This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

6472
2 Bdl
Gov 530,11
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH
THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

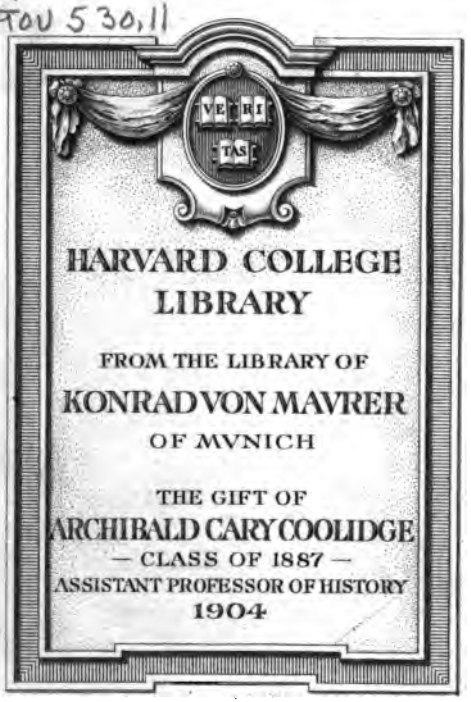

Betrachtungen

auf dem Gebiet der

Verfassungs- und Staatenpolitik

1842.

von

J. von Türckheim.

Erster Band.

Karlsruhe und Freiburg.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1842.

Harvard
Gor 530.11

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

6472

Vorwort.

Es wird in unſern Tagen ſo Vieles über jede durch die Beweglichkeit in allen politiſchen und überhaupt in allen ſocialen Verhältniſſen hervorgerufene Frage geſprochen und geſchrieben, daß es kaum möglich bleibt, irgend einer derſelben eine neue Seite abzugewinnen. Wer es unternehmen will, die unüberſehbare, bis zur Verwirrung anſchwellende Maſſe dieſer öffentlichen Erörterungen durch eine Mittheilung ſeiner Anſichten, zumal ſolcher, welche ſich mehr im Allgemeinen halten, zu vermehren, wird in denſelben, wenn er nicht zu ſehr in Selbſtgefälligkeit befangen iſt, und ſich nur in einiger Kenntniß von den täglichen Erſcheinungen auf dieſem weiten Feld erhalten hat, auch bei dem Bewußtſein, ſie durch eigenes Nachdenken feſtgeſtellt zu haben, dennoch meiſtens nur Wiederholungen erkennen, und dadurch beſtimmt werden, ihre Bekanntmachung aufzugeben, in ſo weit er dieſelbe nicht damit zu rechtfertigen vermag, daß wo auch das Einzelne nicht neu, oft anderwärts beſſer und erſchöpfender ausgeführt iſt, doch die Ideenfolge die Hauptſache bleibt, und ſelbſt aus der Zuſammenſtellung von Gemeinplätzen die verſchiedenartigſten Reſultate gezogen werden.

Nur in dieſer Rückſicht können die hier folgenden Betrachtungen einige Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen. Es ſind Bruchſtücke, welche mehr Andeutungen als Ausführung enthalten, in der Auswahl der darin behandelten Gegenſtände große Lücken übrig laſſen, jedoch nicht der Verbindung unter ſich ermangeln, und welche der Verfaſſer größtentheils in frühern Jahren, bei regſameren Kräften in ſpärlich den täglichen Berufsgeſchäften abgewonnenen Freiſtunden niedergeſchrieben, nun aber, in vorgerücktem Alter, bei freierer Muße nur geſammelt, zum Theil ergänzt oder geſichtet, und dem veränderten Standpunct, — vielleicht nicht durchgängig ohne Beeinträchtigung ihrer Friſche angepaßt hat.

Jener nothwendige Verzicht auf die Anerkennung, viel Neues vorgebracht zu haben, erhält für den Verfaſſer noch eine beſondere Bedeutung ſowohl in Beziehung auf die Form als auf den Inhalt; — in erſterer dadurch, daß er ſich von jeher bemüht und gewöhnt hat, ſeinen Anſichten mehr durch Anknüpfung an ſolche, die bereits in Umlauf geſezt ſind und im Gewand derſelben, als durch geſuchten Contraſt in Ausdruck und Darſtellung Eingang zu verſchaffen, — in lezterer durch die verſpätete Veröffentlichung. Wenn er indeſſen durch dieſe Verſpätung ſich in manchen Ideen, welche erſt ſeither allgemeiner geworden und in Mode gekommen ſind, um die Geltendmachung des Verdienſtes gebracht hat, damit nicht zu den Nachzüglern unter den Zeitgenoſſen zu gehören, ſo kann er dagegen mit einigem Selbſtgefühl ſich und dem kleinen Kreis näherer Bekannten vergegenwärtigen, daß er ſich in ſeiner öffentlichen Laufbahn gegen Verzichtung auf Manches, was dieſelbe ausgezeichneter hätte machen können, das Glück

bewahrt hat, in seiner Richtung nie gewechselt zu haben, sondern in allen durchlebten Stadien einer großen Umgestaltungsperiode den Grundsäzen, namentlich in der Festhaltung des erst in der neuesten Zeit wieder allgemeiner beachteten nationalen Gesichtspuncts, treu geblieben zu sein, für welche er sich schon in der jugendlichen Entwicklung begeistert hatte, und mit welchen er sich im Geschäftsleben selbst durch die Anerkennung achtbarer Gegner öfter als durch entgegenkommende Unterstüzung zeitlicher Kampfgenossen geehrt gefunden hat.

Zur Rechtfertigung der Ankündigung von Betrachtungen über Staatenpolitik auf dem Titelblatt wird bemerkt, daß einige vorzugsweise das äußere Verhältniß der europäischen Staaten und Völker berührende Abhandlungen einer zweiten Lieferung vorbehalten sind, welche nächstens nachfolgen wird, wenn der hier erscheinende erste Band eine nicht ganz ungünstige Aufnahme findet.

Inhalt.

		Seite
I.	Ueber den Character der Zeit im Allgemeinen	1
II.	Ueber die geschichtlichen Grundlagen der Staatsverfassungen	25
III.	Nationalität	37
IV.	Volkssouverainetät und Legitimität	69
V.	Ueber das democratische Princip überhaupt und die Republik	88
VI.	Das aristocratische Princip	125
VII.	Die Monarchie im Allgemeinen	148
VIII.	Die beschränkte Monarchie und das Repräsentativ-System	164
IX.	Volksvertretung in der Monarchie	205
X.	Der Erbadel	240
XI.	Das System der Ständegliederung in seiner Durchführung	271

I.

Ueber den Character der Zeit im Allgemeinen.

Die große Bewegung, welche seit einem halben Jahrhundert alle auf dem Höhepunkt alter Cultur stehenden Völker Europas in den Grundlagen ihres gesellschaftlichen Zustandes ergriffen hat, kann nicht einzig als eine Aeußerung des allgemeinen in der menschlichen Natur liegenden Fortschreitens erklärt werden. Ein solches Fortschreiten wird sich zwar immer in einzelnen Perioden mehr, in andern, welche man als ruhige und gewöhnliche Zeiten bezeichnet, weniger durch augenfällige Erscheinungen seiner Resultate, — in der einen mehr durch Veränderung, in der andern mehr durch Ausbildung bestehender Verhältnisse offenbaren; aber der eigentliche Character unserer Zeit, welcher sie als eine außerordentliche, als Krisis des Uebergangs in eine neue Lebensperiode der Menschheit erkennen läßt, findet sich in einem unverkennbaren Mißverhältniß, welches zwischen der Progression in der Entfaltung der zur Thätigkeit angeregten Kräfte, und dem für dieselben geöffneten Raum in allen socialen Beziehungen eingetreten ist.

Dem lange zurückgehaltenen Aufschwung dieser Kräfte vermochten, nachdem sie sich einmal Bahn gebrochen hatten, die überlieferten Formen nicht mehr zu genügen. Ein hierdurch erzeugtes Mißbehagen, und eine in dem Streben nach einem befriedigendern Zustande immer mehr gesteigerte Ungenügsamkeit, läßt die Völker weder da, wo sie gegen die durch die alte Ordnung gesetzten Schranken ankämpfen, noch da, wo diese gewaltsam durchbrochen worden sind, und den Schwankungen in den Versuchen neuer gesellschaftlicher Einrichtungen Platz gemacht haben, einen Ruhepunkt finden, und sie

sind daher auch hier fortwährend in einem solchen Uebergang begriffen, welcher noch keine helle Aussicht in ihre Zukunft darbietet.

Die Mehrzahl der Zeitgenossen hat sich in der Befangenheit ihrer Theilnahme an einer beispiellosen Aeußerung menschlicher Thätigkeit in unsern Tagen, und durch die Vergleichung derselben mit der Vorzeit gewöhnt, auf alles, was dieser letztern angehörte, und sich noch aus ihr herschreibt, mit Geringschäzung herabzusehen, und ist dadurch berauscht, zu einer selbstgefälligen Bewunderung der Gegenwart verleitet worden, welche sie unfähig macht, irgend ein Vermächtniß vorausgegangener Geschlechter zu würdigen und zu achten. Darum kann sie auch außer sich selbst, und ihren Schöpfungen keinen Gegenstand der Anhänglichkeit finden.

Wer sich aber über eine solche gemüthlose Einseitigkeit erhebt, kann bei aller Anerkennung der Resultate fortgeschrittener Cultur, auch die Kehrseite derselben, eine dadurch herbeigeführte Zerrüttung der socialen Verhältnisse nicht übersehen; diese ist eine unvermeidliche Begleiterin ihrer Halbheit in der größern Menge, welche ohne gehörige Vorbereitung sich nur ihre Außenseite aneignet, und wo sie nicht in der Unreife ihrer Früchte untergeht, vermag sie bei allen plözlichen Uebergängen nur langsam ihre Harmonie mit einer sittlichen Ordnung wieder herzustellen.

Der Gesellschaftszustand beruht auf drei Grundlagen, welche unter sich in nothwendiger Wechselwirkung stehen — der sinnlichen oder materiellen, der geistigen und der sittlichen. Auf der ersten beruht nicht allein das physische Wohlsein, sondern sie ist dadurch auch die Bedingung einer Entwicklung der Verstandesfähigkeiten, welchen sie Stoff liefern muß. Die Gränzen, welche die Natur diesem Stoff sezt, erfordern immer, daß die auf ihn gerichtete Thätigkeit mit demselben im Verhältniß stehe; ihre Ueberschreitung rächt sich an einem durch Menschenhände aufgeführten künstlichen Gebäude, wenn die vervielfältigten Ansprüche nicht mehr neben einander bestehen, und sich kein neues Feld mehr eröffnen können, durch seinen Einsturz, oder durch eine gewaltsame Zurückdrängung der erregten Kräfte, wodurch die Gesellschaft in einem unheilvollen, auch die geistige und

sittliche Entwicklung störenden Zustand versezt wird, — denn hier ist das Eigene, daß im Anfang das Bedürfniß die erste Kunst erzeugt, diese aber sodann wieder in ihrem Fortschreiten die Bedürfnisse ins Unendliche vermehrt, und ein einseitiges Vorherrschen beider zur Vernachlässigung aller edlern Anlagen der Menschheit führt. Aus diesen Gründen ist eine maaßlose Progression der materiellen Cultur kein Glück.

In den Früchten der Verstandesbildung, in welchen immer ein Menschenalter auf die Schulter des andern steigt, zeigt die Weltgeschichte ein stetes, obgleich oft schnelleres, oft langsameres und durch Gegenwirkungen häufig unterbrochenes Fortschreiten; nur Revolutionen des Erdballs, in welchen alle Ueberlieferungen gänzlich verloren gingen, könnten die Menschheit hierin im Zirkel herumführen — aber es kommen Perioden einer Vernachlässigung und falschen Richtung, welche in dieser Beziehung tief unter vorhergegangenen stehen, und von dem Gewinn derselben nur das, was nicht verloren gehen kann, für ein späteres Wiedererwachen productiver Kräfte aufbewahren.

Die Sittlichkeit ist das bindende Element in der Gesellschaft, welches verhindern muß, daß die sinnlichen und geistigen Kräfte sich nicht in Selbstsucht aufreiben, die Vermittlerin zwischen der Natur und ihrem ewigen Gesez und der Cultur, die nothwendige Begleiterin der leztern, aber nicht ihre Tochter; denn obgleich durch die Cultur jene socialen Tugenden, welche man Sitten in engerer Bedeutung nennt, und häufig als den allgemeinen Begriff derselben erschöpfend betrachtet, welche aber nur die Kunst des geselligen Zusammenlebens begründen, entwickelt und rohe Ausbrüche der Leidenschaften gezügelt werden, so gibt sie dagegen diesen wieder neue und feinere Waffen in die Hand, und hat daher zugleich auch Keime eines Verderbnisses in ihrem Gefolge. Die sittliche Vervollkommnung des Menschen kann durch gleichzeitige oft länger nachwirkende Beispiele erweckt, aber nicht wie die Erzeugnisse materieller und geistiger Thätigkeiten als ein erworbenes Kapital der Nachwelt überliefert werden. Oft mußte die Menschheit aus einem verdorbenen Gesellschafts-Zustand durch seine Auflösung zu einem naturgemäßen zurückgeführt werden.

Es wird in der Beurtheilung des Geistes unserer Zeit meistens nur von dem Zusammenwirken, oder dem Widerstreite idealer und materieller Interessen gesprochen, ohne bei ersteren zwei verschiedene Prinzipien zu unterscheiden; wenn man aber von dem hier aufgestellten dreifachen Gesichtspunct ausgeht, so findet man, daß die außerordentliche Bewegung des Zeitalters, sowohl in einer langen Vorbereitungsperiode, als fortwährend in dem ersten Stadium nach ihrem umgestaltenden Ausbruche eine beinahe ausschließende Richtung auf die Verstandescultur genommen, sich aber nach einem eingetretenen Wendepunct mit frischer Kraft auf die Vervollkommnung der anfänglich durch dieselben beeinträchtigten materiellen Lebensverhältnisse geworfen hat, und daß es die Vernachlässigung der sittlichen Grundlage ist, welche sowohl den Bestand der neuen Schöpfungen, als die Erhaltung dessen, was von alten übrig geblieben ist, in Frage stellt, und jene Unruhe erzeugt, welche diese Zeit allgemeiner Regsamkeit menschlicher Kräfte immer noch als Krankheitszustand erscheinen läßt, und die Aussicht in die Zukunft trübt.

In Beziehung auf die Staatseinrichtungen, welche hier zunächst ins Auge zu fassen sind, nicht nur weil sie die Gestaltung aller übrigen socialen Verhältnisse bestimmen, sondern auch weil mit Angriffen auf ihrem Gebiete der Anstoß zu der großen Bewegung gegeben wurde, tritt der bezeichnete Character der Zeit als ein Kampf allgemeiner Systeme mit den geschichtlich überlieferten Verhältnissen hervor.

Auf der germanischen Grundlage des heutigen Europa hatte sich durch das Mittelalter und bis auf die neueste Zeit in allen seinen Staaten ein auf die mannigfaltigste Weise gegliedertes und zusammengefügtes, in den einzelnen Theilen keineswegs regelmäßiges Gebäude von Institutionen ausgebildet, welche, einzeln für sich betrachtet, das Gepräge zufälliger Entstehung hatten, aber im Ganzen aus dem gleichen unerkannt wirkenden Prinzip eigenthümlicher und selbstständiger Schöpfungskraft in eng gezogenen Kreisen hervorgegangen sind. Die nicht germanischen, und später geordneten östlichen Reiche kommen hierbei überhaupt nur in soweit in Betracht, als

sie durch theilweise Aneignung derselben Bildungsformen in die Gemeinschaft der europäischen Cultur eingetreten sind. Selten drangen allgemeine Ideen auf dieser Entwicklungsbahn durch, nur in einzelnen hervorragenden Erscheinungen spricht sich eine klare Erkenntniß, in den Massen nur eine dunkele Ahnung oder unbewußte Wirksamkeit höherer Gesetze und Nothwendigkeiten aus. Es war die Jugendperiode der ihrer eigenen naturgemäßen Bildung von innen heraus überlassenen Völker, in welcher sich Rohheit der Anlagen zum Guten und Bösen in freier Regsamkeit individueller Kraft mit vorherrschender Phantasie und Gemüth in Worten und Thaten ausspricht. Nachdem aber mit ihrem Vorrücken in ein reiferes Alter allmählig der ordnende und prüfende Verstand in seine Rechte eingetreten war, und allgemeine Begriffe sich mehr verbreitet hatten, erhielten diese zuerst eine Richtung auf den religiösen Glauben und kirchliche Verhältnisse, ganz angemessen der neuern europäischen Staatenbildung, für welche die christliche Kirche Vorbild und Bindstoff gegeben hatte. Als hier durch die große Reformation und ihre Befestigung nach hundertjährigem Kampf ein Ruhepunct erreicht und in dem Gegenüberstellen der getrennten Kirchen dem Naturgesetze der Mannigfaltigkeit seine am Ende nie ausbleibende Anerkennung geworden war, konnte sich die geweckte Verstandesthätigkeit mehr den politischen Einrichtungen zuwenden und dieselben ihrer Prüfung unterwerfen. Es bedurfte einiger Menschenalter, um hierüber Systeme zur Herrschaft und durch dieselben die Massen in Bewegung zu bringen, und in fortschreitender Ausbreitung von der Schule ins Leben zu übertragen.

Der Geschichtschreiber, welcher für die dadurch herbeigeführte Umgestaltung einen bestimmten Zeitabschnitt als Anfangspunct zu suchen hat, findet denselben in dem Ausbruch der französischen Revolution. Mit dieser hat aber nur der Angriff auf die äußern Formen eines von längerer Zeit her allmählig untergrabenen socialen Zustandes, und zwar in dem Land begonnen, in welchem dessen Mißverhältniß und Verdorbenheit auf das höchste gestiegen und wo zugleich die größte Beweglichkeit war. Der wahre Gewinn, welcher

aus dieſer Umwälzung der Menſchheit bisher erwachſen iſt, und noch ferner in unfehlbarer Ausſicht ſteht, iſt nicht der franzöſiſchen Nation allein zu verdanken, weil ſie dazu den Schauplaz eröffnet hat, wiewohl ihr daran, abgeſehen von dieſer Zufälligkeit, allerdings ein ausgezeichneter Antheil zukömmt. In größerem Maaße kann man die Profanation der erhabenſten Begriffe zu einem parodirenden Spiele der Modethorheit, in deren Gebiet ſie ſich längſt der Herrſchaft bemächtigt hat, vorzugsweiſe ihrem Leichtſinn und ihrer Leidenſchaftlichkeit zurechnen. Es bleibt jedoch immer die unfruchtbarſte Aufgabe für die Philoſophie der Geſchichte, wenn man bei der Ausſcheidung des Nothwendigen, und deſſen, was wir zufällig nennen, zu ermeſſen ſucht, wie jenes Nothwendige ſich anders und beſſer hätte verwirklichen laſſen, wie in der großen Alternative von fortſchreitender Verbeſſerung und Umſturz möglich geweſen wäre, leztern zu vermeiden, und erſterer die beſte Richtung zu geben. Zwar iſt der Blick auf den bereits zurückgelegten Weg lehrreich für den noch vor uns liegenden, aber vollendete Thatſachen bezeichnen den Punct, von welchem uns noch eine Wahl übrig bleibt.

Die Ideen, welche nach lange geſammeltem Gährungsſtoff den Durchbruch ins praktiſche Leben der Völker gefunden, und die großen Veränderungen in demſelben geleitet haben, tragen ihrem Urſprung getreu einen weſentlich negativen Character. Sie haben ſich entwickelt aus einer Oppoſition gegen die Herrſchaft des Poſitiven in kirchlichen und in Staatseinrichtungen, welche mit den Waffen des zerlegenden Verſtandes die Schöpfungen der Willkür und rohen phyſiſchen Kraft, aber auch die Glaubens- und Gemüthswelt früherer Zeitalter angegriffen und untergraben hat.

Dieſe Verläugnung alles deſſen, was bis dahin die Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft in Religion und Sitten in den Staats- und Privatverhältniſſen gebildet hatte, bezeichnet den ganzen Geiſt jener Philoſophie, welche die Ereigniſſe unſerer Zeit vorbereitet, und ihnen die Richtung gegeben hat. So lange ſie zur Zerſtörung dieſer alten Grundlage führte, konnte ſie allerdings Begeiſterung dafür erregen, und ſelbſt das Gemüth, welchem ſie den bisherigen Nahrungs-

stoff entzog, während des Kampfes für eine verheißene Freiheit in Anspruch nehmen, aber sie führt auf den Mangel eines schaffenden Prinzips, wo das Tagewerk der Einebnung vollbracht ist.

Die menschliche Natur bewahrt jedoch in ihrem Kreislauf schaffende Kräfte, welche in der über angehäufte Mißverhältnisse einer zurückgelegten Lebensperiode ausgebrochenen Sündfluth nicht untergehen können; — nicht in ihrem Strom, sondern nach dem Ablaufen desselben können sie sich wieder entfalten. Ob für eine näherliegende Periode wiederhergestellten Gleichgewichts, aus unversehrten Ueberbleibseln dessen, was frühere Geschlechter mit Liebe und Regsamkeit, wenn auch nicht in symmetrischer Ordnung gepflegt hatten, — ob nur aus neuer Aussaat für eine ferner liegende Zukunft, kann in der sturmbewegten Gegenwart nicht ermessen werden, aber eben darum suchen diejenigen, welche in dem Geiste, welchen diese bisher geoffenbart hat, noch keinen genügenden Lebensstoff, sondern in seiner auflösenden Tendenz nur noch das Streben nach einer systematischen und den veränderten Bedürfnissen angemessenen Umarbeitung des Alten erblicken, den letztern vor gänzlichen Untergang zu bewahren.

So lange sich der Angriff auf die in ihrer Grundlage aus grauer Vorzeit überlieferte, im Verlauf von Jahrhunderten ausgebildete Institutionen unter der Oberfläche ihrer noch respectirten Formen erst allmählig in den Begriffen und in den gesellschaftlichen Verhältnissen vorbereitete, war für die verschiedensten Systeme nach individueller Auffassung ein freierer Spielraum gelassen, von der schroffesten Festhaltung alles Bestehenden bis zu dessen gänzlicher Abnegation, und bei dieser wieder für das an ihre Stelle zu Setzende; seitdem aber die Ereignisse der neuern Zeit diesen Angriff aus der Theorie in das practische Staatsleben übertragen haben, sind nur zwei Hauptparteien unter periodisch wechselnden Benennungen einander gegenüber gestellt worden, zwischen welchen sich im ausgebrochenen Kampfe keine andern selbstständig behaupten können, sondern in allen Momenten entschiedenen Handelns wählen müssen.

Auf der einen Seite wird dahin gestrebt, ein von Grund aus neues Gebäude der gesellschaftlichen Einrichtungen, von der Vergan-

genheit abgeſchloſſen, nach allgemeinen Vernunftbegriffen aufzuführen, und die Völker nach Nullitätserklärung ihrer bisherigen Verfaſſung, welche als das Werk theils eines blinden Zufalls, theils einer keine Verjährung begründenden Uſurpation betrachtet wird, gleichſam in den Naturzuſtand zurück **in integrum** zu reſtituiren und ſie aus dieſem, das Lehrbuch des Syſtems in der Hand, in ein neues Leben zu führen.

Auf der andern Seite ſtehen alle, welche ſich dieſer auf die gänzliche Hinwegräumung aller aus früherer Zeit überlieferten Einrichtungen gerichteten Tendenz widerſezen, und, ſo verſchieden auch ſonſt ihre Anſichten ſein mögen, ſich in dieſem Widerſtande vereinigen.

Wenn man den Character dieſer beiden Parteien, und das in ihnen wirkende Prinzip würdigen will, muß man von den großen Maſſen hinwegſehen, welche ohne ſelbſtſtändiges Urtheil ihrem Impuls folgen. Es läßt ſich aber auch, nach Abrechnung dieſer Lezztern, auf keiner Seite vollkommene Uebereinſtimmung der Geſinnungen und Grundſäze erkennen. Schroff geſchieden treten ſich Beide gegenüber, wo es ſich um entſcheidende Schritte handelt, welche zwiſchen Ja und Nein keine Mitte zulaſſen, aber Individuen können ſich jeweils der einen oder der andern anſchließen, je nachdem ſie die Bedeutung des eine Entſchließung fordernden Momentes auffaſſen, und in Beziehung auf Zweck oder Mittel von den Extremen entfernt ſtehen.

Unter den verſchiedenen Benennungen, welche in periodiſchem Wechſel der neuern Zeit zur Bezeichnung dieſer beiden Hauptparteien in Umlauf gekommen ſind, erſcheinen die in England aufgekommenen Namen Radicale und Conſervative vorzugsweiſe paſſend, weil ſie ihren unter allen Umſtänden erkennbar bleibenden Character ausdrücken. Minder bezeichnend iſt es, wenn von einer Partei der Bewegung geſprochen und die ihr gegenüber ſtehende die Partei der Stabilität genannt wird. Es wird damit wohl die Stellung im Kampf, aber nicht der Gegenſtand derſelben bezeichnet, denn die Gegner der Bewegung vereinigt nur der Zweck des Widerſtands gegen die Richtung, welche ſie genommen hat, nicht des Stillſtan-

des, und es gehören zu demselben ebensowohl diejenigen, welche eine andere, als die, welche gar keine Bewegung wollen. Die meisten sonst gebrauchten Parteinamen beziehen sich theils auf einzelne Punkte des großen Streites, theils schieben sie den allgemeinen Characterisirungen eine einseitige, von den Gegnern aufgebrachte Beschuldigung unter. Auch der Liberalismus ist eine Benennung, welche zwar im gegenwärtigen Sprachgebrauch häufig mit dem Radicalismus verwechselt wird, welchen aber die Conservativen ihren Gegnern nicht ausschließend einräumen sollten, so wie sie überhaupt als unbestimmt zu einer Verwirrung der Begriffe führt. Versteht man darunter im Allgemeinen die Anerkennung des Bedürfnisses eines freiern Spielraums für die zu einer reifern Cultur gelangten Völker, so ist doch damit weder das Maaß noch der Weg zur Befriedigung dieses Bedürfnisses angedeutet, und selbst diejenigen, welche sich den Namen der Liberalen aneignen, öffnen damit ihr Lager einem bedeutenden Theil ihrer Gegner.

Der wesentliche Character des Radicalismus besteht in seinem Streben nach Gründung neuer Staatseinrichtungen und überhaupt einer neuen gesellschaftlichen Ordnung auf ein System allgemeiner Vernunftprinzipien mit Hinwegräumung alles Geschichtlichen.

Ungeachtet mannigfaltiger Abstufungen in Grundsäzen und Handlungsweise muß doch bei allen denjenigen, welche dieser Richtung folgen, Einheit in dem lezten Ziel ihrer Thätigkeit anerkannt werden. Mag immer ein großer und achtbarer Theil derselben sich gegen die Bezeichnung als Radicale sträuben, so unterscheiden sie sich doch nur in der Wahl der Mittel, indem bei den Einen Revolution, bei den Andern Reform das Losungswort ist.

Während die Erstern schonungslos alles Bestehende angreifen, um mit einemmal einen eingeebneten Boden für die Einführung ihrer Theorieen zu erhalten, sind die Leztern nur geneigt, in unverrücktem Fortschreiten zu diesem Ziel für den Augenblick einen Theil des Werkes zu vertagen, um die Gräuel eines gewaltsamen Umsturzes, worin alles Recht untergeht, alle Bande gelöst werden, zu vermeiden. Es gehören hieher auch Viele, welche jenes ganz radi-

calen Characters ihrer Anſichten und Beſtrebungen nicht bewußt, dennoch aber aus derſelben Schule hervorgegangen ſind, die das ganze Gebäude der überlieferten Inſtitutionen umwirft, und welche, indem ſie ſich jeweils nur an das Einzelne halten, daſſelbe gleichwohl wenn man ſie gewähren ließe, unter dem Vorgeben unaufhaltſamer Verbeſſerungen nicht minder als Endreſultat den Boden gleich machen würden. Iſt es hingegen bei ſolchen Verbeſſerern ein auf klarer Erkenntniß beruhender Grundſaz, die mit den Völkern aufgewachſenen Inſtitutionen nur den veränderten Zeitbedürfniſſen anzupaſſen und unter dieſer Bedingung einer radicalen Reconſtruction vorzuziehen, ſo gehören ſie in einer entſcheidenden Epoche, wo es ſich um deren Sein oder Nichtſein handelt, auf die entgegengeſezte Seite, und mögen ſich vorſehen, daß ſie nicht andern Zwecken als den ihrigen dienen.

Unter dem Panier des erhaltenden Princips vereinigen ſich zwei weſentlich verſchiedene Elemente, welche nur die gegenwärtige Streitlage, nicht das lezte Ziel ihres Strebens zeitlich verbindet. Es kämpfen unter demſelben nicht nur die Vertheidiger des Althergebrachten — welche, ſei es aus Selbſtſucht, weil ſie ſich dabei wohl befinden, ſei es nach ihrer Anſicht von ſeinem rechtlichen Character, dem Strom der Zeitbewegung den Damm der Stabilität entgegenſezen wollen, oder jedenfalls, wenn ſie auch die Nothwendigkeit mancher bereits bewirkten Veränderungen anerkennen, doch der Meinung ſind, daß derſelbe nunmehr genug hinweggeräumt habe, und daß es Zeit ſeie mit dieſer Aufräumung einzuhalten; ſondern auch diejenigen, welche die Unwiderſtehlichkeit der in den gebildeten Völkern erzeugten allgemeinen Bewegung, ein derſelben zu Grund liegendes unabweisliches, noch immer nicht vollſtändig befriedigtes Bedürfniß, und den augenſcheinlichen Uebergang derſelben in eine neue Lebensperiode anerkennen, aber aus dieſem Kampfe der Gegenwart mit der Ueberlieferung der Vergangenheit einen hiſtoriſchen Stoff, — wohl zu unterſcheiden von blos alten und an ſich gleichgültigen oder wirklich veralteten, und darum verwerflichen Formen, als nothwendig zu

einer haltbaren und ihrer Bestimmung entsprechenden neuen Schöpfung zu retten trachten.

Auf dem Felde der Theorieen ist den verschiedenartigsten Systemen Raum gelassen, sobald sie aber, in Zeiten eines ausgebrochenen Kampfes und einer Umgestaltung, auf den Schauplaz des Handelns treten, lassen sich auf diesem nur zwei einander entgegenstehende Parteien erkennen. Das was man unter dem Namen der rechten Mitte gegenwärtig oft als ein eklektisches System zwischen das radicale und conservative stellt, kann nicht als eine für sich bestehende Partei betrachtet werden. Abgesehen von denjenigen, welche aus Halbheit der Ansichten oder der Maßregeln hin und her schwanken, und welche, so groß auch ihre Zahl ist, doch kein selbstständiges Princip verfolgen, kann sich zwar ein **juste milieu** oft, aber sehr wandelbar, in jedem gegebenen Moment, und in einzelnen Fragen als Vermittler zwischen den Extremen aus dem jeweiligen Zusammentreffen der Gemäßigtern auf beiden Seiten, in der Auffassung des augenblicklichen Standpunctes bilden, wo nämlich Anhänger der radicalen Reconstruction, welche gleichwohl eine gewaltsame Umwälzung scheuen, sich mit jenen Conservativen; welche das Bedürfniß fortschreitender Verbesserungen anerkennen, gegen Revolutionäre und gegen Stabile vereinigen, und wo unbeschadet ihres Princips jene Erstern zurückhalten, Leztern Concessionen machen zu können glauben; — auch läßt sich unabhängig von einer solchen augenblicklichen Allianz schon in der so eben bezeichneten Abstufung der Conservativen an und für sich in subjectiver Beziehung ein vermittelndes Princip nicht mißkennen, allein immer bleibt objectiv betrachtet der wahre Gegensaz in dem Character unserer Zeit, welche zwei streitende Parteien ausscheidet, nicht Fortschreiten und Stillstand, sondern das Streben nach radicaler Umgestaltung auf der einen Seite, sie mag nun auf dem Wege revolutionärer Gewalt, oder jenem eines legalen aber unaufhaltsamen Vordringens zum Theil gesucht werden, und die Vertheidigung der bestehenden Grundlage der Institutionen auf der andern Seite, sei es, um dieselben unverändert zu erhalten oder um sie zeitgemäß zu verbessern.

Zu welchen dieſer zwei Hauptparteien im Grunde alle diejenigen gehören, welche jeweils ein vorliegender Fall in einer ſolchen gerechten Mitte zuſammenführt, läßt ſich immer an der Art erkennen, wie ſie jede große Frage der Zeit auffaſſen. Wer jeden Umſturz auch ohne die Mittel, wodurch er herbeigeführt wurde, zu billigen und ohne zu Hauſe den nämlichen Weg einſchlagen zu wollen, dennoch als einen Fortſchritt ſeiner Sache begrüßt, huldigt in lezter Analyſe dem Grundſaz radicaler Umgeſtaltung; wer dagegen in einer Kriſe, wo es ſich zwiſchen zwei Extremen um Sein oder Nichtſein handelt, und der Revolution ein neuer Boden ſtreitig gemacht wird, ſich für die Vertheidigung der alten Inſtitutionen intereſſirt, iſt für das erhaltende Princip, und ein conſequenter Anhänger deſſelben kann bei dem innigen Zuſammenhange der gegenwärtigen allgemeinen Gährung in allen Ländern Europens in dieſen Fall kommen, ſelbſt wo er auf einem iſolirt betrachteten Kampfplaz wenig erblickte, was vor einem ſich unaufhaltbar verbreitenden Lichte in die Länge unverändert beſtehen könnte. Aus dieſem Geſichtspunkte ließ ſich z. B. in der neueſten Zeit die auswärtige Theilnahme an dem Kampfe in Spanien auf einer oder der andern Seite erklären.

Der weſentlichſte Unterſchied in der gegenſeitigen Stellung der Radicalen und der Conſervativen beſteht darin, daß auf der Seite der erſtern ein actives Princip, — die Aufhebung der aus der Vorzeit mit blos thatſächlich anerkannter Begründung auf uns gekommenen Einrichtungen und eine einfachere ganz rationelle Umgeſtaltung derſelben, alle hierauf gerichteten Kräfte mit dem ganzen Vortheil des Angriffs vereint, während auf der Seite der Leztern blos die Verwerfung eines ſolchen Strebens ſehr verſchiedenartige Meinungen zu einer gemeinſchaftlichen Vertheidigung verbindet. Wäre in irgend einem Moment, und auf einem einzelnen Punct die große Frage in einer Hauptſchlacht zu entſcheiden, ſo würde bei der ungleichen Stellung der Sieg nicht zweifelhaft ſein; denn wo einmal eine außerordentliche Gährung die Menſchheit in gewiſſen Perioden ihre Entwicklung ergriffen und ihr eine entſchieden in der Maſſe vorherrſchende Richtung gegeben hat, reißt die von der ganzen Kraft

desselben geleitete Bewegung gleich einem unaufhaltbaren Strome alles mit sich fort, was sich ihr geradezu entgegenstemmt; sie läßt sich nicht zurückdrängen, nur durch ihre Vertheilung und durch ihr allmähliges Nachlassen kann etwas von den Werken früherer Zeiten vor ihrem Ungestüm erhalten werden.

Daher hat das conservative Prinzip bisher immer mehr Boden verloren und muß nothwendig noch weitern verlieren. Das vernünftige Ziel seiner Vertheidiger kann nur sein, der überwiegenden Gewalt des Angriffs die größere Nachhaltigkeit der widerstehenden Kräfte entgegen zu sezen, und auf die Macht der in der menschlichen Natur gegründeten Verhältnisse zu rechnen, deren Zusammenhang mit der Vergangenheit auch durch die allgemeinste und unbedingteste Herrschaft neuer Ansichten mit einem Male so gänzlich abgeschnitten werden kann, daß nicht ihre ins Einzelne und Besondere wirkende Anlagen, bei der Rückkehr von der zerstörenden zur schaffenden Thätigkeit, den von jener verschont gebliebenen Stoff wieder auffassen sollten.

Wo nicht bloßer Instinct, sondern ein waltender Geist diejenigen verbindet, welche die Grundlagen des alten Gesellschaftszustandes vertheidigen, muß es ihre Maxime sein, dem Neuerungstrieb die Zugeständnisse, welche sie als gerecht, oder doch als unvermeidlich erkennen, möglichst auf einmal zu machen, um nachher ihre Stellung um so standhafter behaupten zu können. Dazu gehört aber eine richtige Auffassung der Lage, und hieran hat es selbst den sonst einsichtsvollen Conservativen in England gefehlt. Ein Ultimatum läßt sich zwar in einer so bewegten Zeit nicht aufstellen, wo die Nothwendigkeit weiter führen kann als der freie Wille, aber es bleibt immer ein verkehrtes Verfahren, wenn man absichtlich durch abschlagsweise Befriedigung übeln Willen und Schwäche zugleich offenbart, dadurch wird dem Ungestüm des Angriffs stets neue Nahrung gegeben und seine Nachhaltigkeit vermehrt; er bleibt nicht mehr auf ein bestimmtes Ziel gerichtet, welches da, wo sich die Parteien in einiger Gleichheit gegenüber stehen, mit ermäßigten Forderungen aufgestellt wird, und nach seiner Erreichung die Möglichkeit einer Frie-

densstiftung gewährt, sondern es wird auf der einen Seite die Idee eines unaufhaltsamen Fortschreitens zu neuen Siegen, auf der andern Seite das eigene Gefühl der Unvermeidlichkeit eines weitern Rückzuges erzeugt. Es versteht sich jedoch immer, daß die Bestimmungen einer solchen Gränze, um bis dahin und nicht weiter nachzugeben, vernünftiger Weise nur für die Streitlage in einer Umgestaltungs-Periode gelten kann, in welcher der Neuerungstrieb ohne Widerstand von der bestehenden Ordnung nichts übrig lassen würde; der Glaube an unbedingte Stabilität irgend einer menschlichen Einrichtung hingegen wäre widersinnig.

Die Kämpfer für das erhaltende Princip haben ihre Aufgabe noch nicht gelöst, wenn auch dann die Macht jener Ideen, gegen deren Andrang sie bisher ihre Stellung Schritt für Schritt vertheidigten, den Höhepunkt ihrer intensiven Kraft bereits überschritten haben wird. Durch den negativen Character derselben, mit welchem sie sich allmählig vom Staat als dem ersten Gegenstand ihres offenen Angriffs auf den ganzen socialen Zustand verbreitet, und auf eine durchgreifende Zersezung desselben gerichtet haben, ist in den dadurch aufgerührten Massen eine Leere innern Gehaltes, eine Unfähigkeit, mit Liebe zu schaffen und an etwas zu hängen, dagegen eine Selbstsucht zurückgelassen worden, wodurch es zweifelhaft werden muß, ob nicht manches als ausgehöhlte und fortan unhaltbare Form in sich zerfallen müsse, dessen Oberfläche noch im Sturme von außen stehen geblieben ist. Es wird dieß um so zweifelhafter, da eine solche Demoralisirung sich nicht blos auf der Seite der Angreifer des Ueberlieferten, sondern ebenso auf der Seite seiner Vertheidiger offenbart, wo der Geist, welcher es schuf, in gleicher Selbstsucht und innerer Armuth, und zwar hier noch verbunden mit den Gebrechen des Alters, untergegangen ist. Auch da, wo noch alte Institutionen sich gegen den Umsturz von Außen erhalten haben, genügt es zu ihrer fernern Vertheidigung nicht an der Hinweisung auf das, was sie in der Zeit ihrer Blüthe waren, sondern es muß wohl erwogen werden, ob auch jezt noch inneres Leben in ihnen zu finden sei, oder wieder in ihre Formen gebracht werden könne; — ist keines

von beiden der Fall, so bleibt es das Beste, sie freiwillig aufzugeben.

Ferner handelt es sich nunmehr nach einem vollen Menschenalter nicht mehr einzig darum, was den ersten Anstoß zu der großen Umgestaltung gegeben, und sich in ihrem Beginnen als das sichtbare Ziel der Bewegung dargestellt hat, sondern auch von weitern Gährungsstoffen, welche seitdem in denselben zur Entwickelung gekommen sind. Immer fühlbarer treten auch materielle Mißverhältnisse hervor, welche dem Radicalismus noch weit über seine ideale Exaltationsperiode hinaus bereite Streitkräfte zusichern. Die außerordentliche Entfaltung industrieller Thätigkeit in der neuesten Zeit, eine ungemäßigte Erwerbsucht, welche dazu anspornt, und die Präoccupation, mit welcher gegenwärtig die menschlichen Kräfte vorzugsweise für Eroberungen auf diesem Gebiet der sinnlichen Natur in Anspruch genommen werden, geben zwar allerdings eine Reaction gegen die vorausgegangene Einseitigkeit der idealen Richtung zu erkennen, aber es wäre ein Irrthum, anzunehmen, daß durch eine solche Ableitung von dieser leztern dem revolutionären Geiste seine Wirksamkeit entzogen werde.

Eine auf materielle Cultur gerichtete Thätigkeit wird zwar unmittelbar von sich selbst aus nur zu Veränderungen, und nicht zu einem gewaltsamen, ihr eigenes Werk gefährdenden Umsturz des gesellschaftlichen Zustandes führen, allein die Wohlthätigkeit ihres Wirkens hängt von der Erhaltung eines Gleichgewichts zwischen den dadurch vermehrten Bedürfnissen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung ab; große Mißverhältnisse zwischen den Einen und den Andern erzeugen zerstörende Kräfte in dem dadurch auf eine künstlichere Höhe gestellten Gesellschaftszustand, welche für denselben um so gefahrdrohender werden, da seine sittliche Grundlage auf dem Wege der sinnlichen Entwickelung leichter als auf jenem der geistigen vernachläßigt und untergraben wird.

Solche Mißverhältnisse haben sich hauptsächlich seit dem Uebergange aus den lezten europäischen Völkerkriegen, während welcher Noth und Erschöpfung zur äußersten Anstrengung der für die Erzeu-

gung übrig gelassenen Kräfte geführt hatte, in einem ungewöhnlich langen Friedenszustand auf zweifache Weise geoffenbart. Die Bevölkerung und die Production in ihrem natürlichen Gange in jener Kriegsperiode gewaltsam zurückgehalten, nahmen einen plözlichen Aufschwung, welcher der sicherstellenden Vorbereitung der Subsistenzmittel für erstere, und des Absazes für leztere theilweise vorauseilte, und einen regelmäßigen Kreislauf allzuüppig anschwellender Säfte störte; denn so wenig weder die eine noch die andere die von der Natur gesezten Gränzen der Möglichkeit ihrer Vermehrung überschreiten kann, so wenig läßt sich verkennen, daß eine übereilende und durch keine Vorausberechnung zu bestimmende Progression derselben, wenn sie stets wieder an diesen Gränzen gewaltsam zurückgestoßen wird, die gesellschaftlichen Verhältnisse zerrütten muß. Nicht minder hat die im Gefolg von Kriegen nnd Staatsumwälzungen vermehrte Demoralisirung und Ungleichheit des Besizes zu grelleren Gegensäzen von Ueberfluß und Mangel, von Ansprüchen und Mitteln zur Befriedigung derselben geführt, und in dem selbstsüchtigen Streben nach leztern den Sinn für Höheres erstickt. Auf solche Weise ist in vielen Staaten eine große Masse sowohl wahrhaft darbender als ungenügsamer Menschen zum stets bereiten Werkzeug für Angriffe gegen die bürgerliche Ordnung geworden, welche auf diesem Weg eben so leicht als durch die Macht der Ideen aus einem von dem Uebel im höhern Grad angesteckten Lande über andere verbreitet werden können. Der conservative Staatsmann darf sich nicht darauf beschränken, das physische und moralische Elend einer zahlreichen Classe von Proletariern theilnahmlos durch einen Damm, welcher doch nie gegen gewaltsame Durchbrechung gesichert werden kann, auf sie selbst zurückzuweisen, sondern er muß sich mit dem Menschenfreunde in Bestrebungen zur möglichsten Verbesserung ihres Zustandes vereinigen.

Wer den Character unserer Zeit blos von einer Seite, und nicht im Zusammenhang der materiellen geistigen und sittlichen Grundlagen auffaßt, wird sich immer in seinen Berechnungen täuschen, und einzelne Erscheinungen gleichzeitige, oder solche, welche in ver-

schiedenen Stadien ihrer Bewegung hervorgetreten sind, für das Princip derselben nehmen. Das Bedürfniß eines erweiterten Spielraumes für die anschwellenden, zu einer freien Thätigkeit gereiften menschlichen Kräfte, und neuer, der fortgeschrittenen Cultur angemessener Formen des gesammten socialen Zustandes hat sich in allen Verzweigungen desselben kund gegeben. Wo diese Formen den herrschenden Begriffen nicht allzu anstößig waren, und jener Spielraum auf einer Seite geöffnet war, hat sich der Strom der Bewegung von anderen Seiten ableiten lassen, aber er mußte sich nothwendig zuerst durch einen Angriff auf bestehende Staatseinrichtungen Bahn brechen und erschien daher anfänglich ausschließend hierauf gerichtet. Er wurde im Namen der zur Mündigkeit herangewachsenen Völker für Freiheit gegen beengende Schranken, und für Gleichheit gegen drückende oder anstößige Vorrechte eröffnet. Die Illusionen des Strebens nach Verwirklichung allgemeiner Theorien über die äußern Grundformen des Staates, welche sich bei dem lange zurückgehaltenen Uebergange aus der Schule ins praktische Leben in allem Zauber der Neuheit darstellten, und mit einseitiger Vorliebe verfolgt wurden, ließen anfangs den tiefern Zusammenhang desselben mit andern Bedürfnissen nicht zum klaren Bewußtsein kommen.

Die Franzosen, welche durch den Umsturz ihres morschen Staatsgebäudes den ersten Anstoß dazu gegeben, und andern Völkern durch Eroberung und durch die Macht der dafür gewonnenen Meinung in den fortschreitend erweiterten Kreis ihrer Bewegung gezogen haben, bedurften nur einiger Jahre, um das Schauspiel von Jahrhunderten der alten Weltgeschichte durchzuführen und über die Periode eines anarchischen Republicanismus hinaus einem Militärdespotismus zu verfallen. Ermattet von den Gräueln und allen tollen Ausschweifungen ihrer Revolution, warfen sie sich dem hervorragenden Manne in die Arme, welcher die mißbrauchte politische Freiheit sequestrirte, aber in der Ausbildung zeitgemäßer Staatseinrichtungen der Intelligenz die sonstigen Früchte dieser Revolution sicherte, und überdies nicht nur durch Eröffnung einer ruhmvollen Laufbahn und aller Genüsse des Herrschens ihrer großen Nation über

andere, im Lande ſelbſt die unruhigen Köpfe beſchäftigte, ſondern durch das gigantiſche ſeiner Erſcheinung ſelbſt im Auslande das Vergeſſen aller nationalen Intereſſen bis auf die äußerſten Proben kommen ließ.

Auch dieſe Herrlichkeit mit allen Berechnungen ihrer Zukunft ging als ein zweiter Rauſch vorüber, wie die Begeiſterung für die im Jacobinismus dargeſtellte Freiheit und Gleichheit, als der erſte vorübergegangen war, und es blieb nur die tiefere Quelle zurück, aus welcher beide geſchöpft waren. Die neue Weltherrſchaft iſt nicht durch die Klubbiſten geſtürzt worden, auch nicht in Folge vereinzelter Ereigniſſe, welche nur den Moment ihres Falles beſtimmen konnten, — ſie zerfiel bald wieder eben ſo ſchnell, als ſie gegründet worden war, weil ſie in dem ganzen Mechanismus ihrer eilenden Entfaltung keinen Ruhepunct für die innere Befeſtigung, und ebenſo auf dem Standpunct der heutigen Cultur gegen außen in der Unterwürfigkeit der durch den Vortheil einer verjüngten Macht überraſchten Völker keinen haltbaren Boden finden konnte.

Ohne die fortwährende Beſchäftigung der durch die Revolution aufgeregten Kräfte in auswärtigen Unternehmungen und auf Koſten anderer Völker, konnte aber jene Sequeſtration der politiſchen Freiheit gegen die franzöſiſche Nation nicht auf die Dauer behauptet werden; jede Zurückweiſung derſelben auf ſich ſelbſt, jeder Stillſtand in der Entfaltung ihrer Macht gegen Außen, mußte die Forderungen einer freiern Bewegung im Innern wieder rege machen. Der feſteſte Glauben an die Unüberwindlichkeit des außerordentlichen Genies, welches ſich zum Erben der Revolution, ihrer Früchte und ihrer Kräfte einzuſezen wußte, hat ſich ſelbſt in ſeiner höchſten Glanzperiode wenigſtens nicht an die Berechnung gewagt, welches die Zukunft ſeiner Schöpfung unter einem minder begabten Nachfolger ſein werde. Immer beweiſt indeſſen ein ſolches zeitliches Ruhen der ausſchließlichen Ideen des erſten Revolutionsſtadiums bei gleichwohl fortdauernder Bewegung, daß mit denſelben nur die eine Seite des Grundprincips dieſer leztern erfaßt war. Es war eine Ablenkung ihrer Wirkſamkeit auf eine andere Seite, welche durch

Verirrungen und das Ausschließliche ihrer ersten Richtung befördert worden war, nicht die Folge eines an ihr ausgeübten Verrathes.

So wenig ein Maaßstab der frühern Geschichte auf die Schwindel erregende Progression in den auf einander gefolgten Umwälzungen der neuesten Zeit paßt, eben so wenig paßt er auf den in die Laufbahn eines Menschen zusammengedrängten Beruf, die Resultate derselben zur Grundlage einer allgemeinen Wiedergeburt der gesellschaftlichen Ordnung der cultivirten Welt zu benüzen. Nicht an zufälligen Ereignissen sind die riesenhaften Unternehmungen Napoleons gescheitert, sondern daran, daß er jenen in der Geschichte einzigen Beruf nicht in seiner hohen Bedeutung erkannt, sich nicht über die Selbstsucht der Nation, deren Kräfte ihm zur Erfüllung desselben überliefert waren, gestellt, und die Rechte, die Bedürfnisse und die augenblicklich gebundenen aber nicht erstorbenen Kräfte anderer Völker für nichts geachtet hat. — Die Bewegung, aus welcher sich seine Macht entwickelt hatte, verlor durch seinen Fall — die Folge einer verfehlten Bestimmung — nur die Einheit eines leitenden Mittelpuncts, und fiel in Aussichtslosigkeit zurück, ohne ihre Bahn weder in Erreichung eines Ziels noch in Ermattung auf den Irrwegen zu demselben vollendet zu haben.

Eine zweifache Reaction trat nun in augenblicklichen aber nicht auf längere Dauer haltbaren Bund. Auf der einen Seite war das Streben nach Garantien politischer Freiheit wieder aufgeweckt, doch nicht mit der vollen Kraft der frühern Einseitigkeit, da die ersten Früchte eines verjüngten gesellschaftlichen Organismus auf mannigfaltigere Bedürfnisse, und auf eine mehr positive Richtung geleitet hatten, in welchen Spaltungen häufiger, als unter der anfänglichen Herrschaft allgemeiner, die alten Traditionen zersezender Ideen hervortraten. Auf der andern Seite hatten die verlezten Gefühle und Interessen der Nationalität einen neuen Aufschwung genommen, und sich den in der Schule der Erfahrung zu höherer Einsicht gelangten, von der Nothwendigkeit zeitgemäßer Concessionen überzeugten Conservativen um so leichter anschließen können, je mehr sie in der Hin-

neigung zu der von Frankreich ausgegangenen Revolution überall zu kurz gekommen waren.

Mit ihrer Hülfe traten die alten Regierungen an die Spize der Reaction, und leiteten sie zu einer Restauration, allein sie konnten sich mit der Bewegung in den Massen nicht nachhaltig vereinigen. Nur mühsam und um den Preis mancher halber Maaßregeln vermochten sie auf Congressen eine für den Augenblick genügende Ausgleichung der sich durchkreuzenden Interessen im äußern Verhältniß der Staaten zu bewirken, aber nicht den Zwiespalt zwischen Altem und Neuem im innern gesellschaftlichen Zustande der Völker durch eine gründliche Vermittelung zu beseitigen.

Die Quelle des revolutionären Gährungsstoffes wurde durch die Octrojirung einer Repräsentativ-Verfassung in Frankreich nicht zugestopft. Dort konnte auf gänzlich eingeebneten Boden eine neue Ordnung nicht alsogleich feste Wurzeln schlagen und die gleichzeitig mit ihrer Einführung durch Zurückdrängung in ihre eigenen Gränzen verlezte Herrschsucht der Nation sich nicht mit derselben befreunden. Bei jedem Rückfall dieser beweglichen und nicht beruhigten Nation in eine abermalige Krisis, waren ihr aber auch wieder Sympathien in andern Völkern, welchen keine oder eine minder ausreichende Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse und Ideen der Zeit zu Theil geworden war, gewonnen.

Die französische Juli-Revolution war das Werk einer neuen Reaction des herrschenden Zeitgeistes gegen besorgte Rückschritte, noch mehr aber der Nationaleitelkeit, gegen eine im Gefolg fremder Heere und mit dem Verzicht auf die vorschnell fixirte Idee einer Weltherrschaft zurückgekehrte Dynastie. Noch immer gewöhnt, den Anstoß von Frankreich zu erhalten, schlossen sich alsbald alle radicalen Bestrebungen wieder an diese neue Auflage seiner Revolution an; doch von dem Jugendenthusiasmus derselben entblößt, reichte diese Bewegung nicht zum zweitenmale zu einer allgemeinen Ueberfluthung hin, und stieß überdem auf besser gewahrte Schranken. Eine auf dem faulen Boden der Demoralisation wieder erstandene, in geheimen Verbindungen wirksame Propaganda bemühte sich vergeblich, dieselben

zu durchbrechen, hat aber gleichwohl von Neuem die Täuschungen eines unächten Cosmopolitismus und das Vergessen kaum beseitigter Gefahren für Nationalität befördert und den Regierungen viel zu schaffen gemacht, aber auch sie wach erhalten, und ihnen die Unmöglichkeit einer rückgängigen Richtung vergegenwärtiget.

Es ist seitdem ein weiteres Jahrzehnt in die Spannung eines bewaffneten Friedensstandes abgelaufen, und während desselben haben sich allmählig die Verhältnisse so gestaltet, daß nunmehr die Ansicht vorherrschend geworden ist, es sei der Wiederausbruch eines Krieges über Pricipien nicht mehr zu erwarten. Ihre Macht wird darum nicht als abgestorben betrachtet, aber es wird immer mehr anerkannt, daß keine Alleinherrschaft in derselben zu begründen sei, sondern auf der einen Seite die propagandistische Schwärmerei für die neuen Systeme, auf der andern Seite die Versuche einer Wiederbekehrung zu den alten aufgegeben werden müssen, um diese wie jene der Einwirkung der Zeit zu überlassen. Dagegen wird diesen Principien noch von vielen ein wahlverwandtschaftlicher Einfluß auf die Verbindungen der Staaten zugeschrieben, und in keinem Falle läßt sich verkennen, daß sie sich bei feindseligem Aneinanderstoßen besonderer Interessen wieder entscheidend an den Streit um dieselben anknüpfen könnten. Ueberhaupt gründet sich der nun seit einem Vierteljahrhundert in Europa erhaltene allgemeine Friede in keiner Beziehung auf eine Hinwegräumung der mannigfaltigen Reibungsstoffe, sondern nur auf die Furcht vor neuen, alles auf das Spiel sezenden Kämpfen, nur auf das Zurückhalten gewaltsamer Ausbrüche, nicht auf die Beruhigung der sich feindlich gegenüberstehenden Elemente, und es läßt sich nicht berechnen, wie dieselben insgesammt wieder zerstörend aneinander gerathen könnten, wenn sich die einen oder die andern irgendwo entbänden.

Außer einer allgemeinen Abspannung, welche als natürliche Folge einer langen erschöpfenden Kriegsperiode zu betrachten ist, hat insbesondere die beinahe ausschließende Pflege der materiellen Interessen in der neuesten Zeit diese Kriegsscheu erzeugt, weil

unter der andere Kräfte lähmenden Herrschaft derselben die Besorgniß, in dem Erwerb und Genuß gestört zu werden, durchgreifende Maaßregeln hindert, und einen behaglichen oder wenigstens erträglichen **status quo** der Gegenwart durch Vertagung schwieriger Fragen, deren Lösung der Zeit überlassen wird, so lange als es gehen will zu fristen trachtet. Allein es wäre Täuschung, wollte man auf eine solche materielle Thätigkeit die Bürgschaft eines dauerhaften Friedens der Völker gründen, sie ist nicht einträchtiger, sondern nur feiger als die Thätigkeit der Ideen; sie vervielfältigt vielmehr in einer maaßlosen Entfaltung die Collisionen zwischen den Völkern, und auch die Mißverhältnisse in ihrem Innern; Leztere weil sie durch Vermehrung der Bedürfnisse und der Ungleichheit eine immer größere Masse von dem Genuß ihrer Früchte ausschließt und dadurch die physische Grundlage der Gesellschaft eben so untergräbt, wie sie die moralische schwächt.

Daß wir in einer Zeit leben, welche noch zu der Periode des Uebergangs in einen neuen, wenn gleich noch immer in unbestimmten Umrissen sich darstellenden gesellschaftlichen Zustand der Menschheit gehört, wird von keinem denkenden Beobachter verkannt; dafür sprechen laut die bereits vor uns liegenden Thatsachen und ihre nothwendigen weiteren Folgen. Die Völker, welche die Reife unserer heutigen Cultur erreicht haben, sind damit vorangegangen, und die übrigen werden sie nicht umkehren machen, sondern ihnen nachfolgen. Von Festhaltung eines aus der Vorzeit überlieferten Zustandes, unter welchem noch ein namhafter Theil der ältern Zeitgenossen aufgewachsen ist, handelt es sich nirgends mehr, denn dieser hat überall mehr oder weniger wesentlichen Veränderungen Plaz gemacht, und vieles muß augenscheinlich noch ferner dem gegebenen Impuls weichen, so verschieden auch die Ansichten über das dabei zu beobachtende Maaß sind; selbst der Orient hat angefangen dieser von Europa ausgegangen Bewegung seine Pforten zu öffnen. Ob wir aber noch mehr in einem großen Auflösungsprozeß begriffen, oder bereits bedeutend in der Begründung einer dauerhaften neuen Ordnung fortgeschritten seien, ist für uns, die wir in den Geburtswehen derselben auf der

einen oder auf der andern Seite befangen sind, schwer zu beurtheilen, und wenn der Radicalismus sich nicht mit der Einbildung täuschen darf, daß er für die Zukunft baue, wo er nur den Schutt der Vergangenheit aufräumt, kann auch die conservative Partei nicht ermessen, was sie noch ferner aufgeben müsse, oder als gerettet betrachten dürfe, um es als nüzlicher, — oder in Ermanglung eines neuern — als nothwendigen Stoff in die Formen einzupassen, welche aus dem Kampf der Gegenwart hervorgehen werden.

Sollte zum zweitenmale bevor diese Umgestaltungsperiode zurückgelegt sein wird, und die Grundlagen einer neuen Entwicklungsbahn sich befestigen, durch nicht vorauszusehende Ereignisse ein hervorragender Geist an die Spize der noch allgemein fortdauernden Bewegung gestellt werden, und ihr Einheit des Mittelpuncts und eines zu klarem Bewußtsein kommenden Zieles geben; so würde sich von neuem bewähren, daß die aufgeregten geistigen und physischen Kräfte für die Verweisung auf verschiedenartigen Richtungen empfänglich sind, und sich bei größerer Beschränkung in der einen, durch Eröffnung eines freiern Spielraumes in der andern befriedigen lassen; bleiben hingegen, wie als wahrscheinlich vorauszusehen ist, die einzelnen Nationen nur im Geist der Zeit verbunden, in seinem Wirken aber sich selbst überlassen, so wird sich in ihren gesellschaftlichen Einrichtungen Altes und Neues neben einander behaupten, nicht im schroffen Gegensaze, sondern in vermittelnden Uebergängen, da sie sich nirgends ganz von ihrer Vorzeit lossagen, nirgends ganz von dem Einflusse der Gegenwart abschließen können.

Trügen nicht alle Anzeichen, so haben wir bereits einen Wendepunct erreicht; allgemeine Ideen haben eine Periode jugendlicher Kraft, in welcher sie gleich einem Sturme die Menschen erfassen und sie ausschließend beherrschen können, aber ein solcher alles mit sich fortreißender Sturm läßt nach, nicht erst wenn die Verwirklichung der Principien, durch welche er erregt wurde, vollendet ist, sondern wenn sie sich Luft und Raum verschafft haben, und der Einseitigkeit nicht mehr bedürfen, um sich auch im äußern Leben zu behaupten. Dann treten wieder nationale und materielle Interessen ihrer Allein-

herrſchaft entgegen, und geben eine Richtung auf das Beſondere, und auf das Praktiſche. Darum wäre es ein Irrthum, die Berechnungen der Zukunft nur auf die Macht der einen oder der andern zu gründen. Weder durch republicaniſche Inſtitutionen noch durch Dampf und Eiſenbahnen wird ſich das große Räthſel unſerer Zeit löſen — nur ſoviel kann geſagt werden, daß ſich ein Ausgang aus der Kriſis des Zeitalters ohne ſociale Sündfluth über unſre alte europäiſche Welt ausöffnen wird, wenn auf der einen Seite die geiſtige Regſamkeit ſtatt der bisherigen negativen und deſtructiven Richtung eine ſchaffende nehmen, ſich eine Laufbahn der Entwicklung und der Zukunft bereiten kann, wenn auf der andern Seite die materielle Thätigkeit ſich im nothwendigen Gleichgewicht erhalten kann, ohne auf künſtlicher Höhe ſcheiternd das ganze geſellſchaftliche Gebäude in ihren Fall zu ziehen, und wenn, mit Beſeitigung des krankhaften Zuſtandes in beiden Beziehungen auch das in der menſchlichen Natur innwohnende ſittliche Princip wieder ſeine vermittelnde Kraft üben kann.

II.

Ueber die geſchichtlichen Grundlagen der Staats-Verfaſſungen.

Auf dem Gebiete der Staatseinrichtungen ſtößt der generaliſirende und einebnende Geiſt der Zeit hauptſächlich auf zwei Widerſtandskräfte, auf die Macht des geſchichtlich Begründeten und auf die Forderungen der Nationalität. Beide ſind innig verflochten, aber in ihrem Begriff dennoch nicht gleichbedeutend, denn das Geſchichtliche hat als ſolches ſeinen eigenthümlichen Character unabhängig von der Scheidewand, welche zwiſchen den Völkern beſteht, und die Nationalität gründet ihre Nothwendigkeit nicht blos auf die Thatſache der geſchichtlichen Ausbildung, ſondern auf ein allgemeines Geſez der Natur.

In der Erörterung der Vorzüge oder Nachtheile geſchichtlich ausgebildeter Staatsverfaſſungen handelt es ſich von einer Frage der Staatsklugheit oder der Convenienz, nicht von dem heutzutage vielbeſprochenen und hart bedrängten hiſtoriſchen Rechte, denn dieſes kann immer nur von Einzelnen, oder gewiſſen Klaſſen, welche in dieſer Beziehung bevorzugt oder privilegirt genannt werden, geltend gemacht werden, und löst ſich im Verhältniß der Berechtigten zur Geſammtheit, deren wahren Intereſſen es nie im Wege ſtehen kann, wo eine Nichtübereinſtimmung als vorhanden anerkannt wird, in einen Entſchädigungsanſpruch auf, weil es in dem Geſellſchaftszuſtand geboren, und auf denſelben allein geſtüzt, immer den Bedürfniſſen und Formen deſſelben untergeordnet bleibt.

Die Staatsgeſellſchaft aber kann kein hiſtoriſches Recht gegen ſich ſelbſt behaupten. Hier iſt die Aufgabe nur zu prüfen, ob, und unter welchen Bedingungen Verfaſſungen, welche ſich aus der Geſchichte

eines Volkes allmählig entwickelt, und aus derſelben eine größere Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältniſſe ererbt haben, dadurch Vorzüge vor ſolchen haben können, welche ohne Beachtung der aus der Vorzeit überlieferten Inſtitutionen aus allgemeinen Grundſäzen abſtrahirt, und wie man ſich zu ihrer Empfehlung ausdrückt, aus einem Guß hervorgegangen ſind.

Dieſer große Unterſchied in dem Urſprung und dem Character der Staatsverfaſſungen wird nicht aufgehoben durch die Bemerkung, daß die Gegenwart überall aus der Vergangenheit hervorgegangen ſei, und daß mithin die Geſchichte eines Volkes überall auf ſeine Verfaſſung eingewirkt habe, — denn für's Erſte läßt ſich auch dieß nicht auf Zeiten anwenden, wo ein allgemein verbreitetes, nicht aus dem eigenthümlichen Bedürfniß eines einzelnen Volkes hervorgegangenes Streben nach der Verwirklichung politiſcher Syſteme eine abſolute Herrſchaft begründet hat, und mancher durch dieſelbe zu Tage geförderte Conſtitutionsverſuch nicht mehr nach der Individualität der Nation, für welche er beſtimmt iſt, bemeſſen wird als ein aus den Hauptſtädten der Mode vorgeſchriebener Anzug; — aber auch abgeſehen hiervon liegt das Weſentliche des Unterſchiedes darin, daß hier der Bildungsgang eines Volkes blos mehr oder weniger auf die Anſichten eingewirkt haben kann, welche die Wahl ſeiner Staatsverfaſſung beſtimmten, während er dort poſitive Elemente überlieferte, welche, weil ſie in demſelben ihre Wurzel haben, und durch ſie ein Rechtszuſtand begründet iſt, beibehalten, bei fortſchreitender Entwicklung wohl verändert, verbeſſert, und nach allgemeinen Regeln jeweils vereinfacht, aber nicht aufgehoben wurden.

Thoren verwerfen das geſchichtlich Begründete ſchon darum, weil es als ſolches den Gegenſaz der neueſten Mode bildet, — viele Verſtändigere aus einſeitiger Syſtemſucht und die Gemäßigten unter denſelben glauben genug gethan zu haben, wenn ſie die Bedingungen aufſtellen, unter welchen daſſelbe auf dem Vergleichswege einſtweilen noch geduldet werden könne, — ſelten aber erhebt man ſich zur Unterſuchung, ob und welche Vorzüge Inſtitutionen haben können, nicht obgleich ſondern weil ſie auf geſchichtlicher Grundlage beruhen,

vorausgeſezt, daß ſie weder den unwandelbaren Geſezen der Vernunft, noch den Bedürfniſſen der Zeit widerſtreben, ſondern mit demſelben in Einklang gebracht werden können.

Bei Verfaſſungen, welche ſich geſchichtlich ausgebildet haben, wird das Staatsleben immer mehr auf den Stoff, welchen der geſammte ſociale Zuſtand in einer mannigfaltigen Gliederung darbietet, — bei ſolchen hingegen, welche als ein Ganzes aus einer Abſtraction der Geſezgebungspolitik entſprungen ſind, mehr auf die Formen gerichtet ſein, dort auf einem verwickelten, oft aber nicht nothwendig ſchwerfälligen, hier auf einem einfachern Organismus beruhen; erſtere werden dauerhafter, leztere beweglicher und veränderlicher ſein, — jene mehr dem Character des Volkes, für welches ſie beſtehen, dieſe mehr dem Character der Zeit, in welcher ſie geſchaffen wurden, entſprechen.

Wo der ganze politiſche Zuſtand eines Volkes ſich nur als zufälliges Product ſeine Geſchichte darſtellt, in welchem jedes Zeitalter nur in Einzelnheiten etwas von ſeinem Gepräge zurückgelaſſen hat, wo allgemeine Begriffe vom Zweck der Staatsgeſellſchaft nie eine ordnende Herrſchaft über ſeine Einrichtungen ausgeübt haben, ſondern wo dieſe ohne höhere Regel lediglich aus den Wirkungen der Gewalt und ihren Transactionen mit dem Widerſtand, überhaupt aus vereinzelten Reibungen der geſellſchaftlichen Elemente, aus der Autonomie körperſchaftlicher Verbindungen und deren gegenſeitigen Kämpfen hervorgegangen ſind, und auf dieſem Bildungsweg das öffentliche Recht den Character eines privatrechtlichen Urſprungs beibehalten hat, da entbehren die geiſtigen und phyſiſchen Kräfte die zu ihrer Entwicklung erforderliche Freiheit, und wenn ſie demungeachtet zu einer unaufhaltbaren Reife gelangt ſind, welche ſie nicht mehr in die ihnen geſezten Schranken einzwingen läßt, kann das dadurch erzeugte Mißverhältniß nicht mehr auf die Dauer behauptet werden. Sowohl der höhere Standpunct der Erkenntniß, welche ſich allmählig von innen heraus Bahn bricht, und von außen her durch den Verkehr mit andern Völkern befördert wird, als die mit derſelben gleichen Schritt haltende Vermehrung der Bedürfniſſe, und der dadurch erzeugten Colliſionen

bedrohen alsdann ein gesellschaftliches Gebäude, welches auf seiner geschichtlichen Grundlage zu sehr hinter den allgemeinen Forderungen des Zeitalters zurückgeblieben ist; nur die Scheu vor einem gewaltsamen Einsturz, oder eine auf Particularitäten der Staatszusammensezung beruhende Schwierigkeit durchgreifender Veränderungen kann alsdann die Fortdauer seiner veralteten Institutionen noch auf unbestimmte Zeit fristen.

Wenn dagegen ein Volk, welches von der Krisis unabweislicher Veränderungen seiner hergebrachten Verfassung ergriffen ist, in demselben eine Grundlage geschichtlich mit ihm aufgewachsener Verhältnisse retten, und als bildsamer Stoff nach glücklicher Lösung der Schwierigkeiten, welche dessen oft spröde Natur den nicht immer geduldigen Händen seiner Bearbeiter entgegensezt, nach allgemeinen Regeln des Rechts und der Staatsklugheit in ein harmonisches, dem Standpunct der Zeit und dem Bedürfniß seiner Eigenthümlichkeit angemessenes Ganzes gestalten kann, dann nur können solche Verfassungen, in welchen der Faden früherer Bildungsperioden fortläuft, eine ungehindert fortschreitende Entfaltung der geistigen und materiellen Kräfte, unabhängig von den vorübergehenden Eindrücken des Augenblicks, sichern, und den großen Vorzug geltend machen, daß sie ihre Wurzeln in dem eigenthümlichen Leben und allen socialen Verhältnissen eines solchen Volkes haben.

Was mit diesem bildlichen Ausdruck bezeichnet wird, ist allgemein verständlich; um sich indessen nicht einer dunkeln Vorstellung zu überlassen, ist es immer dienlich, tiefer auf ihren Grund zu gehen. Formen überhaupt haben ihre Realität und ihre Bedeutung nur in dem Stoff, welcher durch sie geordnet wird. Gibt das Gesez der Staatsgesellschaft von oben herab aus der Abstraction nur allgemeine Formen ohne substanziellen Gehalt, so entwickelt die menschliche Natur das, was in diesen Formen leben und sich bewegen, was also sie selbst beleben soll, zwar unter der starren und beschränkenden Herrschaft eines solchen Gesezes, aber nicht mit und aus ihm. Dasselbe bleibt ein fremder Gebieter, welchen die Staatsweisheit nur auf dem Wege der Analyse zu dem von ihr beherrschten Lebensstoff herabsteigen

läßt, und jedes innere Anschwellen derselben, oder äußere Einwirken droht die Bande seiner Formen zu sprengen. Im Gegensaz ist eine aus der freien Entwicklung menschlicher Kräfte synthetisch gebildete, allmählig zu allgemeinen Begriffen aufgestiegene, und nach denselben geordnete Verfassung, durch die auf solche Weise organisch geordnete Materie selbst befestigt, und mit derselben in innige Verbindung gebracht. Um diesen Vorzug nicht ganz zu entbehren, muß auch eine neue, auf keine überlieferten Grundlagen zurückgehende Gesezgebung zwischen die kahle Allgemeinheit der Regeln für das Ganze, und die Atome, aus welchen es sich bilden soll, positive Anhaltpuncte in die Mitte stellen, und sie nicht außer ihrem Bereich und ihrem Einfluß entstehen lassen; sie muß selbst engere Kreise in diesen großen Zwischenraum ziehen, damit der Mensch nicht dem Staat in isolirter Selbstsucht oder in Verbindungen, welche demselben fremd sind, gegenüberstehe, sondern Liebe und Lebenswärme sich in wohlthätig geregelter Entfaltung der in der Menschheit liegenden Keime, stufenweise durch nähere und besondere Verhältnisse aufsteigend, über die ganze bürgerliche Gesellschaft ausbreite. Wird dabei der Faden früherer Bildungsperioden eines Volkes abgeschnitten, und ihre gegebene Grundlage verlassen, so müssen solche Verhältnisse ersonnen und neu geschaffen werden, dann sind sie aber eine künstliche Schöpfung ohne inneres Leben, welches sich nur allmählig aus ihnen entwickeln kann, wenn sie als wohlberechnete Aussaat auf fruchtbaren Boden fallen, und ihnen bei einmal eingeführter Veränderlichkeit Zeit vergönnt wird, in demselben Wurzel zu fassen. Der Gesezgeber, welcher dieses Bedürfniß nur als Zerstörer aller früher ausgebildeten Verhältnisse berücksichtigen will, oder diese leztere beim Antritt seines Berufes bereits unrettbar untergegangen findet, kann seiner Schöpfung nur eine zweifelhafte Anweisung auf ein nachkommendes Geschlecht geben, dagegen wird er, wo es noch von seiner Wahl abhängt, wohlthun, wenn er in die neue Ordnung so viel als möglich von jenem haltbaren und belebten Stoffe der Vorzeit aufnimmt, dem Alter den Vorzug gibt, wo es sich behaupten läßt, und es nur in soweit umformt, als das Bedürfniß der Gegenwart es erfordert.

Wohin es führt, wenn eine ſolche Wahl nicht mehr freiſteht, lehrt das Beiſpiel von Frankreich, dem Land, welches den Staaten der alten Welt auf der Bahn der Revolution vorangegangen iſt, und dieſelbe in allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen durchgeführt hat, beſonders in der Vergleichung mit England, deſſen politiſche Verfaſſungsform in ihren weſentlichen Beſtimmungen auf gleichen Grundſäzen der Gewaltvertheilung beruht; denn wodurch erklärt ſich der Unterſchied, daß dort noch immer keine Gewalt und keine Inſtitution befeſtigt werden kann, daß ſtets ſich wiederholende Kriſen jede eingeführte Ordnung von Neuem wieder in Frage ſtellen, daß jedes Princip, auf welches man dieſelben zu begründen ſucht, alsbald auf ſeine Haltloſigkeit geführt, und als Form ohne Weſen der Parodie blosgeſtellt wird, während hier die bedeutendſten materiellen Mißverhältniſſe bisher wenigſtens die beſtehende Ordnung nicht zu durchbrechen vermochten, ſondern durch ihre Reibungen von ſelbſt wieder zu einer Ausgleichung gebracht wurden? Nicht in der Beweglichkeit des franzöſiſchen Characters an und für ſich findet ſich die Erklärung, wohl aber in dem allerdings durch ihren Vorſchub vollbrachten Werke einer vollkommenen Zerſtörung aller überlieferten Verhältniſſe, nicht blos der geſezlich beſtimmten, ſondern aller deren, welche ſich im freien geſellſchaftlichen Verkehr ausgebildet hatten, und in dem dadurch herbeigeführten gänzlichen Mangel moraliſcher Grundlagen, welche die Staatseinrichtungen befeſtigen und beleben könnten. Daher hängt ihre Fortdauer von dem Kampf um die Gewalt ab, und hat in dem Volk keine andere Stüze als Gleichgültigkeit und die Behauptung des Uebergewichts jenes Theils desſelben, welcher ſich nach Ruhe zur ungeſtörten Verfolgung iſolirter Intereſſen ſehnt. Was die Franzoſen demungeachtet nicht nur vor einer Auflöſung ihres Staatsverbandes bewahrt, ſondern als Ganzes groß erhalten hat, iſt einzig der Nationalgeiſt, welcher ſie darin auszeichnet, daß er bei ihnen alle andern Begriffe und Gefühle beherrſcht; er wird gegen Außen durch ſtete Nahrung für Ruhmſucht und Eitelkeit, im Innern durch den Genuß eigenthümlich verfeinerter Culturformen erhalten; aber ſo großartig er in ſeiner Blüthe erſchien, ſo wenig kann er dieſem

Volk Segen bringen, wenn er daſſelbe ohne Beruhigung im Innern blos zuſammenzuhalten und ihm in der äußern Stellung Geltung zu verſchaffen vermag.

In einer von der Natur ſo reich begabten und in der Bildung ſo weit vorgeſchrittenen Nation fehlt es den Einſichtsvollen nicht an der Erkenntniß dieſes Uebels, und es wurde ſchon öfters bedacht, wie demſelben abzuhelfen ſei. Man empfahl dazu insbeſondere die Wiederbelebung örtlicher Intereſſen und Anhänglichkeiten, durch Beſchränkung der alle Kräfte als widerſtandloſe Maſſe beherrſchenden Centraliſirung; allein zu ſolchen Zwecken können Inſtitutionen nur vorbereitend geſchaffen werden, denn es werden dadurch nur Formen gegeben, in welchen ein entſprechender Geiſt ſich mit der Zeit anſezen kann, und ſie können kein Surrogat für die Vorzüge einmal zerſtörter geſchichtlichen Verhältniſſe ſein, ſo lange ſie nicht ſelbſt wieder geſchichtlich geworden ſind. Noch weniger könnte verſucht werden, der Gegenwart durch eine ariſtocratiſche Inſtitution, auch unter Vorausſezung ihrer Zuträglichkeit und ihrer Verträglichkeit mit den durch die Revolution eingewurzelten Begriffen, nachzuhelfen, denn hier müßte nicht nur die geſezliche Einrichtung dem Geiſt, welcher ſich ſpäter daraus entwickeln ſoll, ſondern es müßte auch erſterer bei der Wandelbarkeit aller ſocialen Verhältniſſe auf dem eingeebneten Boden noch die allmählige Conſolidirung eines dazu verwendbaren Stoffes vorausgehen, welcher zur Zeit nirgends zu finden iſt. In dieſem haltloſen Zuſtande wurde der Blick auf die Erweckung des untergrabenen religiöſen Sinnes gerichtet, aber dieſer am wenigſten läßt ſich durch ein Machtwort der Politik als Mittel zu Zwecken hervorrufen, und erzeugt ſich ſo wenig aus ſich zurückſtoßenden Contraſten von Aberglauben und Unglauben, als aus einem Bündniß mit dem profanen Spiel der Mode, und nur durch Sorge für die Erziehung kann der in der Natur des Menſchen liegende Keim für ein nachfolgendes Geſchlecht gepflegt werden, wenn das jezt lebende in der Schule der Bedrängniß allmählig aus der ſo lange beförderten negativen Richtung erſt wieder von ſeiner Zerſtörung abgeleitet wird.

Es bedarf keiner Gegenüberstellung des Zustandes von England in dieser Beziehung, sie drängt sich der Beobachtung selbst auf; nur daran darf erinnert werden, daß sich hier die Kraft geschichtlicher Grundlagen bei der Nation erprobt hat, welche in Handel und Industrie den ersten Rang behauptet, obgleich sonst gerade diese Richtung der menschlichen Thätigkeit vorzugsweise geeignet scheint, dieselben zu untergraben. Daher findet man bei ihr die größten Contraste der verschiedenartigsten Elemente, industrielle Beweglichkeit und Festhaltung des Traditionellen in Sitte und Einrichtungen, Democratie und Aristocratie wohlthätig zur Erhaltung eines gesellschaftlichen Gebäudes vereinigt, welches nur von einem damit nicht zu verwechselnden Mißverhältnisse in den Grundlagen der physischen Subsistenzmittel ernstlich bedroht wird.

Eine Bürgschaft der Dauerhaftigkeit wird für alle Staatseinrichtungen gesucht. So wenig auch überhaupt und zumal in einer allgemeinen politischen Reformationsperiode, wie die gegenwärtige, von den Schöpfern neuer Constitutionen auf frühere Einrichtungen Rücksicht genommen zu werden pflegt, wo sich dieselbe nicht durch äußere Hindernisse beim Hinwegräumen aufdringt, da ihr Bemühen vielmehr dahin geht, sich für die Ausführung ihres Systems den Boden möglichst zu ebnen, — so wenig ist es doch ihre Absicht, selbst nur etwas Vorübergehendes für den Augenblick zu schaffen, sie wünschen und hoffen vielmehr dadurch eine feste Ordnung für die Zukunft zu gründen; dieß liegt nicht nur in dem natürlichen Bestreben der Menschen, dem eigenen Werke Dauer zu verleihen, sondern auch in der mehr oder weniger klaren Erkenntniß, daß das Gesez nur die Form ist, in welcher Freiheit und Wohlfahrt erreicht werden soll; daß aber die Substanz derselben in dem steten Wechsel der Formen untergeht, daß daher solche gesucht werden müssen, welche weder die Bewegung hemmen noch durch dieselbe gesprengt werden, und ohne die Zukunft in starre Unbiegsamkeit fesseln zu wollen, auch nicht jeder vorübergehenden Laune des Augenblicks weichen müssen.

In dieser Hinsicht stehen aber Verfassungen, welche aus der ganzen Geschichte eines Volkes in seinen verschiedenen Entwicklungs-

perioden hervorgegangen sind, vor solchen, die das reine und abgeschlossene Werk einer Abstraction sind, in einem unverkennbaren Vortheile. Der Rückblick auf die lezten Jahrhunderte zeigt, wie lange sich alte Formen im Wesentlichen unverändert erhalten können, ohne daß darum auch der menschliche Geist in und mit demselben stille stehen müsse, denn gerade weil sie sich allmählig aus der innern Bewegung des Volkes gebildet haben, lassen sie derselben mehr Spielraum als solche, welche ihm gleich einem zugeschnittenen Gewande angelegt werden. Die Macht der Gewohnheit, die Ehrfurcht vor den von den Voreltern ererbten Einrichtungen, unter welchen das lebende Geschlecht aufgewachsen ist, läßt den Gedanken an einen Wechsel derselben nicht aufkommen, so lange es noch möglich bleibt, sich unter ihrer Herrschaft fortzubewegen. Es besteht ein Zustand äußerlicher Ruhe, in welcher die Thätigkeit der Menschen eine andere Richtung nimmt, und entweder überhaupt nicht den Gesezen des Staatsorganismus oder nicht dem Wechsel derselben zugewandt ist. Selbst wo sie anfangen die rührigern Kräfte zu beengen, steht ihnen die Anhänglichkeit der größern Massen noch mächtig zur Seite, und gründet sich außer ihrer traditionellen Heiligkeit bei dem einen auf die Erkenntniß dessen, was er mit einer Veränderung verlieren würde, bei dem andern wenigstens auf eine nicht gerne für Ungewisses auf das Spiel gesezte Behaglichkeit. Ist sie aber einmal besiegt, — sei es, daß eine alte allzu unbeweglich festgehaltene Verfassung wirklich die Zeit ihrer Anwendbarkeit überlebt habe, oder daß ihr Untergang nur von einer thätigen Minderzahl von Unzufriedenen durchgesezt, oder auch daß dazu von außen her der Anstoß gegeben worden seie, und ist auf eingeebnetem Boden unter den Theoretikern die freie Concurrenz zu neuen Bauführungen eröffnet, so vermag keiner dieses Princip der Haltbarkeit und des Widerstandes an die seinige zu bannen. Immer bewährt sich, daß durch dasselbe nur der Umsturz des Ueberlieferten als der erste Schritt erschwert wurde, und wenn dieser gelungen ist, ein Versuch den andern verdrängt; jeder muß sich zwar seiner Bestimmung zufolge als etwas Vollendetes, der Erhaltung Würdiges

darſtellen, aber vom reinen Rationalismus mit der Gegenwart erzeugt, iſt er die Geburt der neueſten vorherrſchenden Anſichten, das Kind der Mode, und muß als ſolches dem nächſtfolgenden den Platz räumen; denn mit welchem Recht kann ſich die Theorie von geſtern dann noch gegen die von heute behaupten, da die abſolute beſte Verfaſſung für alle Zeiten und alle Völker noch nicht gefunden iſt, oder vielmehr nicht gefunden werden kann? Zwar wird am Ende das Ermüden im ſteten Wechſeln wohl wieder zu dauerhaftern Geſezgebungen zurückführen, aber wo keine äußern Umſtände ein plözliches Stillſtehn gebieten, nicht in der Art, daß eine derſelben mit einem Male ihre Vorläufer beſchämt, und ſich der Rechte des Alters bemächtigt, ſondern nur dadurch, daß man nach und nach zurückhaltender mit den Neuerungen wird, dieſe allmählig wieder geſchichtlich werden und das Volksleben wieder Stoff an ihre Formen anſezt.

Nicht minder als durch die Wandelbarkeit der Grundſäze wird der Beſtand jeder neuen Ordnung, welche ſich nicht auf die Ausbildung und Verbeſſerung, ſondern auf den Umſturz einer frühern gründet, durch die feindſeligen Kräfte der Reaction bedroht. Dieſe erzeugt ſich aus den durch einen ſolchen Umſturz verlezten Intereſſen und Anhänglichkeiten, welche, obwohl unterdrückt, doch darum nicht abgeſtorben ſind, und ſo vergeblich auch in der Regel die Beſtrebungen bleiben, den überfluthenden Strom auf den Punct zurückzuführen, von welchem er ausgegangen iſt, ſo gefährlich kann doch in einer ſolchen Lage die zuſammentreffende Gegenwirkung von zwei Extremen werden, welche, indem das eine die Vergangenheit zurückzuführen, das andere unbefriedigt ſich der Zukunft zu bemächtigen ſtrebt, mit einander jede Befeſtigung der Gegenwart verhindern, wie in Frankreich die combinirten Angriffe der Legitimiſten und Republikaner gezeigt haben. Hierin iſt ein großer Unterſchied zwiſchen Revolution und Reform, denn wenn gleich auch leztere immer Unzufriedene gegen ſich hat, ſo ſteht ſie doch nicht auf Schutt, ſondern fortwährend auf gewachſenem Boden, und ihre Feinde können

es nicht wagen, sich an ihr wie an einer Revolution durch Beihülfe zu einer neuen zu rächen.

Die Haltbarkeit einer auf geschichtlichen Grundlagen beruhenden Verfassung ist eben so wenig ein unbedingter Vorzug als die größere Leichtigkeit von Veränderungen ein unbedingter Fehler einer Verfassung, welcher diese Grundlage abgeht; denn haltbar soll nur sein, was an sich gut ist, oder der Stetigkeit bedarf, um gut werden zu können, und wo weder das eine noch das andere der Fall ist, muß vielmehr die Erschwerung des Wechsels als ein Nachtheil erkannt werden.

Die größere Beweglichkeit des Staatsorganismus überhaupt als eine Eigenschaft, welche meistens mit seiner geschichtlichen Ausbildung im umgekehrten Verhältniß steht, bezieht sich jedoch nicht allein auf die Empfänglichkeit für Veränderungen im guten wie im schlimmen Sinne, sondern auch auf die leichtere und wirksamere Aeußerung seiner Kraft, insofern ihr keine eingewurzelte Selbstständigkeit einen Widerstand entgegen sezt. Manches Volk ist mit einer veralteten Feudalverfassung gegen andere zurückgeblieben, nicht blos weil von ihm verabsäumt wurde, mit der Zeit fortzuschreiten, sondern weil in dieser Verfassung selbst zu viel gegenseitige Lähmung seiner vereinzelten Kräfte begründet war.

Diese Betrachtung muß auf die Anerkennung einer richtigen Mitte führen. Die geschichtlichen Grundlagen dürfen weder an sich starr den Verbesserungen widerstehen, welche der Character und das Bedürfniß eines jeden Zeitalters erheischt, noch überhaupt die freie Bewegung und Benuzung der Gesammtheit der Kräfte eines Volkes hindern. Ihre sonstigen Vortheile können wohl eine leichtere, oft leichtfertige Beweglichkeit, nicht aber den Mangel derselben aufwiegen. Aus der Prüfung der verschiedenartigen Verfassungsformen ergibt sich, wie das organische Leben eines Staatskörpers durch Gewicht und Gegengewicht der Kräfte geregelt werden kann, und hiernach bestimmt sich auch das Urtheil, wo geschichtliche Elemente dazu vorzugsweise oder allein geeignet sind; es bedarf nur einer Vergleichung der Staatseinrichtungen einzelner Völker, um zu

erkennen, welcher Raum zu Contraſten in Maaß und Verhältniß hier geöffnet iſt.

Von entſcheidender Wichtigkeit bei der Beſtimmung des Werthes geſchichtlicher Inſtitutionen iſt endlich auch die Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit der Völker, welche ſelbſt nie die Geburt einer Abſtraction oder der Willkür eines Augenblicks, ſondern nur das Ergebniß einer geſchichtlichen Laufbahn iſt, und darum auch nur auf dieſer in den äußern Formen ihres Lebens den demſelben vollkommen zuſagenden Ausdruck erhalten kann. Wollte man auch annehmen, daß die Geſezgeber eines Volkes, welches blos durch eine innere, auf ſeine Gränzen beſchränkte Gährung zu einer gänzlichen Umgeſtaltung ſeiner Einrichtungen getrieben wird, in neuen ſo gut als in überlieferten auf ſeinen beſondern Character und ſeine darauf ſich gründenden Bedürfniſſe Rückſicht nehmen können, ſo findet dieß doch in keinem Fall Anwendung auf eine Zeit, wo eine zuſammenhängende, über alle cultivirten Völker ſich verbreitende Bewegung eine allgemeine Richtung auf gewiſſe politiſche Syſteme eingeſchlagen hat, und alles, was neu gebaut wird, nothwendig in dem Styl derſelben Schule aufgeführt werden muß, gegen deren unbedingte Modeherrſchaft die einzig mögliche Originalität nur in dem behauptet werden kann, was aus vorhergegangenen Perioden beibehalten wird.

Man muß aber mit dieſer Betrachtung nicht auf halbem Wege ſtehen bleiben, ſondern jeder Täuſchung feſt entgegentreten. Es ſoll nicht blos, weil Eigenthümlichkeiten die Völker ausſcheiden, auf dieſelben als eine unvermeidliche Conceſſion in ihren Einrichtungen nothdürftige Rückſicht genommen werden, ſondern es iſt gut, daß dadurch eine Scheidewand erhalten werde, ohne welche für die Menſchheit auf dem Alles verflachenden weltbürgerlichen Standpunkt keine allgemeine Freiheit möglich iſt. Nationalität iſt keine derſelben anklebende Unvollkommenheit, ſondern eine in ihrer Natur begründete Forderung.

III.

Nationalität.

Was ist Nationalität? Die Frage ist nicht überflüßig, wenn erwogen wird, wie häufig das, was der Wahrheit des Begriffs entspricht, verkannt wird, und welche Parodien aus seiner Dunkelheit hervorgegangen sind.

Es ist die Gemeinschaft der Sprache, der auf dieselbe gegründeten Cultur, und ihrer eigenthümlichen Richtung, der Sitten und Gewohnheiten, wodurch eine Masse von Menschen zur Erreichung der Zwecke des Gesellschaftszustandes übereinstimmend befähigt, unter sich verbunden, und von andern abgeschieden ist. Sie unterscheidet sich als das Ergebniß einer natürlichen oder freien Entwicklung der menschlichen Anlagen von einer willkürlichen, ohne Rücksicht auf Gleichartigkeit oder nur nach einer topographischen Abrundung des gegebenen Raums bestimmten Verbindung der Menschen zum Staat, dadurch, daß sie nicht durch das Gesez desselben geschaffen werden kann; sie ist daher auch häufig seiner Zusammensezung nicht entsprechend, und bezeichnet alsdann im Gegensaz eine vollständigere Empfänglichkeit der durch sie verbundenen Maaße für die Erreichung der Zwecke eines Staatsvereins. Für welche dieser Zwecke sie als eine vollkommenere, für welche sie als eine nothwendige Grundlage der Staatenbildung zu betrachten sei — muß die Prüfung ihrer Natur und ihrer Wirkung ergeben.

Um sich für verschiedene Begriffe unterscheidender Bezeichnungen zu bedienen, kann eine durch jene natürliche Gemeinschaft verbundene Gesammtheit Nation, eine durch den Staatsverband gebildete Volk genannt werden, wiewohl beide Benennungen oft als gleichbedeutend, oft selbst im umgekehrten Sinne gebraucht werden. *)

*) In dieser Anwendung entspricht wenigstens das aus einer fremden Sprache entlehnte Wort Nation sowohl seiner Ableitung, als dem, was mit

Hiernach erscheint auch Nationalität und Nation nicht als gleichbedeutend, ersteres bezeichnet die natürliche Gemeinschaft der Eigenschaften, welche zu einer vollkommenern und innigern gesellschaftlichen Verbindung befähigt, lezteres sezt das wirkliche Bestehen einer solchen Verbindung voraus.

Die Sprache ist das Kennzeichen der Gemeinschaft jener uranfänglichen Bildung der Individuen zum geselligen Leben, worauf die Fähigkeit zu jeder weitern Entwicklung desselben beruht, oder des Ursprungs ihres Gesellschaftszustandes; — sie ist das nothwendige Mittel zu ihrem Verkehr, welches sie von den Thieren unterscheidet. Ist eine Sprache von einer andern verdrängt worden und ganz untergegangen, so ist da, wo sie keine Scheidewand mehr bildet, eine durch ihr ehemaliges Dasein angedeutete Verschiedenheit des Ursprunges nur noch geschichtlich, und es liegt darin ein Beweis, daß die Abkömmlinge fremdartiger Stammväter nun gleichwohl die Ueberlieferungen und die ersten bildenden Eindrücke beim Eintritt in das Leben auf gleiche Weise empfangen. Die Ersezung einer Sprache durch eine andere weist zwar immer auf ein gewaltsames, durch auswärtige Kräfte bewirktes Eingreifen in das selbstständige Leben einer dadurch vereint gewesenen Menschenmasse hin, und läßt auch wenn sie vollendet ist, auf die entferntesten Zeiten in einer nun in ein Ganzes verschmolzenen Nation Spuren der ehemaligen Absonderung zurück; — sie führen auf die Erkenntniß einer aus dem Dunkel der Fortpflanzungskeime in der geheimnißvollen Werkstätte der Natur hervortretenden Verschiedenheit der Geschlechter oder Racen, welche nicht nur socialen, sondern selbst climatischen Einflüssen widersteht, und dazu gesellen sich mancherlei Eigenthümlichkeiten in einzelnen Ueberlieferungen, welche eine untergegangene Sprache der Vorältern um Jahrhunderte überleben können; aber solche Abweichungen beurkunden nur den überall bis zur Individualität bestehenden stufenweisen Uebergang von Besonderem

---

Nationalität allgemeiner üblich und schärfer begränzt, als mit Volkseigenthümlichkeit ausgedrückt wird, obgleich dasselbe auf einen noch aller Cultur ermangelnden Menschenstamm nicht angewendet wird.

zu Allgemeinem, und unterscheiden ohne zu trennen, wo die Sprache als das Band der Gesellschaft dieselbe geworden ist. *) Ohne die Wichtigkeit jener tiefer in den menschlichen Anlagen gegründeten Abstammungsverschiedenheit für den Beobachter des Volkscharacters zu verkennen, wird daher die Sprache im practischen Sinn als das entscheidende Merkmal politischer Gleichartigkeit und Verbindungsfähigkeit oder Nationalität betrachtet.

Dieses Medium aller geistigen Mittheilung ist für die große Masse der Menschen immer nur ein einziges — die Muttersprache. Auch bei den Gebildeten bezeichnet diese eine nationale Eigenthümlichkeit, weil sie durch dieselbe in die menschliche Gesellschaft eingeführt worden sind, und durch sie die erste Erziehung, die erste Richtung ihrer Ideen und Gefühle erhalten haben, auf deren Grundlage später jede allgemeinere Weltbildung gestellt wird.

Jene nähere und bei der Mehrzahl beinahe ausschließende Verbindung, in welcher die Menschen zum geselligen Leben herangezogen werden, und welche sich in ihrer Sprache offenbart, begründet auch die Eigenthümlichkeiten ihrer Sitten und Gewohnheiten, **) durch deren Gemeinschaft sie sich anziehen, so wie durch deren

*) Diese Behauptung scheinen die Juden zu entkräften, welche im Leben und außer ihren Religionsgebräuchen keine gemeinschaftliche Sprache mehr haben, und dennoch über den ganzen Erdboden verbreitet, überall auf den ersten Blick als ein scharf ausgeschiedenes Geschlecht erkannt werden. Bei ihnen beruht das Abschließen von allen Nationen, unter welchen sie wohnen und wandeln, auf ihrem religiösen Glauben, welcher jede Vermischung verhindert, sie an allen Ueberlieferungen mit einer bisher der Macht der Zeit seit bald zwei Jahrtausenden widerstehenden Hartnäckigkeit festhalten läßt, und als eine sich sondernde und eben so wieder zurückgestoßene Secte auch ohne gemeinschaftliche Sprache in Verbindung erhält. Gleichwohl würde ihnen zur Vereinigung in eine eigene bürgerliche Gesellschaft, wenn sie irgendwo dazu berufen wären, dieses nothwendige Verbindungsmittel, so wie die Gemeinschaft alles dessen, was die Erziehung der Menschen an einen heimathlichen Boden knüpft, abgehen. Sie sondern sich daher als Race und Secte, nicht als Nation.

**) Unter Gewohnheiten werden diejenigen Formen und Einrichtungen des geselligen Lebens begriffen, welche sich in seiner freien Bewegung bilden und die Bedürfnisse, die Regeln desselben bestimmen, und in dieser Be-

Verschiedenheit abstoßen. Die Sitten und Gewohnheiten entspringen nicht aus der Sprache, so wie diese nicht aus jenen, aber beide leiten sich aus derselben Quelle ab, und gehen gleichen Schritt. Erstere bewirken meistens keine so scharfe Abgränzung als die leztern, welche an manchen Orten die unmittelbaren Nachbarn bis zur Unverständlichkeit scheidet, sondern sie werden durch die Berührung mit fremdartigen Menschenstämmen auf mancherlei Weise gemischt, aber dennoch bleibt in ihnen die Gleichartigkeit der ersten socialen Bildung als hervorstehender Nationalcharacter ausgeprägt. Sie beschränken sich nicht auf Eigenthümlichkeiten der äußern Lebensverhältnisse, sondern sind eben so sehr in der Richtung der Gedanken und Neigungen bemerkbar, welche die Menschen im ganzen Gesellschaftszustand leiten.

In den Sprachen wie in den Sitten offenbaren sich Uebergänge vom Gemeinschaftlichen eines Grundtypus zu Abstufungen ins Besondere. Die Sprache spaltet sich in Dialecte, welche keine Scheidewand bilden, in so weit die Verständlichkeit der Mittheilung durch sie nicht gehoben und im Stande der Cultur die Gemeinschaft einer Schriftsprache hergestellt ist. In gleichem Verhältnisse ist die Verwandtschaft in Sitten und Gewohnheiten theils von der Art, daß Abweichungen in Einzelnheiten die natürliche Anlage zur socialen Verbindung nicht hindern, theils so entfernt und gering, daß sie für diese nicht mehr entscheidend wird, sondern selbst ganz Fremdartiges sich leichter nach örtlichen Verhältnissen zusammenfügt.

Hierauf gründet sich wieder der wesentliche Unterschied zwischen dem Begriff einer Nation und eines Hauptvölkerstammes. Auch der leztere gehört nicht blos in das Gebiet der Sprach- und Geschichtsforschung, sondern kann practisches Interesse haben, in so weit sich nach demselben oft gleiche Wirkungen ähnlicher Eigenschaften bemerken lassen, nur muß man sich vor Verwechslung des Aehnlichen mit dem Gleichen und vor dem Irrthum hüten, als ob aus einer ententfernten Aehnlichkeit oder jeder genealogischen Verwandtschaftsnachweisung die Fähigkeit zu einer Verschmelzung geschlossen werden dürfe.

---

deutung ist ihre Zusammenstellung mit Sitten, welche Gesezе im gesellschaftlichen Verhältniß bilden, kein Pleonasmus.

Eine ſolche Begriffsverwirrung läßt ſich namentlich in der neueſten Zeit in den häufigen Anregungen einer Einigung des Slaventhums wahrnehmen. Unter allen Hauptvölkerſtämmen in Europa iſt der Slaviſche der ausgedehnteſte, zugleich im Allgemeinen der in der Ausbildung noch am meiſten zurüſtehende, und aus dieſem Grunde allerdings auch in der Mehrzahl ſeine Aeſte noch weniger individualiſirt, demungeachtet zeigen ſich unter dieſen ſo bedeutende Verſchiedenheiten, daß bei ihnen die Erforderniſſe der Nationaleinheit — ſo wenig in der Sprachverſtändlichkeit als in der Uebereinſtimmung ihrer Sitten und ihres ganzen Characters anerkannt werden könne. Würde dies nicht durch die Beobachtung beſtätigt, ſo müßte ſchon nach allgemeinen Geſezen der Natur die Gleichartigkeit einer nahe an 70 Millionen ausmachenden Maſſe dieſer weitläufigen ſlaviſchen Stammverwandtſchaft in Abrede geſtellt werden, ebenſo wie die Möglichkeit einer Vereinbarung der Intereſſen dieſer auf einen ſo weiten Erdenkreis ausgebreiteten Völker. Ueberhaupt wird die Verbindungsfähigkeit weniger gebildeter Nationen dadurch nicht befördert, daß ſie ſich auch noch weniger durch den eigenthümlichen Glanz ihrer Entwicklung von einander entfernt haben, und ein inſtinctartiges Abſtoßen offenbart ſich bei ihnen in der Regel mehr gegen die nähern Verwandten, weil ſie bei dieſen eine Abart ihres eigenen Weſens erblicken. Selbſt wenn man ohne auf weitere Abſtufung einzugehen die 50 Millionen Ruſſen als Nationaleinheit gelten läßt, iſt kaum denkbar, wie dieſelben in ihrer Fortbildung ohne weitere Spaltung gleichen Parade- oder Geſchwindſchritt werden halten können.

Obgleich der große Slavenſtamm gegenwärtig nur durch den ruſſiſchen Aſt unter den herrſchenden Mächten repräſentirt iſt, ſo brauchen doch andere Aeſte ſich keineswegs von demſelben abſorbiren zu laſſen, um fremder Dienſtbarkeit zu entgehen. Zwar könnten mehrere derſelbe im türkiſchen Reiche von ihrer Einverleibung in die ruſſiſche Nation, die Befreiung aus einer noch beſtehenden Knechtſchaft erwarten, ohne zur Zeit noch zu berechnen, um welchen Preis; aber ſelbſt unter dieſen fühlen einige in dem Zwiſchenzuſtand der noch

unvollständigen Emancipirung nur das Bedürfniß eines Patronates, welches sie in ihrem eigenthümlichen Wesen läßt. Andere Slaven gehören dem in Beziehung auf Nationalität neutralen östreichischen Kaiserstaat an, und leben unter seiner milden Regierung in freiem gleichheitlichem Verhältniß zu andern Stämmen; nur ein Zurückbleiben in eigenthümlicher Cultur, welche sie aber bei ihrer östlichen Geschlechtsverwandtschaft vergeblich suchen würden, nicht politische Verkürzung treibt sie bei der allgemeinen Regsamkeit an, die Ehre des slavischen Namens geltend zu machen. Unter ihnen können insbesondere die Czechen auf eine selbstständige, nicht erst in der Neuzeit hervorgetretene Blüthe hinweisen. Was ihnen insgesammt abgeht ist nicht die Freiheit nationaler Entwicklung, nur durch ihre Vermischung mit andern Nationalitäten werden sie verhindert, sich damit ganz abzuschließen. Hier aber wird nur ein Panier der Weststaven aufgepflanzt, die pomphaften Anpreisungen eines allgemeinen Slaventhums dringen nur aus dem fernen Osten in das erleuchtete Europa herüber.

Nur eine Nation, welche als solche im vollen Sinne des Wortes eine ausgezeichnete und lange in der Geschichte glänzende Rolle behauptete, und unter allen Slaven vorzugsweise großartige Anlagen beurkundet hat, die polnische, nur diese wird in unsern Tagen mit Vernichtung bedroht, und zwar von den eigenen Stammverwandten, — in augenscheinlichem Widerspruche mit dem Vorgeben, daß keine Scheidewand bestehe, wird bei ihnen nicht bloß politischer oder religiöser Gegensaz, sondern alles, was ihnen eigenthümlich ist, als ihrer jezigen Staatenverbindung im Wege stehend behandelt.

Bei jenen Aufforderungen zu einem Slavenbund offenbart sich eine in die Augen fallende Verwechslung der Particularität eines sectenartigen Zusammenhaltens der griechischen Kirche mit einer nationalen. Die Erscheinung erklärt sich durch den Umstand, daß diese Kirche nur in einem großen Reich als herrschende ihren Stüzpunct sucht, welchen die abendländische in mehrern findet, allein die kirchliche Gemeinschaft hebt von selbst die nationale auf, einestheils

weil sie sich im Orient auf eine so große Masse nicht slavischer Glieder erstreckt, anderntheils weil sie nur um so entschiedener die katholischen Westslaven ausschließt. *)

Staaten, welche durch Gewalt, zufällige Umstände, oder eine Convenienz in andern Beziehungen aus verschiedenartigen Volksbestandtheilen zusammengesezt sind, können in einer Reihe von Jahrhunderten keine Nationaleinheit in sich herstellen, und dieß um so weniger, je mehr freies Leben die Masse des Volkes durchdringt, und die sich in denselben absondernden Stämme einander in der Bildung gleichstehen. Ist keines von beiden der Fall, so kann die Vertilgung einer auf ein passives Verhältniß in der Staatsgesellschaft beschränkten Nationalität, welches durch das Heraustreten einzelner Individuen aus derselben, und deren Aufnahme in die herrschende nicht aufgehoben wird, durch eine consequent und ungestört fortgesezte Unterdrückung eingeleitet und in einer Folge von Generationen vollendet, nie aber durch eine der langsamen Wirkung der Zeit vorgreifendes Machtgebot erzwungen werden. Wirksamer als rohe Gewalt ist der Alleinbesiz der Cultur, durch welchen selbst die besiegte Nation die herrschende allmählig in sich aufnehmen kann. Auf die eine und die andere Weise sind die sogenannten romanischen Nationen aus Mischungen hervorgegangen.

Im gesammten westlichen Europa haben die römischen und die spätern germanischen Eroberungen, welche leztere sich von den ersteren dadurch unterscheiden, daß sie mit Einwanderungen in Masse verbunden waren, von den alten Ureinwohnern nur an einigen Erdpuncten vereinzelte Ueberreste in einer noch immer erkennbaren Reinheit übrig gelassen, und überall neue große Nationen gebildet, welche jezt als homogen gebildet, jede für sich einen eigenthümlichen sehr entschieden ausgesprochenen Character, jedoch ohne das, was in der Kunstsprache der

*) Das große Interesse bei der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in dem neuen Königreiche Griechenland bezieht sich keineswegs blos auf diesen kleinen Staat an sich, sondern auf die Frage: ob dadurch jene bisherige Einheit eines weltlichen Mittelpunctes und Protectorats der morgenländischen Kirche gefährdet werden könne?

Malerei couleur vierge genannt wird, der Beobachtung darſtellt. In dem römiſchen und germaniſchen Einfluß auf ihre Bildung offenbart ſich deutlich, wie Gewalt und Cultur vereint, und wie ſie im Gegenſaz wirken.

Die Römer ſind unerreicht geblieben in der Kunſt Nationalitäten auszurotten, und den beſiegten Völkern ihren Stempel aufzuprägen. Keine Macht der neuern Zeit wird ſie hierin auf dem nunmehrigen Standpunct der Menſchheit, wenigſtens in Europa, auch in der Zukunft mit gleichem Erfolg nachahmen, denn keine kann mit den Mitteln des zweifachen Alleinbeſizes phyſiſcher, durch allmähligen Anwachs nachhaltig begründeter Gewalt und der Cultur gegen eine Maſſe vereinzelter Barbarenſtämme auftreten, — nur gegen ſolche hat ſich aber dieſe ihre Kunſt bewährt, nirgends gegen Völker, welche nur der Gewalt ihrer Waffen unterlagen und ihnen in der Bildung gleichkamen, am wenigſten gegen ſolche, welche ihnen hierin überlegen waren; die Nationalität der Griechen, obgleich durch keinen Gemeingeiſt unterſtüzt, hat ihre Macht überlebt.

Jene Barbaren haben die Römer durch ihre Inſtitutionen auf einen höhern Standpunct des geſellſchaftlichen Lebens erhoben, ſie haben die hervorragenden Notabilitäten derſelben an ſich gezogen, und durch dieſe auf Bildung und Umformung der Maſſen gewirkt, ſie haben ſie überhaupt nach heutigem Ausdruck civiliſirt, aber ſie haben gleichwohl keine Nationaleinheit in ihrem ungeheuern Reiche, dem Geſeze der Natur zuwider, ſchaffen können, und überall blieben Abſtufungen des eigenthümlichen Characters unter der Oberfläche des römiſchen Gepräges.

Allein ſie haben den verſchiedenen Völkerſchaften ihre Sprache aufzudringen verſtanden, und dies wird als das größte Räthſel ihrer Kunſt betrachtet. Man nimmt an, daß ſie damit in Gallien während einer vom erſten Anfang bis zu ihrem gänzlichen Untergang ungefähr fünfhundertjährigen Herrſchaft, anderwärts noch in kürzerer Zeit fertig geworden ſeien. Der Erfolg würde jedoch begreiflicher erſcheinen, wenn man den Zuſtand in dieſer Beziehung zur Zeit der Zertrümmerung des Römer-Reichs genauer beleuchten könnte. So

wie sich jezt im vierzehnten Jahrhundert nach dieser Epoche noch in mehreren Provinzen Ueberbleibsel der ältern Landessprache erhalten haben, so läßt sich annehmen, daß dies damals beim Abtreten der Römer noch allgemein in den Volksmassen der Fall gewesen sei. Die römische Sprache war Regierungs- und Bildungssprache geworden, und ist es geblieben, weil die nachgefolgten germanischen Eroberer sie in ihrer langen Berührung mit den Römern größtentheils schon früher selbst in dieser Eigenschaft angenommen hatten, und auf diesem Grund für ihre Verbreitung fortgewirkt haben.

Die Germanen sind überhaupt bei der Gründung neuer Reiche in dem westlichen und südlichen Europa zu den Eingebornen derselben in ein von den Römern ganz verschiedenes Verhältniß getreten. Sie hatten als ein kräftiger, mit tiefen Anlagen begabter, für Bildung empfänglicher, aber nicht gebildeter Menschenstamm eben so viel zu lernen und anzunehmen, wie sie als Eroberer von ihrer Art und Weise aufdringen konnten. Sie haben daher den Faden früherer Cultur nirgends abgeschnitten, sondern mehr erfrischend und blutreinigend, freilich nicht ohne die mit einer gewaltsamen Umwälzung unvermeidlich verbundenen anfänglichen Rückschritte eingewirkt, und durch die aus der Heimat mitgebrachten noch unentfalteten Keime die Grundlagen zu einer neuen eigenthümlichen Gestaltung des socialen Lebens gegeben; aber indem sie die vorgefundene äußere den ihrigen überlegene Bildungsformen mit der eben so gebildeten Sprache annahmen, sich wahrhaft und in Gegenseitigkeit der Einwirkung zur Bildung neuer Nationen mit den Besiegten verschmolzen, statt daß die Römer diese nur zu sich heranziehen, und alles ihrer Art widerstrebende unterdrücken konnten.

In der Fusion blieb indessen nothwendig der gallische, iberische und alt-italienische Character der großen Masse vorherrschend, und dadurch unterscheiden sich die aus denselben hervorgegangenen Nationen unter sich sehr kenntlich, ungeachtet mancher auf climatischem Einfluß, so wie der Gemeinschaft römischer Sprachgrundlage, und römischer Amalgamation in ihrer ersten Bildungsperiode beruhenden Aehnlichkeit, welche sie im Contrast mit rein germanischer Art,

aber nicht als eigentliche Stammverwandte, unter der allgemeinen Benennung der romaniſchen, oder beſſer der romaniſirten Völker zuſammen ſtellen läßt. Dagegen haben die Germanier nach Helvetien, Rhätien und Noricum, wohin ſie von Haus aus in Maſſe vorgerückt ſind, ihre ganze Nationalität verpflanzt, und was von den frühern Einwohnern nicht vertrieben oder ausgerottet wurde, hat ſich unter ihnen verloren. In Brittanien hat bei noch nicht feſtgewurzelter Cultur des fernen Roms ein germaniſcher Aſt, welcher ſelbſt von ihr noch durch keinen früheren Verkehr erreicht worden war, wenigſtens den Grundton in Sprache und Character der nach ihm benannten engliſchen Nation gegeben, und dieſe wird daher mit Recht in der allgemeinen Claſſification, wiewohl mit der gehörigen Beſchränkung hinſichtlich der aus einem unvermiſchten Urſprung abzuleitenden Eigenthümlichkeit, dem germaniſchen Völkerſtamm beigezählt.

Wo in Folge einer Eroberung und einer damit verbundenen Coloniſation die eingedrungene Nation ſich von der einheimiſchen, ſtatt ſich mit ihr zu vermiſchen und ſie zu ſich heranzuziehen, gänzlich abſchließt, ſie in die unterſte Volksclaſſe, aus welcher die Mehrzahl beſteht, zurückdrängt, und aus ſich allein nicht nur eine herrſchende Kaſte, ſondern auch den Mittelſtand der Städtebewohner bildet, hat ein ſolches Verhältniß in manchen Ländern, zumal ſeit der Ausbreitung des Chriſtenthums bei hinzukommendem Bekehrungseifer, zur allmähligen Ausrottung der alten Sprache und Eigenthümlichkeit des dienſtbar gewordenen Volkes geführt; ſo in den nordöſtlichen Provinzen des heutigen Teutſchlands, wo übrigens, wie in dem benachbarten Böhmen, ſchon vorher germaniſche Urbewohner unter den nachrückenden Slaven zurückgeblieben waren, und widerſinnig iſt es jezt noch, dort Angehörige des Slavenſtandes zu vindiciren, welche mit dieſem weder Sprache, noch Sitten, noch Religion, nichts mehr als das erſte Blatt einer räthſelvollen Urgeſchichte gemein haben. In den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen, welche nach der Sprache ihres Adels und ihrer Städtebewohner, ſowie nach ihrer Cultur Teutſche genannt werden, hat das lettiſche und finniſche Landvolk, wohl nicht weniger unterdrückt, jedoch mehr vernachläſſigt, ſeine alte Stammſprache erhalten,

aber in allzulanger Knechtschaft die Fähigkeit zu einer selbstständigen Erhebung verloren. Beherrscht werden diese Provinzen gegenwärtig durch einer dritte Nationalität, welche zulezt die Oberhand gewinnen muß, wenn sie in ihren hierauf gerichteten Bestrebungen nicht durch Ereignisse, die sich nicht voraussehen lassen, gestört wird.

Nur gegen einen Volksstamm, welcher auf der niedersten Bildungsstufe steht, kann ein anderer in derselben Staatsverbindung eine solche Scheidewand behaupten; sie ist an sich naturwidrig, und wenn Beispiele zeigen, daß sie sich durch viele Menschenalter erhalten hat, ohne weder durchbrochen zu werden, noch zum Aussterben der niedergehaltenen Nationalität zu führen, so ist es nur einer dadurch beförderten Stagnation des gesammten Volkslebens beizumessen.

Die Nationalität ist das Product einer geschichtlichen Bildung, aber das Geschichtliche an sich begründet nicht ihren Werth, wenn sie unfähig zu einer selbstständigen Existenz und Entwicklung, dennoch hartnäckig festgehalten wird. Schwache Ueberreste untergegangener, entweder ausgerotteter oder in andere verschmolzener Völker, oder vereinzelte Stämme, welche sich, von ihren Verwandten abgeschnitten, unter fremde verirrt haben, wenn sie nicht ein sich selbst zur Erreichung der Staatszwecke, und zu einer eigenen Cultur genügendes Ganzes bilden, sind eben deßhalb auch nicht zu einer Behauptung einer abgeschlossenen Nationalität geeignet. Sie müssen sich einer größeren Gesammtheit anschließen, und können ihre überlieferte Eigenthümlichkeit nur in den engsten Familien- und Local-Verbindungen behaupten; jeder Schritt aus derselben zu einer höhern gesellschaftlichen Stellung und Bildung nöthigt sie zu einer andern als der Muttersprache, und wenn überhaupt das, was sie als einen besondern Stamm auszeichnet, nicht blos den geschichtlichen Werth eines merkwürdigen Ueberbleibsels haben soll, so muß es in einer die Einheit des Ganzen nicht störenden Unterordnung zur ersten Pflege einer kräftigen und unverdorbenen Natur dienlich sein. Auf diese Weise muß das Verhältniß jener in dem westlichen Europa unvermischt erhaltenen Nachkommen seiner ältesten Bewohner, der Galen, Kymern und Basken beurtheilt werden. Unter denselben würden zwar die Iren hinläng-

liche Elemente zur Wiederherſtellung einer ſelbſtſtändigen Nation darbieten, wenn dazu nichts als eine zahlreiche und kräftige, durch Sprache, Character und überdieß in der großen Mehrzahl durch die Macht des Glaubens verbundene Bevölkerung erfordert würde, allein es gehörte noch dazu die Erhebung zu einer eigenen, von ihr ſelbſt ausgehenden Bildung ihres geſellſchaftlichen Zuſtandes. Eine Nation kann ſich wohl ohne Cultur, aber nicht mit einer entlehnten oder ihr aufgedrungenen ſelbſtſtändig behaupten, und eben ſo wenig würden ihre höher geſtellten Claſſen die leztere aufgeben und in den Stand der Barbarei zurücktreten, um zur Nachholung einer einheimiſchen mit der großen Maſſe in eine Schule zu gehen. Durch ihre numeriſche Stärke vor gänzlicher Unterdrückung ihrer Nationalität geſichert, könnten demnach die Iren demungeachtet nur durch gewaltſame, kaum unter die Möglichkeiten der Zukunft zu zählende Umwälzungen zu einer Emancipation von der engliſchen geführt werden.

Gleichwie viele Staaten thatſächlich nicht aus gleichartigen Beſtandtheilen in nationaler Beziehung zuſammengeſezt ſind, ſo gibt es Länder, in welchen keine Staatsverbindung auf Einheit in dieſem Sinn gegründet werden kann. Es ſind dies diejenigen, in welchen verſchiedene Nationalitäten ſo unter einander vermengt ſind, daß die für jeden Staat nothwendige Territorialabgränzung keine Ausſcheidung derſelben geſtattet, und die Gemeinſchaft der durch die Oertlichkeit beſtimmten Verhältniſſe ſie zur Vereinigung in einen Staatskörper nöthigt. Dies iſt hauptſächlich in dem öſtlichen Europa der Fall, von wo aus, ſo weit die Geſchichte reicht, der Andrang der Bevölkerung gegen Weſten gerichtet war. Während in lezterm die vorgeſchobenen Einwanderer und Eroberer ſich überall mehr in bereits excentriſch geſonderten Maſſen feſtgeſezt haben, ſind im Oſten, als der großen Heerſtraße der Völkerwanderungen, die verſchiedenartigſten Stämme unter einander zerſtreut ſizen geblieben, und dieſe Untermengung ohne Verſchmelzung iſt durch ſpätere Nachzüge aus Aſien noch zu einer Zeit vermehrt worden, als im Abendlande ſich bereits überall große und compacte Nationen gebildet hatten.

In dieſem Gemenge von Volksſtämmen bildet zwar das ſlaviſche Geſchlecht in vielen Aeſten eine große Mehrzahl, und unter denſelben kann der ruſſiſche im Innern ſeines coloſſalen Reiches die Einheit des nationalen Characters mit erdrückendem Uebergewichte gegen die unverhältmißmäßige Minderzahl ſeiner Unterthanen anderer Abkunft und Sprache behaupten, aber außerhalb der ruſſiſchen Gränzen halten ſich die verſchiedenen Volksgeſchlechter mehr die Wage, und hier wie überhaupt überall, wo ein ſolches Verhältniß beſteht, muß eine beſchränktere Verbindungsfähigkeit, unter allen Umſtänden einen eigenen Charakter der unter ihnen nothwendigen Staatsverbindungen zur Folge haben, weil ein auf Gleichartigkeit berechneter Organismus bei ihnen nicht anſchlägt, und ein ganz neutraler doch nicht möglich iſt. Behauptet unter örtlich in einander verflochtenen Nationalitäten eine die Alleinherrſchaft, ſo kann ſie nur auf paſſiven Gehorſam, nicht auf active Kräfte der andern zählen; ſtehen ſie aber ſich in Rechten gleich, ſo muß doch Manches, was nicht farblos ſein kann, im Geſammtverein die Farbe von einer derſelben annehmen, und zu dieſem Vorzug iſt diejenige berufen, welche ihn auf geſchichtlichen Beſiz, auf die Mehrzahl oder auf höhere Bildung gründen kann.

In Ungarn *) werden vier unter einander wohnende Hauptnationen, Magyaren, Slaven, Wallachen und Teutſche in ihrer unauflösbaren Verſchlingung nicht blos bezirksweiſe, ſondern zum Theil nach einzelnen Ortſchaften ausgeſchieden. Unter dieſen haben 3½ Millionen Magyaren ſich die Aufgabe geſtellt, ihre Nationalität gegen mehr als fünf Millionen Einwohner andern Stammes als die alleinherrſchende geltend zu machen. Die Schwierigkeit der Aufgabe wird noch dadurch vermehrt, daß dieſe magyariſche Nationalität, welche mit ihren ſiebenbürgiſchen Stammgenoſſen noch keine Seelenzahl von vier Millionen umfaßt, in der ganzen cultivirten Welt iſolirt ſteht, und nur bei Finnen und Lappländern, Tſchere-

*) Ohne Siebenbürgen und die Militärgränze, welche nicht zum ungariſchen Reichsverband gehören.

miſſen und Moedwinen weitläufige Verwandte ſuchen kann, welche ihr Stolz verläugnen muß, weil ſie ihrem Aufſtreben in keiner Beziehung die Hände bieten können, und da ihre Empfänglichkeit für die höchſte Ausbildung nicht zu verkennen iſt, ſo muß ſie in ihrer gegenwärtigen ſich ſchroff abſchließenden Richtung, um ſich großen Nationen gleich zu ſtellen ohne Connexionen in ihre Geſellſchaft eingeführt werden, mit denſelben einen geiſtigen Paſſivhandel ohne Gegenſeitigkeit des Empfangens und des Mittheilens eröffnen, und dabei die Hülfe zurückſtoßen, welche ihr die politiſche Verbindung mit einer großen Monarchie darböte, weil es unmöglich iſt, aller Vortheile derſelben theilhaftig zu werden, ohne ihrer Geſammtheit Gegenconceſſionen zu machen, welche als Beeinträchtigung ihrer Selbſtſtändigkeit verweigert werden. In der Heimat müſſen die Magyaren es durch ihre Beharrlichkeit, ihren hochfahrenden Character, und das traditionelle Gewicht ihrer von Arpad abgeleiteten Landesherrſchaft durchſezen, daß die weniger feurige und enthuſiaſtiſche, aber tüchtige und zähe ſlaviſche Mehrzahl, und die mehr als Coloniſten zerſtreuten und in nationaler Beziehung weniger zuſammenhaltenden Teutſchen, welche ihnen aber die Cultur brachten, und noch jezt vorzugsweiſe die Träger derſelben ſind, ſich dieſem Anſpruche fügen, wenn auch die zur Dienſtbarkeit abgerichteten Wallachen nicht in Anſchlag kommen. Als Geſchäftsſprache iſt in Ungarn bisher der Nationalverſchiedenheit ſeiner Bewohner ganz angemeſſen die lateiniſche aus dem Mittelalter beibehalten worden. Ihre Erſezung durch die teutſche würde den aus der Verbindung mit Oeſtreich zu ziehenden Vortheilen förderlich ſein und bei der nationalen Neutralität dieſes großen Staatskörpers keiner begründeten Beſorgniß einer Verdrängung der andern einheimiſchen Sprachen in dem Bereich ihrer Genoſſenſchaft Raum geben, aber eiferſüchtige Scheu auch vor bloßem Schein einer Unterordnung läßt es nicht zu. Statt deſſen ſoll nun die Sprache der Magyaren den übrigen Landesbewohnern in dieſer Eigenſchaft aufgedrungen werden, obgleich ihre Erlernung ihnen ſonſt weder im Verkehr noch in der Bildung eine weitere Sphäre eröffnet; — die Zumuthung iſt unhaltbar und kann

nicht durchgeſezt werden. Aus den Verſuchen in Ungarn, eine rein magyariſche Einheit herzuſtellen, leuchtet zwar eine mit der Natur der beſondern Verhältniſſe im Widerſpruch ſtehende Auffaſſung allgemeiner Ideen, aber dennoch das richtige nur mißverſtandene Gefühl eines Bedürfniſſes hervor, welches Anerkennung verdient. In der allgemeinen Regſamkeit unſerer Zeit kommt an jede ſich innerer Kraft bewußte Nation die Aufforderung, nicht zurückzubleiben; die Magyaren, von derſelben unvorbereitet und ohne den Tact des Anwendbaren als Modeſchwindel erreicht, ſind dadurch in einen wunderlichen Contraſt mit veralteten Formen und den in denſelben eingeengten Begriffen gerathen, aber die phyſiſchen und moraliſchen Schranken, an welchen ſich die erhizten Köpfe anſtoßen, werden ſie das rechte Maaß finden laſſen; es wird ihnen klar werden, daß es Nationalitäten gibt, welche die Natur zu einer freien, aber nicht zu einer hervorragenden und einflußreichen Stellung in der großen Völkergeſellſchaft angewieſen hat, und welche in der Unmöglichkeit für ſich allein einen beſondern Volksverein zu bilden, dieſem in einer unvermeidlichen Verbindung mit andern Nationalitäten einen gemeinſamen Character laſſen, und ſich begnügen müſſen, den ihrigen, in ihrer eigenthümlichen Ausbildung ſelbſtſtändig zu erhalten. Kommen ſie zu dieſer Erkenntniß, ſo werden ſie auch dem Widerſpruche entgehen, eine ungebührliche Ausdehnung traditioneller Vorzüge im Verhältniß zu andern Landesbewohnern auf der Bahn der Neuerungen zu ſuchen, auf welcher ſie zulezt von der größern Maſſe derſelben erdrückt werden müßten; ſie werden dann auch den Werth ihrer Verbindung mit dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaat, ſo wie die unerläßlichen Forderungen derſelben beſſer würdigen und einſehen, daß ſie ſich in keiner andern Stellung, weder in einem iſolirten ungariſchen Königreich noch in einer andern Verbindung ſicherer vor einer ſolchen Erdrückung ihres verhältnißmäßig ſchwachen und verwandtſchaftsloſen Stammes bewahren können.

Im osmaniſchen Reiche hat die durch religiöſen Fanatismus geſteigerte Kraft der alleinherrſchenden Nation, ſo lange dieſe mächtige Triebfeder bei ihr nachhaltig wirkte, jene Kraft, welche auf Gleich-

artigkeit der Volksmaſſen beruht, erſezen können. Die nationale Verſchiedenheit trat zurück vor der religiöſen, welche zwiſchen den durch die Gemeinſchaft des Islams verbundenen orientaliſchen Stämmen als unumſchränkten Gebietern, und der niedergedrückten chriſtlichen Bevölkerung in allen ſocialen Verhältniſſen eine undurchdringliche Kluft bildete. Nunmehr aber, nachdem die Triebfedern des herrſchenden Glaubens und der orientaliſchen Sitten nachgelaſſen haben, erſt in Bewegungsloſigkeit übergegangen, und zulezt von einem moderniſirenden Einfluſſe des Zeitalters ergriffen worden ſind, hat die allzulange Vernachläßigung aller andern Einrichtungen, worauf Macht und Wohlfahrt eines Staates beruht, das Reich ſeiner Auflöſung nahe gebracht, und in dieſer Lage iſt es die Verſchiedenheit der unter einander wohnenden, ſich gegenſeitig abſtoßenden und durch keine bürgerliche Ordnung verbundenen Nationen, welche ſeine fernere Lebensfähigkeit, die Möglichkeit einer verſpäteten Wiedergeburt in Zweifel ſezt. Kann es in dem Conflict innerer Zerſezung und auswärtiger Politik, deren Ausgleichungsverſuchen es anheimgefallen iſt, erhalten werden, ſo muß es, um aus den ſich fremd und feindſelig gegenüber geſtandenen Stämmen ein Volk zu bilden, die chriſtliche Bevölkerung in daſſelbe aufnehmen und ſich befreunden; es wird aber alsdann bei den in allen Beziehungen beſtehenden Contraſten immer in vorzüglichem Grad den Character paraliſirender Neutralität eines Staatskörpers ohne Nationaleinheit beibehalten; zerfällt es hingegen, ſo wird die gegenwärtig herrſchende Nation in ſeinen europäiſchen Provinzen nicht unterdrückt, ſondern als fremdartig aus denſelben verdrängt werden, und dann wäre die Bildung kleinerer nationaler Maſſen, helleniſcher, ſlaviſcher, wallachiſcher und albaneſiſcher, aus ſeinen Trümmern wenigſtens denkbar, in ſo weit die Politik der Großmächte ſich darüber vereinigen könnte. Was ſeine aſiatiſchen Provinzen betrifft, ſo bietet die mögliche Zukunft derſelben reichhaltigen Stoff für die Betrachtung, erfordert aber einen von den europäiſchen Verhältniſſen ganz verſchiedenen Maaßſtab.

Eine Nation kann als Ganzes ſelbſtſtändig und dennoch in mehrere Staaten getheilt ſein. Iſt ſie durch Ausdehnung und Bildung

zu einem ausgezeichneten auf die Menschheit einflußreichen Standpunkt berufen, so muß sie, um denselben mit Würde zu behaupten, unter ihren Theilen nicht nur eine geistige, sondern auch eine politische Verbindung erhalten, leztere um sich nicht vereinzelt gewaltsamen Eingriffen mächtigerer Staatskörper bloszustellen. Der großen teutschen Nation ist in der Mitte von Europa die Aufgabe gestellt, diese Forderung in der Form eines monarchischen Staatenbundes zu entsprechen, und ihre Einigung in Gesinnungen ist bisher wenigstens nicht hinter der Institution zurückgeblieben.

Sollen kleine Staatskörper, durch ihre geographische Lage begünstigt, sich selbst ohne eine politische Verbindung mit der Gesammtheit ihrer Stamms- und Sprachgenossen genügen, so müssen sie sich dennoch an diese mit ihrer innern Bildung möglichst anschließen, um sich weder die Sphäre derselben allzusehr zu beschränken, noch zwitterhaft und im Widerspruch mit sich selbst auf eine Seite mit ihren ursprünglichen Anlagen, auf eine andere mit ihrer Entwicklung hin zu neigen. Dies läßt sich auf die Schweiz anwenden, welche sich nur politisch, nicht national von Deutschland abgelöst, und mit einigen wenigen fremdartigen Anhängseln verbunden hat. Abgesehen von bestehenden Staatsverhältnissen, könnte sich ihre überwiegende Masse von diesen leztern trennen, und der teutschen Nation wieder ohne Aufgeben irgend einer Eigenthümlichkeit anschließen, — in ihrer jezigen Gestaltung aber wird ihr nationaler Charakter durch die französischen Eidgenossen — die italienischen zählen hiebei nicht — mehr neutralisirt als modificirt.

Die Niederländer gehören nicht zur teutschen Nation, weil sie sich von derselben auch in der Schriftsprache abgesondert haben, sondern nur zur Verwandtschaft des großen germanischen Stammes; eine belgische Nationalität besteht in Wahrheit gar nicht, sondern nur in Redensarten. Ungeachtet mancher aus dem örtlichen Zusammenhang und der geschichtlichen Entwicklung hervorgegangenen Gemeinschaft in gesellschaftlichen Einrichtungen und traditionellen Ansichten sind und bleiben doch die beiden in Belgien verbundenen Volksstämme durch die Sprache geschieden; eine Aufhebung ihrer Staatsverbin-

dung iſt nach ihrer örtlichen Stellung ſelbſt in der Art, daß jeder Theil ſeiner Verwandtſchaft einverleibt, und um die Hauptſtadt, durch welche die Scheidungslinie geht, das Loos geworfen würde, kaum unter die Möglichkeit zu zählen. Soll dieſe Verbindung aber fortbeſtehen, und ein Gemeingeiſt als Surrogat nationaler Einheit derſelben zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit dienen, ſo muß die flamändiſche Mehrzahl, welche aus dem Beſiz einer eigenen Geſchäfts- und Culturſprache gänzlich verdrängt worden iſt, dieſen über die höhern Claſſen ihrer eigenen Angehörigen, gegen welche ſie ſich in demſelben Verhältniß befindet, wie oben von den Irrländern bemerkt worden iſt, nicht über ihre walloniſchen Mitbürger wieder gewinnen, um den Grundton zu einer das Ganze belebenden und zuſammenhaltenden Eigenthümlichkeit zu geben. Bleibt hingegen das walloniſch-franzöſiſche Element in dem bisherigen Alleinbeſiz der Cultur, und das flamändiſch-germaniſche in die unterſten Volksclaſſen zurückgedrängt, ſo wird Belgien, aller Selbſtſtändigkeitsverſuche ungeachtet, vom Einfluß Frankreichs abhängig und der Gefahr ausgeſezt bleiben, bei dem nächſten Eintreten günſtiger Gelegenheit deſſen Beute zu werden.

Durch den richtigen Begriff der Nationalität wird ihr Werth beſtimmt. Da ſie in einer Gemeinſchaft deſſen beſteht, was den Menſchen zum Geſellſchaftszuſtand befähigt, ſo folgt hieraus, daß ſie die natürlichſte und ſicherſte Grundlage der Staatsverbindung iſt, deren Zweck vollkommen und in mancher Beziehung allein durch die Uebereinſtimmung in den dazu gegebenen Mitteln erreicht werden kann. Sie iſt es nicht nur, weil der Eigenthümlichkeit der einzelnen Glieder, je gleichartiger der Verein iſt, um ſo weniger Zwang auferlegt und ihre natürliche Anlage zum Geſellſchaftszuſtand nicht durch das Band desſelben verlezt wird, ſondern auch wenn man das Ganze, abgeſehen von den Individuen, aus welchen und für welche es gebildet iſt, als etwas Abſtrahirtes, für ſich Beſtehendes betrachtet, denn kein Staat erhält ſich und gedeiht blos durch die in ihm vereinten materiellen Kräfte, ohne deren Belebung und angemeſſene Benuzung durch die geiſtigen, und dieſe können zwar durch

ſeine Inſtitutionen gefördert oder unterdrückt werden, hängen aber in ihrer Wirkſamkeit vor allem von der Gleichartigkeit ihrer Anlage und Entwicklung ab, welche ſich bei dem menſchlichen Geſchlecht überall in nationaler Eigenthümlichkeit offenbart. Dadurch allein wird die innige Vereinigung der individuellen Kräfte in einem Brennpunkt möglich, worauf die Kraft des Ganzen beruht. Je mehr dieſelbe gepflegt und benüzt wird, um ſo mehr hat ein Staat vor andern voraus, in welchem ſie mangelt, oder vernachläßigt wird. Sie gibt ferner einer Staatsverbindung den Character einer nothwendigen, nicht willkürlichen, und erhöht dadurch nicht nur deren innere Widerſtandskraft, ſondern verſchafft ihr auch in ihrer äußern Stellung Achtung und Anerkennung der Unauflösbarkeit.

Nationalität iſt zugleich die Grundlage aller wahren Freiheit im Staate; dieſe wird aufgehoben, wo jene unterdrückt wird. Ein Staat, welcher aus verſchiedenen Nationen zuſammengeſezt iſt, verliert entweder, wenn er dieſelben gleichſtellt, die Energie ſeiner Einheit, und es werden dadurch die äußern Schuzwehren der Freiheit geſchwächt, oder er führt im Innern zum drückendſten Despotismus, wenn er eine von der andern beherrſchen läßt, denn eine ſolche Herrſchaft greift um ſo tiefer und unerträglicher in alle Lebensverhältniſſe ein, je weniger ſie monopoliſirt iſt, und nicht blos von der Willkür Einzelner ausgeht, ſondern von einer Maſſe über eine andere ausgeübt wird.

Aus dem Begriff der Nationalität leitet ſich endlich auch die Bedingung ihrer Selbſtſtändigkeit ab, weil das Eigenthümliche nur durch ſich ſelbſt, nicht durch Fremdartiges erhalten und gepflegt werden kann.

Iſt eine ausgedehnte Nationalgeſammtheit in einem Staat vereint, ſo müſſen die in derſelben beſtehenden Abſtufungen der Eigenthümlichkeiten weit mehr einem allgemeinen Character des Ganzen untergeordnet werden, als in kleinen Staaten, welche nur einzelne Zweige einer weit ausgebreiteten Verwandtſchaft umfaſſen, und in welchen daher ihre Particularität freier beſtehen kann, welche aber dagegen auch weniger geſichert, und weniger einer großartigen

Ausbildung fähig sind. Wenn in kleinern Staatsverbindungen die Individualität sich leichter selbstständig entwickeln und mehr Gehalt als Gepräge erhalten kann, so haben dagegen in allem, was durch das gesellschaftliche Zusammenwirken erzeugt wird, größere Staaten überhaupt, unter diesen aber insbesondere diejenigen, in welchen die gleichartigsten Kräfte durch das Band des Nationalgeistes vereint und belebt sind, eine natürliche, durch keine künstlichen Förderungsmittel ersezbare Ueberlegenheit. Es folgt hieraus keineswegs, daß überall nur solche große Staaten zu bilden wären, und daß die Schöpfung ihrem Grundgesez zuwider bei den Menschen im Gesellschaftszustand anfangen müsse, einförmig zu werden, aber wenn größere und kleinere neben einander bestehen sollen, so können leztere nur in desto sorgfältigerer Bewahrung ihrer Eigenthümlichkeit, wenn sie damit den Vortheil einer durch äußere Verhältnisse geschüzten Stellung verbunden, die innere Kraft finden, welche ihr Bestehen zwischen größeren Massen möglich macht. Sie werden dadurch nicht von der Theilnahme an den Fortschritten der Menschheit in allen Beziehungen ausgeschlossen; — sie selbst liefern vielmehr dazu den ihrer Lage angemessenen Beitrag, und zwar um so reichlicher, je weniger Verstand und Gemüth in dem Treiben und in dem Formenwesen der großen Centralpunkte befangen, verhindert wird, in die Tiefe einzudringen, — aber meistens nur in jenen großartigen Staatsgesellschaften werden die erzeugten Ideen im Zusammenstoß geläutert, mit practischerem Sinn verarbeitet und ins Leben eingeführt. So empfangen sie jene Völker, welche man in dieser Beziehung mit Kleinstädtern vergleichen kann, aus der großen Welt zurück, und haben das Gemeinnüzliche von dorther anzunehmen, aber nicht in blinder Nachahmungssucht das Außerwesentliche und das, was auf besondern, ihnen fremden Verhältnissen beruht, sich aufdringen zu lassen, und sich einem Einfluß hinzugeben, welcher unbewacht ihre Unabhängigkeit gefährdet. Hierin besteht der Unterschied in der Rolle, welche großen und kleinen Nationen in ihrer Verbindung und gegenseitigen Einwirkung angewiesen ist. Die kleineren, sie mögen es durch den von der Natur beschränkten Umfang der ihrer

Gemeinschaft angehörigen Menschenmasse sein oder durch freiwillige Absonderungen, welche ihren Bedürfnissen zusagen, verkennen ihren Standpunct und die Gesetze desselben, wenn sie sich in ihrer socialen Entwickelung und Bewegung mit den größern auf gleiche Linie zu setzen trachten; — unabhängig in ihrem innern und eigenthümlichen Wesen soll sich eine jede erhalten; tonangebend und originell in der Sphäre allgemeiner Weltbildung können nur wenige sein; in wahrem Werth und Glück stehen darum diejenigen nicht zurück, welchen die Mittel dazu nicht gegeben sind.

Die Nationalverschiedenheit, wodurch die Fähigkeit zur Staatsverbindung beschränkt und begränzt wird, muß als Thatsache anerkannt werden, es ist aber ein großer Irrthum, wenn man sie nicht als die Ausdehnung eines allgemeinen Gesetzes der Natur auf das menschliche Geschlecht, nicht als eine nothwendige Bedingung seiner würdigen Entwicklung, sondern vielmehr als eine demselben noch anklebende, möglichst zu verbessernde, und so weit dies unerreichbar bleibt, nur zu duldende Unvollkommenheit betrachtet. Ob jemals die Menschheit in den Banden dieses Erdenlebens sich zu einem solchen verklärten Zustand erheben könne, daß die eigenthümlichen Bedürfnisse und die darauf beruhende Absonderung der Völker in dem Indifferentialpunct einer auf ewigen Frieden gegründeten Gemeinschaft der gesellschaftlichen Interessen und Einrichtungen zusammenfließen, ob je ein geistiger Propagandismus die Gränzen, Dampf und Eisenbahnen die Distanzen, welche sie trennen, aufheben werden, dies könnte zwar als eine nicht blos für die nächste Gegenwart, sondern für eine Reihe nachfolgender Menschenalter jedenfalls ganz müßige Frage dahin gestellt bleiben, aber eine falsche Richtung nach einem an sich in der weitesten Ferne unerreichbaren Ziel ist immer verderblich, und muß daher bekämpft werden. Auch der Mensch steht unter dem Gesez der Mannigfaltigkeit und der Stufenfolge von Art zu Gattung, von Allgemeinem zu Besonderem; er ist ihm nicht blos physisch unterworfen, sondern auch in der moralischen Ordnung, welche nur durch Mittelstufen von engern zu weitern Kreisen das Individuum mit der Gesammtheit seines Geschlechts verbindet, daher

kann ſich nirgends in der großen Erziehungsanſtalt der bürgerlichen Geſellſchaft das rein menſchliche mit Ueberſpringung derſelben entfalten, und ſo wenig gute Staatsbürger aus denjenigen gebildet werden können, welche im engern Verband ſchlechte Familienglieder ſind, ſo wenig ächte Weltbürger aus denen, welche ſich ihrem Volk entfremden. Da aber der Nationalverband ſich nicht auf Wahlverwandtſchaft und willkürlichen Geſellſchaftsvertrag gründet, ſondern auf geſchichtliche Bildung des Beſondern, ſo erſcheint er als ein dadurch Gegebenes nicht gleichgültig und von beliebigem Wechſel abhängig. Auf der Höhe des allgemeinen Weltenverkehrs iſt zwar Einzelnen, aber nicht der Maſſe die Möglichkeit eröffnet, ſich der Eigenthümlichkeit ihres Stammes zu entäußern, und entweder eine fremde allmählig anzueignen, oder in dieſer Beziehung weltbürgerlich zu neutraliſiren. Wenn ſolchen Individuen Verfaſſung und Cultur bei einer andern Nation mehr zuſagt als bei der ihrigen, und ſie überhaupt dort mehr anzieht als hier, oder die möglichſte Annäherung an ihr Ideal geſellſchaftlicher Einrichtungen, wenn ſie ſolche anderwärts finden, ihnen mehr werth iſt, als das, was ſie noch mit der Heimath verbindet, ſo können ſie ſich von dieſer losſagen, und von ihrem Volke in Geſinnungen wie im Bürgerrecht zu einem andern übergehen, ſie können aber erſteres nicht mit ſich hinüber ziehen, und nicht wähnen, daß ſich bei demſelben das unterdrücken ließe, was ſie für ihre Perſon abſtreifen zu können glauben; — als Ueberläufer dürfen ſie nicht Verräther werden.

Die Nationalität wird nicht blos durch äußere phyſiſche Gewalt gefährdet, ſondern weit mehr noch, wenn ſie ſich ſelbſt aufgibt, entweder durch die einer andern eingeräumte Herrſchaft in Sitten und Anſichten, — denn ſie kann ſich ihrem ganzen Weſen nach nicht in Dienſtbarkeit erhalten, und am wenigſten einer freiwillig anerkannten Superiorität widerſtehen, — oder durch Gleichgültigkeit, welches auch die Quelle derſelben ſein mag. Iſt es Mangel an Gemeinſinn, welcher das geſellſchaftliche Band lockert, ſo iſt dieſes ohnehin der Auflöſung verfallen; iſt es ein mißverſtandener Weltbürgerſinn, ſo ſind diejenigen Nationen das Opfer deſſelben, welche

ſich dem guthmüthigen Wahn ſeiner wirklichen oder möglichen Herrſchaft hingeben; denn wie bei den Individuen, ſo bei den Völkern behält die Selbſtſucht in der Mehrzahl die Oberhand, und das beſſere Gefühl muß bewahrt werden, ohne ſich damit gegen diejenigen, welche es nicht theilen, bloszuſtellen. Cosmopolitismus und Patriotismus ſollen neben einander beſtehen, und werden es bei richtiger Erkenntniß, daß das Beſondere in der moraliſchen wie in der phyſiſchen Ordnung dem Allgemeinen untergeordnet bleibt, von ihm ſeinen Standpunkt angewieſen erhält, aber durch daſſelbe nie aufgehoben werden kann; — nur die Einſeitigkeit der Richtung verhindert meiſtens ihre Vereinbarung.

Wenn es als ein Fortſchritt des Geiſtes unſerer Zeit geprieſen wird, daß derſelbe im Gegenſaz der frühern Sonderung die Verbindungen der Menſchen immer mehr zu erweitern, ihre Kräfte in Maſſen zu vereinigen, und dadurch größere Reſultate als durch die Intenſität ihres die Vorzeit auszeichnenden Feſthaltens engerer Vereine zu gewinnen ſtrebe, ſo muß in dieſer Anſicht Wahres von Falſchem geſchieden werden. Es liegt in dem natürlichen Entwicklungsgang der Menſchheit, daß eben darum, weil ſie auf demſelben immer vom Nächſten auf ſeinen Zuſammenhang mit Fernerliegendem, und nur ſo zur Erkenntniß ihres eigenen Ganzen geleitet wird, in ihrem geſellſchaftlichen Verhältniß Geſichtskreis und Theilnahme ſich nur ſtufenweiſe erweitern kann. So entfaltete ſich zuerſt jene ſchroff abgeſchloſſene Vaterlandsliebe des Alterthums, welche für eine allgemeine Menſchenliebe keinen Raum ließ; ſeine mächtigen Reiche waren auf keine Verſchmelzung oder Ausdehnung der Gemeinſchaft von Intereſſen, ſondern auf vollkommene Dienſtbarkeit überwundener Völker gegründet. Die Sprengung der Feſſeln des lezten und größten dieſer Reiche, des römiſchen, führte mit aller Kraft der Gegenwirkung in die Richtung, die Freiheit auf Sonderung zu gründen, zurück, in welcher jedoch die Begleitung des Chriſtenthums die Empfänglichkeit für die Erkenntniß einer rein menſchlichen Gemeinſchaft bewahren und pflegen konnte. Allmählig hat die fortſchreitende geſellſchaftliche Bildung nicht nur zur Vergrößerung von Maſſen, ſondern auch zu engerer Verbindung

der für ſich beſtehenden geführt, aber noch nicht die Zweifel gelöst, wie die Früchte dieſes Fortſchreitens im Verein menſchlicher Kräfte ohne Einbuße an ihrer Freiheit vermehrt werden können, und wenn entſchieden werden ſoll, ob auf dieſem Wege Cosmopolitismus neben Patriotismus und nicht auf Koſten deſſelben immer mehr Boden gewinne, ſo frägt es ſich, ob in Folge der gemachten Fortſchritte überhaupt Gemeinſinn zu-, Selbſtſucht abgenommen habe? Ferner ob ſich in Colliſionen allgemeiner Intereſſen die Menſchheit mit den beſondern Vortheilen einzelner Nationen bei denjenigen unter denſelben, welche ſich in der Lage befinden, die leztere in ihrem vollen Umfang geltend zu machen, mehr als ſonſt eine Aufopferung für die erſtere offenbare, oder ob ſich mit dieſen zu beſchäftigen, zu tröſten und täuſchen zu laſſen, nicht vielmehr den Nationen überlaſſen werde, welchen der freie Spielraum für ihre eigenthümlichen verkürzt iſt, gleichwie religiöſe Devotion oft eine Zuflucht für Menſchen bleibt, welche das Vermögen für die Sünde verlaſſen hat?

Die Erfahrung lehrt, daß von jeher die Nationen, welche ſich mehr in weltbürgerlichem Geiſt ausgebildet haben, von denjenigen beeinträchtigt und beherrſcht wurden, welche eine ſelbſtſüchtige Richtung genommen haben, weil ſie dieſen nicht nur auf dem Wege der Gewalt mehr Blößen und den Vortheil des Angriffs gaben, ſondern auch in allgemeinen Angelegenheiten, was ihnen gleichgültig ſchien, nach beſondern Intereſſen derſelben beſtimmen ließen, und das Einräumen einer ſolchen Herrſchaft in der gemeinſamen Bewegung der Menſchheit bedroht die Selbſtſtändigkeit mehr, weil ſie den Sinn für dieſelbe erſtickt, welcher durch gewaltthätige Eingriffe aufgeregt wird.

Der geiſtige Verkehr zwiſchen den cultivirten Völkern der Erde hat in unſerer Zeit, ebenſo wie der materielle, eine früher nie gekannte Ausdehnung erhalten. Mehr als in irgend einer vorausgegangenen Geſchichtsperiode, jene der Kreuzzüge und der Kirchenreformation nicht ausgenommen, können daher auch die Ideen, welche das jezt lebende Geſchlecht ſo mächtig bewegen, als ein wahres Gemeingut desſelben betrachtet werden. Eine Folge dieſer engern Verbindung und übereinſtimmenden Richtung iſt, daß die verſchiedenen Nationen

ſich beſſer kennen gelernt haben, und daß die ſchroffen Vorurtheile, durch welche ſie ſich gegenſeitig unzugänglich gemacht hatten, immer mehr einer wenn auch nie ganz unbefangenen, doch minder einſeitigen und öfter gerechten Würdigung weichen.

Demungeachtet zeigt ſich in der Wirkung jener herrſchenden Ideen und allgemeinen Beſtrebungen ein großer in der Natur der Verhältniſſe gegründeter Unterſchied bei Nationen, welche die große Bewegung des Zeitalters als eine geformte, feſt verbundene Maſſe angetroffen hat, und ſolchen, welche in derſelben auch noch ihre äußere Stellung als Volk und Staat zu erringen, oder doch ſicher zu ſtellen, und für den Boden zu ſorgen haben, auf welchem das Gebäude ihrer dem Geiſt der Zeit entſprechenden ſocialen Einrichtungen aufgeführt werden ſoll. Die erſtern können ſich ohne Gefahr für ihre ſelbſtſtändige Exiſtenz dem ungetheilten Streben nach der Verwirklichung der aufgeſtellten Ideale überlaſſen, und wenn ihnen auch im Innern die Koſten verunglückter Verſuche zur Selbſtzahlung heimfallen, ſo ſind ſie doch gegen außen bei jeder allgemeinen Zerrüttung der Staatsverhältniſſe nur mit der Ausſicht auf eine in derſelben mögliche gewinnreiche Vergrößerung betheiligt, die leztern hingegen haben in einer ſolchen Kriſis Sein oder Nichtſein in die Waagſchale zu legen, eine Entſcheidung über ihre Formation zu gewärtigen, und ſich als ſelbſtſtändige Staatsgeſellſchaft zu conſtituiren und zu befeſtigen, nicht blos zu organiſiren. Bei den Nationen dieſer lezten Claſſe, wozu insbeſondere die teutſche gehört, offenbart ſich nicht blos, wie bei jenen der erſten Claſſe, ein Zwieſpalt in den Anſichten über die beſten Staatseinrichtungen, ſondern auch ein Schwanken zwiſchen der Priorität zweier Principien, jenem der Fortſchritte in allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen, welches zugleich weltbürgerlich alle von dieſem Streben ergriffenen Völker als eine große Geſammtheit, und jede zwiſchen denſelben beſtehende Scheidewand als hinderlich; wenigſtens gleichgültig behandelt, und jenem einer nothwendigen nationalen Grundlage, als Vorbedingung, ohne welche die beſten Theorien keinen fruchtbaren Boden finden, und eine freie Entfaltung der menſchlichen Kräfte nirgends möglich iſt.

Es liegt in dem Character einer Zeitperiode, in welcher neue Ideen und Bedürfnisse eine gemeinsame auf alle gebildeten Völker sich ausdehnende Bewegung erzeugt haben, daß die Aufmerksamkeit und das Bestreben der Mehrzahl dadurch überall beinahe ausschliessend in Anspruch genommen wird. Ihre gleichzeitige Anregung bei so vielen sonst durch widerstreitende Interessen und Sitten geschiedenen Nationen läßt die Befriedigung ihrer Forderungen als eine große Angelegenheit des gesammten menschlichen Geschlechts betrachten, welche nur durch vereinte Kräfte verfolgt werden kann. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein leoninisches Bündniß zwischen großen Nationen, welche die Bewegung leiten, und durch deren innern Zustand der Character und das Resultat derselben bestimmt wird, mit andern, welche dem Impuls folgen, für unbedenklich gehalten. Daß vor Allem Selbstständigkeit die erste Bedingung des Genusses eines Zustandes sei, welcher der herrschenden Meinung als Ideal vorschwebt, — diese Erkenntniß tritt bei den meisten in den Hintergrund, so lange noch mit Leidenschaft für seine Herbeiführung gekämpft wird. Dagegen ist man allerdings um so mehr in der Lage, sich diese Bedingung gegenwärtig zu halten, je weniger man sich von einem solchen periodischen Schwindel des Zeitgeistes hinreißen läßt, und darum ist oft vorzugsweise den Gegnern desselben die Vertretung der nationalen Interessen überlassen geblieben, aber die Einsichtsvollern auf beiden Seiten müssen sich in derselben vereinigen, wenn auch, um ihr treu zu bleiben, auf der einen mehr Befangenheit zu überwinden ist, als auf der andern.

In der Frage: wie weit eigenthümliche Interessen es gestatten, oder verbieten, sich einer von Außen her mitgetheilten Bewegung, insbesondere zu politischen Veränderungen ohne Vorbehalt hinzugeben, sind kleinere — oder zerspaltene, nicht durch Staats-Einheit verbundene Nationen nothwendig auf eigene Beurtheilung verwiesen, und können die Regeln für ihre dabei zu übernehmende Rolle nicht eben so wie die Mode in allgemeinen Systemen von denjenigen abborgen, welche als vorherrschende Mächte organisirt sind, denn diese leztern sind über Collisionen solcher Art hinaus, und die Frage kömmt

bei ihnen nirgends vor. Hier beherrscht das Nationale in den Ansichten und Interessen jede politische Hinneigung und führt sie in's practische Leben ein; alle auf solchem selbstständigen Boden erzeugte und sofort in Umlauf gesezte Ideen sind damit auf's innigste verwebt, im vollkommensten Einklang. Mit der unbedingten und allgemeinen Aneignung derselben würde nur die Herrschaft der Nationalität, von welcher sie ausgegangen sind, ausgebreitet, aber nirgends geopfert oder beschränkt; ihre weltbürgerliche Anempfehlung ist daher auf dieser Seite ohne Verdienst und ohne Selbstverläugnung. Wenn aber statt einer blinden Nachahmung in der Verschiedenheit der Stellung die Grundlage einer selbstständigen, durch keine äußere Gefahr gestörten Entwicklung des Völkerlebens aufgesucht wird, so findet sich beim vergleichenden Ueberblicke der europäischen Staatenbildung im Allgemeinen, und ohne die Mitwirkung besonderer begünstigender Umstände zu übersehen, schon in den Vortheilen eines großen, auf Einheit seiner Bestandtheile gegründeten Staatskörpers die natürliche Erklärung, was gewisse Nationen zu den vorangehenden von äußern Wirkungen unabhängiger erhoben, andere aber in die Lage gesezt hat, dem Impuls derselben zu folgen, bei jeder Durchkreuzung besonderer Interessen den Kürzern zu ziehen, und bei dadurch entstehender Verwirrung ihre Existenz bedroht zu sehen.

Immer waren und sind es die Feinde der Volksfreiheit, welche zur Gründung einer allgemeinen Herrschaft jede nationale Eigenthümlichkeit zu vertilgen trachteten, um das Vermögen einer einzigen durch keinen Widerstand in ihrer Bewegung beschränkten Macht nach einer ihr dienstbaren gleichgestempelten Menschenmasse, wie das Vermögen einer ungeheuern Dampfmaschine nach Pferdekraft berechnen zu können. Es ist das Mittel, die Herrschaft eines Volkes über andere, wie die eines Monarchen zu begründen. Einheit der Formen in welchen das gesellige Leben naturwidrig sich äußern soll, führt dasselbe immer auf einen Mittelpunct, von welchem es seine Gesezе erhält; mit der Entfernung von demselben nimmt die Passivität zu, die Möglichkeit einer Freiheit ab, und die größte Thorheit ist es daher, im Namen dieser leztern eine solche Zusammenschmelzung zu fordern.

Nicht aus den Ritualien eines jungen Europa darf man die Lehre schöpfen wollen, daß nun die Zeit gekommen sei, wo jede Scheidewand zwischen den gebildeten Völkern der Erde fallen müsse, und dieselben zur allgemeinen Einführung eines gemeinsamen Bundes von Republiken mit gleichgültiger Abgränzung derselben reif geworden seien. Zu gleicher Zeit, während ein solcher Wahn als mächtiger Hebel überall seine verblendeten Anhänger in Bewegung sezt, tritt da, wo der Anstoß dazu ausgegangen ist, eine hinter dieser Lockung schlecht verdeckte nationale Selbstsucht immer schroffer hervor, und wollte man bei diesem angeblich weltbürgerlichen Streben fragen, was denn der Vereinigung aller Völker von denjenigen zum Opfer gebracht werden wolle, welche sich dabei voranstellen, so würde eine befriedigende Antwort schwer zu geben sein. Es genügt darauf hinzuweisen, welcher namhafte Theil der Anführer einer sich jezt als cosmopolitisch und als republicanisch ankündigenden Bewegung zu dieser Association durch das Zurücksehnen des französischen Kaiserreichs, welches doch weder das eine noch das andere war, gebracht worden sind, wie leicht und unverhüllt sich auch jezt wieder die alten Herrschaftsplane hieran anknüpfen, und wie biegsam die Traditionen jener Glanzperiode in dieser Beziehung sind. Dies offenbart sich eben so sehr durch die steten Rückfälle in die fixe Idee der natürlichen Gränzen, wobei die Völker, welche von derselben umschlossen werden, lediglich nicht in Anschlag kommen, als durch die ganz unbedenkliche Vertauschung des Paniers der Freiheit mit jenem der Civilisation, wo, wie im Orient, eine politische Combination auf die Begünstigung der unerhörtesten Volksbedrückung gegründet werden kann. Es ist der alte Geist, in welchem ein consequentes, sich nie verläugnendes Streben nach Machterweiterung und Herrschaft von jeher die Begeisterung für Principien zu seinem besondern Vortheil ausgebeutet hat. So hat Frankreich früher in Teutschland die Protestanten unterstüzt, welche es gleichzeitig im eigenen Lande verfolgte, und die Rechte der Fürsten, damals die teutsche Freiheit genannt, gegen die kaiserliche Macht in Schuz genommen, um sie mit drückenderen Banden zu umstricken. Nur selten wurde bei dieser Großmuth das **timeo Danaos**

et dona ferentes beachtet, die Geſchichte lehrt aber, welche Früchte ſie gebracht hat.

Wenn bei der Geltendmachung des Princips der Nationalität die Aufmerkſamkeit noch immer vorzugsweiſe gegen Frankreich gerichtet iſt, ſo geſchieht es nicht, weil daſſelbe überhaupt und in jeder Hinſicht nur von dieſer Seite bedroht werden kann, ſondern weil ſich, abgeſehen von den Erfahrungen der lezten Jahrhunderte, auch unter den gegenwärtigen Verhältniſſen, hauptſächlich von dieſer Seite her, gegen eine folgenſchwere Verführung der Meinungen und Gefühle zu verwahren iſt; — die Wachſamkeit gegen rohe Gewalt wird ſchon durch den zurückſtoßenden Uebermuth, wodurch ſie ſich ankündigt, und welcher oft ſelbſt aus der Hülle der Perfidie durchblickt, rege erhalten werden. Der Wechſel der Zeiten kann den practiſchen Geſichtspunct verrücken, und die Wachſamkeit von einer Seite auf die andere lenken, das Princip ſelbſt bleibt davon unberührt. Ein ſelbſtſüchtiger, alles Entgegenkommen und Hingeben mißbrauchender Character iſt, wenn gleich mehr oder weniger eigenthümlich und verſchieden hervortretend, in der Organiſation einer jeden auf geſicherter Grundlage ohne Widerſtand der minder mächtig und naturgemäß gebildeten Umgebung gegen Außen ſich entfaltende Nationalmaſſe gegründet, und äußert ſich in derſelben nach Umſtänden planmäßig oder inſtinctartig, aber immer mit gleicher Conſequenz und Stätigkeit. Jede in einer ſolchen günſtigen Lage befindliche Nation wird dieſelbe auf Koſten ſchwächerer und zerriſſener auf gleiche Weiſe benüzen, und ſich allmählig durch imponirende Entfaltung ihrer Größe, ſelbſt bei minderer Anciennetät in der Cultur auch ihren moraliſchen Zauberkreis bilden.

Mit dieſen Betrachtungen wird indeſſen keine noch ganz neue unbetretene Bahn gebrochen, denn bereits läßt ſich eine immer allgemeiner werdende Richtung auf die Geltendmachung der Nationalität als ſichtbarer Wendepunct in den die Menſchheit bewegenden Ideen wahrnehmen. Das Alterthum in der Einſeitigkeit ſeiner auf die Knechtſchaft überwundener Völker gegründeten Bildung, das Mittelalter mit ſeinem Sonderungsgeiſt, welcher die Intereſſen und

die Freiheit überall in engere Begränzungen verwies, und die aus derselben hervorgegangene Periode der Concentrirung materieller Staatskräfte in dem Mechanismus großer Monarchien, waren zwar so wenig dazu geeignet, als später die Allgemeinheit philosophischer Theorien, welche im leztverflossenen Jahrhundert eine durchgreifende Umwälzung des Gesellschafts-Zustandes in der cultivirten Welt vorbereitet, und ihren Ausbruch geleitet hat, — aber nachdem die damit verbundenen Verirrungen die Völker der Gefahr einer neuen Weltherrschaft, und bereits in einer vorübergehenden Verwirklichung allen ihren Uebeln ausgesezt hatte, sind dieselben für die Erkenntniß des Bedürfnisses nationaler Grundlagen ihrer Staatseinrichtungen reif geworden. Sie fängt an sich überall als herrschende Richtung zu offenbaren. In Teutschland ist dadurch nicht blos die alte weltbürgerliche Gleichgültigkeit erschüttert, sondern bereits mancher übertriebene Reunionsanspruch, so wie im Osten der abenteuerliche Vorschlag einer allgemeinen Slaven-Verbindung angeregt worden, und überall tritt der Wetteifer dazu, die Nationalität selbst auf unangemessene Weise geltend zu machen; auch die Franzosen, so wenig sie sonst geneigt sind, das Bedürfniß derselben außerhalb des in sich aufgestellten Mittelpunctes der Civilisation anzuerkennen, finden sich doch dadurch zu beschwichtigenden Betheurungen seiner Achtung veranlaßt.

Es kann nicht fehlen, daß auch das Princip der Nationalität, wie jedes andere, welches durch Reaction gegen langes Verkennen zur Herrschaft kommt, neben seinem guten Recht hie und da zu Verwirrungen führen wird, sowohl in unbedingter Anwendung auf die Staatenbildung, als im Aufrütteln von Eifersucht und Anfeindung zwischen verschiedenartigen Stämmen, welche unabänderliche Verhältnisse zu brüderlichen Verbindungen angewiesen haben, und es wird daher öfter nöthig werden, daran zu erinnern, daß wenn es auch als die natürlichste und sicherste Grundlage eines Staatsvereins aufgestellt wird, es doch nicht als die einzig zulässige und durchgängig ausführbare betrachtet werden kann. Es ist schon bemerkt worden, daß es unmöglich ist, den Staat auf Einheit der Nationalität, und

mithin noch weniger auf Herrschaft einer einzigen zu gründen, wo ihre Verschiedenheit in örtlich unauflöslicher Vermischung zu einer Gemeinschaft nöthigt, aber es können auch andere eben sowohl geschichtlich als in der geographischen Lage gegründete Verhältnisse für die Erhaltung einer Staatsverbindung sprechen, welche Angehörige verschiedener Nationen umschließt. Eine Gemeinschaft örtlicher Interessen, der Anhänglichkeit an überlieferte Institutionen und der an dieselben sich knüpfenden ruhmvollen Erinnerungen kann bei den in Sprache und Abstammung getrennten Angehörigen eines solchen Staates auch eine Gemeinschaft der dem Ganzen desselben zugewandten Gesinnungen, einen Gemeingeist erzeugen, welcher dem Nationalen oft nur in der Wirksamkeit übereinstimmender Kräfte nachsteht. Wo eine solche Verbindung durch die Zeit befestigt, ohne Zwang und ohne das Gesammtwohl störende Spaltung besteht, und wo als Bedingung ihrer Rechtfertigung kein Volksstamm den andern unterdrückt und beherrscht, wäre es eine Thorheit, ihre Auflösung einer für sie sprechenden Erfahrung zuwider blos aus unbedingter Vorliebe für einen im Allgemeinen richtigen, aber in seiner Anwendbarkeit immer von besondern Verhältnissen abhängigen Grundsaz zu verlangen. So genügt es, um ein Beispiel anzuführen, keineswegs in der Schweiz, eine Verschiedenheit der Sprache ihrer Cantone nachzuweisen, um der Mehrzahl derselben eine Wiedervereinigung mit Teutschland, andern den Anschluß an Frankreich in unvermeidliche Aussicht zu stellen, so lange nicht innere Zerrissenheit und Haltlosigkeit zur Auflösung ihres Staatenbundes führt, welcher als solcher mehr denn jede andere Staatsform eine Verschiedenheit der Nationalität zuläßt, weil in ihm allein das Vorherrschen einer einzigen derselben vermieden werden kann. Die merkwürdigste Erscheinung eines großen, aus den verschiedenartigsten Nationen gebildeten Reiches ist die östreichische Monarchie, in ihren Schwächen der lehrreichste Beleg für die Wahrheit des Princips, in ihrer Macht und Wohlfahrt die gewichtigste Gegnerin seiner Alleinherrschaft. Zur ausnahmslosen Durchführung in der Bildung und innern Ordnung der Staaten kann kein politischer Grundsaz je gelangen, so sehr auch die Neuheit einer sich durch große Erfahrungen aufdringenden Erkenntniß einer

alten Wahrheit darnach strebt; — als Aufforderung zu einer Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse mißbraucht, wird er durch die Macht und Vielseitigkeit dieser Verhältnisse von selbst in die Schranken eines leitenden Gesichtspuncts beim Eingreifen in die Zeitereignisse zurückgeführt.

IV.

Volksſouverainetät und Legitimität.

Volksſouverainetät und Legitimität werden als zwei eben ſo vollkommene Gegenſäze in der Theorie betrachtet, wie Radicalismus und Conſervatismus in der practiſchen Richtung des Parteikampfs unſerer Zeit. So ſchroff ſich aber auch die Syſteme gegenüberſtellen, welche auf das eine oder auf das andere Princip gebaut werden, ſo kann doch der eigentliche Streit zwiſchen denſelben objectiv genommen nicht die rechtliche Grundlage aller Staatsgewalt berühren, welche ihrem Weſen nach in allen beſtehenden oder überhaupt möglichen Staatsgeſellſchaften die nämliche ſein muß, ſondern nur theils die Verfaſſungsformen, theils einen zeitlichen Zuſtand, da in Perioden der Gründung und Umgeſtaltung der Staatseinrichtungen andere Kräfte wirkſam hervortreten, als in ihrer Ueberlieferung und einer nur aus ihnen ſelbſt hervorgehenden Entwicklung. Dies erfordert eine Beleuchtung der gewöhnlichen Vorſtellungen, wobei man ſich weder an bloße Wortableitungen halten darf, noch an die Art, wie auf einer Seite der Ideengang auf der andern dargeſtellt zu werden pflegt.

Die Theorie der Volksſouverainetät geht von der unwiderſprechlichen Wahrheit aus, daß keine Herrſchaft über Andere von Gott einzelnen Menſchen und Geſchlechtern ihrer ſelbſt wegen als Eigenthum und zu ihrer Ergözlichkeit verliehen worden ſei, ſondern daß ſie überall nur der Völker wegen beſtehen könne, folglich nur unter den auf das eigene Wohl dieſer leztern gegründeten Bedingungen. Dieſe Theorie iſt daher in ihrem guten Recht gegen Alle, welche eine Regierungsgewalt aus einer Schenkung in ſolchem Sinne ableiten

zu können vermeinen, denn welche Urkunde ließe ſich darüber vorweiſen? Keine als die von der Vorſehung zugelaſſene und darum als ihr Werk zu achtende allmählige Ausbildung geſellſchaftlicher Einrichtungen, deren Anfänge in einen beinahe bewußtloſen Kindheitszuſtand der Völker hinaufreichen, und dieſe Zulaſſung, welche ohnehin nicht auf Eigenthums-, ſondern auf Vormundſchafts-Uebertragung zurückführt, kann, um als unwandelbarer, von Gottes Anordnung abgeleiteter Rechtstitel zu gelten, immer durch den Verſuch gleicher Zulaſſung einer Abänderung auf die Probe geſtellt werden.

Damit laſſen ſich allerdings manche Uebertreibungen und dunkle Begriffe beſchränkterer Verfechter der Legitimität abfertigen, allein das rationelle Syſtem derſelben wird dadurch keineswegs bei einer Blöße erfaßt, und ihm ſeine Grundlage entzogen, denn auch dieſes erkennt in der Staatsgeſellſchaft die Geſammtheit als Selbſtzweck und als die urſprüngliche, wiewohl ſtets von irgend einer Seite her vertretene Eigenthümerin der Staatsgewalt an, und räumt mithin auch ein, daß dieſe leztere ſich nirgends aus eigenem Recht einem wahren Intereſſe der erſtern entgegenſtellen, ſich einem als vernünftig erkennbaren Geſammtwillen aufdringen dürfe und könne. Dagegen läugnen die Legitimiſten in dieſem geläuterten Sinne die erkennbare Aechtheit und Vernunftmäßigkeit der Aeußerungen eines ſolchen Geſammtwillens in einem einzelnen gegebenen Moment. Sie finden eine Bekräftigung derſelben nur in der alle Verhältniſſe durchdringenden, allen Bedürfniſſen des geſellſchaftlichen Standpuncts Geltung verſchaffenden Macht der Zeit, und leiten aus der Natur des ein Volk bildenden Staatsvereins die Verwerflichkeit einer fortwährenden Berufung auf die Maſſe ab, welche nur durch Nachhaltigkeit ein aus ihrem innern Zuſtand ſelbſtſtändig hervorgehendes Streben offenbaren kann.

Der Punct, wo die Syſteme der Volksſouverainetät und der Legitimität ſich trennen, liegt in dem nie zu hebenden Widerſpruche zwiſchen einer Analyſe des Poſitiven nach der Vorausſezung eines reinen Socialvertrags und zwiſchen der Wirklichkeit einer thatſächlichen Conſtituirung der bürgerlichen Geſellſchaft, welche jeder derartigen Anwen-

dung allgemeiner Grundſäze vorhergegangen iſt, und deren materielle Elemente ſich ihrer Natur nach nirgends nach einfachen Geſellſchaftsregeln zuſammenfügen können. Die Vertheidiger der Volksſouverainetät ſuchen die beſtehenden Staaten möglichſt auf dieſe Regeln eines Geſellſchaftsvertrags zurück zu leiten; ſie müſſen in denſelben zwar einen ſpröden Stoff für dieſes Beſtreben erkennen, weil eine Fiction die Völker nicht in den Naturzuſtand reſtituiren kann, und ihren Verein nicht in eine freie, bei mangelnder Uebereinſtimmung auflösbare Geſellſchaft verwandelt; aber ſie ſtellen in dieſer Fiction das Ideal auf, welchem ſich dadurch möglichſt genähert werden müſſe, daß die große Maſſe der zu einem Volke erwachſenen Staatsgenoſſen durch die Mehrzahl repräſentirt, beſtändig in dem Beſiz der Macht zur Correction der nach ſolchen Anſichten mangelhaften Staatenentſtehung erhalten werde. Die Legitimiſten hingegen betrachten die Bildung von Geſellſchaften nach reinem Vertragsrecht, und den thatſächlichen Urſprung von Staaten nicht im Verhältniß des Ideals zur unvollkommenen Wirklichkeit, ſondern in dem Verhältniß eines allgemeinen Begriffs zu der eigenthümlichen Natur des Gegenſtandes, welche die Anwendbarkeit desſelben, wenn auch nicht gänzlich aufhebt, doch weſentlich beſchränkt. Sie finden in dem gegebenen poſitiven Rechtszuſtand die einzig mögliche Grundlage bürgerlicher Ordnung und vertheidigen ihn darum im allgemeinen Intereſſe, nicht gegen dasſelbe in einem beſondern, d. h. Privatintereſſe beſtehender Regierungen oder einzelner dadurch bevortheilter Claſſen.

Das Princip der Legitimität läßt ſich vor dem Richterſtuhl der Vernunft nicht behaupten, wenn es das poſitive überlieferte Recht als eine eherne Mauer aufſtellt, welche die große Mehrheit eines Volkes zum Vortheil einer Minderzahl in den obligaten Banden der einmal beſtehenden Inſtitutionen gefangen halten ſoll, aber es ſtellt ſich auf feſten Grund, wenn es dieſes poſitive Recht als den nothwendigen Ausgangspunct für jede fortſchreitende Entwicklung der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet, weil die Menſchen nirgends in nackter Freiheit und dennoch mit reifer Erkenntniß des Vernunftrechts in dieſelbe eintreten, weil die Theorie nirgends den erſten

Staatsverein gründet, sondern vielmehr nur in diesem zur Reife gelangt, alsdann aber immer schon eine zweifache Schranke ihrer unbedingten Anwendbarkeit vorfindet, jene der bereits ausgebildeten, materiellen Rechtsverhältnisse, mit deren Verlezung auch der allgemeine Rechtsbegriff, die Grundlage eines jeden Staats, aufgehoben wird, und die mehr dem practischen Verstand sich aufdringende Unmöglichkeit, eine durch künstlich ausgebildete Socialverhältnisse in unzählige Abstufungen verzweigte größere Volksmasse in Wahrheit als eine selbstständige, vernünftige und mit Zuverlässigkeit vernehmbare Willenseinheit zu behandeln.

Die Bürgschaft für die Versicherung, daß das Princip der Legitimität der in den Staaten eingeführten Ordnung nur den Ausgangspunct für ein naturgemäßes Fortschreiten bestimmen solle, ohne jede dazu führende freie Bewegung menschlicher Kräfte zu hindern, findet sich nicht immer in der auf dasselbe gegründeten Verfassung selbst, denn nach derselben verbindet sich oft der entscheidende Wille mit dem Interesse oder mit der Macht der Gewohnheit für die Festhaltung des bestehenden Zustandes; aber sie befindet sich in dem Gesez der Natur, welches einem wahren, in den Behältnissen der Gesellschaft begründeten Bedürfniß immer Raum für seine Befriedigung bahnt, und daher auch bei den Gewalthabern, welche vergeblich in die Länge gegen diese höhere Macht ankämpfen würden, mit dem Interesse für das Bestehende auch jenes für die sich später oder früher offenbarenden Bedingungen seiner Haltbarkeit verknüpfen muß. Es können selbst umgekehrt Fälle eintreten, wo die Geneigtheit zu Veränderungen bei den Inhabern der Staatsgewalt größer ist als bei der Masse des Volks, und leztere dabei die Rolle des Widerstrebens übernimmt; in der Regel werden indessen Regierungen, welche sich auf das Princip der Legitimität gründen, raschen Fortschritten immer mehr Hindernisse entgegensezen, und wenn sie dieselben auch auf der einen Seite öfter über die Gebühr aufhalten, doch auf der andern Seite die Berufungen auf eine Veränderung durch gesezliche Schranken auf die wohlthätige Probe der Aechtheit und Nachhaltigkeit stellen, wo hingegen dasselbe unter einer auf den

Grundsaz der Volkssouverainetät gegründeten Regierung zwar allerdings schneller Befriedigung finden kann, aber auch Launen, Uebereilungen und Verführungen aller Art Raum gibt.

Der Unterschied besteht hingegen keineswegs darin, daß die Theorie der Legitimität den Staat auf ein positives Recht als göttliche Anordnung, jene die Volkssouverainetät hingegen auf das allgemeine Vernunftrecht gründet, welches der Gesammtheit, in so weit sie als Willenssubject erkannt werden kann, die Ordnung ihres gesellschaftlichen Verhältnisses zuspricht. Wäre dies der Fall, so wäre freilich jeder Streit zum Vortheil des leztern entschieden, denn so sehr man auch dadurch an festem Boden verlöre, weil das Venunftrecht von subjectiver Auffassung abhängig und den verschiedenartigsten Auslegungen unterworfen bleibt, während das positive Recht bestimmte Aussprüche gibt, so müßte es doch als die untrüglichste göttliche Ausstattung der Menscheit anerkannt werden, allein kein Staat wird nach dem Vernunftrecht regiert; dieses gibt nur allgemeine Rechtsformen, in welchen das materielle Recht sich bilden, und nach welchen die Gültigkeit seiner Entstehung erkannt oder präsumirt werden muß. Eben so wenig können Staaten, welche ihren Ursprung aus göttlicher Einsezung und andere, welche ihn aus einem freien Gesellschaftsvertrag ableiten, dem Rechtsbegriff nach gesondert werden. Sie führen alle auf eine der Abstraction vorausgegangene Thatsache zurück, welche bei spätern Constitutionen nirgends für mehr, als für bloße Fiction eines Gesammtwillens Raum ließ, und davon machen auch diejenigen, deren Verfassung nicht in geschichtliches Dunkel hinaufreicht, sondern welche in einer Periode gereifter Bildung von Grund aus neu geschaffen wurde, keine Ausnahme, denn eine solche Reife sezt immer sociale Verwicklungen voraus, unter deren Herrschaft weder die Elemente einer aufgelösten alten Staatsgesellschaft, noch jene einer allmählig zum Volk herangewachsenen Colonie freiwillig, und als ungebundene, aus der Integrität des Naturzustandes hervorgetretene Contrahenten den bürgerlichen Verein gründen, — aber alle Staaten sind Menschenwerke und Gottes lenkender Wille gibt sich nur in ihrer gedeihlichen Entwicklung kund. Das ist der wahre

Sinn eines göttlichen Rechts, daß die Vorsehung die Menschen zur Gesellschaft gebildet, um in derselben zum freien Gebrauch der Kräfte und zur Erkenntniß seiner Gesetze, nicht umgekehrt in dieser Freiheit zur Gesellschaft zu reifen, und daß dieser in ihre Natur gelegte Keim sich zu einer Grundlage des Rechts und der bürgerlichen Ordnung entfaltet, auf welche sie fortbauen, welche sie aber nicht mehr zerstören können, ohne in den Zustand der Wildheit zurückzufallen und sich gegenseitig durch Zerreißung ihrer verschlungenen Bande zu verlezen. In diesem Sinne bedarf das göttliche Recht keines Wunders seiner Offenbarung, gründete es sich hierauf, so wäre es nicht blos unverlezlich, sondern auch vollkommen, keiner Ausbildung fähig; es kann aber sehr unvollkommen sein, weil es Product der Menschennatur ist, in welche Gott, ihr Schöpfer, mit der Anlage zur Gesellschaft auch die Freiheit des Willens gelegt hat.

Monarchen pflegen sich vorzugsweise von Gottes Gnaden zu schreiben, weil ihre Institution weniger von fortwährender Aeußerung des Volkswillens abhängig erscheint; es liegt aber darin keine Ableitung der Herschergewalt aus einer Schenkung zu einem eigenen Patrimonialrecht, sondern ein religiöser Gedanke, welcher im Princip auf gesezliche Obrigkeiten in Freistaaten so gut als auf gekrönte Häupter Anwendung findet. *)

Alle Regierungen, auch diejenigen, deren in Evidenz gestellter Ursprung lediglich auf eine Einsezung durch Volkswillen zurückführt,

*) Kaiser Joseph II. konnte sich als erster Beamter des Staates erkennen, ohne mit dieser Titulatur in Widerspruch zu gerathen. Wer durfte sich ihrer in höherer Bedeutung bedienen, als der Erbe Maria Theresiens, deren heldenmüthige Vertheidigung ihrer Kronen so sichtbar von der Vorsehung unterstüzt, und zugleich als die Sache ihrer treuen Völker durch die Hingebung derselben bewährt worden war. Seit Jahrhunderten stehen die Monarchen von Oestreich durch Gottes Gnade in allen Stürmen, als Hirten dieser Völker mit denselben innigst verbunden, fest, während wir in unsern Tagen Könige, kraft der Constitution des Reiches, in so schnellem Wechsel erscheinen und verschwinden sahen, daß man sich nur schwer dieser sie proclamirenden Constitution entsinnt. Die Parallele dringt sich von selbst dem Verstand wie dem Gemüth auf.

nehmen das Princip der Legitimität in Anſpruch, denn dieſes iſt nichts als das Princip der Erhaltung, welches in der Natur jeder poſitiven Inſtitution liegt. In dem Zeitpuncte einer Umgeſtaltung, wo eine ſolche alle Staatseinrichtungen ergriffen hat, wird zwar der ſouveraine Wille des Volkes für dieſelbe geltend gemacht, aber ſo wie die im Namen desſelben eingeführte Ordnung Boden gewonnen hat, ſtüzt ſie ſich wieder auf ihre legitime Grundlage, um ſich auf derſelben zu erhalten und zu befeſtigen, und dies erklärt aus dem natürlichen Lauf der Dinge, wie leicht eine auf ſolchem Weg eingeſezte Regierung auch ohne Verrath zu den häufigen Klagen Anlaß geben kann, daß ſie dem Princip ihres Urſprungs untreu wurde. Hiernach bezieht ſich der wahre Unterſchied zwiſchen den Syſtemen der Volksſouverainetät und Legitimität nicht auf die Grundlage und den lezten Zweck aller Staatsgeſellſchaften, ſondern auf die Formen ihrer Verfaſſungen, in welchen entweder mehr Raum zu ſteten Aeußerungen des Volkeswillens gelaſſen, oder einer überlieferten oberſten Gewalt der Stempel einer von lezterem in ſeiner Wandelbarkeit weniger antaſtbaren Heiligkeit aufgeprägt iſt. Nur auf dieſem Gebiet hat daher der Principienſtreit eine Bedeutung.

Demungeachtet beſteht gegenwärtig nicht blos ein Kampf zwiſchen ſolchen Verfaſſungsſyſtemen, ſondern überhaupt für die poſitive Autorität gegen die ſich in Permanenz erkärenden Wortführer und Repräſentanten des Volkswillens, welche ihre Beglaubigung theils durch Berufung auf ein in den Aeußerungen der öffentlichen Meinung erlangtes Uebergewicht, theils in Aufſtänden ſuchen, weil die complicirte Geſellſchaft, welche ein Volk bildet, nur durch künſtliche Formen als Willensſubject vernehmbar iſt, und wenn die Maſſe aufgeregt und dieſen Formen entfremdet iſt, die Mehrzahl derſelben ſich nun mittelſt eines Ueberbietens in den Aeußerungen der Parteien, regelloſen Ausbrüchen und Gewaltthätigkeit ausſprechen kann. In dieſem mißbrauchten Sinne wird der Grundſaz der Volksſouverainetät das Aushängſchild für die Revolution.

In menſchlichen Geſezen kann eine Revolution, wenn darunter eine gewaltſame Umwälzung verſtanden wird, keinen Anhaltpunct

und keine Regel finden, denn sie besteht in einer Verlezung und Nichtigkeitserklärung derselben, nicht in ihrer Abänderung auf dem durch sie selbst offen gelassenen Weg. Sie unterbricht vorübergehend die Herrschaft derselben, und sezt dann einen in Gewalt übergegangenen Willen, welchen man durch seinen vollendeten Sieg als Willen des Volkes anerkennen muß, für den Augenblick an die Stelle des fortdauernden allgemeinen Interesse für die Erhaltung eines gesezlichen Zustandes. Die Regierung, gegen welche ein Revolutionsversuch gerichtet ist, unterdrückt ihn mit Recht, so lange sie es vermag, und jeder kämpft dagegen nach seiner Ueberzeugung, so lange er ihr jene Anerkennuug als eines durch vollendete Thatsachen bekräftigten allgemeinen Willens der Gesellschaft noch verweigern, den bisherigen Rechtszustand noch vertheidigen zu können glaubt. Solche Revolutionen sind Explosionen nach höhern Gesezen der Natur, wodurch die durch Anhäufung von Mißverhältnissen unhaltbar gewordenen Staatseinrichtungen in sich selbst zusammenstürzen, nach welcher aber alsdann nothwendig die Heiligung eines neuen Rechtszustandes folgen muß, gleich Gewittern, auf welche nach Entladung des gesammelten Stoffes und nach furchtbarem Toben die Naturkräfte wieder in das Gleichgewicht zurückkehren und eine wohlthätige Ruhe eintritt. Ist der Zweck des Strebens der ächten Legitimisten, die Erhaltung eines äußern und positiven, daher erkennbaren und nicht willkürlich nach individuellen Ansichten schwankend geformten Rechts einmal durch einen solchen Bankerott vereitelt, so hat es fortan keinen vernünftigen Gegenstand mehr in dem hierbei allein zur Rechtfertigung dienenden allgemeinen Wohl. Das Uebel, welches sie abzuwenden suchten, ist geschehen, und einzig für das Erbschaftsrecht einer Dynastie, oder das Interesse einzelner dadurch benachtheiligter Classen läßt sich fortgesezter Widerstand nicht rechtfertigen.

Freilich läßt sich hier keine Gränzlinie nach allgemeinen Regeln bezeichnen; die vollendete Thatsache, deren Anerkennung Pflicht gegen die Gesellschaft ist, kann nach der Ueberzeugung des Einen früher, des Andern später eintreten. Nicht gerade wenn eine neue Ordnung die Oberhand zu gewinnen beginnt, wohl aber wenn ein Zurückkehren

zur alten vernünftiger Weise nicht mehr gehofft werden kann, muß Jeder, der nur das allgemeine Wohl als die Grundlage der Legitimität erkennt, sich in erstere fügen, und darf über diese Gränze hinaus nur Erinnerungen und Anhänglichkeit bewahren, bis dahin aber kann er nur bekämpft, nicht verdammt werden. Hingegen ist es kein Aufgeben ihrer Grundsäze, wenn Legitimisten sich den einmal feststehenden Resultaten einer Staatsumwälzung unterwerfen, und ihre Pflichten auf dieselben übertragen. Sie bilden sich in diesem Falle nicht ein drittes System, welches der nackten, blos auf sich selbst ruhenden Thatsache huldigt, sondern sie erkennen hier ebenso wie in der Unmöglichkeit der Gründung von Staatsgesellschaften auf einen reinen Socialvertrag, die jedes unvollkommene Menschenwerk beherrschenden Gesetze der Natur.

Im äußern Verhältniß der Staaten zu einander tritt die Pflicht der Anerkennung einer Revolution noch früher ein, sobald nämlich die durch dieselbe eingeführte Ordnung, gegen welche, an sich betrachtet, als häusliche Angelegenheit von Nachbarn nichts einzuwenden ist, sich so weit befestigt hat, daß über die Regierung, welche den Staat in völkerrechtlicher Beziehung vertritt, kein Zweifel mehr besteht. Ein anderes ist es, wenn die Bewegung, aus welcher eine Umwälzung hervorgegangen ist, die Ruhe und Sicherheit anderer Staaten bedroht, alsdann kommt eine Einwirkung auf diese, nicht die Legitimität im Innern des revolutionirten Staates in Frage. Daß in der einen wie in der andern, der innern staatsrechtlichen, wie der äußern völkerrechtlichen Beziehung, der Beurtheilung des Vorhandenseins dieser Bedingungen ein weiter Spielraum bleibt, liegt in dem Wesen aller allgemeinen Regeln.

So wie alle Staaten, auch jene, welche in ihren Einrichtungen am meisten von wechselnden Volkslaunen abhängig erscheinen, für dieselben eine Legitimität in Anspruch nehmen müssen, so gibt es auf der andern Seite wenige, die nicht in ihrer Geschichte eine den legitimen Zustand aufhebende Revolutions-Periode nachweisen, und keine, welche nicht schon mit Regierungen, die aus einer Revolution hervorgegangen sind, in enge Verbindung getreten wäre; dies würde

aber nicht ohne Verläugnung des Grundsazes möglich gewesen sein, wenn das aufgehobene Recht als unverjährbar betrachtet würde.

Unter den Reichen, welche am meisten das Gepräge absoluter Herrschaft tragen, finden sich solche, die mehr als andere auf Revolutionen gegründet sind. Ob diese aus Straßenbarricaden, oder aus einer Hof- und Militärverschwörung hervorgegangen sind, macht in Beziehung auf den Grundsaz der Legitimität keinen wesentlichen Unterschied, wenn auch sonst diejenigen, welche sie bewirkten, je nach der Stufe, auf welcher ein Volk sich befindet, mehr oder weniger als Repräsentanten seines Willens betrachtet werden können. Unter welchen Bedingungen die Behauptung eine Wahrheit enthalte, daß gerade jene Staaten, deren Verfassung für den Ausdruck des allgemeinen, auf die Bedürfnisse des Volkes gegründeten Willens keine geregelten Organe aufstellt, am meisten gewaltsamen Ausbrüchen unterworfen seien, dies gehört in die Erörterung des Characters der verschiedenen Verfassungsformen.

Auf diese Verfassungsformen müssen die Principien der Volkssouverainetät und der Legitimität zurückführen, wenn bei ersterer der Mißbrauch seiner Anwendung als fortwährende Waffe für die Revolution, bei lezterer der falsche Begriff eines dem Völkerinteresse gegenüber zu stellenden eigenen Rechtes in dem staatsgesellschaftlichen Verhältniß beseitigt wird.

Seitdem über Staatseinrichtungen nachgedacht und geschrieben wird, ist auch über den Vorzug der einen oder der andern Verfassungsform gestritten worden, sowohl auf dem Feld der Theorie, je nachdem von der einen oder der andern der so eben bezeichneten Grundansichten ausgegangen wurde, als empirisch nach der Beobachtung ihrer Wirkung in der Vergangenheit und Gegenwart. Die verschiedenen jeweils vorherrschenden Ansichten trugen immer mehr oder weniger die Farbe des Zeitalters, der Nation, von welcher sie ausgegangen, oft auch der socialen Stellung bedeutender Wortführer, und das Resultat blieb, daß noch keine Verfassungsgattung sich als die absolut beste bewährt hat, daß jederzeit der Standpunct der menschlichen Cultur überhaupt, insbesondere aber die auf

örtlichen Verhältnissen und dem geschichtlichen Bildungsgang eines Volkes beruhende Eigenthümlichkeit desselben das Urtheil über die Angemessenheit der einen oder der andern bestimmen muß, und daß der todte Buchstabe des Gesezes das Wohl der Staatsgesellschaft nicht begründen kann, ohne den Geist und die moralische Kraft der Menschen, wodurch die Formen belebt werden müssen, und ohne welche diese sich nicht einmal durch sich selbst erhalten können, denn keine Verfassung kann bestehen gegen einen überhand nehmenden übeln Willen, der sie zu verlezen oder zu zerstören sucht, und die Kraftlosigkeit derer, die sie handhaben sollen. Die Geschichte zeigt, wie Staaten und Völker untergegangen sind, nicht weil sie ihre Institutionen veränderten, sondern weil alle Triebfedern nachließen, worauf das innere Leben in diesen Formen beruhte, und wo ein solcher Zustand eintritt, kann die künstlichste Verheilung der Gewalten nicht dagegen schüzen, denn in ihren nie ausbleibenden Reibungen entscheidet die überwiegende Kraft erhaltend oder zerstörend, wie da, wo alles von einem einzigen Willen abhängt.

Diese Wahrheit und die Beobachtung, wie Staaten auch mit der gepriesensten Verfassung, in welche alle Hebel und Schuzmittel gelegt waren, die menschliche Berechnung zu ersinnen vermag, dennoch in Verfall geriethen, wo die Gesinnungen schlecht, die Charactere ausgeartet und kraftlos waren, — wie dagegen das gemeine Wesen sich oft bei mangelhaften Einrichtungen in einem gedeihlichen Zustand befand, wo die kunstlose Maschine durch einen sittlichen und kräftigen Geist geleitet wurde, hat bei vielen die Ansicht erzeugt, daß die Verfassungspolitik überhaupt bodenlos sei, und auf die Wahl der Formen wenig oder nichts ankomme. Gewiß hat Tacitus unsern germanischen Voreltern ein größeres Lob durch die Bemerkung beigelegt, daß gute Sitten bei ihnen mehr bewirken, als anderwärts gute Gesezе, als wenn er die Philosophie ihrer Gesezgebung, auch nach ihrer damaligen Culturstufe bemessen, erhoben hätte, aber gleichgültig sind dennoch diese Formen nicht, in welchen der vorhandene Stoff sich entwickeln soll, oder verkümmern muß; ihr Einfluß hierauf ist um so größer, je weiter die Ausbil-

dung und Vervielfältigung des geselligen Verhältnisses die Menschen von der Einfachheit des Naturzustandes entfernt hat.

Wo man ein Volk bei Staatsformen, welche nach allgemeinen Ansichten vorzüglich erscheinen, dennoch unglücklich sieht, während andere sich vielleicht mit mangelhaften Verfassungen wohl befinden, ist der Grund darin zu suchen, daß seine besondern Verhältnisse dabei nicht berücksichtigt worden sind, oder daß der Geist, welcher sie beleben und erhalten soll, von oben herab und von unten hinauf schlecht und entartet ist. Es ist eine von der Geschichte überall bestätigte Bemerkung, daß überhaupt keine Nation, in so weit sie ihrem eigenen richtigen Gefühl überlassen bleibt, sich nach Staatseinrichtungen sehnt, zu deren Bedürfniß sie nicht auf dem Wege der Erfahrung geleitet worden ist, es sei, daß fortgeschrittene Cultur ihr Schranken, welche sich aus einem unreifern Zustande herschreiben, unerträglich mache, oder daß Druck und Gewaltmißbrauch auf die Nothwendigkeit von Schuzwehren führe. In beiden Fällen ist es immer zuerst eine im Privatleben sich aufdringende Beengung und Verlezung, welche ihre Quelle in den öffentlichen Verhältnissen finden läßt, und ein allgemeines Verlangen nach deren Aenderung erzeugt, denn für die große Masse bleibt der Staat immer nur Mittel zum Schuz und zur Förderung ihrer individuellen Lebenszwecke, nicht Gegenstand theoretischer Speculation und Vorliebe oder persönlichen Ehrgeizes. Sie verlangt nirgends die Staatsverfassung zu ändern, oder Theil an der Regierung zu nehmen, so lange diese gut geführt wird, und der Einzelne sich frei unter ihrem Schuze bewegen kann.

Daher zeigt auch die Geschichte in allen die Völker ergreifenden Bewegungen, aus welchen Veränderungen der Staats-Verfassungen hervorgegangen sind, den Character einer Reaction gegen fühlbar gewordene Mißbräuche und Gebrechen, welche sich in der Hinneigung zu einem entgegengesezten Extrem äußert. Durch den Druck einer Willkürherrschaft oder einer übeln Staatswirthschaft ist die Richtung auf constitutionelle Beschränkung in ihrer möglichsten Ausdehnung, durch republicanische Anarchie auf eine durchgreifende monarchische Gewalt meistens mit dem Verfallen in einen Militär-

Despotismus gegeben worden. So hatte die Feudalzerrüttung zur Ausbildung der uneingeschränkten Monarchien, und hierarchischer Mißbrauch zur Kirchenreformation geführt. Ein solches reagirendes, gegen bestehende Verfassungen gerichtetes Streben beurkundet übrigens bereits einen Fortschritt in den gesellschaftlichen Verhältnissen, denn in einem rohen, unausgebildeten Zustande derselben suchen die Völker das Heilmittel eines unerträglich gewordenen Uebelstandes nur in einer Veränderung der Machthaber, nicht der Einrichtungen, und nicht in eigenem Eingreifen in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Dieser Ansicht steht nicht entgegen, daß in Perioden außerordentlicher Gährung sich ein übereinstimmendes Streben nach der Verwirklichung gewisser politischer Systeme aller in der Gemeinschaft eines engern geistigen Verkehres und der in demselben herrschenden Moden stehenden Völker bemächtigt, obgleich der Zustand derselben so viele Verschiedenheit darbietet, daß wenn man diese Richtung nach dem Gesez der Reaction gegen innern Krankheitsstoff erklären will, unmöglich bei allen gleiche Veranlassung dazu angenommen werden kann. Es darf vor Allem nicht unbeachtet bleiben, daß bei dem Zusammenhang in den Schicksalen und in der Ausbildung der menschlichen Gesellschaft auch die Zeitalter, wie die einzelnen Nationen ihre Eigenthümlichkeiten haben, und daher manche Bedürfnisse, welche in dem allgemeinen Character einer Zeit liegen, bei den meisten derselben, wenn auch in höherem oder niederem Grade, doch gleichartig hervortreten. Wo sie sich nicht so stark offenbaren, um eine Bewegung zu erzeugen, können sie doch hinreichend vorhanden sein, um derselben, wenn sie anderwärts entstanden ist, einigen Anklang zu verschaffen; dazu genügt es schon, daß gewisse auf solche Weise erzeugte Ideen auch nur von Wenigen, welche mehr in cosmopolitischem Verkehr, als in der besondern vaterländischen Sphäre leben, als Gegenstand einer sie beherrschenden Mode aufgefaßt werden, denn diese finden dann bei der Verwicklung der socialen Verhältnisse immer Unzufriedene bereit, sich ihnen anzuschließen, selbst wenn die eigenthümliche Quelle einer solchen Unzufriedenheit nichts damit gemein haben sollte, als daß sie

ebenfalls gegen die bestehende Ordnung gerichtet ist. Doch nur die Oberfläche der Erscheinungen, auf welcher die Wortführer der nach der Herrschaft strebenden Meinungen allein bemerkbar werden, bietet in solchen Perioden ihrer allgemeinen Verbreitung den Anschein vollkommener Uebereinstimmung dar, in ihren Tiefen bleibt ein großer Unterschied. Die große Masse, obgleich leicht zu lenken und zu verblenden, bleibt ohne anhaltende Theilnahme, einer Bewegung fremd, welche nicht aus ihrem eigenen Zustand hervorgegangen ist, so lange ihre wahren Bedürfnisse beachtet werden, und wenn mehrere Nationen durch äußere Umstände oder Verwandtschaft von Gährungsstoffen in den Kreis derselben hineingezogen werden, so müssen doch am Ende die Resultate eingreifender und zerstörender sein, wo eigenthümliche Verhältnisse den ersten Anstoß gegeben haben.

Es bleibt den Lehrbüchern der Schule überlassen, alle möglichen und bisher ersonnenen Verfassungsformen nach ihren Abstufungen und Mischungen, welche eine unendliche Mannigfaltigkeit darbieten, zu classificiren, wobei von verschiedenartigem Eintheilungsgrund ausgegangen werden kann. Für die Beurtheilung ihres Geistes im Allgemeinen genügt es, sich an die Grundprincipien der Democratie, der Aristocratie und Monarchie zu halten, und hieraus den Maaßstab für die verschiedenartigen Producte zu ziehen, welche aus ihrer Verbindung hervorgegangen sind.

Die Democratie beruht auf dem Grundsaz Freiheit und Gleichheit der Menschen, so weit sie in der Staatsgesellschaft möglich ist, durch die Volkssouverainetät zu verwirklichen, d. h. sich nicht auf die Anerkennung zu beschränken, daß die Staatsgewalt für das Volk bestehe, sondern sie auch in dessen Händen zu erhalten, so daß Gesez und seine Anwendung, Verfassung und Regierung immer durch das bestimmt werde, was jeweils als Wille der aus gleichstehenden Individuen zusammengesezten Gesammtheit erkannt werden kann und muß. Wenn sie nicht Täuschung werden soll, so muß dabei ein solcher Grad von Mündigkeit des Volks vorausgesezt werden, daß dasselbe nicht blindes Werkzeug einer sich an seine Stelle sezenden Minderheit werde.

Ihr gegenüber gründen sich Monarchie und Aristocratie in ihrer reinen Durchführung auf die Untauglichkeit, in einer beschränkten auf die nicht ausreichende Befähigung der großen Menge zur Selbstregierung, und stellen daher den wandelbaren Willensäußerungen derselben eine auf der Grundlage der Legitimität beruhende Autorität entgegen, die Aristocratie um eine Herrschaft der Bessern oder der in was immer für einer Beziehung Befähigtern, die Monarchie, um durch Uebertragung der höchsten Gewalt an einen Einzigen Einheit des Willens und der Kraft im Staatskörper zu erhalten.

In dem Geist der neuern Zeit ist eine Hinneigung zur Democratie vorherrschend, und diese erklärt sich natürlich aus dem Kampf gegen veraltete monarchische und aristocratische Institutionen, welcher nach allmähliger Vorbereitung der Gemüther mit der französischen Revolution eröffnet wurde. Ihr erstes Product nach einem kurzen, nicht lebensfähigen Uebergangsversuch mit beibehaltenem monarchischem Schein, war eine rein democratische Republik.

Das aus den Ausschweifungen derselben hervorgegangene, auf Militärherrschaft gegründete französische Kaiserreich blieb nur ein Zwischenspiel in der großen Bewegung, weil ihm die Bedingungen einer dauerhaften Begründung mangelten, aber in seiner vorübergehenden Glanzperiode wurde es gleichwohl das Vorbild durchgreifend monarchischer, durch einen zeitgemäßen Verwaltungsorganismus gekräftigter Staatseinrichtungen.

Als mit dem Wiedereinsturz dieser Riesenmacht das durch sie unterdrückte und durch anderwärtige Beschäftigung beschwichtigte Streben nach politischer Freiheit wieder in neuer Kraft erwachte, wurde für Frankreich, welches man vor Allem im Interesse für die Erhaltung der Ruhe in Europa zu einer Befriedigung bringen mußte, die gemischte Verfassungsform eines abstrahirten und gereinigten Repräsentativsystems hervorgesucht, von welcher England ein in langer traditioneller Gunst gestandenes einziges Beispiel dargeboten hatte. Es wurde aber nicht beachtet, daß diese Reinigung mit manchen unverkennbaren Mängeln auch die historischen Grundlagen mit hinwegräumte, auf welchen die Haltbarkeit des Vorbildes beruht, und welche seine Gebrechen ver-

hüllten oder ausglichen. Dieſes Syſtem galt ſofort als Ideal für alle in's Leben tretenden neuen Verfaſſungen, und die Anſicht wurde immer mehr herrſchend, daß Alles, was überhaupt irgendwo in dem Geiſt einer conſtitutionell-beſchränkten Monarchie gethan worden, nichts als eine noch unvollkommene und auf halbem Wege ſtehen gebliebene Ausführung dieſes ſublimirten Repräſentativſyſtems ſei, deſſen reinſte Ausführung daher in allen vorkommenden Fällen als Muſter zu einer gleichſam authentiſchen Auslegung dienen müſſe. Fünfzehn Jahre lang verfolgte die allgemeine Aufmerkſamkeit das Schauſpiel des Kampfes gegen die Entwicklung ſeiner lezten Conſequenzen, bis die franzöſiſche Julirevolution ſie vollends zu Tage förderte. Dazu hat insbeſondere die Hinwegräumung aller ariſtocratiſchen Elemente, welche ihrer eigenthümlichen Natur zufolge ſelbſt einer wurzelloſen monarchiſchen Gewalt immer einen äußeren Schein zu erhalten und ihre Unmacht zu verhüllen ſuchen, wie die democratiſchen dahin trachten, ſie in Evidenz zu ſtellen. Seitdem hat der Republikanismus unter dem Gewand einiger von ihm ſelbſt noch als Uebergang eingeräumter monarchiſcher Formen wieder ſo viel Boden gewonnen, als er unter eigenem unverhülltem Namen durch die Erfahrungen der erſten franzöſiſchen Revolutionsperiode verloren hatte, und bereits auch wieder den Namen einer Republik mit monarchiſchen Formen in Curs geſezt. Es ſcheint aber, daß der menſchliche Geiſt in ſeinem raſchen Flug, womit er in unſern Zeiten die Wendepuncte ſeiner Richtung erreicht, bald an einen Scheideweg gelangen werde, wo er ſich mit Aufgebung mancher, immer mehr bemerklich werdender Täuſchungen entweder einer reinen Republik aufrichtig zuwenden, oder zu feſtern Grundlagen für das Syſtem einer beſchränkten Monarchie zurückkehren muß.

Noch bleibt, unabhängig von der Prüfung des eigenthümlichen Characters der verſchiedenen Verfaſſungsformen im Allgemeinen, eine in das Gebiet der äußern Politik gehörige Anſicht zu beleuchten übrig, nämlich die gegenwärtig häufig zu vernehmende Behauptung einer natürlichen, im völkerrechtlichen Verkehr entſcheidenden Sympathie zwiſchen Staaten, deren innerer Organismus auf ein

gleiches System gegründet ist, und eines feindlichen Gegeneinanderstehens derer, die hierin verschiedenartig sind. Dieser Ansicht zufolge wird eine nothwendige Allianz zwischen den Staaten, deren Verfassung auf das Princip der Volkssouverainetät gegründet ist, und jenen, welche der Legitimität huldigen, vorausgesezt, auch werden alle constitutionellen Monarchien, ungeachtet der vielen bei denselben zu beobachtenden Abstufungen, zu den erstern gezählt; es wird angenommen, daß die einen sich nie aufrichtig und ohne Hinterhalt, nicht ohne Mißgriff oder Verrath der Regierung an den verfassungsmäßigen und an den nationalen Interessen mit den andern verbinden könne.

Eine solche Beurtheilung der auswärtigen Verhältnisse von Staat zu Staat gehört Perioden außerordentlicher Bewegungen und des Kampfes von Principien, welche sich wechselseitig von der Erde zu verdrängen suchen, aber nur diesen an; man muß trachten so bald als möglich darüber hinweg zu kommen, um den Zeitpunct zu erfassen, wo das gegenseitige Abstoßen sich nur auf Vorurtheile und auf ein Gefühl der Fremdartigkeit, nicht auf wirkliche Gefährdung gründet, wo die Unvermeidlichkeit eines Principienkampfes zwischen den Staaten aufgehört hat, und es sich wieder um die Reibungen ihrer materiell-politischen Interessen handelt, denn diesen leztern kann leicht unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen, wenn ein Staat die Verständigung mit denjenigen, welche sie ungeachtet aller innern Verschiedenheit theilen, und die Vorsicht gegen jene, welche bei allen angeblichen Sympathien in der Verfassungstheorie entgegengesezte Zwecke verfolgen, vernachläßigt. Es bedarf nur einer Betrachtung der gegenwärtig schwebenden großen und verwickelten europäischen Fragen, um zu erkennen, wie wenig sich in denselben die Interessen der großen Mächte nach der Verschiedenheit ihrer eigenen constitutionellen Grundlagen spalten, wie lästig ihnen in deren Wahrung die durch Theorien geknüpften Allianzen werden können, und wie oft bereits darüber ein wirksames Eingreifen in entscheidenden Momenten verabsäumt worden ist.

Wahr ist es, daß keine Staatsregierung sich innig mit einer

andern auch zu wahrhaft gemeinschaftlichen Zwecken verbinden kann, so lange sie von derselben Gefahr für ihre innere Grundlage zu besorgen hat, die eine, weil sie durch eine von der andern gehegte Propaganda bedroht wird, und diese, weil sie das Bestreben, eine solche Quelle der Ansteckung auch auswärts zu zerstören, vermuthen muß. Aber selbst in dieser gespannten Stellung ist ein großer Unterschied zwischen dem Verkehr der Regierungen und der Völker. Jede Regierung, sobald sie der innern Bewegung Meister ist, freilich auch nicht eher, und darum jene, welche verfassungsmäßig mehr von Volkslaunen abhängen, immer mit gewissen Einschränkungen — bekümmert sich wenig um die in andern Staaten bestehende Ordnung, als innere Angelegenheit derselben betrachtet; übt sie eine feindselige Einwirkung auf dieselbe, so geschieht es nicht aus cosmopolitischer Schwärmerei, deren sich auch enthusiastische Anhänger eines Systems, wenn sie an das Ruder gelangen, bald entäußern, sondern nur für den Zweck einer Ausdehnung oder Befestigung ihrer eigenen Macht, und für diese kann ein anderes Land, wie z. B. eine Provinz des türkischen Reichs für Rußland, die Schweiz oder die spanische Halbinsel für Frankreich und England, nach Umständen abwechselnd, in sehr verschiedenem Sinne wichtig sein; sobald sie in demselben ein fruchtbares Feld politischer Thätigkeit erblickt, wird sie wohl berechnen, ob sie es sich durch Eifer für die Bekehrung zu ihren eigenen Grundsäzen öffnet oder verschließt, und hiernach ihre Politik bemessen. Der Verkehr zwischen den Völkern läßt sich nie auf die Verwandtschaft im Verfassungssystem beschränken, und auch da, wo Principien vorübergehend einen ansteckenden Character annehmen, durch keine Sperre beseitigen, — aber der natürliche Instinct einer jeden großen Nation führt sie selbst in solchen Perioden dahin, diese Principien nur für ihre besondern Interessen auszubeuten, und in eintretenden Collisionen können erstere gegen leztere bei allen Versicherungen der Sympathie nirgends die Probe bestehen.

Es ist ein eitler Wahn der Selbstgefälligkeit von der einen und der Furcht von der andern Seite, wenn angenommen wird, daß jede Berührung der nach dem Systeme der Volkssouverainetät

regierten Staaten mit jenen, die nach ihrer Classification unter der Herrschaft des Absolutismus stehen, diesen leztern Gefahr bringen und die Völker auf ihre Seite ziehen müsse. Wahrlich, die Erfahrungen aus der neueren Zeit locken weniger als die Schrift aus der Ferne. Nur die Verbindung von Revolutionsmännern, welche sich über ganz Europa verbreiten, und in dem Umsturz aller bestehenden Ordnung den Weg zur Herrschaft suchen, kann dadurch erleichtert werden, aber diese sind nicht Volk; gelangen sie irgendwo dazu, die Regierung zu bilden, so werden sie bald den nothwendigen Character derselben annehmen; in den Massen kann eine solche Kraft des Anziehens und Abstoßens nach Systemen nur in Krankheitskrisen herrschen, und nicht in denselben fortleben.

V.

Ueber das democratiſche Princip überhaupt und die Republik.

Da der Staat in ſeinem Grundbegriff ein geſellſchaftlicher Verein für die Zwecke aller ſeiner Glieder iſt, in welchem die Geſammtheit derſelben, das Volk, immer als das eigentliche Rechtsſubject erſcheint, ſo folgt hieraus, daß wo die Regierung als die Beſorgerin der geſellſchaftlichen Angelegenheiten nicht von dieſer Geſammtheit und ihren unmittelbaren Beauftragten ausgeht, ſie von Dritten doch immer nur im Namen und im Intereſſe derſelben, in der Eigenſchaft einer Vormundſchaft, nicht als Ausfluß eines Eigenthumsrechts geführt wird, daß aber, in ſo weit ſie dem Volke ſelbſt vorbehalten iſt, der in der Geſellſchaft vorherrſchende Wille als der Wille des ſich dadurch allein in perſönlicher Einheit darſtellenden Ganzen betrachtet werden muß. Jede Democratie oder Regierung durch das Volk beruht daher auf der Vorausſezung erſtlich ſeiner Mündigkeit und zweitens ſeines erkennbaren und zur Entſcheidung geeigneten Geſammtwillens; dieſe Vorausſezungen führen aber auf die Principien der Gleichheit und der Freiheit, indem erſteres das Recht zu gleicher Theilnahme an den Geſellſchaftsangelegenheiten auf dazu vorhandene Befähigung gründet, lezteres das Problem der möglichſten Vereinigung des Willens Aller in der Staatsverbindung zu löſen hat.

Die Republik im engern und eigentlichen Sinne als Regierung des Volks nach dem Geſeze der geſellſchaftlichen Gleichheit im Gegenſaz von der Herrſchaft eines Einzigen oder einer dazu auserleſenen Minderzahl, iſt die reine und ausſchließliche Verwirklichung

des democratischen Systems; — democratische Elemente können sich aber mehr oder weniger auch in gemischten Verfassungsformen finden.

Nach dem Stufengang, in welchem sich die Begriffe objectiv aus dem Wesen und dem Zweck des Staats entwickeln, ist die Democratie die erste Form desselben, auf welche das allgemeine Verhältniß einer Gesellschaft leitet, und in dieser Hinsicht die natürlichste; wenn aber die Geschichte das Gegentheil zeigt, und die ersten Spuren im Dunkel der Entstehung der Staaten vielmehr meistens auf Monarchien zurückführen, so erklärt sich dies aus der Natur des Subjects, des menschlichen Geschlechts, da Völker wie einzelne Menschen sich nur allmählig aus dem Zustand einer anfangs beinahe bewußtseinlosen Kindheit erheben.

Hieraus scheint zu folgen, daß eben so wie fortschreitende Entwicklung die einzelnen Menschen zur Mündigkeit und Selbstständigkeit, — sie auch die Völker zur Democratie, als einer ihrer Vervollkommnung entsprechenden Verfassung, früher oder später führen müsse; allein wer diesen Schluß so einfach und einleuchtend findet, übersieht einen wesentlichen Unterschied zwischen Individuen und einer Masse derselben, welche eine Gesammtpersönlichkeit bildet, nämlich daß es bei lezterer nicht blos auf den Grad ihrer Ausbildung im Ganzen, sondern auch auf das Verhältniß ihrer Glieder unter sich ankommt.

Bei allen Veränderungen, welche gegenwärtig in den Staatseinrichtungen unter Berufung auf die Fortschritte unseres Zeitalters verlangt werden, wird sich auf die erlangte Reife der Völker zur Besorgung ihrer Angelegenheiten und Beurtheilung ihrer wahren Bedürfnisse berufen; es erfordert aber eine gründlichere Prüfung, was hieran Wahres, sowohl im Allgemeinen als in der Anwendung auf den besondern Standpunct jeder Nation, seie.

Die große Verschiedenheit in der Bildungsstufe, auf welcher Völker theils gleichzeitig in der Vergleichung des einen mit dem andern, theils geschichtlich in den auf einander folgenden Perioden ihrer Entwicklung gefunden werden, kann denselben auf der einen

Stufe eine bevormundende Leitung unentbehrlich machen, wohingegen sie auf einer andern sich einer freiern Bewegung nach eigener Erkenntniß und Willensbestimmung fähig darstellen; aber eine Verirrung ist es, irgendwo und zu irgend einer Zeit eine vollkommene Mündigkeit oder Befähigung der großen Masse zur Selbstregierung anzunehmen, wozu sie nie reifen kann, weil durch kein Fortschreiten die natürliche Ungleichheit unter den Gliedern der Gesellschaft aufgehoben wird. Sie kann sich zwar in einen Zustand erheben, wo Bildung und eben so auch Verbildung weniger ausschließliches Erbtheil einer geringern Zahl bleibt, aber während sie im Ganzen fortschreitet, werden in ihr immer wieder Einzelne, durch die Umstände begünstigt, der größern Menge vorauseilen; nach dem Standpunct der erstern richtet sich aber das Bedürfniß der Gesellschaft, und das relative Zurückbleiben der leztern läßt sie immer einer Leitung der Höherstehenden anheimfallen.

Hiernach muß schon in Beziehung auf die intellectuelle Bildung — abgesehen noch von andern socialen Verhältnissen — ein zweifacher Einfluß der in derselben erreichten Stufe auf die Angemessenheit einer Verfassungsform anerkannt werden. Auf der einen Seite nimmt in jedem Fall die Gesammtheit eines Volkes so viel Antheil an den sich in seiner Mitte erzeugenden Einsichten, daß es durch dieselben allmählig dem Zustand der Kindheit entwächst, und dann nicht mehr durch Einrichtungen, welche diesem angepaßt waren, regiert werden kann; es bedarf dann eines freieren Spielraumes für die von den Höhepuncten herab in seine Tiefen sich mittheilenden vielfachen Anregungen menschlicher Thätigkeit, und statt der Verweisung auf blinden Gehorsam, der Ueberzeugung von einer zweckmäßigen Leitung seiner Interessen, so wie der Möglichkeit, sich selbst darüber zu äußern, denn die Beurtheilung derselben reift früher, als die Fähigkeit, sie zu übernehmen, und ein Anderes ist es, sich selbst regieren und nicht mehr als Kind regiert werden können. Schon eine Minderzahl begründet solche höhere Forderungen für das Ganze, sobald sie nur einen namhaften Theil desselben bildet, und nicht mehr auf Einzelheiten beschränkt

ist, welche außer Berechnung bleiben können. Auf der andern Seite hingegen setzt die Zulassung der Glieder einer Staatsgesellschaft zur gleichen Theilnahme an der Regierung derselben voraus, daß ihr Verhältniß unter sich keine grellen Contraste darbiete, wodurch den Höherstehenden die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse durch die große Masse, oder dieser die Behauptung der Selbstständigkeit gegen jene gefährdet, und diese gleiche Theilnahme zu einer unheilbringenden Täuschung oder zum Keim der Auflösung würde. Ein höherer Grad von Cultur im Ganzen erfordert daher überhaupt freisinnigere, die Staatsangehörigen nicht in die Schranken des Kindheitszustandes einengende Institutionen; für democratische dagegen ist die Bedingung der Möglichkeit gesezlicher Gleichheit eine nicht allzugroße natürliche Ungleichheit, und eben darum kann ein Volk bei einfachen und wenig ausgebildeten Socialverhältnissen dafür empfänglicher sein, als ein anderes im Zustand der Verfeinerung.

Allein die natürliche Ungleichheit der Menschen bezieht sich nicht blos auf Intelligenz und deren Ausbildung, sondern eben so sehr auf ihre moralische Kraft und auf die physischen Mittel aller Art, welche ihre äußere Lage, größtentheils unabhängig von dem Bereich der Staatsgeseze bestimmen; davon nicht minder als von ihren Einsichten ist ihre Selbstständigkeit als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft abhängig, und selten finden sich diese Erfordernisse in gleichem Verhältniß des Fortschreitens, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß zunehmende Cultur, so wie sie überhaupt jede Ungleichheit vermehrt und die socialen Beziehungen verwickelt, bei der großen Menge mit der Einfachheit der Sitten und der Bedürfnisse auch die Unabhängigkeit der Gesinnungen aufhebt.

Es ist unnöthig, sich über diese Wahrheit in Gemeinplätzen zu verbreiten; sie bleibt oft unbeachtet, aber sie wird nicht abgeläugnet. Die Frage ist nur, welche Anwendung davon auf die Staatsverfassungen zu machen seie? Das System der reinen Democratie und Volkssouverainetät stellt die möglichst gleiche Theilnahme aller Glieder der Staatsgesellschaft an den Angelegenheiten derselben als

das geſezliche Princip auf, und betrachtet ihre natürlich ungleiche Befähigung dazu auch nur als Gegenſtand einer natürlichen Ausgleichung im freien Gebrauch der verſchiedenartigen Kräfte; es geht von der Anſicht aus, daß die Ungleichheiten, welche die Natur ſchafft, ſich nicht nach menſchlichen Geſezen regeln laſſen, und daß der Verſuch, in dieſen einen Maaßſtab dafür zu finden, nur willkürliche Ungleichheiten neben die natürlichen ſtelle, und die dem Rechtsbegriff entſprechende Wirkung derſelben verfälſche. Ihm gegenüber gründet ſich jedes, die abſolute politiſche Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger und ihre Theilnahme an der Regierung mehr oder weniger beſchränkende Verfaſſungsſyſtem auf die Anſicht, daß im Staatsverein die durch denſelben theils erzeugte, theils vermehrte Ungleichheiten nicht ohne poſitive Inſtitutionen dem freien Walten einer durch ihn alterirten Natur, oder vielmehr dem regelloſen Walten der durch den Geſellſchaftszuſtand ſelbſt verwickelten Verhältniſſe, welche nicht mehr Natur ſind, überlaſſen werden dürfen; es wird dabei der Gegenſaz phyſiſcher und geiſtiger Kräfte in's Auge gefaßt, und als die Aufgabe der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet, durch die Macht der Geſezlichkeit zu verhindern, daß erſtere nicht von leztern mißbraucht, dieſe nicht von jenen überwältigt werden; dies kann aber keine menſchliche Erfindungskunſt dadurch bewirken, daß beide durch ſich ſelbſt in's Gleichgewicht gebracht werden, und darum wird auch dieſe dritte vermittelnde Kraft des Geſezes auf die Einführung gewiſſer Unterſchiede und Ungleichheiten gebaut, welche in ihrer Specialität als willkürlich, im Allgemeinen aber als Anerkennung einer Nothwendigkeit erſcheinen.

Eben ſo weſentlich für die Beurtheilung der Democratie iſt die Unterſuchung, wie ſich die derſelben zu Grunde liegende Herrſchaft eines Geſellſchafts- oder Geſammtwillens auf dem nicht aus dem Auge zu verlierenden Boden der menſchlichen Schwächen und Unvollkommenheiten zu einer allgemeinen Freiheit verhalte. Gleichheit und Freiheit, die beiden Begriffe, auf welche das Syſtem derſelben gebaut iſt, halten in ihrer Verwirklichung nicht gleichen Schritt, vielmehr ſtehen ſie ſich in den verworrenen Vorſtellungen, welche

gewöhnlich an dieſelben geknüpft werden, beſchränkend gegenüber, und die Art, wie ſie der revolutionäre Fanatismus der neuern Zeit verbunden hat, gehört zu den oberflächlichſten ſeiner Glaubensſäze.

Die bürgerliche Geſellſchaft iſt der abſoluten Freiheit des Naturſtandes entgegengeſezt, ſie fordert das Opfer eines Theils derſelben als Bedingung einer möglichen Schäzung des Reſtes in der Colliſion der Freiheit ihrer einzelnen Glieder; ihr Ideal iſt, dieſes Opfer nicht weiter auszudehnen, als der Zweck es gebietet. Die Freiheit im Staat iſt von doppelter Art; diejenige, welche nach dem Sprachgebrauche oft die bürgerliche genannt wird, — eigentlich die individuelle, — im Gegenſaz von der politiſchen oder collectiven, beſteht in dem Maaß der aus dem Naturſtand herübergebrachten Freiheit, welche in der Staatsgeſellſchaft nicht geopfert wird, und hat daher in dieſer eine negative Stellung, die politiſche dagegen eine active oder poſitive, indem darunter der Antheil verſtanden wird, welcher dem Einzelnen als Erſaz deſſen, was er im ſocialen Zuſtand hingeben muß, an den gemeinſam gewordenen Angelegenheiten eingeräumt wird. Im höhern Genuß jener individuellen Freiheit befinden ſich die Bürger, je weniger ſie ſich in der eigenen Bewegung und in der Verfolgung ihrer beſonderen Lebenszwecke beſchränkt fühlen, was oft gerade unter Formen, welche gleiche Rechte Aller ausſprechen, am meiſten der Fall ſein kann; — in dem Genuß der politiſchen in dem Maaß, als ſie bei der Verwaltung der Geſellſchaft thätig mitwirken. Die erſte ſteht im umgekehrten Verhältniß zu der Cultur, denn die Unabhängigkeit des Einzelnen von äußeren ſocialen Verhältniſſen muß in dem Grad mehr beſchränkt werden, in welchem dieſe ſich ausbilden und tiefer verzweigen; — nur das Geſez, welches ſie regelt und ihre Wohlthaten ſichert, kann dafür entſchädigen. Die politiſche active Freiheit wird der Maſſe nie bleibend zu Theil, — ſie kann dazu berufen werden, aber nur Wenige ſind auserwählt, ſie in ihrem Namen auszuüben, denn es iſt ein Widerſpruch, daß in irgend einem democratiſch organiſirten Staat, ſo beſchränkt auch ſein Umfang ſeie, das Volk ſich ſelbſt regiere; dies kann nur durch Uebertragung geſchehen, indem eine unmittelbare und gleiche Theilnahme

Aller den Begriff einer Regierung aufheben würde; der Unterschied kann nur darin bestehen, daß dieselbe gewählten Rathgebern und Geschäftsführern statt Vormündern überlassen wird.

Die individuelle Freiheit liegt dem Menschen und seinen Lebenszwecken am nächsten, nur als Bedingung ihrer möglichsten Sicherstellung läßt er sich ihre nothwendige Beschränkung gefallen, und die Theilnahme an der Leitung des Staatsvereins, oder die politische Freiheit, erhält für ihn nur in so weit Werth, als sie dazu beiträgt; sie bietet ihm daher keinen Ersaz für weitere Opfer der ersteren, welche über diese Nothwendigkeit hinausgehen, und jede Erweiterung seiner Lebensgenüsse im Gesellschaftsverband sezt voraus, daß er sie sich in Willensfreiheit aneignen könne.

Die politische Freiheit überhaupt, und insbesondere die reine Democratie, als die ausgedehnteste Realisirung derselben, führt auf eine Herrschaft der Mehrzahl, und hieraus ergibt sich ihr Verhältniß zur individuellen. Der Grundsaz der entscheidenden Stimmenmehrheit geht aus dem allgemeinen Begriff einer jeden Gesellschaft hervor, in welcher sich ein Gesammtheitswille aussprechen soll, aus demselben leitet sich aber auch die Nothwendigkeit von Beschränkungen dieses Grundsazes ab, wo große Ungleichheit der Glieder entweder in dem Antheil an dem Gesammtinteresse, oder in der Fähigkeit zu seiner Beurtheilung sie fordert. Beides ist in keiner Gattung von Gesellschaft mehr der Fall, als in dem Staatsverein, und da demselben die ganze Existenz seiner Angehörigen in lezter Instanz anvertraut ist, ohne daß einer unter ihnen entstehenden Disharmonie durch Auflösung der Gesellschaft abgeholfen werden kann, so muß hier der Herrschaft der Mehrheit noch in einer andern Hinsicht eine Gränze gesezt werden, nämlich damit ihr die eigenthümlichen Zwecke der Einzelnen nicht weiter preisgegeben werden, als jene der Gesammtheit es erfordern. Das Uebergewicht und die souveraine Machtvollkommenheit, womit der Wille, welcher den Staat regiert, der Freiheit der ihm angehörigen Individuen gegenübersteht, wird nur durch das Gesez gemildert, welches dieser leztern einen Anhalt gegen sein unbeschränktes Eingreifen gewährt, ihn zwar

in allen Verhältniſſen, wo etwas ſo oder anders geſchehen muß, entſcheiden läßt, dagegen in Fällen, wo dieſe Nohwendigkeit nicht vorliegt, ein jus singularum gegen ſeine bloße Convenienz in Schuz nimmt. Spricht ſich nun der Wille der Staatsgeſellſchaft nach dem Grundſaz voller Gleichheit nur in der Mehrheit ihrer Glieder aus, ſo iſt es ein Recht des Stärkern im weiteſten Umfang, weil dieſe Mehrzahl mit der phyſiſchen Macht zugleich eine geſezliche, mit der rohen Kraft ihre Organiſation verbindet, und ſo ihren Willen in jedem gegebenen Moment zum allgemeinen Geſez erhebt. Dagegen wird die Staatsgewalt durch jede Einrichtung, welche die Unbedingtheit dieſer Entſcheidung beſchränkt und der phyſiſchen Kraft in der Maſſe entgegengeſtellt iſt, von dieſer wieder in Schranken gehalten, denn die Nothwendigkeit, ſich gegen das natürliche Gewicht derſelben mit ſolchen durch den Geſellſchaftszuſtand geſchaffenen Hülfsmitteln zu behaupten, muß ſelbſt der Willkür eines Alleinherrſchers, ſo regellos ſie ſich auch in einzelnen Handlungen offenbaren mag, im Ganzen einige Mäßigung gebieten. Dies iſt ein in der Natur der Verhältniſſe liegender Grund, aus welchem eine rein democratiſche Herrſchaft der Mehrzahl, ohne beſchränkende Schuzwehren, immer tiefer in die individuelle Freiheit eingreift, als irgend eine andere Verfaſſungsform, und einen gewaltſamen Character äußert; ſie iſt die einzige, in welcher ſich Geſez und Naturkraft ohne Gegenüberſtellung verbinden, und welche ſich auf das Gefühl einer durch keine Rückſichten gebundene Gewalt gründen kann.

Eine Tyrannei der Mehrheit iſt auch drückender als jede andere, weil ſie durch das geringſte Uebergewicht einer Partei ſelbſt gegen eine ihr beinahe gleichſtehende begründet wird, ſtatt daß bei allen Inſtitutionen, wodurch irgend ein drittes Gewicht das augenblickliche Verhältniß ausgleichen kann, ein Nebeneinanderbeſtehen und gegenſeitiges Vertragen ohne alsbaldige Vernichtung der einen durch die andere möglich wird.

Sie iſt zugleich die veränderlichſte in ihrer Richtung und in ihren Entſchließungen, weil je größer die Zahl der Individuen iſt, welche ſich zu einem Geſammtwillen verbinden ſollen, deſto leichter jede

Einwirkung auf Einzelne das Ergebniß der Abstimmungen ändert, und stete Bewegung durch die Schwankungen im Verhältniß der Parteien erhalten wird. Da nun die höhere Einsicht und Geschicklichkeit auf keiner Culturstufe der größern Menge, welche den Ausschlag geben muß, eigen ist, so richtet sich alle Kunst in der Leitung der Staatsangelegenheiten auf ihre Bearbeitung, auf die Demagogie; weil aber diese Masse nicht auf die Höhe der Einsichten der um ihre Beistimmung buhlenden Führer erhoben werden kann, müssen diese auf ihre Leidenschaften wirken. Die Handlungen der Menschen werden zwar auf jeder Stufe ihrer socialen Verhältnisse häufig durch Leidenschaften bestimmt, aber je enger sich der Kreis des Verkehrs zieht, desto mehr treten diese als innere Triebfedern in den Hintergrund, um wenigstens äußerlich der gegenseitigen Anwendung von Vernunftgründen Plaz zu machen, und dadurch ihre scharfen Ecken abzuschleifen, — je weiter er sich auf eine ungleichartige Menge ausdehnt, um so mehr wird ihre Aufregung das unfehlbarste Mittel, auf dieselbe einzuwirken, weil nur ihre Stimme allgemein und gleich verständlich bleibt, und dadurch werden sich immer die Verhandlungen in Volksversammlungen wesentlich von den Berathungen eines Collegiums unterscheiden.

Dies sind die Gründe, welche die Erfahrungen erklären, daß Democratien sich durch eine Neigung zu gewaltthätigem Eingreifen, zur Veränderlichkeit in Politik wie in Institutionen und zu leidenschaftlicher Bewegung auszeichnen; ihr schwer und nur bei sehr einfachen Verhältnissen zu vermeidendes Gebrechen besteht darin, daß die dadurch fortwährend unterhaltene Unruhe eine moralische Verwilderung befördert, und eine rein menschliche Bildung erschwert, indem die Kräfte sich durch die Staatsformen, statt unter dem Schuz derselben, aus innerm selbstständigen Leben entwickeln. Der Zweck aller Staatseinrichtungen ist, eine Herrschaft der Vernunft und des Rechts zu begründen, und dies wird in dem Grad schwieriger, je mehr man sich zur Erreichung derselben an die tiefer stehenden Classen der Gesellschaft wenden muß, in welchen unter allen Verhältnissen, je größer ihre Ausdehnung ist, um so mehr

die Erkenntniß, und selbst bei noch unverdorbenem natürlichen Rechtsgefühl, die Fähigkeit, dasselbe vor einer Irrleitung zu bewahren, abnimmt.

So einfach sich in der Theorie der Grundsaz darstellt, daß als Gesammtwille aller Glieder der Staatsgesellschaft nur derjenige anerkannt werden könne, welcher sich in der Mehrheit derselben ausspricht, so schwer ist es doch, im practischen Staatsleben zur innern und vollen, nicht blos formellen Ueberzeugung eines solchen Willens der Mehrheit zu gelangen. Er gibt sich theils in regelmäßigen Abstimmungen kund, wo Handlungen, welche an bestimmte Formen gebunden sind, vorgenommen werden, theils in ungebundenen Aeußerungen der öffentlichen Meinung, welche die Regierung überhaupt ihrer Beurtheilung unterwirft. Die Abstimmungen müssen in jedem Verein, dessen Umfang nur immer den Namen eines Volkes ansprechen kann, auf mehr oder weniger künstlichen Einrichtungen beruhen, welche schon die bloße Stimmzählung schwer machen, noch mehr aber die Gewißheit, daß das Resultat den selbstständigen und freien Willen der Mehrheit ausdrücke, es seie nun, daß eine geringere Kopfzahl der stimmfähigen Staatsbürger ihre Vereinigung in eine allgemeine, oft statt eines Scrutiniums nur durch Acclamation abstimmende Landesgemeinde zulasse, oder daß ihre Stimmen durch Mittelstufen zu einem Ganzen gesammelt werden. Von dem Maaß der Unvollkommenheit solcher Einrichtungen, deren gänzliche Beseitigung außer den Gränzen physischer Möglichkeit liegt, hängt Wahrheit und Schein in der Democratie ab.

Noch unsicherer bleibt die Beurtheilung der sich im Volksleben außer den an förmliche Abstimmungen gebundenen Staatshandlungen äußernden öffentlichen Meinung, welche nach dem Princip der Democratie nicht blos die Regierung leiten und in Schranken halten, sondern in jedem gegebenen Moment mit ihr identificirt sein soll. Die sich am lautesten geltend machenden Ansichten sind darum nicht immer jene der Mehrheit, — sie sind es vielmehr selten, wie die Erfahrung überall lehrt, denn den rührigen Demagogen und dem Anhang, welchen sich ihre Ueberredungskunst, hauptsächlich in

den einer selbstständigen Beurtheilung minder fähigen, oder durch die Hoffnung eines Gewinns bei Veränderungen angelockten Volksclassen verschafft, steht besonders in Momenten größerer Gährung der ruhigere Theil des Volkes, theils bedenklicher in der Wahl der Mittel, theils mit einer allerdings verwerflichen, aber aus einer behaglichern Lage zu erklärenden Scheu vor den Beschwerlichkeiten des Parteikampfes passiv gegenüber, und wo es sich von Veränderungen handelt, liegt es in der Natur der Sache, daß das Streben, sie zu erwirken, die Thatkraft allgemeiner anspornt, als das Festhalten des Bestehenden. Diese Bemerkung findet übrigens auch auf die Gegenstände förmlicher Abstimmung Anwendung, weil aus gleichen Gründen häufig, ja meistens, ein namhafter Theil der großen Masse von Staatsbürgern sich denselben entzieht, und dadurch oft ganz ungewiß wird, wohin die wahrhafte Mehrzahl sich neige. Jedenfalls muß es, wenn man die Verhältnisse aus diesem practischen Gesichtspunct der Wirklichkeit auffaßt, als eine ganz corrupte Vorstellung von einem Zustand der Freiheit betrachtet werden, wenn ihr angepriesenes Ideal in Institutionen gesucht wird, bei welchen Alles zulezt auf der demagogischen Kunst beruht, in jedem Moment bei schwankenden Wagschalen, durch das kleinste Uebergewicht in der einen, dieselbe zum Gesammtwillen umschlagen zu machen und die Freiheit in der andern zu vernichten.

Diesen, einer Regierung des Volks eigenthümlichen, oder bei derselben schwerer als bei andern Verfassungsformen zu beseitigenden Gebrechen, steht ein scheinbarer und ein wahrer Vorzug gegenüber.

Der scheinbare ist, daß Gleichheit für die Freiheit entschädige, wenn auch nicht zu derselben führe, d. h. daß eine Herrschaft der Mehrheit, als ein wandelbarer Gebieter, mit welchem man sich jederzeit identificiren zu können hofft, und als natürliche Folge des nothwendigen Gesellschaftszustandes, mit größerer Beruhigung ertragen werde, mit minderer hingegen eine dritte, aus eigenem Recht handelnde, und sich als willkürliche Einsezung darstellende Gewalt. Scheinbar ist dieser Trost, weil nur bei Wenigen eine Idee an-

haltend das Gefühl der Wirklichkeit eines ihrem Willen auferlegten Zwanges aufwiegt.

Ein wahrer Vorzug der Democratie ist aber die größere Sicherstellung gegen einen sich festsezenden Mißbrauch der im Besiz Weniger oder eines Einzigen befindlichen höchsten Gewalt, welche nur durch Mahnungen der Volksgesinnung in dem Character einer Geschäftsführung erhalten werden kann, und die durch diese Verfassungsform gegebene Bürgschaft einer unabweislichen Beachtung der in der Gesellschaft sich erzeugenden und äußernden Bedürfnisse. Sie ist ihrem Wesen nach mehr den Gefahren der Beweglichkeit als den Gebrechen des Stillstandes unterworfen, und es kann wohl die Fähigkeit eines Volkes, seine wahren Interessen zu erkennen, in Zweifel gezogen werden, nicht aber seine Kraft, das dafür Erkannte durchzusezen. Diese sehr beachtungswerthe Eigenschaft des democratischen Princips ist jedoch nicht an seine Alleinherrschaft und seine reine Durchführung gebunden, sondern erfordert nur, daß dasselbe von der Einwirkung auf die Leitung der Staatsangelegenheiten nicht ausgeschlossen seie.

Bei den einer jeden Staatsverfassungsform eigenthümlichen Mängeln steht nach diesen Betrachtungen auch die democratische mit andern in so weit auf gleicher Linie, daß die Wahl unter denselben, welche ungeachtet der durch keine zu beseitigenden Unvollkommenheiten der Menschennatur doch nicht als gleichgültig behandelt werden kann, von einer Würdigung von Bedingungen abhängt, welche zum Theil durch die innern und äußern Verhältnisse eines Volkes unabweislich gegeben sind, zum Theil wenigstens den Zusammenhang bestimmen, in welchen seine Staatsverfassung mit der ganzen übrigen Ordnung seines Socialzustandes gesezt werden muß. Bei einer solchen Untersuchung muß man sich zuvörderst an das democratische Princip in seiner vollständigen Durchführung halten, welche der heutige Sprachgebrauch ausschließlich unter der Republik versteht. Die Beleuchtung seines Characters und seiner Wirkungen gibt dann zugleich einen Maaßstab zur Beurtheilung jener gemischten Verfassungsformen, in welche mehr oder weniger democratische Einrichtungen in der Absicht

aufgenommen werden, die Vortheile desselben mit Beseitigung seiner Nachtheile zu erlangen.

Es sind hauptsächlich drei Grundbedingungen, welche die Zulässigkeit oder die Zuträglichkeit einer democratischen Republik bestimmen, erstlich der Umfang der Staatsverbindung, in so weit als in demselben die Möglichkeit gelassen sein muß, daß die Masse ihrer Glieder sich als Einheit zu gleicher Theilnahme Aller an der Regiernng verbinde, — sodann der Zustand der Befähigung dieser Masse im Ganzen, sich mit moralischer Freiheit zu regieren, — endlich das Verhältniß dieser Glieder unter sich, in welchem allzugroße Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung und Bedürfnisse es unmöglich macht, daß eine gesezlich ausgesprochene Gleichheit derselben im Staatsleben Wahrheit bleibe, da wo sie zur Täuschung wird, eine regellose factische Ungleichheit nachtheiliger wirken muß, als eine durch Gesez geregelte.

Schon ein sehr mäßiger Umfang des Staats, sobald derselbe nur die Verhältnisse einer auf den unmittelbaren und täglichen Verkehr im engern Localverband beschränkten Gemeinde überschreitet, erfordert Mittelstufen, durch welche die Verbindung der Individuen zu einem Ganzen hergestellt wird; je weniger aber die Willensäußerung des Volkes aus erster und unmittelbarer Quelle fließt, um so weniger kann auf ihren ächten Ausdruck gerechnet werden. Es handelt sich aber in der Democratie nicht blos von Einrichtungen zur Zählung der Stimmen und zur Ueberwachung einer möglichst freien ordnungsmäßigen Abstimmung, deren Schwierigkeit mit der Ausdehnung in gleichem Verhältniß zunimmt, sondern in weit höherm Grad von jenen, welche die Wahrheit in dem Princip der Vertretung verbürgen sollen, da die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten durch allgemeine Stimmgebung in Volksversammlungen nach der Natur des Gegenstandes auch in dem kleinsten Staat nicht Regel, in größeren nur seltene Ausnahme für außerordentliche Fälle sein kann, und der ächt democratische Character einer Verfassung daher auf möglichst unmittelbarer Abhängigkeit derer, welchen das Volk die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte überträgt, von seinem

Willen beruht. Dieſe Identität des Volkswillens und ſeiner Organe muß in dem Maaß abnehmen, in welchem die Staatsgeſellſchaft ſich erweitert, und ihre verwickelten Verhältniſſe mit der Einförmigkeit derſelben auch die Einheit der Maſſe aufheben. Was vorhin im Allgemeinen von der durch die Mehrheit aufgehobenen Freiheit der Minderzahl bemerkt wurde, findet hier ſeine Anwendung nicht blos auf Individuen und Volksclaſſen, ſondern auf Provinzen mit ihren in größern Staaten ſich ſpaltenden Intereſſen und Anſichten. Entweder wird alsdann das Bedürfniß einer unzerſplitterten Centralkraft geopfert, oder durch Erhaltung derſelben die drückende Herrſchaft einer Metropole begründet, in welcher bei der jeder Democratie eigenthümlichen leidenſchaftlichen Bewegung, die daſelbſt ſich ſammelnde Hefe des Volks unter der Leitung ehrgeiziger Anführer den Ausſchlag gibt. Föderativverfaſſungen, durch welche kleinere, für die Befriedigung ihrer beſondern Bedürfniſſe ſelbſtſtändige Staaten, ſich zu einem größern Ganzen verbinden, um ihre vereinten Kräfte mächtiger, ſowohl gegen Außen als auch zum höhern Aufſchwung ihres innern Geſellſchaftszuſtandes zu entfalten, ſind zwar für Republiken mehr als für Monarchien geeignet, aber ſie bleiben demungeachtet nur ein ſehr unvollkommenes Auskunftsmittel, um republikaniſche Formen größern Nationalvereinen anzupaſſen. Ein Volk, welches unter andern hervorragen und herrſchen will, darf ſich ein ſolches Föderativſyſtem nicht wählen. Die Einheit des Gedankens und der Kraft kann nur von dem Vereinigungspunct ausgehen, und die Centralgewalt in Föderativrepubliken hebt entweder alle Selbſtſtändigkeit der einzelnen Gliederſtaaten auf, und dann kann ein bloßer Schein derſelben nicht für den vorhin bezeichneten Druck aus dem Mittelpunct auf die entferntern Theile entſchädigen, — oder die Particularität ſchlägt vor, und in dieſem Fall kann der Bund nur da zur gemeinſchaftlichen Erhaltung hinreichen, wo die Stellung zwiſchen andern Staaten keine feſter verbundene Maſſe nothwendig macht, nie aber einem Streben nach großartiger Entwicklung genügen, wenn dazu nicht ein americaniſcher, noch brach liegender, keinem Nebenbuhler erreichbarer

und keine Vereinigung der Gesammtkraft erfordernder Boden gegeben ist.

Was die Befähigung eines Volkes zur Beurtheilung seiner Interessen und zu einer republicanischen Regierung betrifft, so ist bereits bemerkt worden, daß dieselbe auch bei einem geringen Culturgrad vorhanden sein kann, wenn die Stufe, auf welcher sich der eine und größere Theil der Staatsangehörigen befindet, nicht durch allzugrellen Abstand von derjenigen, auf welche sich ein anderer Theil derselben erhoben hat, relativ ungenügend wird; wo dies nicht der Fall ist, steht das Bedürfniß des Ganzen und der Standpunkt der Einzelnen auf gleicher Linie. Dieser Bemerkung ist beizufügen, daß überhaupt weit mehr und öfter Altersgebrechen, Entartung und Mangel moralischer Kraft, als intellectuelle Kindheit eines Volkes democratischen Institutionen im Weg stehen. Es ist eine große Wahrheit, die schon Montesquieu ausgesprochen und die manche seiner sonstigen geistreichen Antithesen überlebt hat, daß Tugend — bestimmter bezeichnet: Bürgertugend, das Lebens- und Erhaltungsprincip der Republiken sein müsse. Der Grund ist einfach: — es gehört mehr Hingebung für das gemeine Wesen dazu, wenn Alle sich desselben annehmen sollen, als wenn seine Leitung Wenigen überlassen wird, denn nicht Alle, nur Wenige kann Vortheil und Ehre bei vorherrschender Selbstsucht dafür entschädigen. Das eigene Interesse, welches die Erhaltung eines Rechtszustandes gebietet, sezt denjenigen Schranken, welche berufen sind, Gewalt über Andere auszuüben, aber um sich selbst zu beherrschen, muß man den Leidenschaften und der Verführung widerstehen; zudem kann eine verdorbene Herrschaft von Wenigen jeweils aus dem gesunden Theil der Masse verjüngt und durch denselben verbessert werden, eine verdorbene Masse hingegen, wenn sie die Zügel in Händen hat, geht unaufhaltsam der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung entgegen, welche dann nur durch eine kräftigere Hand wieder hergestellt werden kann.

In enger Verbindung mit dem Standpunct eines Volks im Ganzen steht das Verhältniß seiner Bestandtheile und der verschiedenen Classen, welche sie bilden, unter sich. Wenn eine große Un-

gleichheit derſelben als Hinderniß ihrer geſezlich gleichen Theilnahme an der Regierung betrachtet wird, ſo bezieht ſich dies nicht auf jene natürliche Ungleichheit der Individuen in geiſtigen und phyſiſchen Mitteln, welche ſich auf jeder Stufe des geſellſchaftlichen Zuſtandes offenbart, ſondern auf die künſtlichen Verzweigungen desſelben, wodurch die Abhängigkeit von vervielfältigten Bedürfniſſen ſo vergrößert wird, daß die Mehrzahl des Volks darin allein die Beſtimmungsgründe für ihre ſtaatsbürgerliche Rolle findet, und ihre beſondern Zwecke in andern Verbindungen verfolgt, welche von der Wohlfahrt, oft ſelbſt von der Erhaltung des Staats getrennt werden können. Die erſte Bedingung der Democratie iſt, daß das Wohl der Bürger auf das Wohl des Staats gegründet werde, und mithin die allgemeine Theilnahme in den Geſinnungen, nicht blos in den Rechtsbefugniſſen beſtehe. Wo das Gefühl inniger Verbindung des einen und des andern fehlt, kann unter andern Verfaſſungsformen ein paſſives Verlaſſen auf den Staatsſchuz gegen gewaltſame äußere Störung der geknüpften ſocialen Beziehungen zur Leiſtung der nothwendigen Bürgerpflichten hinreichen, eine Republik aber kann nicht in Wahrheit beſtehen, ſondern wird die Beute derer, welche die ihr entfremdeten Intereſſen der Menge in's Spiel zu bringen und zu benuzen verſtehen. Hinge die Zuträglichkeit und die Haltbarkeit republikaniſcher Verfaſſungen blos von Ausbildung der Intelligenz in einem Volke ab, ſo müßte nach der gewöhnlichen Mündigkeitstheorie ein jedes früher oder ſpäter dazu geführt werden, die oberſte Gewalt in Maſſe auszuüben; allein es wird dazu vielmehr ein ſolcher Zuſtand der Geſellſchaft und des Verhältniſſes ihrer Glieder erfordert, welcher gerade mit den Fortſchritten der Cultur und der Verfeinerung des materiellen Lebensgenuſſes immer ſchwerer zu vereinbaren iſt. Eben das, was nach den allgemeinen Begriffen vom Staat als einer Geſellſchaft, eine democratiſche, auf gleiche Geſellſchaftsrechte gegründete Regierung als naturgemäß erſcheinen macht, ſezt auch einen einfachern, von der Natur weniger entfernten Zuſtand dieſer Geſellſchaft voraus; — je mehr dieſer verlaſſen wurde, um ſo weniger hat ſich eine darauf berechnete Verfaſſungsform in

der natürlichen Einfachheit ihres Princips behaupten können, und immer wenigſtens zur Nothwendigkeit von Beſchränkungen geführt, in welchen die Reinheit und Wahrheit dieſes Princips kaum mehr zu erkennen iſt. Nur in einer Hinſicht ſind die Fortſchritte der Cultur dem Democratismus förderlich, nämlich in ſo fern als ſich im Gefolg derſelben mit dem Wohlſtand auch der Freiheits- und Unabhängigkeitsſinn erhöht, die Wirkſamkeit desſelben ſezt jedoch Staaten von geringerem Umfang voraus, in welchen allein die Einförmigkeit einer excluſiven Richtung, beſonders bei handeltreibenden Völkern, auch die Allgemeinheit dieſes Sinnes beleben und erhalten kann.

Es wäre unfruchtbar, darüber zu ſtreiten, ob gleichwohl in einer unendlichen Vervollkommnungsfähigkeit des Menſchengeſchlechts und in einem dadurch zulezt herzuſtellenden Gleichgewicht in den Fortſchritten der Intelligenz und der Sittlichkeit eine allmählige Vorbereitung zur reinen Democratie oder Republik, als dem lezten im Gebiet der Staatseinrichtungen zu erſtrebenden Ziele, erblickt werden könne, oder ob dadurch nicht vielmehr auf einen Zuſtand hingewieſen werde, welcher für die menſchliche Natur nicht erreichbar iſt, und wenn er es wäre, überhaupt den Begriff und die Nothwendigkeit des Staats zugleich mit aufheben würde; — denn jedenfalls führt eine nicht blos die Gegenwart in's Auge faſſende, ſondern auf Jahrhunderte, von der Vergangenheit und Gegenwart in die Zukunft hinausblickende Betrachtung auf ſolche Schwankungen in den Reſultaten der Fortſchritte überhaupt, ſowie in dem Verhältniß der materiellen, intellectuellen und moraliſchen Kräfte, von deren Wechſelwirkung der Zuſtand der ſocialen Elemente abhängt, daß auf dem practiſchen Gebiet der Politik die Vorzüge einer jeden Verfaſſungsform doch nur nach jenen Bedingungen gewürdigt werden könne, welche auf der Verſchiedenheit in dem Verhältniß dieſer Kräfte beruhen.

Wendet man ſich von der Theorie zur Erfahrung, ſo beſtätigt die Geſchichte aller Zeiten, daß republikaniſche Verfaſſungen ſich nirgends weder bei der Ueberſchreitung der Gränzen eines Staats von mäßigem Umfang, noch bei einer im Gefolg der Verfeinerung

zerſtörten Einfachheit der Sitten und des ganzen geſelligen Zuſtandes lange erhalten haben. Zwar ſcheint auf den erſten Anblick das Beiſpiel von Rom in der alten und von Nordamerica in der neuern Geſchichte dieſe Behauptung zu entkräften, aber dieſer Widerſpruch ſchwindet bei näherer Prüfung der Verhältniſſe.

Bei den Republiken des Alterthums überhaupt darf nicht unbeachtet bleiben, daß wenn einige derſelben ſich zu mächtigen Staaten emporgeſchwungen haben, ihre äußere Lage und ihre ganze innere ſociale Grundlage von jener, welche unſere Zeit darbietet, durchaus verſchieden war, und nie wieder als wünſchenswerth erſtrebt werden kann. Sie hatten Sklaven und Heloten, nach deren Abrechnung der Begriff des ſouverainen Volkes auf einen unſere kleinen und mittleren Staaten nicht überſchreitenden Umfang zuſammenſchrumpfte, und auch in dieſer Beſchränkung des eigentlichen Volks haben ſie ſich nur in der Umgebung roher, noch von keinem organiſchen Leben durchdrungener Maſſen erhalten, welche ihnen namentlich in Griechenland ein lockeres Föderativband zu einer großen Rolle hinreichend machte; aber auch Rom, die großartigſte Erſcheinung eines Staats in der ganzen Geſchichte, hat nach der Ausdehnung ſeines urſprünglichen Bürgerrechts in ſeinen unterworfenen Provinzen als Republik nur langſam abſterbend die alten, aus ihrer Blüthenzeit überlieferten und corrumpirten Formen noch einige Menſchenalter unter Verhältniſſen erhalten, unter welchen ſie nie hätten begründet werden können. Bei den Römern wirkte die übermäßige Ausdehnung ihres Staats ſpäter auf die Untergrabung der einmal eingewurzelten republikaniſchen Verfaſſung, weil die andere Bedingung ihrer Möglichkeit, die Einfachheit der Sitten und Bedürfniſſe, auf welcher die Kraft und die Unabhängkeit der zur Regierung berufenen Maſſe beruhte, ſich noch etwas länger erhalten hatte, aber mit dieſer ging zulezt auch ihre Republik unter, obgleich die Cultur in jener Lebensperiode der Menſchheit bei aller Intenſivität nie den Grad von Künſtlichkeit und Verzweigung in dem ganzen geſellſchaftlichen Verhältniß aller Claſſen erreicht hatte, wie heutzutage bei den am wenigſten hierin fortgeſchrittenen Völkern, und ſchon der Umſtand, daß das Römerreich noch

Jahrhunderte nach dem Untergang der Republik in dem ungeheuern Wachsthum seiner Macht fortschritt, beweist, daß andere und frühere Gründe, als jene, welche den Verfall des Staats herbeiführten, seine republikanische Verfassung unhaltbar gemacht hatten.

In dem neuern Europa zeigt sich die monarchische Regierungsform vorherrschend, aber mitten unter seinen großen Reichen haben sich auch Freistaaten unabhängig und in blühendem Zustand gebildet. Bei Betrachtung der Verhältnisse, durch welche dies begünstigt wurde, zeigt sich, daß die meisten derselben auf einen geringen Umfang beschränkt blieben, in welchem ihnen anfänglich Feudalanarchie größerer Nachbarreiche, und später gegenseitige Eifersucht derselben, oder ein besonderer Vortheil der örtlichen Lage ihre Behauptung erleichtert haben. Nur wenige haben sich mit einer solchen Gunst der Umstände zu einer bedeutenden Stelle im europäischen Staatensystem emporgeschwungen, aber, im Besiz derselben, sind auch nur wenige durch äußere Gewalt, die meisten nur durch Nachlaß der innern Triebfedern des Republikanismus zu Grund gegangen. Diese Freistaaten verdankten ihre Entstehung größtentheils der Jugendkraft einer Schilderhebung gegen Unterdrückung, und blieben stark, so lange der dadurch entbundene Geist fortwirkte. Die Bedingungen der Erhaltung desselben waren auch die Bedingungen ihrer Lebenskraft.

Die italienischen Freistaaten des Mittelalters wurden durch den Nationalwiderstand gegen die Herrschaft der deutschen Kaiser gehoben, nach deren Beseitigung sie sich bis auf einige wenige verloren. Zwei reine Aristocratien haben sich unter denselben bis in die Umwälzungsperiode der neuesten Zeit erhalten, aber diese wichen so ganz von dem democratischen Princip ab, daß das Eigenthümliche ihrer langen Vitalität, obgleich der Untersuchung würdig, doch hier nicht in Betracht kommen kann.

In der Schweiz finden sich mehr als irgendwo die Bedingungen des innern Volkszustandes und der äußern Stellung, welche republikanische Verfassungen in dem heutigen Europa möglich machen. Die in ihrer Alpennatur länger, und vergleichungsweise immer noch mehr als anderwärts, erhaltene Einfachheit, wenn auch nicht der Sitten,

doch der ſocialen Verhältniſſe, und die durch den Hauptgebirgsſtock unſeres Welttheils geſchützte Lage, welche ſowohl die eigenen Vertheidigungsmittel als das Intereſſe eiferſüchtiger Großmächte an ihrer neutralen Unabhängigkeit erhöht, ſezt ſie in den Stand, ſich mit einem Bundesverein kleiner Freiſtaaten, deren beſchränkter Umfang die Erhaltung der Wahrheit in der Democratie begünſtigt, zu begnügen. Dieſes Föderativſyſtem hat gerade in den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kantonalverfaſſungen die wirkſamſte Schutzwehr gefunden, und das thörichte Streben, dieſelben gleichförmig zu modeln oder gar in eine Staatseinheit umzuſchmelzen, bedroht am meiſten die fernere Haltbarkeit ihrer republikaniſchen Formen.

In den vereinigten Niederlanden war jene Einfachheit weniger auf die Natur des Bodens, als auf die Macht der politiſch-religiöſen Reaction gegen den Druck der ſpaniſchen Herrſchaft und auf eine einförmige Handelsthätigkeit gegründet; der große Reichthum, welcher durch leztere erworben wurde, gab ihnen die Mittel, ſich zwiſchen rivaliſirenden Großmächten zu behaupten, und in den Kämpfen derſelben lange eine gewichtige Rolle zu übernehmen. In der neuern Zeit konnten ſie ſich, theils wegen ihrer äußerlich blosgeſtellten Lage, theils bei dem innern Nachlaß der Kräfte, welche ſich in der Entſtehung ihrer Republik gleich wirkſam wie in der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erwieſen hatten, gegen den Strom der von Frankreich ausgegangenen Staatsumwälzungen nicht mehr erhalten, und der Geiſt, welcher die darauf erfolgte Reſtauration geleitet hat, fand in ihnen die alte Verfaſſung nicht mehr für die veränderte Lage paſſend. Gleichwohl kann dies nicht als unumſtößlicher Beweis der Unmöglichkeit ihrer Wiedereinführung geltend gemacht werden, ſo wenig, als ſich leichthin darüber abſprechen läßt, ob ſich nicht anderwärts bei einer Unterſuchung der eigenthümlichen Verhältniſſe aller Länder und Völker Europas andere fänden, für welche eine republikaniſche Verfaſſung nach allgemeinen Anſichten als paſſend anerkannt werden könnte, wenn eine Veränderung ſie dazu führte.

Jene Anhänger des republikaniſchen oder rein democratiſchen Syſtems, welche dasſelbe als ausſchließliches und höchſtes Ideal der

Staatsformen und als unfehlbares Ziel des Fortſchreitens der Staatsgeſellſchaften betrachten, gründen die Hoffnung ſeines endlichen Sieges hauptſächlich auf das Beiſpiel von Nordamerica. Wenn man aber auch der Zukunft dahingeſtellt läßt, ob ſich dieſes Syſtem bei weiterer Entwicklung des dortigen Volkszuſtandes unter Verhältniſſen bewähren werde, unter welchen es die bisherige Erfahrung der alten Welt nicht als haltbar gezeigt hat, ſo muß wenigſtens eingeräumt werden, daß ein ſolcher Beweis noch nicht gegeben iſt, und daß dieſe Verhältniſſe in America von ganz eigener Art ſind, welche für die Völker auf dem Boden einer alten Cultur durchaus keinen Maaßſtab geben. Dem dort angeſiedelten Volk iſt ein ungeheurer Raum zur freien Ausdehnung geöffnet, auf deſſen Beſiznahme und Anbau ſich alle menſchliche Thätigkeit richtet; die in der bereits organiſirten Geſellſchaft gährenden Stoffe und Leidenſchaften, welche ſich anderwärts in beengten Gränzen aufreiben, werden dadurch immer wieder in das Weite hinausgetrieben. Jeder auf Vereinzelung gerichtete Unabhängigkeitsſinn entgeht dort den Gefahren eines gelockerten Föderativbandes, weil dieſes von Außen her auf keiner Seite bedroht iſt, und nur in ſo weit erhalten zu werden braucht, als es bei aller Spaltung in einzelnen Intereſſen der Gemeinſchaft eines nirgends eingeengten Ausdehnungsſtrebens förderlich erſcheint. Dieſer Zuſtand wird aufhören, nicht erſt wenn kein freier Raum mehr hinter dieſer raſch emporwachſenden Geſellſchaft offen liegt, was ihr auch bei jeder denkbaren Progreſſion noch auf Jahrhunderte hinaus die jezige günſtige Lage ſichern würde, ſondern ſobald einmal eine Kette vollſtändig beſezter, wenn auch nicht auf den Culminationspunct der Cultur getriebener Binnenländer, der alten Wiege des Volks, das hinter ihnen liegende Brachfeld verſperrt, und die unmittelbare Ableitung aller gährenden Säfte und aller Corruption erſchwert; er erreicht vielleicht früher ſchon ſein Ende durch eine der Nothwendigkeit vorgreifende Colliſion ungebändigter Leidenſchaften. Wenn dieſe zu einer Trennung der Union führen, ſo entſtehen dann erſt für die Völker der jezt vereinigten Staaten, welche nur ſich ſelbſt zu fürchten haben, auch Gefahren in der äußern Stellung.

Einen entſcheidenden Einfluß auf die Empfänglichkeit einer Nation für eine republikaniſche Verfaſſung muß ferner noch den beſondern Verhältniſſen eingeräumt werden, welche die materielle Grundlage ihrer Exiſtenz, der Befriedigung ihrer Lebensbedürfniſſe und der darauf gerichteten Cultur bilden. Bei einem ausſchließend Ackerbau treibenden Volk wird die Democratie, wenn auch nicht in den Formen, doch in der Ausdehnung des vollen Staatsbürgerrechts immer Beſchränkungen unterworfen ſein, weil der Grundbeſiz ſeiner Natur nach auf Ausſchließung und zugleich auf mindere Wandelbarkeit wirkt, — in geringerm Grade, je mehr damit noch von einem primitiven Hirtenleben verbunden iſt. Handel kann die Democratie befördern, in ſo fern er den Wohlſtand und damit den Unabhängigkeitsſinn allgemeiner verbreitet, und die Anhäufung großer Reichthümer zwar die Ungleichheit vermehrt, aber bei ſtetem Wechſel nicht leicht zu ihrer Feſtſezung in den Inſtitutionen führt. Eine vorzugsweiſe in der Production induſtrielle Nation iſt hingegen weniger dafür geeignet, weil bei derſelben die Maſſe der Bevölkerung nicht wie beim Handel an den Früchten der erworbenen Reichthümer Theil nimmt, ſondern vielmehr in der Abhängigkeit von dem Brodherrn, ſowie von den Schwankungen im Markte der Fabrikate zu einer niedergedrückten Claſſe von Proletariern herabſinkt, welche in dieſem Zuſtand ein ſtets gefährliches Element der Aufregung bleibt, dadurch aber die in den democratiſchen Formen ohnehin liegende Beweglichkeit auf eine Weiſe geſteigert wird, welche den Staat nicht zur Ruhe und Befeſtigung ſeiner Grundlagen kommen läßt.

Wenn der democratiſchen Republik die Bedingungen ihrer Zuläſſigkeit ängſtlicher als andere Verfaſſungsformen vorgezeichnet, die Bedenklichkeiten gegen dieſelben mit einer anſcheinenden Ungunſt hervorgehoben werden, ſo rechtfertigt ſich dies beſonders in Zeiten, in welchen man die Grundelemente der bürgerlichen Geſellſchaft mit einer Auflöſung bedroht ſieht, und bei aller Verſchiedenheit in dem Zuſtand der Völker keine dahin gerichtete Bewegung als Particularität betrachtet werden kann. Unter ſolchen Umſtänden genügt es nicht an dem Maaßſtab theoretiſcher Abſtraction, ſondern es muß berückſichtigt werden, was eine im Allgemeinen ſo beſtimmt ſich aus-

sprechende ideale und materielle Richtung des Zeitalters den kommenden Geschlechtern bereiten kann. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine Betrachtung aus diesem Gesichtspunct der Republik weniger das Wort spricht, und sie nur unter besondern und seltenen Voraussezungen empfehlen läßt. Die ideale Richtung hat auf dem Wege einer verneinenden, die alten Bande des Glaubens und gemüthlicher Anhänglichkeit auflösenden Opposition jede menschliche Autorität untergraben, ihres Zaubers entblöst und das Geheimniß der Gränzen ihrer Widerstandskraft schonungslos aufgedeckt. Der Zweck der Staatsgesellschaft, die rohe Kraft einer Herrschaft des Gesezes zu unterwerfen, muß daher um so mehr gefährdet werden, je allgemeiner diese Kraft in der Masse entbunden wird, und das Gesez als das Wesen der bürgerlichen Ordnung sich mit derselben identificirt. Noch mehr hat die materielle Entwicklung, der Luxus, als das Lebensprincip derselben, und eine über alle andern Motive herrschende Selbstsucht des Erwerbs und des Genusses die für die Rechte und Pflichten des Staasbürgers erforderliche Unabhängigkeit der Gesinnungen geschwächt, so daß selbst monarchische Repräsentativverfassungen bedeutungslos, ein Spiel der Parteiführer werden, und jene Staatsform am wenigsten empfohlen werden kann, welche mehr als jede andere Hingebung für das Allgemeine erfordert, damit nicht Wenige im mißbrauchten Namen des Volks die gemeinsamen Angelegenheiten leiten und die Gesetze dafür bestimmen. Ueberdies müssen schon die gesteigerten Erfordernisse der wetteifernden materiellen Kraftentfaltung zum Bedürfniß größerer Staatsvereine führen, in welchen die Theilnahme Aller in gleichem Grad aufhört, in Wahrheit zu bestehen.

Jede Democratie beruht auf einer Uebertragung der Regierung an Beamte, welche durch das Vertrauen des Volks berufen und von ihm überwacht werden, um dieselbe nicht nur in seinem Namen und Interesse, sondern auch in seinem Sinne und nach den von ihm als angemessen erkannten Gesezen zu führen; selbst ein auf die kleinste Landesgemeinde eingeschränkter Staat kann nur ausnahmsweise gewisse, aus dem Kreis des fortlaufenden Geschäftsgangs heraustretende Angelegenheiten einer allgemeinen Virilabstimmung

vorbehalten. Wo der unmittelbaren Entscheidung der Gesammtmasse zu Vieles überlassen bleibt, tritt die Wirkung augenblicklicher Aufregung, ein regelloses und gewaltsames Eingreifen der in der großen Menge zeitlich zur Oberhand gelangenden Meinungen und Leidenschaften an die Stelle einer auf Gesez und Stetigkeit der Grundsäze beruhenden Regierung. Dies war die Klippe, an welcher, zumal im Alterthum, so manche Republiken scheiterten. Jede Verwirklichung des democratischen Princips, sowohl in seiner republikanischen Reinheit, als in gemischten Verfassungsformen, soweit es in dieselben aufgenommen wird, führt daher auf folgende, Alles entscheidende Hauptgesichtspuncte:

die Festsetzung des Begriffs des Volks oder der vollberechtigten Staatsbürger,

die Theilung der Gewalten und

die Bestimmungen für die Wahlen.

Die Natur einer Staatsgesellschaft macht es auch bei der größten Ausdehnung des Grundsazes der Gleichheit unmöglich, das volle Gesellschafts- oder Staatsbürgerrecht allen Individuen einzuräumen, welche dem Gebietsumfang angehören, über welchen sie die Herrschaft behauptet; es sind dazu nur diejenigen geeignet, welche als selbstständige Glieder des Vereins auftreten können. Diese Bedingung bezieht sich nicht nur auf die Befähigung durch Alter, und nach allen bisher verwirklichten Socialeinrichtungen auch durch Geschlecht, sondern sie schließt überall auch eine zahlreiche Menschenclasse aus, welchen weder Eigenthum noch Nahrungszweig eine durch den eigenen freien Willen bestimmte Existenz sichern kann. Ueberall wird daher zur Ausübung politischer Rechte erfordert, daß man nicht zu dem der häuslichen Gewalt eines Andern unterworfenen Gesinde gehöre; aber außerdem gibt es wenig Beispiele von Staatsverfassungen, in welchen dieselbe nicht auch an einen Census geknüpft worden ist, weil nur auf dem Besiz irgend eines besteuerbaren Vermögens oder Gewerbes die äußere Bürgschaft beruht, daß der Einzelne sein Wohl mit jenem des Ganzen verbunden erkenne und zugleich nach dieser Erkenntniß zu handeln vermöge. Auch in

der Democratie bleibt es Grundſaz, daß nur denen eine active Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats gebühre, welche bei dem Gedeihen desſelben zu gewinnen, bei einer Störung der geſezlichen Ordnung zu verlieren haben, und daß folglich mit Recht Proletarier davon ausgeſchloſſen werden, welche beim gänzlichen Mangel dieſer Bedingung nur Werkzeuge in den Händen Anderer werden, und daher zwar für die Demagogie brauchbar, der Democratie aber verderblich werden. Nur in ganz kleinen Freiſtaaten, wo der Abſtand im Reichthum und in der geſellſchaftlichen Geltung minder grell und daher die Maſſe der Unſelbſtſtändigen nicht bedeutend iſt, — oder in ſolchen, welche auf einem coloniſirten Boden Jedem die Mittel zur Erlangung der Selbſtſtändigkeit darbieten, kann ein ſolcher Ausſchluß ohne Gefahr umgangen werden.

Verwerflich iſt es hingegen, den Grad der ſtaatsbürgerlichen Rechte und eines geſezlichen Einfluſſes nach dem Maaßſtabe des Reichthums zu beſtimmen, denn daraus, daß der Vermögensloſe keine Bürgſchaft ſeiner Theilnahme an dem allgemeinen Intereſſe leiſten kann, folgt keineswegs, daß der Vermögliche im Verhältniß ſeines Beſizes dabei betheiligt ſei; vielmehr verſchafft Reichthum oft die Mittel, ſich davon unabhängig zu machen; er begünſtigt die Selbſtſucht und erzeugt wenigſtens eben ſo viele Colliſionen mit dieſem allgemeinen Intereſſe, als Armuth und Mangel eines ſelbſtſtändigen Erwerbes; es ſtehen ihm auch ſo viele indirecten Mittel zu Gebote, um Einfluß zu gewinnen, daß ſich ihre Verſtärkung durch geſezliche Begünſtigungen um ſo weniger rechtfertigen läßt. Weit weniger können ſich die Mittelclaſſen und ſelbſt die Aermeren, welche ſpärlich, aber noch ſelbſtſtändig den Lebensunterhalt erwerben, dem Einfluß des öffentlichen Zuſtandes auf ihr beſonderes Wohlſein entziehen, und ihre ſtaatsbürgerlichen Intereſſen erſcheinen daher in demſelben Grad unverdorbener. So wie das Vermögen an ſich, ſo kann auch der davon zu leiſtende Beitrag zu den Staatsbedürfniſſen nicht der Maaßſtab der Anſprüche ſein; er ſoll nach richtigen Grundſäzen eine gleiche Quote ſein, mit welcher die Vortheile vom Schuz und von den Anſtalten des Staats im Verhältniß

ſtehen, und in dieſem Sinne tragen alſo die Höherbeſteuerten nicht mehr bei. Die perſönliche Bürgerpflicht nimmt ohnehin den Reichen und den Armen gleich in Anſpruch.

Eben ſo unhaltbar iſt es, wenn man in Anwendung phyſiocratiſcher Theorien einzig das Grundeigenthum zur Bedingung und zum Maaßſtab der Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte machen will. Es iſt eine ſowohl geſchichtlich als rechtlich falſche Schlußfolge, daß, weil keine Staatsgeſellſchaft ohne ausſchließende Beſitzergreifung von einem Gebiet beſtehen kann, dieſes Gebiet nicht blos Bedingung, ſondern auch das urſprüngliche Object ihres Vereins ſei; auch nicht die Präſumtion, auf welche in dem Dunkel des erſten Entſtehens der Völker Alles hinausläuft, kann für einen Urvertrag anſäſſiger Grundeigenthümer geltend gemacht werden; *) wenn dies aber auch wäre, ſo müßte zugleich der Revers der erſten Contrahenten aufgewieſen werden können, daß ſie auf ihr Geſellſchaftsrecht für ſich und ihre Nachkommen im Fall ſpäterer Veräußerung oder Verluſtes des eingebrachten Grundes und Bodens verzichten. Vielmehr ſchließt die Nothwendigkeit, alle auf dem Gebiet eines Staates ohne anderwärtiges Heimathsrecht lebende Menſchen ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen, die Pflicht in ſich, ſie auch als Glieder ſeiner Geſellſchaft anzuerkennen, — als vollberechtigte, wenn ſie die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſizen, als Schuzgenoſſen, wenn ihnen dieſe mangeln. Wahr bleibt es nur, daß der Grundbeſiz ein vorzugsweiſe erkennbares und greifbares Merkmal eines zur Ausübung bürgerlicher Rechte befähigenden, ſo wie insbeſondere des ſteuerbaren Vermögens

*) Auch die Urgeſchichte der germaniſchen Völker führt auf keine ſolche Entſtehung. Daß bei denſelben nur die Grundbeſizer als freie und ſelbſtſtändige Glieder des Gemeinweſens erſcheinen, beweist nur, daß ſie ſich frühzeitiger als andere Stämme, — nicht im Naturzuſtand, aber ſchon auf der unterſten Stufe geſellſchaftlicher Vereine anſäſſig gemacht, den Boden in ausſchließenden Beſiz vertheilt und alle Lebensverhältniſſe auf denſelben gegründet haben, keineswegs aber, daß erſt den Beſizern umſteinter Hofmarken der erſte Gedanke gekommen ſei, ſich in Völkerſchaften zu vereinigen. Ueberhaupt kann ja erſt in der bürgerlichen Geſellſchaft ein rechtlicher Beſiz entſtehen.

iſt, ohne jedoch darum andere, nur ſeltener in gleicher Evidenz erſcheinende Gegenſtände desſelben auszuſchließen.

Es iſt ſchwer, Gränzen zu beſtimmen, wo eine Ausſcheidung von Volksclaſſen, welchen die zur Ausübung der vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte erforderliche Unabhängigkeit nicht anerkannt wird, aufhöre, mit dem Princip der Democratie vereinbar zu ſein, und wo mit Ueberſchreitung derſelben eine Ariſtocratie anfange, wo aber die Mehrzahl des Volkes entweder ganz von aller Theilnahme an der Regierung ausgeſchloſſen, oder auch in derſelben durch claſſenweiſe Abſtufungen ſo beſchränkt iſt, daß dadurch ein entſchiedenes Uebergewicht einer Minderzahl geſezlich begründet wird, da iſt die Verfaſſung, auch bei ganz democratiſchen Formen für dieſe Theilnahme, doch ihrem Weſen nach als ariſtocratiſch zu erkennen.

Dies iſt auf die meiſten Republiken des Alterthums, und namentlich auf die größeren derſelben, anwendbar. Für die Erhaltung der Wahrheit in der Democratie fehlte ihnen das Repräſentationsſyſtem, eine Erfindung der neuern Zeiten, welche wohl aus den Gauen freier Germanier, aber nicht aus den Ringmauern herrſchender Städte hervorgehen konnte, und durch welche es für Staatsverbindungen von einigem Umfang allein möglich wird, Gleichheit in einer ſtufenweiſen und indirecten Mitwirkung aller Bürger zur Regierung zu verwirklichen. Ohne eine ſolche Einrichtung kann zwar ein rein democratiſches Verhältniß unter einer Minderzahl, aber keine Gleichheit für Alle beſtehen, weil die phyſiſche Unmöglichkeit, ihre Maſſe zu einer unmittelbaren gleichen Theilnahme in einen und denſelben einfachen organiſchen Körper zu vereinigen, bei den ſinnreichſten Erfindungen, um in demſelben Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten, worin die Staatskunſt der alten Geſezgeber ſich auszeichnete, doch immer auf die Nothwendigkeit von Beſchränkungen und Ausſchließungen führt. Für's Erſte hatte die Concentrirung alles activen Bürgerthums in der Hauptſtadt ſchon von ſelbſt nach der Natur des Verhältniſſes eine Verkürzung der äußern Glieder des Staatskörpers, der Provinzbewohner, in ihrem Antheil an die Volksſouverainetät zur Folge; je democratiſcher die Formen waren, um ſo ſtärker wurde bei

zunehmender Macht das Uebergewicht eines ſich in dieſer Hauptſtadt anhäufenden, nur von dort aus gelenkten Pöbels über Notabilitäten und Mittelſtand des Landgebiets. Hierzu kamen nun, — auch abgeſehen von den Sklaven, überall geſezliche Unterſchiede der mannigfaltigſten Art, wodurch gewiſſe Claſſen der freien Staatsangehörigen theils ganz von den Bürgerrechten ausgeſchloſſen, theils mehr oder weniger darin beſchränkt wurden.

Die griechiſchen Freiſtaaten, deren Verfaſſungen übrigens in ihren Singularitäten eine für unſere abſtracten Syſteme nicht mehr erreichbare Fruchtbarkeit der Ideen in einer Jugendperiode der Menſchheit beurkunden, erreichten insgeſammt nie eine ſolche Ausdehnung, daß dadurch Ausſchließungen von der centraliſirten Volksregierung nöthig geworden wären; gleichwohl hatte Sparta ſeine Heloten; Beſchränkungen der vollkommenen Bürgergleichheit beſtunden aber ſelbſt zu Athen, welches unter allen dieſen Staaten in ſeiner Glanzperiode das Beiſpiel der reinſten, aber nicht der dauerhafteſten Democratie aufweist, deſſen Bürger jedoch nie die Zahl von 30,000 überſchritten haben ſollen, während man zu Rom ſchon unter den Königen 130,000 zählte.

Daß auch die Römer bald nach dem erſten Anfang der ſpäterhin ſo ungeheuern Vergrößerung ihres Staates aufhörten, die überwundenen Völkerſchaften, ſelbſt die ſtammsverwandten, in ihre Gemeinſchaft aufzunehmen, und daher zulezt die ganze, in der alten Geſchichte bekannte Erde in dieſer Beziehung eben ſo regiert haben, wie in den lezten Zeiten eine teutſche Reichsſtadt ihr Gebiet von kaum einigen Quadratmeilen, auch dies erklärt ſich durch die Unbekanntſchaft der Alten mit dem Begriff einer Repräſentativ-Verfaſſung. Hätten die erſten Geſezgeber der römiſchen Republik die künftige Ausdehnung derſelben vorausberechnen können, ſo hätten ſie bei aller Kühnheit darauf verzichten oder, um ſie vorzubereiten, auf eine repräſentative Grundlage nach heutigem Syſtem verfallen müſſen; allein bei der allmähligen, gleichen Schritt haltenden Entwicklung ihrer Größe und ihrer Inſtitutionen konnten die Römer ſpäter nicht mehr auf eine durchaus neue Grundlage der leztern zurückkommen.

Alle in dieſer Beziehung durch ihre Eroberungen nöthig gewordenen Veränderungen beſtunden in möglichſter Ausdehnung ihres Stadtbürgerrechts. Die auf dieſem Weg entſtandenen Unterſchiede zwiſchen dem Recht der römiſchen Bürger, der Lateiner, der Italiener und der übrigen Provinzen mit ihren Untergattungen, waren Abſtufungen, welche durch die Unnatur im Verhältniß der Herrſchaft einer Stadt über ſo viele Völker herbeigeführt wurden, ſo wie dieſe Herrſchaft ſich anfangs über die Umgegend, dann über Italien, endlich über drei Welttheile ausbreitete. Erſt lange nach dem Untergang der Republik, unter dem Kaiſer Caracalla, wurde ein allgemeines Staatsbürgerrecht eingeführt, zu einer Zeit, da ſich keine politiſche Bedeutung mehr daran knüpfte. In dem innern Verhältniß des auf die römiſchen Bürger beſchränkten Volkes iſt es eine eigenthümliche Erſcheinung, daß ſeine Verfaſſung urſprünglich eine durchaus ariſtocratiſche Grundlage hatte, und daß in ihr das democratiſche Princip ſchrittweiſe in demſelben Grade mehr Boden gewann, als bei dem Anwachs des Staats eine wahre Gleichheit ſeiner Angehörigen immer unmöglicher wurde. In der Wirklichkeit kam es in Rom nie zu einer vollkommenen Democratie; — in den Formen erhielt dieſelbe erſt die Oberhand, als die Maſſe zur Ochlocratie in den Händen der ehrgeizigen Großen reif geworden war. Ariſtocratiſche Elemente erhielten ſich bei allen Uebergängen ſo lange als die Republik ſelbſt; ſie gründeten ſich auf Geſchlechtsadel oder Patriziat, auf eine davon unabhängige geſchichtliche Illuſtration, und nebſt dem beſtund eine Ariſtocratie des Beſizes. Dieſe, welche auf den Cenſus gegründet war, kommt nicht blos als Beſchränkung vollkommener Gleichheit in Betracht, ſondern hatte ſelbſt auf die Realität eines Activbürgerrechts Einfluß. Es bedurfte nämlich künſtlicher Einrichtungen, um die große Maſſe von Bürgern an allgemeinen Volksverſammlungen Theil nehmen zu laſſen, und ſo waren die Römer in ihrer beweglichen Verfaſſung auf drei verſchiedene Formen oder Gattungen derſelben, nach den Tribus, den Curien und den Centurien gekommen; in den leztern, vor welche urſprünglich alle Angelegenheiten von Wichtigkeit gebracht werden ſollten, war das Claſſen-

verhältniß nach dem Vermögen oder dem Cenſus ſo geordnet, daß für die niederſte Bürgerclaſſe, die Proletarier, nur ein Schein politiſcher Geltung übrig blieb, und nur Mangel hinreichender Beſtimmungen und Uebergriffe öffneten der Demagogie unter der Leitung der Volkstribunen durch die Volksverſammlungen jener erſten Gattung einen freiern Spielraum. Darin jedoch hat ſich die römiſche Ariſtocratie des Beſizes ausgezeichnet, daß die Proletarier als Stoff für die Demagogie ſtets geſchont und auch in perſönlichen Bürgerpflichten in gleichem Grade leichter gehalten, als in den Bürgerrechten beſchränkt waren; ſie konnten in der ſchwierigen Stellung gegenüber einer ſo unverhältmißmäßigen Mehrheit von Unterthanen nicht unterdrückt werden, und waren, wenn gleich Pöbel, doch immer auch Pflanzſchule oder Reſerve zur Ergänzung der ſich in der Weltherrſchaft erſchöpfenden höhern Claſſen.

In der neuern Geſchichte muß die Periode geſchichtlicher Staatenausbildung von der ſpätern Periode ſyſtematiſcher Conſtructionen unterſchieden werden. In der erſten ſind alle Freiſtaaten mit Ausnahme einiger Hirtenvölker, oder wie in den Niederlanden, unter einer Monarchie mit Ständen ausgebildeter Provinzen aus ſtädtiſchen Gemeinden hervorgegangen, welche ſich mit Beibehaltung dieſer Grundlage mehr oder weniger Gebiet einverleibt haben. Erſt in der zweiten Periode wurde mit Zuhülfnahme des urſprünglich blos in monarchiſchen Staaten ausgebildeten Repräſentativſyſtems ein democratiſch regiertes Land zur Aufgabe. Daher laſſen ſich, wenn man über dieſe neueſte Periode hinausgeht, aus der Geſchichte mehr Vorbilder für democratiſche Formen, als für die Realität der Democratie in einem größern Volke ſchöpfen.

Eine zweckmäßige Theilung der Gewalten iſt vorzugsweiſe in der Democratie weſentlich, in welcher ſie alle unmittelbar vom Volk ausgehen, damit der eigenthümliche Character der verſchiedenartigſten Functionen bewahrt werde, und die allgemeine Freiheit nicht in ihrer Vermengung verloren gehe. Die erſte Aufgabe dabei iſt eine Ausſcheidung der Regierungsrechte, welche das Volk möglicher Weiſe unmittelbar in Maſſe, und jener, welche es nur durch Ueber-

tragung ausüben kann; — bei leztern muß durch die Art der Uebertragung die Ausübung im Sinne der Gesammtheit gesichert werden. Es war ein Hauptgebrechen der meisten Republiken des Alterthums, daß in denselben diese Gränzlinie nicht richtig gezogen und leicht beweglichen, von augenblicklichen Eindrücken geleiteten allgemeinen Volksversammlungen zu Vieles überlassen war. Darum beruhte ihre Existenz meistens auf unaufhörlichem Wechsel der Verhältnisse und den Schwankungen eines nicht in wagerechten Angeln befestigten Staatskörpers, in einem steten Kampf der Elemente; sie schritten weniger in Ausbildung ihrer Einrichtungen als der Reconstruction von Formen fort.

Eine vollkommene Unabhängigkeit von Volkslaunen und politischen Leidenschaften erfordert das Richteramt; daher ist es durchaus unzulässig, dem Volk in Masse ein Eingreifen in dasselbe, oder gar seine unmittelbare Ausübung vorzubehalten, was als Ueberbleibsel aus dem Kindheitsalter der bürgerlichen Gesellschaft immer zur Aufhebung alles Rechtszustandes der Einzelnen und zu dem willkürlichsten Despotismus, zumal in der Anwendung auf die Aburtheilung von politischen Vergehungen, geführt hat. Auch in der Uebertragung darf es nicht mit andern Verrichtungen verbunden werden, welche von dem Gesichtspunct des einzelnen rechtlichen Falles auf Interessen, welche ihm fremd bleiben sollen, ableiten. Allerdings gibt es gerichtliche Institutionen, welche dem democratischen Princip vorzugsweise entsprechen, namentlich für jene Entscheidungen, welche mehr dem natürlichen Verstand und Rechtsgefühl als subtiler Gesezkunde anvertraut werden, wie Friedens- oder Geschwornegerichte, nebstdem eine wohlbemessene Oeffentlichkeit des Verfahrens. Ihre Vorzüge und Mängel gehören indessen in eine Erörterung der Gerichtsverfassung und von allgemeinem Standpunct, denn sie sind nicht der Republik ausschließend eigen. In der Democratie ist es in besondern Grade gefährlich, Richter oder Gerichtsbeisizer für einzelne Fälle nach den Eingebungen des Augenblicks statt nach vorausbestimmten Regeln zu bestellen; die Ernennung rechtskundiger und ständiger Richter läßt sich nicht ohne Nachtheil einer unmittel-

baren Volkswahl vorbehalten, weil ihr Amt zu denjenigen gehört, bei welchen das Urtheil über die dazu erforderlichen besondern Kenntnisse der großen Menge am wenigsten zusteht. Ihre absolute Inamovibilität, welche denjenigen, welche einmal angestellt sind, ihr Amt gleichsam als Domaine auf Lebenszeit selbst gegen jede unfreiwillige Veränderung des Wirkungskreises sichert, ist auf dem Boden eingeschränkter Monarchien durch die Opposition gegen Willkürherrschaft ausgedacht worden, in Republiken aber nie aufgekommen; ihre nothwendige Unabhängigkeit durch Sicherung der Existenz in dem nicht ohne Opfer vorbereiteten Lebensberuf gegen eine in Erfüllung ihrer Pflicht zu besorgende Ungunst kann auch ohne dieses Extrem erreicht werden.

Die vollziehende Gewalt im engern Sinne oder die Verwaltung der allgemeinen Staatsangelegenheiten erfordert keine Unabhängigkeit von der Volksstimmung, sondern nur von ihren augenblicklichen, einen festen Gang hindernden Oscillationen, und muß daher Beamten übertragen werden, welche sich weder in allzufestem Besiz der Macht, noch durch Vereinigung aller Zweige derselben mit einem in der Mehrheit des Volks festgestellten Willen in Widerspruch sezen oder seinen Interessen entfremden können. Dazu dienen periodische Wahlerneuerungen, und es entspricht daher dem democratischen Princip, daß Ehrenämter, im Gegensaz von solchen, für welche ein ihnen ausschließend gewidmeter Lebensberuf bezahlt werden muß, die Regel, leztere dagegen, in so weit es die Natur der übertragenen Verrichtung erfordert, die Ausnahme bilden, denn ein Volk, welches sich selbst regiert, wählt nur zeitige Beauftragte aus seiner Mitte und stellt sich so wenig als möglich einen Beamtenstand als selbstständige Kaste gegenüber. Auch in gemischten Verfassungen äußert sich das democratische Element mehr oder weniger durch das Dasein solcher Ehrenämter. Die in der Verwaltung nöthige Stetigkeit der Grundsäze, Kenntniß der Verhältnisse und Einübung in ihrer Behandlung muß neben dem für ihre Beurtheilung mehr als für das eigene Eingreifen verlässigen Tact des Volkes, durch die nach der Verschiedenheit der Aemter zu bemessenden besondern Bestimmungen über

ihre Dauer und die Art ihrer Beſezung, ihre Verwaltung im Sinne und Intereſſe des gewaltgebenden Volkes aber hauptſächlich dadurch geſichert werden, daß den Vollzugsbeamten Wächter an die Seite geſtellt werden, welche in keiner Weiſe durch eigenes Eingreifen in den Wirkungskreis derſelben befangen ſein dürfen. Allgemeinen Volksverſammlungen in Freiſtaaten von geringem Umfang und einem Repräſentantenkörper in größern können außer einer periodiſchen Rechenſchaftsabforderung von der geſammten Staatsverwaltung nur außerordentliche und beſonders wichtige, aus dem fortlaufenden Geſchäftsgang derſelben ausſcheidbare Angelegenheiten, wie Entſcheidung über Krieg und Frieden, vorbehalten werden.

Das Hauptgebiet für ſolche Volksverſammlungen oder Repräſentantenkörper bleibt aber die Geſezgebung. Die Geſeze dürfen nicht aus dem Stegreif erlaſſen werden, ſondern erfordern eine vorbereitende vielſeitige Berathung, welche nur in einem engern Kreiſe der in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erfahrnen Männer möglich iſt; alsdann aber, wenn dieſe vorausgegangen iſt, eine allgemeine Beiſtimmung, denn auch im Staat wie in jeder Geſellſchaft iſt die Aufſtellung der Geſeze, nach welchen er regiert wird, immer derjenige Theil der Geſellſchaftsgewalt, welcher zulezt von der Geſammtheit abgetreten wird, weil der Vollzug eher als ſeine Regeln Gegenſtand einer Uebertragung iſt. Daher wird auch in gemiſchten Verfaſſungen dem Volke eine Mitwirkung dabei vorbehalten, in reinen Democratien aber die Freiheit Aller dadurch am beſten geſichert, daß man die Initiative in Erlaſſung der Geſeze möglichſt von ihrem Vollzuge trennt, denn wenn in der Wirklichkeit diejenigen, welche ſie vollziehen ſollen, ſie auch geben, ſo werden ſie, immer nach dem Intereſſe des Augenblicks bemeſſen, ein ſtets wechſelnder Deckmantel der Willkür, und begründen eine drückende Despotie entweder herrſchender Kaſten, wenn die allgemeine Beſtimmung nur ſcheinbar iſt, oder der größern Maſſe und ihrer Führer, wenn dieſe auch den Vollzug in Händen haben, eben ſo wie da, wo aufregende Volkstribunen ſie in Comitien in Antrag und gleich zur Schlußfaſſung bringen konnten.

Da jede Volksregierung mit Ausnahme weniger Ausflüsse der höchsten Gewalt, welche besonders in kleinen Staaten einem Beschluß der Gesammtmasse vorbehalten werden können, nur in einer Uebertragung besteht, so bilden die Bestimmungen über die Wahlen ihre wesentliche Grundlage. Sie besteht wahrhaft in dem Grad, in welchem dem Volke für's Erste die allgemeine Theilnahme an der Wahl seiner Geschäftsführer und sodann die fortdauernde Abhängigkeit der Gewählten von seinem Willen gesichert ist. Lezteres wird durch kurze Dauer der Aemter erreicht, in so weit es die besondere Natur derselben gestattet; der erstern Forderung entsprechen directe Wahlen in Urversammlungen mehr als indirecte, bei welchen das Volk seine Rechte durch doppeltes Vertrauensmandat nicht nur dem Individuum, welches zu einem Amt berufen werden soll, sondern auch denjenigen, welche dasselbe auswählen, übertragen muß. Beide Wahlarten führen zwar in der Theorie auf denselben ursprünglichen Gewaltgeber zurück, aber in ihrer Wirkung hat die indirecte einen mehr aristocratischen Character, weil die Kraft des Volkswillens durch Mittelstufen immer geschwächt wird und keine Vertretung einen vollkommen treuen Ausdruck desselben verbürgen kann. Wahr ist es, daß Urversammlungen, in welchen eine größere und nicht gesichtete Masse vereinigt wird, den Gefahren einer leidenschaftlichen Aufregung und Irrleitung mehr ausgesezt sind, als auserlesene Wahlcollegien, allein hier erscheint die reine Democratie aus einem andern Gesichtspunct, als Verfassungen, in welche blos zur Beschränkung anderer Gewalten ein repräsentirendes democratisches Element aufgenommen ist. Der größere Spielraum für die Reibung von Parteien und unruhige Bewegung ist in der erstern ohnehin unvermeidlich, ihrer ganzen Grundlage weniger gefährlich, und wo sie in dieser Reinheit bestehen soll, muß sie in der Folgerichtigkeit ihres Princips mit ihren Vorzügen und Mängeln angenommen werden.

Die damit in Verbindung stehende Frage, ob geheime oder öffentliche Stimmgebung vorzuziehen sei, wird immer nach Rücksichten auf den eigenthümlichen Zustand einer Nation, so wie im Interesse

des Augenblicks beantwortet werden. Im Allgemeinen steht dem die Democratie durchdringenden Grundsaz der Oeffentlichkeit ihr Bedürfniß der Sicherung moralischer Freiheit gegenüber. Bei der geheimen Stimmgebung ist dem Intriguenspiel, bei der öffentlichen der Menschenfurcht mehr Raum gegeben, und lezteres kann als das geringere Uebel betrachtet werden, wenn sonst ihrer Ausartung in einen vorherrschenden Terrorismus gehörig vorgebeugt ist.

Wenn in einigen Freistaaten zur Beseitigung leidenschaftlicher Parteikämpfe die Besezung gewisser Aemter durch das Loos eingeführt wurde, so war damit dem blinden Zufall überlassen, was eifersüchtige Bewachung der Gleichheit einem menschlichen Einfluß nicht einräumen wollte. Jedenfalls kann das Loos nur an die Stelle einer lezten Auswahl unter gleichgestellten Candidaten treten, aber auch in dieser Beschränkung können gesezliche Formen selbst einem einstimmigen Volkswillen im Wege stehen. *)

Durch Gesezе über die Erfordernisse der Wählbarkeit, welche sich nach der Verschiedenheit der Aemter richten, muß ein Volk sich selbst in seiner Auswahl an Regeln binden, um nicht durch Eingebungen des Augenblicks zu Mißgriffen verleitet zu werden, und um ungeeignete Bewerbungen zu beseitigen. Da eine Geschäftsführung überhaupt schwieriger ist, als ihre Controle, so bedarf es minderer Beschränkungen der Befähigung zu Stellen, welche für leztere bestimmt sind, und im Allgemeinen die Interessen des Volks, seinen Gewalthabern gegenüber zu vertreten haben; — die Wähler werden dazu vorzugsweise diejenigen suchen, in welchen sie den treuesten Ausdruck ihrer eigenen Gesinnungen zu erkennen glauben. Die

*) Nach der Verfassung der freien Stadt Frankfurt z. B. werden die Stellen im Senat durch Kugelung zwischen drei Candidaten besezt, und dabei kann die Laune des Zufalls es wiederholt unmöglich machen, einen Mann in dieses Collegium zu bringen, welchen vielleicht ein allgemeiner Wunsch dazu bestimmt. Nur dem bizarren, auf Geheimniß aller Triebfedern berechneten Organismus einer venetianischen Aristocratie konnte es aber entsprechen, in dem Hazardspiel wiederholter Kugelungen ein Mittel zu finden, um jedes Parteinehmen zu verhindern oder doch zu verhüllen.

eigentliche Verwaltung hingegen erfordert besondere Geschicklichkeit, Kenntniß der Verhältnisse und Bürgschaften der Treue in dem mit Amtsgewalt übernommenen Beruf, und dafür müssen kluge Gesezgeber möglichst verlässige Criterien aufsuchen, welche die große Masse in der Befangenheit eines Wahlactes leicht übersieht, ohne jedoch ihrem gesunden Urtheil über die Individualität zu enge Gränzen zu sezen.

In Zweigen der Verwaltung, welche nicht Einzelnen, sondern Collegien übertragen sind, kann Geschäftskenntniß und Stetigkeit der leitenden Grundsäze nicht besser als durch eine periodische nur theilweise Erneuerung ihrer Glieder erhalten werden. Wo solche Collegien auf einmal durch neue Wahlen einem Wechsel in ihrer ganzen Zusammensezung ausgesezt werden, gehen ihre nothwendigen Traditionen leicht verloren. Ernennungen auf Lebenszeit aber widerstreben dem Character einer Volksregierung. *)

Die Aufgabe der Democratie bleibt immer, die Theilnahme aller Mitglieder der Staatsgesellschaft an ihrer Regierung mit der Freiheit und Sicherheit der Einzelnen zu vereinigen, durch Beschränkung der Unselbstständigen das Mißbrauchen verblendeter Massen zu selbstsüchtigen Zwecken ihrer Verführer zu verhindern, der Nation ein geregeltes Fortschreiten und der durch sie selbst bestellten Regierung Vielseitigkeit und Reife in der Berathung, Kraft und Einheit im Vollzug zu sichern, zu dem Ende den aufgestellten Gewalthabern hinlängliche Macht anzuvertrauen und sie nur durch angemessene Theilung derselben, sowie durch einen damit verträglichen Wechsel in den gehörigen Schranken zu erhalten.

Noch ist diese Aufgabe in keinem nicht ganz kleinen Staat ohne einige Beimischung aristocratischer Institutionen befriedigend gelöst worden, und solche finden sich daher auch mehr oder weniger in allen Republiken, welche die Geschichte nicht als schnell vorüber-

*) Einige weitere Bemerkungen über die Eigenthümlichkeit einer Integral- und einer Partialerneuerung finden weiter unten ihre Stelle in dem Abschnitt IX. von der Volksvertretung in der Monarchie.

gehende Erſcheinung aufweist. Auch die Verſuche der Syſtemſucht unſerer neueſten Zeit, rein democratiſche Staaten auf die dürftigſten und allgemeinſten Begriffe einer in den Socialvertrag übergegangenen natürlichen Gleichheit zu gründen, haben bisher nichts Haltbares zu Tag gefördert.

Allein eben ſo lehrt auch die Erfahrung aller Zeiten, daß ohne das vermittelnde Band der Monarchie das democratiſche und ariſtocratiſche Princip in ihrer Vermiſchung ſtete Reibungen erzeugen, in welchen das eine am Ende von dem andern überwältigt wird. Für die Democratie iſt der Sieg um ſo gefährlicher, je vollſtändiger er iſt, weil ſie dann ohne Gegengewicht alles erhaltenden Stoffs ermangelt und in ihrer Auflöſung dem Despotismus zur Beute fällt. Dies iſt die Hauptklippe der Republiken.

VI.

Das ariſtocratiſche Princip.

Ariſtocratie, in der durch die Wortbildung gegebenen urſprünglichen Bedeutung, iſt Herrſchaft, oder in minderem Grade der Ausdehnung, verſtärkter Einfluß der Beſſern im Volke gegenüber der größern Maſſe desſelben, bei welcher wohl öfter ein richtiges Gefühl ihrer Bedürfniſſe, als eine vernünftige Erkenntniß der Mittel zu möglicher und rechtlicher Befriedigung derſelben wahrgenommen wird.

Im Staate kann ein Vorherrſchen der perſönlich Würdigern auf keine für das äußere Recht erkennbare Ausſcheidung unabhängig von freibleibender Anerkennung der Mehrzahl, über welche ſie ſich erheben ſollen, gegründet werden. Die Ungleichheit der Menſchen bezieht ſich aber nicht blos auf ihren innern Werth, auf Verſtand und ſittliche Kraft, ſondern eben ſo ſehr auf materielle Mittel und auf den Spielraum, welcher die mit der Cultur zunehmende Verwicklung der geſelligen Verhältniſſe dem Streben nach Befriedigung künſtlich erzeugter Bedürfniſſe, ſo wie der Benuzung mannigfaltiger, auf conventioneller Geltung beruhender Vorzüge öffnet, und das auf dieſe Verſchiedenheit des äußern Standpuncts in der Geſellſchaft gegründete Uebergewicht der Begünſtigten iſt es, was in etymologiſch-uneigentlichem Sinn unter jener Ariſtocratie verſtanden wird, welche dem Bereich der Staatsgeſezgebung anheimfallen, und für welche leztere einen allgemein erkennbaren Maaßſtab aufſtellen kann, um dieſelbe mit dem Geſammtwohl in Uebereinſtimmung zu bringen und dafür zu benüzen.

In der Allgemeinheit des Begriffs, und noch unabhängig von der Unterſuchung ihrer Grundlage, erſcheint jede im Stasverhältniß

ſich wirkſam erweiſende Ariſtocratie als eine Beſchränkung des democratiſchen Princips der Entſcheidung der Mehrzahl, und des in dieſer unbedingt anzuerkennenden Ausſpruchs eines vernünftigen Geſammtwillens; — demnach als ein Gewicht der Qualität gegen die Quantität, in ſo fern ſie auf einer Auszeichnung beruht, und zugleich als eine Schuzwehr der Particularität gegen abſolute Einheit, in ſo weit Kräfte, welche auf Eigenthümlichkeiten der geſellſchaftlichen Stellung beruhen, dadurch vor dem Untergehen in der Maſſe bewahrt werden. Dieſer leztere Geſichtspunct führt jedoch über den Begriff einer Ariſtocratie im gewöhnlichen engern Sinn, welcher immer eine, durch den Beſiz von Vorzügen irgend einer Art, als vornehmer ausgezeichnete Claſſe vorausſezt, auf den weitern Begriff einer Volksgliederung überhaupt; — die Verbindung beider offenbart ſich in der Gemeinſchaft gewiſſer, im Staatsleben wirkſamer Motive, welche ſich als ariſtocratiſch bezeichnen laſſen, weil ſie einen Gegenſaz zu der rein democratiſchen Gleichheit bilden, in welcher ſich nur ein Zahlenverhältniß geltend machen kann.

Daß eine ſolche Ariſtocratie in der äußern geſellſchaftlichen Stellung ihre Benennung von jener für die Geſeze derſelben unerreichbaren Herrſchaft der wahrhaft Beſſern entlehnt, deutet darauf hin, daß ſie in gewiſſer Beziehung als ein Surrogat dieſer leztern betrachtet wird. Die Anerkennung eines höhern perſönlichen Menſchenwerthes läßt ſich damit nicht verbinden, denn dieſer iſt von allem dem, worauf ſie ſich gründen kann, unabhängig, aber es wird angenommen, daß die dadurch erleichterte Bildung und Selbſtſtändigkeit im Ganzen genommen auch die Befähigung zur Theilnahme an den Staatsangelegenheiten erhöhe. Wird jedoch in Betracht gezogen, wie wenig überhaupt perſönliche Eigenſchaften durch größere Mittel zu ihrer Entwicklung verbürgt werden, und wie dieſe Mittel eben ſowohl zum Böſen als zum Guten verwendet, zur Vernachläſſigung der Ausbildung ſo gut als zur Vervollkommnung derſelben führen können, ſo erſcheint es räthlich, die Beſtimmungen und den Character der Ariſtocratie weniger auf Vorſtellungen, welche an die Wortableitung geknüpft werden, als

auf den Gegenſaz, welchen ſie zur reinen Democratie bildet, und auf die ſchwachen Seiten dieſer lezten zu gründen.

In dieſer Gegenüberſtellung tritt hauptſächlich hervor, daß jede Gattung von Vorzügen, welche dem Staat entweder ihre Entſtehung verdanken, oder doch ſeines Schuzes zu ihrem Genuß und ihrer Sicherung bedürfen, ein erhöhtes Intereſſe an ſeiner Erhaltung, an ſeiner Wohlfahrt im Innern und in den äußern Berührungen, insbeſondere an einem geordneten Zuſtand desſelben und eine Abneigung vor einer denſelben gefährdenden Veränderlichkeit erzeugen muß, daß dagegen diejenigen, welche ſich in der Staatsverbindung weniger begünſtigt und befriedigt finden, ſich mehr dem Streben nach einem Wechſel der Einrichtnngen hingeben, und daß daher nur durch ein gehörig ausgemitteltes Gleichgewicht der Einen und der Andern dem Ganzen eben ſowohl Feſtigkeit und Ordnung als Fortſchreiten gewährt werden kann. Die Glieder der Staatsgeſellſchaft, welche in derſelben einen hervorragenden Standpunct einnehmen, können, da ſie eben dadurch immer die Minderzahl bilden, den darauf beruhenden erhaltenden Character im Geſammtverhältniß, gegenüber dem unruhigen Streben derer, welche von Veränderungen Gewinn hoffen, ſo wie der größern Menge, welche dabei nicht zu verlieren fürchtet, und bei beſchränkterem Geſichtskreis ſich leicht erhaltenen Impulſen hingibt, nur durch die ihnen von der Natur verliehenen größern Hülfsmittel, oder durch den Vortheil eines durch beſtehende Einrichtungen gegründeten Beſizſtandes behaupten.

Gründet ſich eine Ariſtocratie nur auf den ſich von ſelbſt geltend machenden Einfluß der Vortheile in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen, welche die Geſtaltung derſelben in ihrer freien Bewegung und die Gunſt des Schickſals einer Minderzahl der Staatsangehörigen vor der Maſſe derſelben zuwendet, ſo iſt ſie eine natürliche; — eine poſitive hingegen iſt diejenige, welche auf der Feſtſezung geſezlicher Merkmale beruht, an welche eine vorzugsweiſe und ausgezeichnete Theilnahme an den Angelegenheiten der Geſammtheit geknüpft wird. Eine natürliche Ariſtocratie, welche ſich, obgleich nach Umſtänden mehr oder weniger fühlbar, immer in der Freiheit

der socialen Verzweigungen bildet, kann der Staat sich dienstbar machen, indem er die dadurch erzeugten Kräfte und Beweggründe mit seinen Zwecken in Verbindung bringt und für dieselben in Anspruch nimmt, aber seine Aufgabe ist nicht blos, sie zum Gesammtwohl zu benuzen, sondern eben so auch die Wirkungen der unvermeidlichen Ungleichheiten unter seinen Angehörigen zur Beseitigung der Nachtheile, welche daraus entspringen können, in Schranken zu halten und möglichst zu mildern. Eine positive Aristocratie entsteht auf zweifache Weise, je nachdem gesezliche Vorrechte oder Unterschiede entweder nur auf jene von der Natur im Gesellschaftszustande hervorgebrachte Ungleichheit der Stellungen gegründet, oder als ein demselben entgegengeseztes Gewicht durch das Gesez selbst geschaffen worden. In dem lezten Falle bleibt zu beachten, daß durch Gewicht und Gegengewicht der Druck auf die Masse nicht verdoppelt, sondern erleichtert werde.

Es ist eine oberflächliche, aus unklaren Begriffen hervorgehende Rechtfertigung der positiven Aristocratie, wenn daraus, daß das Gesez der Natur überall in der Individualität so wie in den äußern Verhältnissen der Menschen die mannigfaltigsten Abstufungen erzeugt, der Schluß gezogen werden will, daß auch der Staat durch seine Gesezе willkürliche Unterschiede schaffen müsse, denn es kann dagegen immer die Frage aufgeworfen werden, warum er hierin nicht der Natur ihren Lauf lassen solle, mit welcher er nur dann in Widerspruch gerathen würde, wenn er ihre Wirkungen durch unbedingt gleiche Behandlung alles dessen, was sie ungleich macht, aufheben zu können wähnte. Es muß daher zuerst immer der besondere Zweck einer solchen Institution nachgewiesen werden, und alsdann nur hat der Staat die Berufung auf das Gesez der Natur für sich, wenn auch er seinen Organismus auf Unterschiede gründet, wenn er die bei fortschreitender Ausbildung der Socialverhältnisse sich unendlich vermehrende Ungleichheit nicht mehr als natürliche betrachtet und einem ungeregelten Walten überläßt, sondern sie als ein der Correction empfängliches Ergebniß eines künstlichen Zustandes behandelt, und ihnen gesezlich bestimmte Abstufungen zur Reglung ihres Wirkungs-

kreises an die Seite stellt. Eine positive Aristocratie ist demnach kein auf das Naturgesez zu gründendes Postulat, sondern Gegenstand der Verfassungspolitik.

Auf den ersten Entwicklungsstufen der bürgerlichen Gesellschaft findet sich wenig Unterschied zwischen natürlicher und positiver Aristocratie, weil auf denselben jene Vorzüge, welche Macht und Ansehen begründen, leicht von selbst abgeschlossene Classen bilden, die sich in dauerndem Besiz derselben behaupten, und somit durch das Herkommen beinahe unmerklich von der ersten zur zweiten Gattung übergehen; jemehr dagegen die Cultur sich in der Masse verbreitet, um so wandelbarer wird dieser Besiz, die Eigenthümlichkeiten, welche von seiner Stetigkeit abhängen, verlieren sich immer mehr, in so weit sie sich nicht durch gesezliche Anordnungen festhalten lassen, und alsdann entsteht die Frage, welche Vortheile uud welche Nachtheile für das Ganze aus der sich von selbst in stetem Wechsel erzeugenden, und welche aus einer auf Staatseinrichtungen beruhenden Ungleichheit der Stellung seiner Glieder erwachsen können.

Aus dem allgemeinen Begriff der Aristocratie lassen sich einige Haupterforderniſſe ableiten, von welchen die Tauglichkeit jeder Gattung derselben für einen Staatszweck abhängt. Für's Erste eignet sie sich in jeder Gestalt mehr zu einem erhaltenden, die Beweglichkeit der Masse und ihrer Führer, oder die Willkür einzelner Machthaber in Schranken haltenden, als zu einem allein oder vorherrschenden Element, weil sonst die fortschreitende Entwicklung einer Nation gehemmt, und ihr Gesammtwohl den besondern Interessen einer Minderzahl geopfert, wenigstens untergeordnet wird.

Zweitens bedarf sie selbst einige Stetigkeit, um auf Stetigkeit im Staatsorganismus wirken und überhaupt einen bestimmten Character entwickeln zu können, denn dieser beruht nur auf den Individuen, welche im Besiz der dazu geeigneten Mittel sind, und kann sich bei fortwährend schnellem Wechsel derselben ohne ein zwischen ihnen bestehendes, sie zu einer moralichen Persönlichkeit vereinigendes Band nicht erzeugen, so wie er durch ihre gänzliche Abgeschlossenheit in das entgegensezte Extrem der Starrheit übergehen wird.

Drittens muß ſie, um nüzlich zu werden, auf Vortheile gegründet ſein, welche von dem Staate nicht unabhängig ſind, ſonſt iſt die Aufgabe desſelben nur, ſie möglichſt in Schranken zu halten, nicht ſie zu ſeinen Zwecken, welchen ſie nur zufällig dienlich werden kann, zu befeſtigen und zu organiſiren; der Grad ihrer Tauglichkeit hierzu wird durch dieſe Abhängigkeit beſtimmt.

Viertens, wenn ein Uebermaaß der ihr zu Gebote ſtehenden Mittel, oder eine Vereinigung dieſer Mittel in dem Beſiz einer allzugeringen Zahl, den Zuſtand eines Volkes mit einem drückenden Mißverhältniß bedroht, tritt das Bedürfniß ein, dasſelbe durch geſezliche Einrichtungen auszugleichen.

Faßt man nun dieſe allgemeinen Bedingungen in's Auge, ſo iſt beſonders im Geiſte der gegenwärtigen Zeit, welche allem geſezlichen Unterſchied zwiſchen Staatsangehörigen abhold iſt, dagegen die ſich in freiem geſellſchaftlichen Verkehr bildende Ungleichheiten um ſo bereitwilliger mit dem Grundſaz ſeines unbeſchränkten Waltens deckt, zu unterſuchen, ob eine daraus hervorgehende natürliche Ariſtocratie nicht ſchon ohne die Nachhülfe poſitiver Inſtitutionen dem Bedürfniß erhaltender und die Volksbeweglichkeit mäßigender Kräfte genüge? Dies muß die eigenthümliche Natur des dazu vorhandenen Stoffes entſcheiden.

Sie kann ſich aus dem Uebergewicht materieller Hülfsmittel, dem Reichthum bilden, oder aus dem Einfluß eines Berufſtandes, welcher durch die Richtung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe an die Spize derſelben geſtellt wird.

Bei Völkern, welche noch auf einer niedern Culturſtufe ſtehen, pflegt ſich das Uebergewicht roher perſönlicher Kraft und der noch ſparſam auf eine geringe Zahl von Auserwählten beſchränkten höhern Einſicht wirkſamer zu zeigen, als die Macht des Reichthums, denn dieſer bringt noch weniger grelle Contraſte hervor, ſondern trägt in Verbindung mit den Folgen der Gewaltthätigkeit mehr dazu bei, eine Menſchenclaſſe ohne Beſiz und ohne Schuz von den Rechten der Geſellſchaftsglieder auszuſchließen, als innerhalb des dadurch ein-

geengten Begriffs vom Volke für deſſen Geſammtheit ſehr fühlbare Ungleichheit zu begründen.

Leichter bildet ſich in dieſer Kindheitsperiode eine Prieſter- oder Kriegerherrſchaft. Die erſtere ſezt in ihrer vollen Bedeutung, als ungetheilt oben anſtehend, einen Zuſtand voraus, in welchem alle Geiſtesbildung ſich auf überlieferte Myſterien einer Kaſte beſchränkt, kann ſich aber auch noch länger erhalten, wo die Macht eines nur von ihr abhängigen Glaubens die geſellſchaftliche Ordnung ſchirmen muß, und vorzugsweiſe Geſchäftskunde, verbunden mit reicher Dotation, den geiſtlichen Stand zum Einfluß auf die Staatsangelegenheiten beruft. Auch in dieſem Sinne gehört ſie mehr der Geſchichte als den Verhältniſſen der Gegenwart an. Auf ähnlicher Grundlage und an ihrer Stelle findet man oft ſpäter eine Ariſtocratie von Staatsbeamten, welche zwar als ſolche, in welche Hände auch nach der Verfaſſung die höchſte Gewalt gelegt ſein mag, doch immer nur deren Organe ſein ſollen, ſich aber gleichwohl öfter zwiſchen dieſelbe und das Volk als ein ſelbſtſtändiger Körper eindrängen und die Herrſchaft an ſich reißen. Eine ſolche nicht auf geſezlich angewieſener Stellung, ſondern auf Mißbrauch des Mandats beruhende Beamten-Ariſtocratie erſcheint immer als ein Zuſtand der Ausartung, und kann nur dann erträglich werden, wenn ſie andern ariſtocratiſchen Elementen in Ermanglung eines ſonſtigen Gegengewichtes beſchränkend zur Seite ſteht, außerdem wird ſie nur um ſo drückender, weil ſie ihre Macht auf eine Anmaßung gründet, und dieſe Widerſtandloſigkeit vorausſezt.

Eine Militärherrſchaft kann auch bei gebildeten Völkern durch einen langen Kriegszuſtand zurückgeführt werden, und nach vorausgegangener Erſchlaffung eine wohlthätige Kraftverjüngung bewirken, ſie ſezt aber leicht wieder Rohheit der Kraftäußerung und Uebermuth an die Stelle der Intelligenz und der Rechtsachtung, ungezügelte, vor gefahrvollen Unternehmungen nicht zurücktretende Ruhmbegierde über die allgemeine Wohlfahrt, ſie kann daher auch außer dem Streben, ſich ſelbſt zu behaupten, in der Einſeitigkeit ihrer Richtung für die geſellſchaftliche Ordnung keinen erhaltenden Geiſt entfalten,

und wird bei fortgeschrittener Cultur nur eine vorübergehende Erscheinung bleiben. Geistliche und weltliche Reichsstände als eine Institution, durch welche der Einfluß eines Priester-, Beamten- oder Kriegerstandes in Verfassungsformen geordnet werden kann, liegen außer dem Begriff einer natürlichen Aristocratie und gehören einer positiven an.

Mit der Vervielfältigung der physischen Bedürfnisse und der ihrer Befriedigung dienenden Erwerbsmittel hält die zunehmende Macht des Reichthums gleichen Schritt. Wenn dieselbe nicht durch ein Gegengewicht gemäßigt wird, führt sie zu der drückendsten Ungleichheit, denn keine Gattung persönlicher Vorzüge und selbst die roheste Kraft beruht auf einer solchen, bildet in den äußern socialen Verhältnissen auf einer künstlichen Höhe derselben so fühlbare Abstände, als der materielle Besiz. Edlere, nicht bloß selbstsüchtige Motive in Beziehung auf das allgemeine Wohl lassen sich zwar allerdings auch mit dem Reichthum in Verbindung bringen, aber weder aus der Natur seines Werthes an und für sich, noch aus dem Weg zu seiner Anhäufung ableiten, wie solche aus andern äußerlichen Vorzügen, wenn auch nur durch Wahn und Eitelkeit erzeugt werden können, und gerade dadurch, daß er diese mit seiner substantiellen Realität niederschlägt, begründet er seine Herrschaft. Auf der andern Seite bleibt der collective Reichthum einer Nation so sehr Gemeingut ihrer Gesammtheit, und der freieste Spielraum für seine Erwerbung eine so wesentliche Bedingung ihres Fortschreitens, daß ihm selbst durchaus keine Schranken gesezt, sondern die Mäßigung eines auf ihm beruhenden drückenden Uebergewichts allein in der Entgegensezung anderer Kräfte gesucht werden kann. Diese Aufgabe bezieht sich aber nur auf einen unverhältnißmäßig angehäuften Reichthum Weniger, welcher nach Herrschaft strebt, nicht auf den Besiz eines die Unabhängigkeit der äußern Stellung begründenden Eigenthums, welcher nur Sicherung des ungestörten Genusses fordert, und als die zuverlässigste Grundlage eines wohlgeordneten Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft erkannt werden muß, in so weit er sich bei einer die Handhabung desselben verbürgenden und dazu hinreichenden Anzahl ihrer Glieder erhalten läßt.

Der Einfluß des Reichthums im Staatsverhältniß offenbart jedoch einen wesentlich verschiedenen Character, je nachdem derselbe auf Geldbesiz, auf Industriebetrieb oder auf Grundeigenthum beruht.

Die hohe Geldaristocratie, wie sie sich in der neuern Zeit gestaltet hat, ist an keine Heimath gebunden, weder durch ihren Erwerb, welcher keine Anweisung eines bestimmten Bodens zum Produciren bedarf, noch durch Hypotheken, denn sie hat die ursprüngliche und wohlthätige Bestimmung des gesammelten Capitalvermögens zur Unterstüzung einzelner Producenten oder Consumenten gegen regelmäßigen Zins den von ihr als spießbürgerlich ausgestoßenen kleinen Capitalisten überlassen, und bei der Verwicklung aller Verkehrsverhältnisse, welche das Schuldenwesen der Staaten und ein überspannter Speculationsgeist der Privaten erzeugt haben, ihre Macht allein auf den Gewinn im fortwährenden Umsaz, auf eine Beherrschung des Geldmarkts und seine künstlich unterhaltenen Schwankungen gebaut. Ihr Vaterland ist die Börse, sie leitet aber alle Staaten an ihren, wenn gleich nicht immer in die Augen fallenden Fäden, die Regierungen, durch deren stete Geldbedürfnisse, die einzelnen Machthaber häufig durch Betheiligung im Spiel der Cursnotirungen und alle Classen durch die Alleinherrschaft über die durch Papier vertretenen großen Circulationsmittel. Sie kümmert sich nicht um die Nachhaltigkeit des Credites einzelner Staaten, noch um das Gedeihen aller der industriellen Unternehmungen, mit deren Actien sie Handel treibt, sondern es genügt ihr, das augenblickliche Vertrauen im schnellbeweglichen Verkehr auszubeuten, und durch ihren Einfluß eine plözliche Entwerthung zu verhindern, bevor sie den Verlust von sich auf die Massen oder auf unglückliche Speculanten, welche sich schnell zu ihr emporzuschwingen versuchten, abgewälzt hat. Sie hat es dahin gebracht, ihre Interessen zur ersten Richtschnur in allen Bewegungen der Politik zu erheben. Diese schüzen die Staaten jezt mehr als Armeen und Folter, und gestatten denselben auch keinen Selbstmord, beschränken aber die Regierungen auch eben so oft in Verbesserungen, welche störend in ihre finanziellen Berechnungen eingreifen könnten, und sind gegenwärtig in Europa als die festesten Stüzen eines **status quo** zu betrachten, welcher einer gründlichen

Beſeitigung von Mißverhältniſſen eben ſo ſehr als einem gewaltſamen Ausbruch derſelben entgegengeſtellt wird. Die Ueberſpannung und die beinahe ausſchließliche Herrſchaft dieſer Geldmacht gehört allerdings einer Eigenthümlichkeit der Zeitumſtände an; — ihr künſtliches Gewebe kann durch eine Entfeſſelung kriegeriſcher, oder allmählige Ausgleichung friedlich wirkender Kräfte wieder in naturgemäßere Gränzen zurückgeführt werden, aber ſo weit ſie ſich behauptet, bleibt ſie in ihrem israelitiſch cosmopolitiſchen Character dem einzelnen Staat immer fremd; ſie wird immer einen großen Einfluß behaupten, welcher als ein natürliches Gewicht in der Wagſchale der geſellſchaftlichen Verhältniſſe zu beachten iſt und durch gegenſeitige Convenienz zu den Zwecken des Staates benüzt werden kann, iſt aber für dieſelben keiner organiſchen Reglung empfänglich.

Die auf kunſtmäßige Verarbeitung von Rohſtoffen im Großen gerichtete Induſtrie iſt nicht nur durch ihre Betriebseinrichtungen mehr oder weniger an den Boden gebunden, ſondern findet auch in beförderlichen Anordnungen des Staats die erſte Bedingung ihres Aufſchwungs; allein wenn ihr dieſe nothwendige Grundlage gegeben iſt, ſucht ſie ihre weitere Entfaltung auf dem großen, alle Völker der Erde verbindenden Markt, welcher den Geſichtskreis ihrer Intereſſen weit über die Gränzen des Heimathlandes ausdehnt. Dieſe großartige Kunſtproduction bleibt immer eine der Hauptquellen einer allgemeinen Wohlfahrt, indem ſie den Nationalreichthum nicht nur unmittelbar, ſondern auch durch ihre Rückwirkung auf alle andern Zweige der Gewerbsthätigkeit vermehrt und einer zahlreichen mit ihr beſchäftigten Arbeiterclaſſe den Lebensunterhalt verſchafft; aber ihre einſeitige, kein Verhältniß beobachtende Beförderung kann leicht den Zuſtand eines Volkes ſeiner naturgemäßen haltbaren Grundlage entrücken, und denſelben in einen unſichern, künſtlich geſpannten verwandeln, weil der Abſaz ihrer Fabrikate von wandelbaren Moden und einer nicht minder wechſelnden Concurrenz abhängt, bei welcher das Bedürfniß öfter durch die Production, als dieſe durch jenes in die Höhe getrieben wird, durch jede Stockung aber, ſo wie durch häufige, in den natürlichen Gang eingreifende eiferſüchtige Abſperrungen da, wo ein un-

verhältnißmäßig großer Theil der Bevölkerung davon lebt, zugleich das ganze geſellſchaftliche Gebäude in ſeinen Grundfeſten erſchüttert wird. Eine auf ihr beruhende Ariſtocratie legt daher überall, wo ſie zu einiger Bedeutung gelangt iſt, außer dem Gewicht des eigenen Reichthums auch die Rückſicht auf die von ihr abhängigen Arbeiterclaſſe in die Wagſchale; der natürliche Einfluß derſelben bedarf aus dieſem Grunde auch keiner Verſtärkung durch nachhelfende Inſtitutionen. Dem Staat, der ſie ſchüzt und befördert, wird ſie ſich nicht entfremden, ſie darf aber andere Intereſſen nicht beherrſchen und in den Hintergrund ſtellen, weil ſie ſonſt der innern wie der äußern Politik leicht eine einſeitige und falſche, blos Handelsintereſſen, oder die Subſiſtenz und zugleich die Bändigung einer durch ſie herangezogenen Maſſe von Proletariern in's Auge faſſende Richtung gibt, und ſie dadurch zur Sorge von einem Tage zum andern ohne Fernblick nöthigt.

Der zum Waarenhandel verwendete und auf denſelben gegründete Reichthum ſteht zwiſchen dem auf reinem Geldumſaz und dem auf induſtrieller Production beruhenden in allen hier angegebenen Beziehungen in der Mitte. Er iſt nicht wie der erſte cosmopolitiſch gleichgültig gegen den Staat, in welchem er aufblüht und deſſen Schuz auch er bedarf, vor dem leztern hingegen hat er voraus, daß er ſich nicht mit dürftigen, von den Früchten ſeiner Thätigkeit ausgeſchloſſenen und die Sorge für die Erhaltung der ſocialen Ordnung fortwährend in Anſpruch nehmenden Lohnarbeitern umgibt, ſondern ſeine Gehülfen in mannigfachen Abſtufungen an ſeinem Gewinn Theil nehmen läßt, aber eben darum begründet er auch keine ſich ſo ſcharf abſchließende Ariſtocratie.

Mehr als jeder andere Reichthum iſt der in Grundbeſiz beſtehende an den Staat und ſeine allgemeinen Intereſſen gekettet, weil er ſich nicht nur der Beſteuerung und den Geſezen, ſondern dem Schickſal desſelben überhaupt auf keine Weiſe entziehen kann. Er wendet die Neigung der Menſchen einem feſtſtehenden Gegenſtand zu, wie Geld und Induſtrie einer immerwährenden Bewegung, und iſt darum auch ſowohl an ſich weniger dem Wechſel und Uebergang von einer Hand

in die andere unterworfen, als auch in seinen Interessen weniger von veränderlichen Umständen abhängig. Hiezu kommt, daß die Besitzergreifung und der Anbau des Bodens in der Geschichte der Menschheit die primitive Grundlage aller Cultur, die erste Stufe beim Heraustreten aus der Wildheit und dem Nomadenleben bildet, und daß hiernach das Grundeigenthum, so wie es in dieser Hinsicht dem Naturstande näher steht als andere Quellen des Reichthums und des Einflusses in der Gesellschaft, so auch auf einer künstlichen Höhe derselben am meisten geeignet ist, das Naturgemäße im Zustande der Verfeinerung und dessen Haltbarkeit vermittelnd zu sichern. Es hat sich immer und bei allen Völkern als das hauptsächlichste und dauerhafteste, aus der freien Entwicklung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgegangene aristocratische Element bewährt, — es ist das lezte, welches in der Veränderlichkeit dieser Verhältnisse ohne gesezliche Institution ausreichend übrig bleibt, — das erste, welches sich zu einer solchen Organisation als positive Aristocratie darbietet, wenn ihr Bedürfniß anerkannt wird, denn so wie es, dem freien Verkehr überlassen, weniger als jede andere Vermögensgattung stetem Wechsel unterworfen ist, so bildet es auch die einzige, welche ohne ihrer Natur Gewalt anzuthun, wie solches bisweilen mit Capitalien und Renten geschieht, einer Fixirung empfänglich ist, wenn eine gesezliche Auszeichnung überhaupt durch Besiz gesichert werden soll.

Alle hier in ihrer Allgemeinheit aufgezeichneten Gattungen von Vorzügen in der socialen Stellung, welchen sich je nach der besondern Richtung eines Volkes noch andere ähnliche, jedoch mehr als untergeordnete Arten derselben anreihen können, erzeugen Motive, die nach Umständen den Staatszwecken dienstbar oder hinderlich werden können, und in dieser Beziehung einen aristocratischen Stoff enthalten. Ein solcher sezt sich daher auch in jeder Verfassungsform an, allein hieraus folgt noch nicht, daß sich in jedem Staate eine durch ihren Einfluß als reelle Potenz hervortretende Aristocratie entwickeln müsse; — er bildet sich zwar überall mehr oder weniger als Folge der im Gesellschaftszustand nothwendigen Ungleichheit, und kann nur in Perioden einer Umwälzung desselben ganz machtlos werden, aber die Wirk-

samkeit der Kräfte, auf welche er sich gründet, und der besondern Interessen, welche daraus hervorgehen, wird höchst unsicher und veränderlich bleiben, wenn ihm nicht in den Sitten und allen gesellschaftlichen Verhältnissen des Volkes eine Wurzel der Stetigkeit und ein fester Anhalt gegen jene Interessen, wodurch die große Mehrheit in Bewegung gesezt und geleitet wird, gegeben ist. Wo sich indessen auch das Dasein einer solchen natürlichen Aristocratie nicht blos in Tendenzen, sondern auch in der Behauptung eines Einflusses kund gibt, bleibt dieser gleichwohl unzuverlässig und regellos, weil ihm im Staatsorganismus keine eigenthümliche durch die Verfassung bestimmte Stellung angewiesen ist. Dieser Einfluß beruht auf den von zufälligen Umständen abhängigen Rücksichten und Einräumungen, welche die im Besiz solcher verschiedenartiger Vortheile befindlichen Staatsangehörigen einer gesezlich bestehenden democratischen oder monarchischen Gewalt im Conflict der jeweiligen Bestimmungsgründe abgewinnen können. In so fern ein solcher Einfluß sich als wohlthätig bewährt, bleibt es immer zu vermissen, daß er nicht auch durch eine gesezliche Unterlage gesichert ist, und durch diese allein können zugleich einer ungebührlichen und regellosen Ausdehnung desselben Schranken gesezt werden, denn Kräfte, welche das Gesez nicht beachtet und welchen es keinen Wirkungskreis anweist, können durch dasselbe eben so wenig gemäßigt als gesichert werden. Hierauf wird der Vorzug einer positiven Aristocratie gegründet.

In mehrern Staatsverfassungen wurden zu diesem Zweck gewisse Kategorien des Vermögens oder anderer Eigenschaften aufgestellt, entweder um dieselben blos durch eine verhältnißmäßig größere Theilnahme an der allgemeinen Volksrepräsentation zu begünstigen oder um sie zu besondern politischen Functionen zu berufen. Das erste ist mehr Fälschung des democratischen Princips als Organisirung einer demselben gegenüber gestellten Aristocratie, auf dem zweiten Weg aber genügt es nicht, einen besondern Wirkungskreis zu bestimmen, sondern es muß auch in denen, welche dazu berufen sind, eine eigenthümliche Tauglichkeit für denselben gefunden oder gegründet werden. Selbst in democratischen Freistaaten wurde zwar öfter das Bedürfniß

gefühlt, eine conservative, die allzugroße Beweglichkeit des Volkswillens mäßigende Institution in die Staatsmaschine einzufügen, und in dieser Absicht ein eigener Senat nach andern als den für die übrigen Gewalten aufgestellten Vorschriften gebildet, allein durch die bloße Austheilung verschiedenartiger Rollen wird der Geist, in welchem sie durchgeführt werden sollen, noch nicht gesichert, auch dann nicht, wenn die Auswahl durch einige willkürlich bestimmte Eigenschaften beschränkt wird, welche damit in keinem natürlichen Zusammenhange stehen, z. B. durch das Erforderniß eines reifern Alters, oder selbst eines etwas beträchtlichern steuerbaren Besizes, in so fern nämlich durch Leztere keine bevorrechtete Classe der Reichsten ausgeschieden wird, denn obgleich es in der menschlichen Natur liegt, daß eine angewiesene Stellung meistens auch auf die Richtung der Individuen Einfluß übt, so bildet doch die vollkommene Aneignung des ihr entsprechenden Characters, wenn er sich nur auf den übertragenen Beruf gründet und nicht in das ganze sociale Verhältniß übergeht, keine allgemeine und verlässige Regel, am wenigsten, wo das gesammte Verfassungssystem die Uebertragung der Rolle nur auf eine beschränkte Dauer zuläßt. Insbesondere haben sich solche Künsteleien immer da als unwirksam erwiesen, wo das in ihnen gesuchte Gegengewicht von der Auswahl derselben Volksgewalt und jedenfalls ohne bedeutende Beschränkung ausgeht, gegen welche es aufgestellt sein soll. Hier sind Form und Stoff einer Aristocratie nicht verbunden, sondern nebeneinander gestellt, erstere ohne innern Gehalt, leztere regellos einwirkend.

Eine aristocratische Institution besteht nur da in Wahrheit, wo eine natürliche, im gesellschaftlichen Verhältniß gegründete Aristocratie zu einer gesezlichen erhoben, oder eine gesezlich eingeführte zugleich in das gesellschaftliche Verhältniß verpflanzt wird; in beiden Fällen ist es eine politische Stellung, welche in diesem leztern ihre Wurzeln hat; es werden dadurch Stände gebildet.

Jede Institution, welche eine durch die Gemeinschaft besonderer Verhältnisse und Interessen sich ausscheidende Classe von Staatsangehörigen zur Sicherung und Beförderung derselben in eine gesez-

liche Verbindung bringt, entwickelt in einer ſolchen Gemeinſchaft den conſervativen und vermittelnden Character der Ariſtocratie, und nimmt in ſo weit an der allgemeinen Beſtimmung derſelben Theil. Wenn gleich das Gewicht, welches einem in der Geſellſchaft hervorragenden Standpunct eigen iſt, ſich nicht auf jene Claſſen erſtreckt, welche durch eine Ständebildung mehr in ihrer Eigenthümlichkeit geſchüzt als hervorgehoben werden, ſo erzeugt ſich doch bei allen das Intereſſe für die Erhaltung der beſtehenden Ordnung und das auf eine geſicherte achtbare Stellung gegründete Selbſtgefühl, worin die eigentliche Kraft ariſtocratiſcher Motive beſteht, und welches in der Erkenntniß eines eigenen Werthes von einem neidiſchen und zerſtörenden Ankämpfen gegen die Vorzüge Anderer und insbeſondere auch gegen alles Höherſtehende bewahrt. Im Geſammtintereſſe kommt dabei noch in Betrachtung, daß je weiter eine Abſtufung von verſchiedenen Ständen reicht, nur um ſo mehr jenen Claſſen, welche in der geſellſchaftlichen Ordnung vor andern begünſtigt ſind, das Monopol des Ariſtocratismus entzogen und ihr Druck beſeitigt wird.

Hier knüpft ſich deVnach der Begriff der Ariſtocratie an den allgemeinern einer Ständegliederung an. Der Unterſchied zwiſchen beiden iſt jedoch, daß leztere zwar ariſtocratiſche Motive im Gegenſaz zu der in der Mehrheit ſich darſtellenden Volkseinheit aus den Standesintereſſen der verſchiedenartigſten geſellſchaftlichen Stellungen entwickeln kann, erſtere aber als ein im Geſammtverhältniß fortbeſtehendes politiſches Gewicht ſich nur aus denjenigen bildet, welche eine bevorzugte Minderzahl über die Maſſe erheben.

Wenn indeſſen auch der Einfluß, welcher ſich ſolche natürliche, im Geſellſchaftszuſtand von ſelbſt erzeugende Elemente einer Ariſtocratie unter jeder Verfaſſungsform von ſelbſt erlangen, durch Inſtitutionen, welche auf dieſelbe gegründet werden, mehr Regelmäßigkeit und Zuverläſſigkeit für die Benüzung zu Staatszwecken gewinnen kann, ſo wird er doch im Ganzen dadurch eher vermehrt als gemäßigt, allein eine nicht minder zu beachtende Aufgabe bleibt es, ihn zu gleicher Sicherung der Intereſſen aller Staatsangehörigen in angemeſſenen Schranken zu halten. In ſo weit es ſich nun darum

handelt, dieſen Einfluß nicht übermächtig werden zu laſſen, kann das hiezu erforderliche Gegengewicht democratiſch ſein, wenn hingegen die Ariſtocratie auch innerhalb des ihr zu belaſſenden eigenthümlichen Spielraums von Ausartung bewahrt, und in ihr ſelbſt insbeſondere dem einſeitigen Vorherrſchen der auf materiellen Mitteln beruhenden überall vorzugsweiſe wirkſamen Motive vorgebeugt werden ſoll, reicht es nicht aus, darauf zu rechnen, daß dieſe durch ihre Reibungen unter ſich ihre Schärfen abſchleifen und correcter werden, da ſie ungeachtet derſelben leicht die Macht ihrer gemeinſamen Selbſtſucht gegen alles, was außer oder unter ihnen ſteht, vereinigen, dagegen iſt es für dieſen Zweck ein weiterer Schritt, wenn ihnen andere Vorzüge an die Seite geſtellt werden, welche durch das Staatsgeſez ſelbſt geſchaffen ſind, nur durch dieſes beſtehen, und mit den unabhängig von demſelben ſich geltend machenden Vorzügen das Gewicht eines aus der Maſſe hervorgehenden Standpuncts theilen. Dies geſchieht durch die Bildung eines Ehrenſtandes, welchem die Beſtimmung einer durch die Verfaſſung anerkannten und organiſirten Ariſtocratie oft ausſchließend, noch beſſer aber in Verbindung mit jenen natürlichen Elementen übertragen wird, die ſonſt gleichwohl ihre Wirkſamkeit außerhalb des Bereiches der Geſezgebung offenbaren. Als ein *Ehrenſtand* wird eine ſolche Inſtitution bezeichnet, weil ſie ihrem weſentlichen Begriff zufolge und abgeſehen von Nebenbeſtimmungen, welche damit verbunden werden können, auf einer geſezlichen Auszeichnung von Perſonen beruht und in denſelben dadurch Triebfedern in Bewegung zu ſezen beabſichtigt, welche dem ihnen dadurch angewieſenen ſocialen und politiſchen Standpunct entſprechen. Es müſſen jedoch damit immer auch poſitive Rechte irgend einer Art verknüpft werden, wenn ſie nicht ein leerer Schein ohne Inhalt und Wirkung ſein ſoll.

In Ständen, deren Grundlage durch die Geſezgebung nicht geſchaffen wird, ſondern nur organiſchen Einrichtungen unterworfen werden kann, entwickelt ſich der ihnen angemeſſene Character von ſelbſt aus dem Beſiz der Vortheile, welche dieſe Grundlage bilden, und iſt in dieſer Hinſicht dinglicher Natur, von dem Wechſel der Individuen unabhängig, bei einem Ehrenſtande hingegen liegt derſelbe in der

Persönlichkeit und kann in dieser nur durch Ueberlieferung Stetigkeit erhalten. Die Stellung, in welcher sich dieser Character erzeugen und nachhaltig bewähren soll, muß daher jedenfalls auf die Lebensdauer übertragen sein, indem sonst seine Aneignung durch die fortwährende Einwirkung anderer, das Interesse der dazu Berufenen mehr in Anspruch nehmenden socialen Beziehungen allzusehr erschwert wird, und darum können einmal schon, wie bereits bemerkt wurde, alle jene Einrichtungen, welche nur in einer zeitlichen Austheilung politischer Rollen bestehen, hier nicht in Betrachtung kommen. Allein die traditionelle Kraft, deren ein solcher Stand bedarf, um sich gegen die materielle Realität anderer im Staatsverhältniß wirksamer Vortheile zu behaupten, wird auch durch die Bildung aus lebenslänglichen Mitgliedern nur wenig befördert und gesichert, weil auch diese sich häufig durch frühere Richtung, fortwährende anderweitige Verbindungen und Familienrücksichten mehr als durch eine verliehene Würde bestimmen lassen, wenn dieselbe nicht durch einen besondern Körperschaftsgeist erzeugt und erhalten wird.

Eine Corporation, welche ihre Angehörigen so innig verbindet und so mächtig anregt, daß sie ihr alle Kräfte widmen, kann dadurch für dieselben auch zur Erziehungsanstalt werden und die Fortpflanzung des sie belebenden eigenthümlichen Geistes bewirken. Bis zu welcher Macht ein solcher Geist gesteigert werden könne, lehrt das Beispiel so mancher kirchlicher Institute, auch wenn der besondere Hebel religiöser Exaltation, und die meistens damit verbundene gänzliche Ausscheidung aus dem Familienleben nicht zu einem allgemeinen Maaßstab genommen wird. Die Beförderung eines Körperschaftsgeistes ist jedoch überhaupt ein immer mit Vorsicht und mit Beschränkungen anwendbares Mittel zu Staatszwecken, und bei einem auf persönliche Auszeichnung gegründeten Ehrenstand bedarf derselbe in höherem Grad, als bei einem auf Erwerbthätigkeit oder auf einem andern offenen Lebensberuf beruhenden Verband, einer einseitigen, sich abschließenden Richtung zu seiner Erhaltung, und wird daher dem allgemeinen Wohl leichter hinderlich als dienstbar; überdieß wird es immer schwerer, ihn wirksam zu erhalten und darauf zu zählen, jemehr die gesell-

ſchaftlichen Beziehungen überhaupt ſich verwickeln, und alles ſchroffe Abſchließen in derſelben durch die Verbreitung der Cultur aufgehoben wird; dagegen kann unter allen Umſtänden auf jeder Bildungsſtufe der traditionelle Character eines Ehrenſtandes durch ſeine Erblichkeit geſichert werden, und ſo wird ein Erbadel der lezte Schritt auf dem Gebiete poſitiver Ariſtocratie. Er iſt der lezte, weil erſt mit einem durch die Geburt begründeten Unterſchied in den Rechtsverhältniſſen der Staatsangehörigen das Princip ihrer geſezlichen Gleichheit geradezu aufgehoben wird, während jede auf einzelne Perſonen beſchränkte Bevorzugung immer noch auf die Anerkennung einer natürlichen Ungleichheit derſelben zurückgeführt werden kann.

Die im allgemeinen Intereſſe begründete Beſtimmung eines erblichen Adelſtandes beſteht nicht nur darin, als eine poſitive, mithin dem Geſez immer unterworfene Inſtitution, die für dasſelbe nur mittelbar und theilweiſe erreichbare Macht jener natürlichen Ariſtocratie, welche ſich in jeder Staatsgeſellſchaft offenbart, durch Theilung und Gegengewicht in Schranken zu halten, ſondern auch hiezu durch die Fortpflanzung im Geſchlecht eine Stetigkeit zu erlangen, welche lezterer bei der Unbeſtändigkeit ihrer Grundlagen abgeht. Er iſt daher in der erſten Beziehung als eine Mäßigung und Reglung der ariſtocratiſchen Elemente, ungeachtet ihrer Vervielfältigung, in der zweiten aber zugleich als eine Verſtärkung derſelben durch Stabilität zu betrachten. Die Zweckmäßigkeit der einen wie der andern wird durch die eigenthümlichen Verhältniſſe eines Volks und insbeſondere durch ſeine Staatsverfaſſung bedingt. Je mehr der Maſſe desſelben die Mittel zur Geltendmachung der natürlichen Macht ſeiner Mehrheit geſichert ſind, um ſo weniger bedarf es künſtlicher Nachhülfe zur Theilung des Einfluſſes, welchen zufällige und wandelbare Vortheile des geſellſchaftlichen Standpunctes einer Minderzahl verſchaffen können, und die Beweglichkeit jener Mehrheit verträgt keine Fixirung dieſer Vortheile, je mehr hingegen die Organiſation eines Staatskörpers auf Gegenüberſtellung verſchiedener Kräfte beruht, um ſo fühlbarer wird das Bedürfniß fortwährender, von Zufälligkeiten unabhängiger Vermittlung eines Gleichgewichtes unter denſelben.

In der reinen Democratie, welche Ungleichheiten in der socialen Stellung nur als eine unvermeidliche Beschränkung ihres Princips dulden, aber nicht im Widerspruch mit demselben gesezlich begründen kann, ist ein Erbadel von selbst ausgeschlossen, in der reinen Aristocratie dagegen ist ebenso seine Nothwendigkeit gegeben, weil diese Verfassungsart die gänzliche Abgeschlossenheit einer allein regierenden Classe voraussezt, welche sich ohne Erblichkeit nur durch Mißbrauch in der Selbstergänzung nach freier Wahl erhalten ließe. Mit gemischten republikanischen Formen ist er schwer zu vereinbaren, weil dieselben zwar wohl eine Mäßigung der democratischen Bewegung durch ein aristocratisches Gegengewicht, aber keinen spaltenden Dualismus scharf geschiedener, sich stets bekämpfender Classen, wenn auch ein solcher Kampf sich, wie in der römischen Republik, mit stufenweisen Uebergängen durch Jahrhunderte hinzieht, als einen normalmäßigen Zustand beabsichtigen können. In Monarchien hingegen entspricht der Erbadel dem Bedürfniß eines Mittelgliedes, welches in unumschränkten zwischen den Alleinherrscher und die Masse seiner Unterthanen gestellt werden, in eingeschränkten das Gleichgewicht der Gewalten erhalten muß, denn dazu sind wechselnde, aus dieser Masse auftauchende und wieder in derselben verschwindende Größen, welche sich nach ihren meistens nur durch die augenblickliche Lage bestimmten Interessen auf die eine oder die andere Seite wenden und unter sich theilen, wenig geeignet, sondern ein organisirter und durch Ueberlieferung befestigter Stand erforderlich.

Da Erbadel und überhaupt Stände, welche sich als organische Glieder in der Volksmasse ausscheiden, obgleich in dem Wesentlichen ihres Begriffs von der Monarchie unabhängig, doch in dieser vorzugsweise ihre Stelle und die Begründung ihrer eigenthümlichen Bestimmung finden, so wird die Beurtheilung ihrer hiernach zu bemessenden Ausbildung erleichtert, wenn sie an eine vorausgehende Beleuchtung der monarchischen Verfassungsform angeknüpft wird. *)

Nach der Betrachtung des Characters der Aristocratie im Allge-

*) S. unten Abschnitt X. und XI.

meinen, des verſchiedenartigen Stoffes, aus welchem ſie ſich bilden kann, und ihren ſich hieraus ergebenden Abſtufungen bleibt die Frage übrig, zu welchem Verhältniß in dem Staatsorganismus überhaupt ſie als geeignet erſcheine. Je nachdem ihr Rechte eingeräumt ſind, kann ſie herrſchend und ſelbſt alleinige Inhaberin der höchſten Gewalt, oder blos vermittelnd zwiſchen das Volk als die größere Maſſe, und die nach was immer für einem Geſez geordnete Regierung geſtellt ſein. Eine ariſtocratiſch organiſirte höchſte Gewalt leitet zwar ebenfalls wie eine democratiſche ihren Urſprung im Gegenſaz von einer monarchiſchen aus dem republikaniſchen Grundſaz der Selbſtregierung eines Volkes ab, jedoch verbunden mit der Anerkennung, daß die Mehrzahl in ſeiner Maſſe dazu nicht befähigt ſei. In ihrer Reinheit, d. h. mit gänzlichem Ausſchluß dieſer leztern und nicht blos mit vorzugsweiſem Antheil einer Minderzahl, findet ſich eine ſolche Verfaſſungsform nur in ſeltenen Beiſpielen.

Zur Herrſchaft überhaupt läßt ſich eine Ariſtocratie auch von einem über die eigenthümliche Richtung des Zeitalters ſich erhebenden Standpunct nicht empfehlen, weil ſie ſich nothwendig immer an die Stelle des Volkes ſezt, und nicht wie ein Monarch fähig iſt, ſich mit demſelben zu identificiren. Selbſt wenn ein abſoluter Autocrat ausſpricht: der Staat bin ich, liegt der Sinn einer ſolchen Identificirung, dunkel oder klar erkannt, zu Grund, eine ariſtocratiſche Minderzahl hingegen kann einen von ihr regierten Staat nicht in der Mehrheit, ſondern nur in ſich finden, oder denſelben für ſich ausbeuten. Ohne einen über ihr ſtehenden Monarchen kann ſie eben ſo wie die reine Democratie und aus gleichen Gründen nur in Staaten von geringerem Umfange beſtehen, und auch da wird ſie mit den von der Regierung ausgeſchloſſenen Volksclaſſen in ſtetem offenem oder verdektem Kampfe bleiben und dieſelben zu Umwälzungen herausfordern, weil ſie ſich von ihnen abſchließen muß, gleichwohl aber ſich auch in kleinern Staaten beim Fortſchreiten des geſellſchaftlichen Zuſtandes nicht in einem ſtabilen Alleinbeſiz der materiellen Grundlagen ihrer Macht und noch weniger der Intelligenz behaupten kann. Die unnatürlichen Mittel, mit welchen die finſtere Schreckensregierung des

venetianischen Adels sich so lange erhielt, sind einem Beispiel vernünftiger Unmöglichkeit gleich zu achten. Die Menschen gewöhnen sich leichter, einen Einzigen im Glanz der Krone über sich anzuerkennen, als sich durch eine ganze Classe von Bevorrechteten beherrschen zu lassen, welche ihnen in täglicher Berührung näher tritt, und mit welcher sie sich nur befreunden können, wenn sie vermittelnd und schüzend eine Uebergangsstufe vom Höchsten zum Niedersten bildet.

In einer solchen Stellung als Mittelglied ist die eigenthümliche Bestimmung einer Aristocratie ihrem ganzen Wesen nach zu suchen; der ihr angeborne conservative Geist äußert sich dann nicht blos in Beziehung auf ihren eigenen und unmittelbaren Vortheil, sondern auch in ihrem nothwendigen Einfluß auf das Gesammtverhältniß im Staat. Auch eine republikanische Verfassung schließt ihre Benuzung zu dieser Bestimmung nicht aus, wenn sie gleich dieser in der Form eines geschlossenen Adelsstandes weniger zusagt; in Monarchien kann sie als dazu unentbehrlich betrachtet werden, sowohl in absoluten als in eingeschränkten. Die königliche Gewalt steht in erstern mit einem gesezlich allein entscheidenden Willen, in leztern mit bestimmten Rechten den physischen und geistigen Kräften einer ganzen Nation gegenüber; für die einen wie für die andern ist ein Mittelglied Bedürfniß, dort um die ungeheure Kluft zwischen dem Alleinherrscher und der ihm unterthänigen Masse auszufüllen und jenem Einzigen seine in der Isolirung mit gewaltsamer Sprengung der gesezlichen Bande bedrohte Stellung zu schüzen, um diesen Preis aber auch einen zum Despotismus führenden Mißbrauch seiner Machtvollkommenheit zu verhindern, hier um in dem steten Conflict gegenseitiger Rechte keine Gewalt die andere überflügeln, und durch die Nothwendigkeit einer Entscheidung in gegebenen Fällen allmählig zur Nichtigkeit herabsinken zu lassen. Dieser Aufgabe kann eine den Thron umgebende Hierarchie von Dienern nicht entsprechen, weil die Stellung derselben von dem Monarchen abhängt, und weil sie nicht zwischen ihm und dem Volke, sondern als Werkzeuge auf seiner Seite stehen, selbst dann, wenn sie sich seiner Person bemeistern und in seinem Namen regieren; aber eben so wenig vermag dies in constitutio-

nellen Monarchien ein durch Wahl des Volkes gebildeter Senat, — eine bloße Species ſeiner Repräſentation, ſondern es iſt dazu ein Stand erforderlich, der eine ſelbſtſtändige Grundlage hat. Dieſes Bedürfniß wird durch die Erfahrung aller Zeiten beſtätigt; ohne Ariſtocratie läßt ſich keine abſolute Monarchie aufweiſen, welche nicht in Despotismus ausgeartet wäre, keine eingeſchränkte, unter deren äußern Formen das democratiſche Element ſich nicht entweder aller Gewalt bemächtigt oder bedeutungslos geworden wäre.

Es beurkundet ein Mißkennen der auf der Natur der Verhältniſſe beruhenden Stellung der Ariſtocratie, wenn je nach dem Eindruck, den ihre in einzelnen gegebenen Fällen auf die eine oder die andere Seite ſich hinneigende Wirkſamkeit hervorbringt, darüber geſtritten wird, ob ſie als eine Stüze des Throns oder der Volksfreiheit zu betrachten ſeie. Es liegt in ihrem Weſen, überhaupt in der Menſchennatur, daß ſie zunächſt ſich ſelbſt zu behaupten, ihre beſondern Intereſſen möglichſt zu befördern trachtet, und dies wird auf Koſten der Monarchie wie des Volks geſchehen, wenn ſie übermächtig iſt, wiewohl auch da ihr conſervativer Character ſich meiſtens im Genuß ihrer Vorzüge ſtationär, nur zu allmähligem Umgreifen, ſelten zu dem Wagniß gewaltſamer Aenderungen geneigt erweiſen wird. Wo ſie hingegen ſelbſt durch die Nothwendigkeit in den Schranken dieſes Characters gehalten wird, muß ſie ſich nach den jedesamligen Umſtänden auf die Seite wenden, welche der Unterſtüzung gegen eine von der andern drohende Uebermacht bedarf. Zwar läßt ſich nicht verkennen, daß ariſtocratiſche Intereſſen in einer Beziehung den monarchiſchen näher ſtehen als den democratiſchen, ſie haben nämlich mit jenen das gemein, daß auch ſie dem Princip der Gleichheit, gegen welches der Monarch nicht blos ſich ſelbſt, ſondern auch ſeine nothwendige Umgebung zu behaupten hat, ſo wie der phyſiſch ſtärkern Maſſe entgegengeſtellt ſind, und bei einer Ueberwältigung des Throns mit der beſtehenden Ordnung auch ihren Untergang finden, ſtatt daß ſeine Allgewalt ihnen wohl Feſſeln anlegen, nie aber ſie ganz opfern kann, wozu bei einem Geſchlechtsadel noch die Gemeinſchaft des Erblichkeitsprincips und

eine durch die Bande des Hoflebens erzeugte Zuneigung kommt; — dagegen hängt die Aristocratie mit dem Volk in den Schuzwehren ihrer Selbstständigkeit zusammen, und darf daher dasselbe, um sich selbst zu behaupten, so wenig unterdrücken, dadurch aber sich selbst entbehrlich machen, als die königliche Gewalt herabwürdigen lassen.

In einer andern Beziehung wird durch das Dasein eines aristocratischen Elements selbst das democratische wieder in dem ihm vorbehaltenen Wirkungkreis am meisten in seiner Reinheit geschüzt, — in so fern nämlich dadurch die größtmögliche Ausdehnung der allgemeinen Theilnahme an den Volksrechten erleichtert wird. Dies ist ein Gesichtspunct, welcher selten gehörig aufgefaßt wird. Eine Democratie, welche republikanisch regiert, oder einem Monarchen allein gegenüber steht, macht zur Hemmung ihrer Beweglichkeit und einer allzugefährlichen Lenkbarkeit der großen Menge in nicht ganz kleinen Staaten immer bedeutende Einschränkungen des activen und vollberechtigten Staatsbürgerthums nothwendig, statt daß wo eine Aristocratie verfassungsmäßig besteht, der gleiche Zweck schon durch diese erreicht werden kann. Daher findet man besonders in constitutionellen Monarchien die Theilnahme an der Volksrepräsentation und den activen Bürgerrechten überhaupt in dem Verhältniß mehr oft bis zur schmählichsten Täuschung eingeschränkt, als es an einer festbegründeten Aristocratie gebricht, und nirgends weniger als da, wo leztere ihrer Bestimmung entspricht und dadurch gestattet, auch das democratische Princip in dem ihm überlassenen Raum als Wahrheit bestehen zu lassen. Zum Beleg dienen die teutschen constitutionellen Staaten, welche hierin ihre angepriesenen Vorbilder weit hinter sich zurücklassen.

VII.

Die Monarchie im Allgemeinen

Zur Empfehlung der monarchiſchen Verfaſſungsform iſt öfters angeführt worden, daß ſie am meiſten dem Vorbild der Natur entſpreche, indem ſie die Einheit des waltenden Geiſtes, welche in dieſer erkannt werden muß, auch im Staatsverhältniß durch einen Statthalter Gottes auf Erden herſtelle, deſſen Einſezung und Beglaubigung zwar nicht in einer Offenbarung, wohl aber nach dem, was überhaupt über den vernünftigen Sinn des Legitimitätsprincips bemerkt worden iſt, in der Thatſache geſucht wird, daß die Menſchheit geſchichtlich in ihrer Entwicklung zuerſt unter Königen einer geordneten bürgerlichen Geſellſchaft zugeführt worden ſeie, bevor ſie ſich in derſelben mit gereifter Einſicht und vollem Bewußtſein zu conſtituiren vermochte. Dieſe Vorſtellung unterliegt jedoch an ſich und im Allgemeinen, auch abgeſehen von ihrer Anwendung auf eingeſchränkte Monarchien, einer Berichtigung. Das empiriſche Argument, daß die erſten Staatsverbindungen, in ſo weit das ihre Entſtehung umhüllende Dunkel beleuchtet werden kann, auf monarchiſche Verfaſſungen zurückführen, läßt ſich nicht ohne Anerkennung von Ausnahmen geltend machen, und ſelbſt wenn dieſes der Fall nicht wäre, würde doch daraus nur abgeleitet werden können, daß dieſelben auf der erſten Bildungsſtufe der Völker als die angemeſſenſten zu betrachten ſeien. Wird hingegen bei einer Berufung auf das Vorbild der Natur von dem allgemeinen Begriff und Weſen der Monarchie unabhängig von der Erfahrung ausgegangen, ſo begründet es zwar keinen Unterſchied, ob ſie überall auf den erſten bemerkbaren Uebergang vereinzelter Familien und Stämme in den

Staatsverein zurückführe, oder ob manche Völker erst nach dem Mißlingen eines Versuches anderer Einrichtungen auf monarchische verfallen seien, allein sie wird dadurch nur in Beziehung auf die Einheit, keineswegs aber auch in Beziehung auf die Unfehlbarkeit als einer der Weltregierung analoge Staatsregierung dargestellt, und aus der Unvollkommenheit jeder menschlichen Herrschaft, deren möglichste Beseitigung immer die erste Aufgabe bleibt, folgt vielmehr die Anerkennung einer offen bleibenden Wahl unter den verschiedenartigsten, von der Mannigfaltigkeit besonderer Verhältnisse abhängigen Staatsformen, bei deren thatsächlichem Nebeneinanderbestehen für keine das Argument göttlicher Einsezung ausschließlich geltend gemacht werden kann.

Was für monarchische Verfassungen spricht, läßt sich auf die haltbarste Weise aus der Beleuchtung ihres eigenthümlichen Characters im Allgemeinen und im Gegensaz zu jenem der Democratie so wie der Aristocratie in der Hinweisung auf die schwachen Seiten einer reinen Ausführung dieser leztern entnehmen. Hierauf gründen die Anhänger der Monarchie die Ueberzeugung, daß sie auf dem gegenwärtigen Standpunct der Menschheit größeren Staaten allein zusagen könne, und die Mehrzahl derer, welche der vorherrschenden Geistesrichtung des Zeitalters folgen, erklärt sich, unbeschadet der Meinungsverschiedenheiten über ihre Form und wesentlichen Bedingungen, im Allgemeinen damit einverstanden. Auch bei der selbstgefälligsten Bewunderung der in Wahrheit außerordentlichen Culturentfaltung unserer Tage, welcher keine frühere Geschichtsperiode Aehnliches an die Seite stellt, wird doch bei den denkenden Beobachtern meistens nicht verkannt, daß diese auf der Oberfläche Schwindel erregenden Resultate in den Tiefen des gesellschaftlichen Zustandes bisher gerade die für die Republik in Anspruch genommenen Grundlagen keineswegs verstärkt, sondern mehr untergraben haben.

Das Wesen der Monarchie besteht in der Uebertragung der höchsten Gewalt an einen Einzigen als Repräsentanten der Willens- und Krafteinheit des Staates. Sie muß nothwendig in dem Sinn

vollſtändig ſein, daß ſie alle Zweige der Staatsgewalt in dem Monarchen, als dem Mittelpunct ihres ganzen Organismus, vereinigt, aber es kann dies demungeachtet mit Beſchränkung ſeiner individuellen Machtvollkommenheit geſchehen, und hierin liegt der Unterſchied zwiſchen abſoluter und eingeſchränkter Monarchie.

Es läßt ſich kein allgemeiner und unterſcheidender Character aller monarchiſchen Verfaſſungen darin finden, daß ſie ihren Urſprung aus einer Unmündigkeit des Volks ableiten, denn ſie können von dieſem auch in vollkommener Freiheit und durch einen Act ſeiner Souverainetät als die zuträglichſte gewählt worden ſein. Die in der Natur der Staatsgeſellſchaft liegende Unfähigkeit der Maſſe des Volks zur unmittelbaren Selbſtregierung wird auch in Republiken anerkannt, der Unterſchied iſt nur, daß nach dem democratiſchen Princip jede Gewalt im Staate die Eigenſchaft einer widerruflichen oder zeitweiſe zu erneuernden Geſchäftsführung, nach dem monarchiſchen und eben ſo nach dem ariſtocratiſchen Princip hingegen durchgängig oder theilweiſe die Eigenſchaft einer vom jeweiligen Volkswillen unabhängig geſtellten Rechtsausübung, und in ſo weit alſo einer Vormundſchaft hat, welche aber angemaßt oder eingeräumt, aus einer Periode wirklicher Unreife des Volks überliefert oder auch von ihm in Freiheit und Bewußtſein übertragen ſein kann. Da jedoch ein freier Wille ſich im Zuſtande gereifter Selbſtſtändigkeit nie unbedingt und ohne Vorbehalt einem Andern unterwirft, ſo gründet ſich die abſolute Monarchie immerhin auf ſtrenge geſchichtliche Legitimität in Feſthaltung einer überlieferten Vormundſchaft, kann aber, unter der Vorausſezung, daß dieſe dem Zuſtande einer Nation entſpreche, ihre Zuläſſigkeit allerdings behaupten, denn ſie führt darum keineswegs weder auf Verläugnung des allgemeinen Wohls als lezten Zweckes aller Staatsgewalt, noch auf den Mangel an Bürgſchaft für die Beachtung desſelben. Die in dem Staatsverein für jede menſchliche Willkür nothwendigen Schranken laſſen ſich zwar auf die am leichteſten erkennbare und auf die ſicherſte Weiſe in Verfaſſungsformen finden, welche eine Concurrenz in der Ausübung der höchſten Gewalt feſtſezen; ſie können aber auch durch andere Verhältniſſe in dem ganzen

gesellschaftlichen Zustand gegründet sein; — diese sind jedoch weniger in die Augen fallend als der Buchstabe constitutioneller Bestimmungen, und es erfordert eine tiefer in ihr Wesen eindringende Beobachtung, um in ihren Wirkungen das Nothwendige von dem Zufälligen zu unterscheiden; daher werden unumschränkte Monarchien häufig als eine an und für sich unvollkommene Staatseinrichtung betrachtet, und mit andern nicht auf gleiche Linie der Zulässigkeit gesezt.

Es werden öfter nicht blos solche unumschränkte oder sogenannte absolute und eingeschränkte Monarchien unterschieden, sondern auch noch despotische als eine eigene Gattung aufgeführt, oder mit den unumschränkten vermengt, um diese unter einem andern Namen anzugreifen; allein Despotie ist keine besondere Verfassungsform, sondern Ausartung einer jeden Gattung derselben, wo gesezlose Willkür, Selbstsucht und Leidenschaft eines Einzigen, einer vorherrschenden Classe, oder eines Pöbels und seiner Anführer an die Stelle des Staatszweckes und des Gesammtwohls gesezt wird. Hier ist rohe Gewalt die Grundlage der Herrschaft, Furcht vor derselben das zusammenhaltende Band, und in nothwendiger Rückwirkung auch wieder Furcht vor der Sprengung desselben der den Gewalthaber leitende Bestimmungsgrund. Der Despotismus ist daher immer nur ein Krankheitszustand, nie das Princip irgend einer geordneten Regierung; der Absolutismus hingegen besteht nur in dem Mangel äußerer Formen einer Gewaltstheilung, welche die Bestimmung haben, dem Despotismus vorzubeugen, ohne andere Mittel zur Erreichung dieses Zweckes auszuschließen. Es besteht aber dennoch auch unter den unumschränkten Monarchien in dieser Beziehung ein großer Unterschied; nur darf er nicht darin gesucht werden, daß in den einen herrschende Sitten und die gesammte Ordnung des gesellschaftlichen Zustandes der Willkür Schranken seze, in den andern nicht, denn ohne solche Grundlage besteht überhaupt keine haltbare Staatseinrichtung, sondern nur eine factische, durch nichts befestigte Gewalthorrschaft, und je unbedingter ein Staat durch den Willen eines Einzigen regiert wird, um so viel mehr muß die Herrschaft desselben

durch Stabilität der socialen Verhältnisse und durch die Macht der Gewohnheit gedeckt sein; je mehr hingegen die Masse des Volks, auf deren Seite sich die natürliche Kraftüberlegenheit findet, auf die Staatsregierung Einfluß übt, um so leichter kann diese bei einem veränderlichen Zustande bestehen, weil der passive Gehorsam nicht wie die selbstthätige Beweglichkeit zum Heraustreten aus dem Kreise des Angewöhnten hinreicht, sobald die Furcht aufhört, ihn zu bestimmen, und diese kann nicht ununterbrochen wirken, denn es wäre widersinnig, auf die Dauer einen Zustand für möglich zu halten, wo ein Gewaltiger, unterstüzt von wenigen in sein Interesse gezogenen Gehülfen, in schrankenloser Willkür über die gefesselte Kraft eines ganzen Volkes mit Unterdrückung aller seiner auf dieser Gewohnheit beruhenden Gefühle und Bedürfnisse geböte. Eine absolute Herrschaft kann nur dauerhaft bestehen, wenn sie mit dem Character und allen gesellschaftlichen Verhältnissen des Volks verschmolzen ist, außerdem aber nur vorübergehend, wenn sie auf eine Auflösung gefolgt ist, in welcher alles Achtung gebietende Herkommen untergegangen und alle Widerstandskraft zersplittert worden ist.

Die eigentliche Verschiedenheit unter den unumschränkten oder formell absoluten Monarchien läßt sich nach practischer Beobachtung durch die Gegenüberstellung der europäischen und orientalischen bezeichnen. In den erstern wird die Herrschergewalt durch den ganzen Organismus des Staats, in den leztern durch die in höherem Grade erhaltene primitive Macht der Religion und Sitten in Schranken gehalten. Es gibt keine Verfassungsform, welche nicht unter Voraussezungen irgendwo für eine Nation passend sein könnte, und obgleich man sich vorzugsweise an diejenigen halten mag, welche in dem Verhältnisse der Heimath und der nähern Umgebung in Frage kommen können, so bewahrt doch der Hinblick auf den Character und die Bedingungen einer jeden Gattung unter denselben vor einseitigen Vorurtheilen; — man muß sich über die Systeme, nicht unter dieselben stellen, um jedem seinen eigenthümlichen Boden anweisen zu können. Im Orient hat ein in climatischen Einwirkungen und in der ganzen damit in Verbindung stehenden Völkerentwicklung gegrün-

detes, einfacheres und minder bewegliches, mehr beſchauliches und in ſich gekehrtes Leben die Bande der Religion und des Familienverhältniſſes in ungetheilter Kraft und in dem engſten Zuſammenhang erhalten. Da ihr Einfluß durch keine künſtlichen Culturverzweigungen geſchwächt wird, bedarf der auf häusliches Leben gegründete Geſellſchaftszuſtand des umfaſſendern Staatsvereins nur als eines ſchirmenden Obdaches gegen Verlezungen von außen her, nicht für einen ihn durchdringenden und beſtimmenden Organismus, und für Nomaden genügt dazu eine Verbindung der Familien in Stämme und dieſer unter einem gemeinſamen Oberhaupt zu größern Maſſen. Bei der dadurch beförderten Unbeweglichkeit im Volkscharacter erſezt das ſtrenge Feſthalten an den Vorſchriften der Religion und der überlieferten Sitten das geſchriebene Geſez und die Mannigfaltigkeit jener ſtaatsbürgerlichen Beziehungen, welche bei uns die Familien auflöſen; das patriarchaliſche Verhältniß in dieſen leztern mit unbeſchränkter Autorität des Hauptes iſt auch der Typus für den Staatsverband; die Uebel, welche in den europäiſchen Staaten aus der Reibung der Gewalten und dem Mißbrauch der Formen entſpringen, kommen hier aus dem Mißbrauch eines durch keine Formen geregelten Arbitriums, und zwar allerdings greller in einzelnen Erſcheinungen, dagegen im Ganzen weit weniger eingreifend in alle Lebensverhältniſſe der Volksglieder. Die Macht der Religion zügelt dieſes Arbitrium, wenn gleich unvollkommen, und der damit in Verbindung ſtehende Fatalismus beugt ſich unter die einzelnen Exceſſe desſelben, welche ſich mehr in den Höhen äußern als in der Tiefe der Maſſe verbreiten, — es iſt mehr Ungebundenheit im Ganzen, aber weniger Sicherung der Freiheit im Einzelnen, mehr Raum für natürlichen Verſtand und Rechtsgefühl als Regel und Ordnung, und eben ſo regellos wie die durch kein menſchliches Geſez beſchränkte Herrſchaft äußert ſich auch der durch ihre Verirrungen hervorgerufene Widerſtand. Als Staatseinrichtung an und für ſich betrachtet, bleibt der Abſolutismus des Orient immer eine unvollkommene, und eine minder abſprechende Beurtheilung desſelben gründet ſich nur auf die Anerkennung, daß dort die Lebenszwecke der Menſchen weniger auf

die Verfassung des Staates verwiesen sind, und daß Natur- und Bildungsgang sie dieselben überhaupt auf eine von der unsrigen verschiedene Weise verfolgen läßt, aber auch in dieser Beschränkung müssen Ausartungen wie ein siamischer Despotismus ausgeschlossen werden, denn solche Erscheinungen führen auf gänzliche Unfähigkeit der Völker zu einem geordneten Gesellschaftszustande, seie es in ihrer Versunkenheit oder ursprünglichen Wildheit.

Auf dem Standpuncte der beweglichern und künstlichern gesellschaftlichen Verhältnisse in Europa erfordert eine unumschränkte Monarchie andere Grundlagen. Wenn diese in dem gesammten Staatsorganismus gefunden werden, so wird darunter verstanden, daß nicht blos alle Zweige der Staasregierung, sondern auch alle staatsbürgerlichen Verhältnisse durch Gesetze geordnet sein müssen. Werden auch diese Gesetze von dem Herrscher allein nach seinem Ermessen ausgesprochen, so bleibt doch ihre Beobachtung eine Nothwendigkeit für ihn wie für seine Unterthanen, denn sie beruhen als Ausflüsse seiner höchsten Gewalt auf der gleichen Heiligkeit wie diese selbst, und mit ihrer Verletzung würde auch sie untergraben. Ein solches zusammenhängendes, alle Einrichtungen des Staats, und alle Rechte und Pflichten seiner Angehörigen umfassendes System der Gesetzgebung erfordert gründlichere und vielseitigere Erwägung in der Aufstellung und in der Anwendung, als eine dem natürlichen Verstande überlassene Entscheidung vereinzelter Fälle, und dadurch ist der Monarch nicht nur an eine Mitwirkung sachkundiger Rathgeber, sondern auch an die Vereinigung derselben in geordnete Behörden gebunden, diese aber begründen auch ohne theoretisch ausgesprochene Selbstständigkeit eine aus der Natur ihrer Stellung hervorgehende Beschränkung seiner Willkür in allen Fällen, wo es sich darum handelt, Gesetze zu erlassen und auf die Besorgung der allgemeinen Staatsangelegenheiten anzuwenden. Ganz unabhängig von derselben bleibt aber die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse und der Handlungen Einzelner, denn wo dieselbe an Gesetze gebunden und den für ihre Auslegung bestellten Gerichten überwiesen ist, kann auch der Monarch nicht als oberster Richter

in den geordneten Gang derselben eingreifen und sein Ermessen walten lassen. Dieser Organismus beschränkt sich nicht auf die Regierung, sondern erstreckt sich auf die Gesammtheit des Volkes. Es besteht nicht blos eine organisirte Regierung, sondern eine organische Masse, welche sich nach der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung in Classen und Stände mit eigenthümlichen Rechten und Einrichtungen theilt. Bei einer solchen Gliederung ist kein orientalischer Absolutismus möglich und sie ist demselben auch durchaus fremd. Durch sie faßt die Selbstständigkeit in dem ganzen socialen Verhältniß so feste Wurzeln, daß kein Monarch ohne dieses in seinen Grundfesten und damit das ganze Gebäude, auf dessen Gipfel sein Thron gestellt ist, zu untergraben, die Rechte und Freiheiten der verschiedenen Stände verlezen und die darauf beruhende Ordnung zerstören kann; sie ist der eingeschränkten Monarchie zuträglich, der unumschränkten aber auf jeder höhern Bildungsstufe der Staatsverbindung unentbehrlich; sie gibt übrigens der einen wie der andern mehr Stetigkeit des Characters, weil je mehr die Interessen getheilt werden, die sich geltend machen können, um so schwerer Veränderungen im guten und schlimmen Sinne werden.

Jede geordnete Monarchie, welche nicht blos auf factischer Gewalt, sondern auf Wurzeln im Volkszustande beruht, hat eine religiöse Grundlage, welche sie vor andern Verfassungsformen auszeichnet und ihr einen eigenthümlichen Character der Festigkeit und zugleich der Mäßigung gibt. Dies ist kein Vorurtheil, sondern ergibt sich aus dem Wesen des monarchischen Princips. Es kann nicht behauptet werden, daß religiöser Sinn den Menschen in der Monarchie ausschließend oder vorzugsweise eigen seie, denn sonst müßte jede andere Staatsverfassung verworfen werden, weil überhaupt ohne Religion kein äußeres Gesez die bürgerliche Gesellschaft zusammenhalten kann; allein das ist der monarchischen eigen, daß in ihr das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke selbst auf einen religiösen Grundsaz, nicht blos auf eine Combination der Politik oder einen Vertrag der in einem Staate verbundenen Individuen zurückführt. Es mag immer freie Wahl bleiben, ob das Gebäude

bürgerlicher Ordnung auf ein göttliches Recht in jenem bereits berichtigten allgemeinen Sinn oder allein auf menschliches Recht, welches jeden Augenblick vor den Richterstuhl der Convenienz gezogen werden kann, gegründet werden soll, nur räume man jedem seine eigenthümlichen Vorzüge ein, — dem einen die Leichtigkeit der Ausführung des eigenen wandelbaren, oft auf wahre, oft auf vermeintliche Bedürfnisse gegründeten Willens der Betheiligten mit den Klippen ihrer Collisionen, dem andern die Heiligkeit eines von der Vorsehung abgeleiteten Bandes, durch welches die Menschen zu einem minder gefährlichen Gebrauch ihrer Willensfreiheit in das bürgerliche Leben eingeführt werden, die Uebertragung religiöser Gesinnungen aus dem individuellen und häuslichen Verhältniß in die große Staatsfamilie. *)

Eine Monarchie, in welcher die höchste Gewalt durch politische Volksrechte beschränkt ist, kann beide Vortheile vereinigen, wenn gleich jeden in geringerem Grade, weil sie sich in dieselben theilt. In so fern nämlich die königliche Würde in derselben nicht blos als ein von der Volkssouverainetät gewähltes Auskunftsmittel erscheint, läßt sie sich auf den Grundsaz zurückführen, daß die Menschen zwar auch im Staatsverhältnisse zum Gebrauche der Vernunft und der Freiheit reifen, daß ihnen aber die Legitimität einer monarchischen

*) Aus den vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen über das Princip der Legitimität und seine religiöse Bedeutung ergibt sich, in wie weit es überhaupt für alle auf einem gesezlichen Zustand beruhenden Staaten und in wie weit insbesondere für die Monarchie besteht. Jede Regierung behauptet sich mit demselben gegen gewaltsame Veränderung auf einem nicht durch das Gesez bezeichneten Weg, aber eine monarchische Verfassung, deren Realität immer durch eine Theilnahme des Monarchen an der gesezgebenden Gewalt, wo nicht durch den ausschließenden Besiz derselben, bedingt ist, gründet hierauf im Gegensaz zur Souverainetät oder der Selbstregierung des Volkes eine mehr oder minder ausgedehnte vormundschaftliche Stellung, welche, sie mag sich von dem Ursprung der Staatsverbindung ableiten oder später eingeführt worden sein, nicht einseitig von den Bevormündeten aufgekündigt werden kann, ohne jene Schranken der Gesezlichkeit zu durchbrechen.

Gewalt von der Vorsehung ein heiliges Vermächtniß zur Bewahrung von Verirrungen bei dem Austritt aus dem Kindheitszustande mitgegeben werde. Auf dem Gebiete der Politik finden indessen die Vorzüge eines solchen religiösen Bandes in Monarchien weniger Anerkennung, wo der religiöse Sinn überhaupt geschwächt, das Vertrauen in die Intelligenz der Masse auf's höchste gesteigert ist.

Dieses Band ist ein gegenseitiges; — die Religion lehrt nicht blos das Volk den Monarchen als den ihm von der Vorsehung gegebenen Handhaber der bürgerlichen Ordnung zu ehren, sondern eben so auch diesen, seine Unterthanen als seine ihm anvertrauten Angehörigen zu betrachten, welche ihm vor Gott gleich sind. Kein nicht ganz verirrter Herrscher kann die ihm zu Theil gewordene Gewalt als ein Eigenthumsgeschenk des Zufalls betrachten, — er muß darin einen Beruf, eine Pflicht erkennen; — nur der Gedanke, Gott allein für ihre Erfüllung verantwortlich zu sein, ist dabei verführerisch, weil im Conflict mit Leidenschaften und Schwachheiten die Mahnungen an eine dereinst zu gebende Rechenschaft weniger hervortreten, als an diejenige, welche von Menschen täglich verlangt werden kann; die Pflicht wird da mit größerem Stolz geleistet, mit größerer Leichtigkeit vernachläßigt.

Es ist jedoch unter allen Umständen zu viel in die Hände eines Sterblichen gelegt, wenn der Monarch nicht nur als das von Gott eingesezte Haupt, sondern als Generalbevollmächtigter der Gottheit, als Ausleger ihres Gebotes und daher zugleich als ihr oberster Priester betrachtet wird. Die Religion soll auch in der unumschränkten Monarchie die Grundlage und zugleich die Schranke der höchsten Gewalt, nicht eine Waffe für ihre Willkür sein, welche keine Gränzen mehr findet, wenn sie nicht blos den äußern Handlungen, sondern auch dem Glauben, und dem Gebrauch der Vernunft Fesseln anlegen kann. Darin liegt neben andern Eigenthümlichkeiten in der ganzen gesellschaftlichen Entwicklung ein Hauptgrund der despotischen Ausartung der orientalischen Reiche, daß in ihnen die ursprüngliche Uebertragung des patriarchalischen Verhältnisses von

Familienstämmen auf die Staatsbildung den Monarchen meistens auch zum Oberpriester und dadurch jede Milderung seiner Machtvollkommenheit unmöglich gemacht hat. Daher war es auch ein gefährliches, jedenfalls den richtigen Standpunct verrückendes Auskunftsmittel, daß in europäischen Staaten beim Ausbruch der Kirchenreformation weltliche Regenten sich in Kampf mit der römischen Hierarchie an die Stelle des Papstes gesezt und zum obersten Bischof der Landeskirche erklärt haben. Es war eine Verwechslung der Staatsaufsicht über das äußere Regiment und die äußere Stellung der Kirche mit der innern über die Politik erhabenen Leitung derselben, woraus noch mißlichere Folgen hervorgegangen wären, wenn nicht dieselbe Reaction auf eine andere Weise zu Ideen politischer Freiheit in der Verbindung mit Glaubensfreiheit geführt hätte; wo aber die Verhältnisse überhaupt zum Absolutismus hinneigen, kann ein mit kirchlicher Macht verbundener, wie die Geschichte Englands unter Heinrich **VIII.** lehrt, drückender als ein katholischer werden, welcher ein allgemeines Oberhaupt der Kirche anerkennen muß. Es läßt sich nicht verkennen, daß im Mittelalter die Macht des römischen Stuhles, ungeachtet ihrer Ausartung und Uebergriffe, dennoch die Völker des Abendlandes hauptsächlich vor einem Rückfall unter dem Despotismus der alten Weltreiche bewahrt und beigetragen hat, zu ihrer freiern Entwicklung in lichtern Zeiten den Grund zu legen, und eben so verdient bemerkt zu werden, daß es die Verschmelzung des innern Kirchenregiments mit der weltlichen Herrschaft ist, was mehr als der topographische Uebergang von einem Welttheil in den andern, dem russischen Reich in Europa immer noch manches Fremdartige läßt.

Der eigenthümliche Character der Monarchie, in so weit derselbe vorzugsweise aus dem Grundsaz der Legitimität abgeleitet wird, kann in seiner Reinheit nur mit ihrer Erblichkeit bestehen. Der Wahlmonarchie liegt der Begriff der Aufstellung eines Staatsoberhauptes durch den Willen des Volks im Gegensaz zu einer überlieferten und geheiligten Autorität zu Grund. Wohl bleibt ihr jene Heiligkeit, welche an die Institutionen sich knüpft und den all-

gemeinen, alle bestehenden Verfassungen schüzenden Begriff der Legitimität begründet, aber nicht jene besondere und wirksamere, welche auf einem durch Gottes Gnade übertragenen Beruf ruht.

Allerdings hat der Gedanke etwas sich Empfehlendes, daß nur der Tauglichste ohne Rücksicht auf den Zufall der Geburt auf den Thron erhoben werden soll, allein ein solcher moralischer Gemeinplaz gibt nicht den Maaßstab zur practischen Beurtheilung von Staatseinrichtungen, welche auf die Wirkungen menschlicher Fehler und Unvollkommenheiten berechnet werden müssen. Diese machen das Ergebniß einer Wahl nicht minder zweifelhaft als der Zufall in der Erbfolge, indem durch erstere der Listigste und Gewaltthätigste oft auch der Unbedeutendste, einer Faction am meisten Hingegebene, — auch etwa als augenblickliches Auskunftsmittel im Parteikampfe — ein abgelebter, bald eine abermalige Erledigung versprechender Candidat wenigstens eben so leicht zur Regierung kommen kann, als durch leztere ein Schwächling, und nur dies ist bei der Erbfolge der besorglichste Fall, denn bösartige Regenten können durch die Wahl so gut als durch die Geburt berufen werden, und sind für das Ganze, dessen Interesse das ihrige wird, auf der obersten Stufe weniger als auf untergeordneten gefährlich. Immer fallen dagegen in der Wahlmonarchie zwei große Vorzüge hinweg, welche der erblichen eigen sind, der ruhige Uebergang der Krone auf den bestimmten Nachfolger ohne störende Unterbrechungen und gefahrdrohende Bewegungen, sodann die Verschmelzung der Interessen der herrschenden Dynastie mit jenen des Staats.

Jede Königswahl wird durch den Ehrgeiz der Kronbewerber und die Eifersucht ihrer Anhänger eine Aufforderung zum Wettkampf in Umtrieben, und führt zu Spaltungen, welche den Staat zerrütten, und häufig auswärtigen Mächten Gelegenheit zur Einmischung oder sonstiger Benuzung der dadurch erzeugten Schwäche geben. Sind es wahre Volkswahlen, so werden die ihnen eigenen Gefahren gesteigert, wo es sich um die höchste Würde im Staat handelt, — sind sie einer Aristocratie überlassen, so wird nicht blos um das Oberhaupt gestritten, sondern um das eigene Interesse der

Parteien, welches ſich an ihre Candidaten knüpft. Eine Niederlage im Kampfe um eine Krone wird weniger als jede andere verſchmerzt, da der Unterliegende ſich dem glücklichen Nebenbuhler als Unterthan unterwerfen ſoll, und das Widerſtrebende im Gefühl dieſer Nothwendigkeit, das ſich dem ganzen Anhang mittheilt, erzeugt häufig Verräther am Staat und gibt ihn ſeinen Feinden preis.

Wenn die Wahlbewegung geendet und ihr Ergebniß vollendete Thatſache geworden iſt, bleibt gleichwohl das Verhältniß ein anderes und minder günſtiges als in der Erbmonarchie. Selten wird der erwählte Monarch ſeine Stellung einzig in Beziehung auf ſeine Perſon und ſeinen Beruf auffaſſen, ohne Rückſicht auf ſeine Familie, welcher er durch Reichthum und Verbindungen einen ausgezeichneten Standpunct zu hinterlaſſen, wo möglich gleichfalls den Weg zum Thron zu bahnen trachtet. Eben ſo ſelten wird er auch alle erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen, um ſich von denjenigen, welche ihn erhoben haben, unabhängig zu machen, ihre Anſprüche auf ſeine Dankbarkeit in den Gränzen des Staatsintereſſe zu halten und ſeinen gleichen Urſprung vergeſſen zu machen. Das monarchiſche Syſtem fordert Stärke der höchſten Gewalt, und auch wenn ſie beſchränkt iſt, Selbſtſtändigkeit derſelben innerhalb ihrer verfaſſungsmäßigen Gränzen, bei der Wahl aber, wo jede Einſchränkung nach der Eingebung des Moments zur Bedingung gemacht werden kann, hat ſie keinen feſten Boden, um ſich dagegen zu behaupten. So wurde in Teutſchland die Kaiſerwürde durch die Wahlcapitulationen ſtets von neuem blosgeſtellt, wenn auch geregeltere Inſtitutionen nicht wie in Polen bei jedem Wahlact zur innern Zerfleiſchung des Staatskörpers führten. Daher zeigt auch die Geſchichte alle Wahlmonarchien über die Gebühr beſchränkt, in Anarchie verſunken oder in eine zügelloſe Ariſtocratie aufgelöst, und zu dieſer leztern offenbart ſich in ihr eine beſondere Hinneigung in Folge des ihr eigenen Nepotismus und des Wechſels der Krone ſo wie der durch ſie bereicherten und illuſtrirten Geſchlechter.

Durch die Erblichkeit dagegen wird ein Band zwiſchen der herrſchenden Dynaſtie und dem Volk geknüpft, das keine Trennung der

beiderseitigen Interessen zuläßt, und dem Staat eine feste Grundlage ungestörter Ordnung gesichert. Was an Naturanlagen dem Thronerben abgehen kann, wird durch die Erziehung für seinen Beruf von der Wiege an aufgewogen; in ihm lernt er zugleich seinen Erbtheil erblicken, und muß mit einem mehr oder weniger zur Klarheit gebrachten religiösen Gefühl doch immer erkennen, daß ihm derselbe durch Gottes Gnade, nicht durch individuelles Hervorragen zu Theil geworden ist. Erbfürsten sind daher in der Regel, wenn gleich häufig verwöhnt, in der ihnen durch die Geburt angewiesenen Stellung doch humaner, weniger hart und abstoßend als Emporkömmlinge aus den Reihen des Volks, die, wenn sie sich der Abhängigkeit zu entziehen vermögen, sich nur zu leicht auch des Dankes und der Anerkennung einer Glücksgunst entschlagen. Man darf sich bei unumschränkten Erbmonarchien nicht an Formen stoßen, welche ihnen oft das Ansehen geben, als würde der Staat als Patrimonialeigenthum der regierenden Dynastie betrachtet. Es sind doch immer bloße Formen, welche aus der Verbindung der beiden Grundsäze der Erblichkeit und einer verfassungsmäßig uneingeschränkten höchsten Gewalt hervorgegangen sind, nicht aus der Meinung, daß die Völker für eine Familie geschaffen seien. Ein solcher Anschein eines patrimonialen Characters tritt besonders hervor in Staaten, welche im Verlauf der Zeiten, vermöge der in denselben eingeführten Erbfolgeordnung, in ein Ganzes verbunden, zum Theil auch wirklich durch Verschmelzung kleiner Patrimonialgebiete gebildet worden sind; aber auch selbst wenn ihre Entstehung blos auf eine allmähliche Vereinigung von Besizungen der lezten Gattung zurückführt, hören diese auf nach Herrenrecht zu bestehen, sobald sie sich zu einem Staat und ihre Bewohner zu einem Volk erhoben haben; — so in Teutschland von dem Zeitpuncte an, da das Reich aufgehört hatte, der Nation den Staatsverband zu gewähren, und diese mit ihrem Anspruch auf denselben an die Ausbildung der Gebiete ihrer Landesfürsten zu selbstständigen Staaten verwiesen war. *)

*) Er ist in der neuesten Zeit unter andern namentlich in der Hanöverschen

Die Beibehaltung der patrimonialen Formen wird oft als wesentlich betrachtet, um durch dieselben die Unbeschränktheit der durch die Geburt verliehenen Regentengewalt auszudrücken, zumal wo, wie in Oestreich, keine nationale Gemeinschaft zwischen den einzelnen Provinzen besteht; aber fehlerhaft ist es nicht nur, wenn diese Formen in die Begriffe übergehen, und aus der Bildung eines Staates durch Erbanfälle der Grundsaz abgeleitet werden will, daß eine Herrschaft über Völker ihrer rechtlichen Natur nach Privateigenthum sein könne, sondern überhaupt wenn dieselben auch als Formen allzusehr hervorgehoben werden, weil dem Staat dadurch die Kraft entzogen wird, welche in dem Stolz und dem Selbstgefühl einer Nation liegt.

Bei der Vertheidigung unumschränkter Monarchien gegen ihre unbedingte Verwerfung von dem Standpuncte der Vernunftmäßigkeit und des abstracten Rechts kann dennoch nicht abgeläugnet werden, daß Zustände eintreten können, in welchen Völker als dieser Verfassungsform entwachsen betrachtet werden müssen, und gewisse grundgesezliche Beschränkungen der obersten Gewalt ihnen zum Bedürfniß werden. Wo eine nur noch relative Unmündigkeit der Masse

---

Verfassungsangelegenheit auszuführen versucht worden, daß in Teutschland die Regentengewalt den Character eines Stammgutes des Fürstenhauses beibehalten habe, mithin nicht blos aus dem reinen Gesichtspunct eines zwar erblichen, jedoch gleichwohl persönlichen Amtes zu betrachten seie, allein ein anderes ist es, den Geist einer bestehenden Staatsverfassung auf ihre geschichtliche Entwicklung gründen, und ein anderes, die allgemeinen und wesentlichen Begriffe vom Staat der besondern Entstehungsgeschichte eines jeden unterordnen. Wenn z. B. mit allem Aufwand von Gelehrsamkeit nachgewiesen wäre, daß das ganze, unter einem teutschen Fürstenhause vereinigte Land ohne Ausnahme aus ererbten oder angekauften Grundherrschaften zusammengefügt seie, wenn auch keiner, welcher in Folge der Mediatisirung dessen Angehöriger geworden, den Ersaz für das alte Reichsbürgerrecht geltend zu machen hätte, so bleibt doch im Gesellschaftszustande Jedem der Anspruch auf einen Staat, ohne welchen auch kein Stammgut sich bilden kann, und bei der Verfolgung rechtlicher Erörterung würde sich immer ergeben, daß aus Grundherrschaften wohl ein Staat, aber nie aus einem Staat, mithin auch nicht aus Theilen eines aufgelösten Staatsverbandes eine Grundherrschaft werden kann.

an die Stelle einer allgemeinen getreten ist, und ein solcher Uebergang derselben in ein reiferes Lebensalter sich dadurch offenbart, daß die Heiligkeit der überlieferten Einrichtungen und der Gewohnheit nicht mehr hinreicht, dem Monarchen eine feste Grundlage seiner Macht zu gewähren und auch die für ihn selbst nothwendige Schranken zu bilden; wo er mit seinem Volke durch zunehmende Beweglichkeit aller socialen Verhältnisse immer mehr zum Heraustreten aus dem Kreise dieser Ueberlieferungen angetrieben wird, da ist es Zeit, an positive Beschränkungen seiner Machtvollkommenheit und an seine Unterstützung durch Mitwirkung der Intelligenz in der Nation zu der schwierigen Aufgabe zu denken. Man darf annehmen, daß die meisten noch unbeschränkten Monarchien in Europa gegenwärtig, wenn auch nicht bereits zu einem solchen Schritt gedrängt werden, doch die Annäherung seiner Nothwendigkeit voraussehen können, und sich nur in der glücklichen Lage befinden, denselben einem geeignetern Ruhepunct, als die bewegte Gegenwart darbietet, vorbehalten zu können.

VIII.

Die beschränkte Monarchie und das Repräsentativ-System.

Die Völker des Alterthums kannten keine Mittelgattung von Staatsverfassungen zwischen Republiken mit einem mehr democratischen oder aristocratischen Character, welcher oft auf sehr künstlich verwickelten Einrichtungen beruhte, und zwischen der Uebertragung der höchsten Gewalt an einen Einzigen, wobei sich von constitutionellen Bestimmungen kaum einige Spuren finden. Die Anführer von Colonien, welche in der Entstehungsperiode einiger kleinerer alten Völker mit einer mehr auf persönliche Eigenschaften und das Bedürfniß eines Anführers gegründeten Befehlshaberschaft erscheinen, oder die mit einem Königstitel ausgezeichneten ersten Obrigkeiten in republikanisch organisirten Staaten, können aber so wenig den wahren Monarchen beigezählt werden, als die zu Rom in das Kaiserreich übertragenen abgetödteten und leeren Formen den constitutionellen Beschränkungen einer monarchischen Gewalt, und in so weit ist denn doch die Bemerkung richtig, daß der eigentliche Begriff einer beschränkten Monarchie überhaupt und die Grundlage, auf welche sich in neuerer Zeit das Repräsentativsystem ausgebildet hat, aus den Wäldern Germaniens hervorgegangen seie, so sehr es auch Manchem widerstreben mag, diesem die nämliche Quelle wie dem Feudalwesen und unserm jezt noch bestehenden historischen Recht anzuerkennen.

Wenn man die Eigenthümlichkeit aller der neuern Geschichte angehörigen Versuche einer durch gesezliche Institutionen beschränkten Monarchie untersucht, so lassen sie sich in drei Classen bringen.

In die erste gehören solche Verfassungen, welche unter monarchischer Form in lezter Analyse dem Wesen nach auf den Character

einer Republik führen, weil bei entſtehendem Zwieſpalt ein demokratiſches oder ariſtocratiſches Element den Ausſchlag gibt und die monarchiſche Gewalt ihm keinen Widerſtand entgegenſezen kann.

Eine zweite Claſſe bilden diejenigen, in welchen dem Monarchen Vertreter des Volkes, es ſeie durch deſſen Wahl oder durch geſezlich gebildete Mittelſtufen — oder auf beide Weiſen zugleich — als Wächter des die Regierung leitenden Geſezes und zur Mitwirkung bei einer Abänderung desſelben ſelbſtſtändig zur Seite geſtellt ſind.

Die dritte Claſſe bilden Verfaſſungen, welche der Volksvertretung grundgeſezlich, etwa mit Ausnahme der Abgabenbewilligung, nur eine berathende Stimme einräumen, wo daher die Realität der Beſchränkung nur in dem Gewicht gefunden werden kann, womit die Macht herrſchender Sitte und der öffentlichen Meinung eine ſolche Mitberathung unterſtüzt. Sie unterſcheidet ſich von der unumſchränkten Monarchie immer noch darin, daß für das, was auch in dieſer als natürliche Schuzwehr gegen Willkür beſteht, geſezlich geordnete Organe beſtellt ſind.

Als eine eigene, zwiſchen jener erſten und zweiten in der Mitte ſtehende Claſſe könnten auf den erſten Anblick Verfaſſungen betrachtet werden, welche auf eine gleiche Theilung der Macht zwiſchen einem Monarchen und einer Volksvertretung berechnet erſcheinen, ſo daß bei allen dadurch veranlaßten Hemmungen und Reibungen das Staatswohl dennoch in der Nothwendigkeit eines gegenſeitigen, nach den jedesmaligen Umſtänden ſich richtenden Nachgebens begründet wäre. Allein ein vollkommenes Gleichgewicht zweier ſich entgegenſtehender und darum aufhebender Kräfte kann nie das Geſez eines zur Bewegung beſtimmten Körpers ſein, und bei genauerer Prüfung muß ſich immer ein Hinneigen auf die eine Seite ergeben. Ließen ſich auch die geſezlichen Befugniſſe genau nach dem Grundſaz einer gleichen Vertheilung abwägen, ſo würde doch die Lage bei entſchiedenem Entgegentreten nicht auf beiden Seiten gleich ſein; auf der einen ſtünde ein monarchiſcher Organismus, welcher zerſtört iſt, ſobald er gänzlich ſtockt und ihm alle Mittel für ſeine Verrichtungen entzogen ſind, auf der andern eine Maſſe, welche dieſe Mittel enthält und darüber jedenfalls verweigernd verfügt, welche allein eine ſolche

Krisis überleben kann und aus welcher sich dann ein neuer Organismus bilden muß. Es können daher nur wahre Monarchien, welche durch democratische Elemente, und wahre Democratien, welche durch monarchische Formen gemäßigt werden, aber keine Verfassungen anerkannt werden, welche beides zugleich wären und in gleichem Grade zu den einen und zu den andern gehörten.

Wenn man den Character einer Staatsverfassung auf solche Weise durch Zurückführung auf ihre Grundlage bestimmt, darf man sich nicht durch die Wahrnehmung irre machen lassen, daß der Geist, welcher in ihren Formen waltet, oft ein von ihrer Bedeutung und Bestimmung ganz verschiedenes Ergebniß darbietet. Es kann sein, daß ein Monarch, welchem der Buchstabe des Gesezes keinen Haltpunct gegen die Forderungen einer überwiegenden Democratie sichert, solchen dennoch in persönlichem Einflusse, in kluger Benüzung der Umstände oder in einer Demoralisirung der ihm entgegengestellten Kräfte findet, aber dies führt nur auf die alte Wahrheit, daß es auf die Formen überhaupt weniger ankommt, als auf den sie belebenden Geist. Demungeachtet müssen erstere nach dem beurtheilt werden, was sie möglich machen, weil der Gebrauch oder die Vernachläßigung der dadurch gegebenen Mittel immer von zufälligen und wechselnden Umständen abhängig bleibt.

Einschränkung der höchsten Gewalt mit Festhaltung ihrer Einheit, und Theilung derselben sind wohl zu unterscheidende Begriffe; je nachdem monarchische Verfassungsformen in der Analyse auf den einen oder den andern zurückführen, müssen sie einen verschiedenen Character offenbaren, und auch die Theilung kann wieder auf zweifache Weise versucht werden.

Lange stand die Idee einer Trennung verschiedener Gewalten nach ihrem Gegenstand in großem Ansehen, man gelangte jedoch zur Erkenntniß, daß eine Ausscheidung derselben in einem constitutionellen Staat zwar dazu nöthig seie, um die Regeln für ihre Ausübung nach der eigenthümlichen Natur einer jeden Verrichtung zu bemessen, daß es aber unausführbar seie, sie in abgesonderten Gewaltträgern einander gegenüber zu stellen, da kein Körper gut organisirt sein

kann, deſſen verſchiedenartige Functionen nicht in einander greifen, ſondern einer gegenſeitig unabhängigen Richtung folgen. Dieſe Gewalten werden in der Theorie auf mannigfaltige Weiſe abgetheilt, fallen aber immer in die beiden Hauptzweige der Geſezgebung und des Vollzugs. Die gänzliche Trennung derſelben blieb bei allen Verſuchen eine nirgends zur vollkommenen Befriedigung gelöste Aufgabe, weil eine Gränzlinie, wie weit die Bewegung der Staatsmaſchine an feſtgeſezte Regeln gebunden oder durch einen freien Willen geleitet werden müſſe, überhaupt nicht ſo gezogen werden kann, daß jeder Streit und Zweifel dadurch beſeitigt wäre, und weil das, was hier ſchwankend bleibt, da am meiſten fühlbar werden muß, wo alle Verbindung zwiſchen dem einen und dem andern Zweige in der Quelle abgeſchnitten iſt, wo daher zwei einſeitige Intereſſen ſich getrennt gegenüber ſtehen, hier dem Vollzug alle Freiheit zu entziehen, wodurch die geſezgebende Gewalt die alleinige würde, dort den ihm von derſelben auferlegten Zwang durch den belaſſenen Spielraum möglichſt zu umgehen.

Man kam daher auf den Grundſaz, die in dem Begriff verſchiedenen, aber in ihrer Ausübung überall in einander greifenden Verrichtungen der geſammten Staatsgewalt nicht ſowohl objectiv gänzlich zu trennen, als vielmehr ſubjectiv zwiſchen mehrern Factoren zu theilen. Auch bei einer ſolchen Theilung führt indeſſen das Gegenüberſtehen zweier oder mehrerer Gewalthaber mit gleichem Beſtreben, ſich geltend zu machen, leichter und öfter zu äußerſten Fällen des Conflicts, in welchem alsdann einer, als an ſich vermöge ſeiner Attributionen überwiegend oder als nachhaltiger begründet, ſich als der am Ende entſcheidende, daher als der einzige behauptet. Bei erhaltener Schwankung im Gleichgewichte wäre nach mechaniſchem Geſeze jede Kraft aufgehoben, da dies aber ein Zuſtand iſt, in welchem kein Staat auf die Dauer beſtehen kann, ſo bleibt er ein vorübergehendes Leiden und früher oder ſpäter muß immer eine Wagſchale ſinken; hierin liegt die Täuſchung eines ſcheinbaren Gleichgewichts.

Die Möglichkeit einer Beſeitigung dieſer Schwierigkeit beruht

nur auf einer Unterſcheidung der Fälle, in welchen nothwendig etwas geſchehen muß, wo der Staat als ein organiſcher Körper in ſeinen Lebensverrichtungen nicht gehemmt werden kann, und jener, wo es ſich von einer neuen Anordnung handelt, ſtatt welcher es in Ermangelung einer Vereinbarung der Gewalttheilhaber, deren Zuſammenwirken dazu erfordert wird, bei dem bisherigen Zuſtand verbleiben kann, und wo alſo jeweils der Theil, welcher an demſelben feſthält, für den Augenblick den Ausſchlag gibt. Zu der erſten Gattung gehören aber insbeſondere alle jene Ausflüſſe der vollziehenden Gewalt, in welchen kein Stillſtand eintreten und in welchen daher nur ein ungetheilter Wille entſcheiden kann. Er findet ſich in Wahrheit entweder auf der Seite des Monarchen, oder derer, welche ihm eine neue Richtung aufdringen können, indem ſie eine Verfolgung der bisherigen unmöglich machen, und dadurch gelangt man ſchon von ſelbſt von dem Begriff einer Theilung der höchſten Gewalt zu jenem ihrer Beſchränkung, bei welcher die Einheit Grundſaz bleibt, und eine von dem Willen ihres Inhabers unabhängige Einwirkung einer andern Potenz, welche ihrem Spielraum Gränzen ſezt, nur in das Verhältniß einer Ausnahme tritt. Dabei muß ſich jedoch die Natur des monarchiſchen und des democratiſchen Princips auf verſchiedene Weiſe äußern. Eine democratiſche Einheit der höchſten Gewalt beruht auf einer Fiction, welche eine Volksgeſammtheit in der — übrigens nie vollkommen erkennbaren Mehrheit ihrer Glieder darſtellt, und kann nur durch monarchiſche Formen beſchränkt werden, welche die Beweglichkeit dieſer Mehrheit aufhalten und auf ihre wandelbare Geſtaltung Einfluß üben; ſie wird aber nicht beſchränkt, ſondern aufgehoben, wenn das Geſez, nach welchem ſie regieren ſoll, von der Beiſtimmung eines Einzigen abhängig gemacht und derſelbe in den Stand geſezt iſt, ihrem entſchiedenen Willen durch ein ihm eingeräumtes unbedingtes Veto Widerſtand zu leiſten, daher reicht auch ein ſolches Veto überall, wo der democratiſche Character in der Verfaſſung vorherrſcht, nur zu einer Vertagung von Beſchlüſſen der Volksrepräſentation, aber nicht zu einer Vereitlung derſelben hin. Eine monarchiſche höchſte Gewalt hingegen

kann unbeschadet ihrer Einheit durch eine vorbehaltene Beistimmung zu jeder Abänderung der gesezlich gegebenen Grundlagen ihrer Ausübung und durch eine Ueberwachung der Beobachtung derselben in Geist und Buchstaben beschränkt werden. Auch hier sind Reibungen unausbleiblich, aber es kann dabei eine gegenseitige Willensfreiheit erhalten werden, deren Realität nur durch eine Ueberschreitung des ihr angewiesenen Wirkungskreises nicht schon durch die Bestimmung desselben gefährdet wird. *)

Kein Verfassungssystem, welches die Vereinbarung einer gegenseitigen Willensfreiheit zu jedem Heraustreten aus der durch die bestehenden Gesezе vorgezeichneten Bahn der Staatsregierung erfordert, es seie nun auf den Grundsaz einer Theilung oder einer bloßen Beschränkung der höchsten Gewalt gebaut, kann von denjenigen mit Aufrichtigkeit und klarem Bewußtsein ihres Strebens gewünscht werden, welche eine große Beweglichkeit und ein rasches Fortschreiten in dem politischen und überhaupt in dem socialen Zustand verlangen; diese müssen für ein entschiedenes Uebergewicht der Democratie oder der Monarchie sein, in welchem Gewand äußerer Formen sie auch dasselbe suchen mögen. Da aber leztere ihrer Natur nach minder beweglich ist, so wird dadurch in Perioden allgemeiner Gährung meistens eine Hinneigung zu der erstern bestimmt.

Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß wer der beschränkten Monarchie, in welcher jede Abänderung gesezlich bestehender Verhältnisse eine von keiner Seite erzwingbare Uebereinstimmung erfordert,

---

*) Wird zur Vervollständigung dieser Parallele die Frage gestellt, wie eine aristocratisch organisirte Staatsgewalt mit Erhaltung ihrer Einheit beschränkt werden könne, so ließe sich zwar die Beantwortung durch Verweisung auf die Bemerkung umgehen, daß die Aristocratie ihrer Natur zufolge überhaupt weniger zur Herrschaft als selbst nur zur Beschränkung derselben geeignet erscheine, doch kann beigefügt werden, daß dieselbe, wenn sie gleichwohl in einem Staate herrschend ist, in Beziehung auf die Beschränkbarkeit wie eine monarchische Gewalt der Masse gegenüber stehe, daß jedoch die Haltbarkeit eines solchen Verhältnisses durch eine stärkere Reibung mehr gefährdet werde.

in Wahrheit ergeben ist, eine Verfassung verlange, die das Fortschreiten hindert. Zwar betrachten ihre Anhänger die Sicherstellung gegen Willkür der Regierung durch eine Controle derselben, deren Wirksamkeit hauptsächlich auf der Abgabenbewilligung beruht, und durch die Mitwirkung zur Gesezgebung, allerdings als der Hauptzweck aller Institutionen, wodurch derselben Vertreter des Volks gegenüber gestellt werden, und halten ein Eingreifen dieser leztern in die Zügel der Regierung dazu nicht für nöthig noch überhaupt für nüzlich, sie erkennen aber dem ungeachtet einen activen, die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks verbürgenden Mitregenten, welcher selbst absoluten Monarchen zur Seite steht, in der von augenblicklicher Aufregung durch unzuverlässige Wortführer geläuterten öffentlichen Meinung und dem überall unwiderstehlich durchdringenden Geist der Zeit. Kein Machthaber kann in die Länge zurückweisen, was sich durch beharrliches Verlangen der großen Mehrheit als wahres Bedürfniß der Gesellschaft bewährt hat, und einer Regierung, welche dasselbe nicht beachten wollte, würden allmählig alle Organe ihrer Herrschaft untreu werden. Sie muß nachfolgen, wo sie der allgemeinen Erkenntniß nicht vorausgegangen ist und der Zwiespalt keine Katastrophe herbeiführen soll. Dies bleibt ein auf der Natur des Verhältnisses beruhender Vortheil in der Stellung der Masse gegenüber jeder Macht, die ein Uebergewicht auf positive Institutionen gründet, und darum darf nicht in leztern allein die Möglichkeit einer Sicherstellung gesucht werden.

Jede verfassungsmäßige Beschränkung monarchischer Gewalt gründet sich auf eine derselben selbstständig gegenüber gestellte Vertretung des Volkes als Gesammtheit der Regierten. Vertretung und Repräsentation sind nicht gleichbedeutend; der Begriff der erstern als der allgemeinere bezieht sich überhaupt auf einen Beruf zur Wahrung der Interessen des Volkes; der Begriff der zweiten auf den Ausdruck seiner eigenen Gesinnungen, auf eine Darstellung seiner Gesammtpersönlichkeit, deren Aechtheit nur durch eine möglichst-treue und vollständig von dieser Gesammtheit ausgegangene Wahl ihrer Organe verbürgt wird, und hiernach kann es Vertreter des

Volkes geben, die in diesem Sinne nicht seine eigentlichen Repräsentanten genannt werden können, wogegen jeder Repräsentant zugleich Vertreter ist. Die Unterscheidung beruht also eigentlich und nach dem Wortlaut nur auf dem Verhältniß des Volkes zu den für die Wahrung seiner Interessen bestellten Organen, auf deren Bildung entweder durch einfache Volkswahlen, mit möglichst allgemeiner Theilnahme oder durch besondere, einzelnen Classen und Ständen eingeräumte Befugnisse und Verpflichtungen, nicht auf dem Verhältniß dieser Vertreter zu der Staatsregierung und dem Umfang ihres Wirkungskreises, allein da die Art, wie eine solche Volksvertretung gebildet wird, nicht nur auf den in ihr selbst herrschenden Geist und die Tauglichkeit zu ihrer Bestimmung in sich selbst, sondern auch auf die Mittel, diese gegen die Regierung geltend zu machen, wesentlichen Einfluß hat, so verbindet der Sprachgebrauch mit der Gegenüberstellung des Repräsentativ- und des Ständesystems auch noch einen andern Begriff, um welchen es sich hier zuerst handelt; sie wird auch auf den Umfang angewendet, in welchem die monarchische Gewalt durch eine Volksvertretung beschränkt ist. In das System einer vervollkommneten Volksrepräsentation ist zugleich die Forderung einer solchen Ausdehnung ihrer Attributionen verwebt worden, daß — wie eine nähere Prüfung ergeben wird, das monarchische Princip dadurch in Frage gestellt wird, und als Gegensaz werden häufig mit dem Ständesystem jene Verfassungen bezeichnet, in welchen dasselbe festgehalten ist und vorherrscht.

Bis zum Ausbruch der Revolution in Frankreich war die Staatsverfassung Großbritanniens allgemein als einziges Musterbild für repräsentative, überhaupt für eingeschränkte Monarchien anerkannt, denn weder die meistens kleine oder durch den Charakter der Patrimonialität beengten Staatshaushaltungen in vielen Territorien des teutschen Reiches, welche landständische Einrichtungen erhalten hatten, oder die schwedische Reichsverfassung, vermochten ungeachtet des in ihnen enthaltenen Stoffs die Aufmerksamkeit zu fesseln, noch konnte die aristokratische Anarchie in Polen zu einer Nachbildung reizen, und in dem romanischen Europa waren längst alle ähnlichen Institutionen

untergegangen. Diese britische Verfassung ist ein künstlich zusammengefügtes Gebäude, in welchem sich geschichtlich hinter der Außenseite des alten Königthums ein zwar zum Theil democratischer, jedoch überwiegend aristocratischer Character ausgebildet hat, und in welchem die Aufhebung einer wahrhaft monarchischen Regierung leichter maskirt werden konnte, weil es großentheils nicht auf geschriebenem Gesez, sondern auf Herkommen und in dem ganzen geschichtlichen Zustande verflochtenen Gewohnheiten beruht. Der eigenthümliche Grundfehler bei dieser geschichtlichen Ausbildung, an dessen Folgen die Nation jetzt bei dem Bedürfniß zeitgemäßer Verbesserungen im Kampfe des conservativen Geistes mit dem Radicalismus laborirt, ist daß die Erhaltung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Kräften, auf welches der ganze Organismus berechnet war, vielfältig statt gesezlicher, wenn gleich nur herkömmlicher Einrichtungen in der Form von Mißbräuchen begründet war, welche systematisch begünstigt und als hinreichend betrachtet wurden, das Gewicht in der Wagschale der Krone und der sie leitenden Aristocratie zu ergänzen ohne die Blößen und geringe Haltbarkeit solcher Mißbräuche noch das krebsartige Umsichgreifen einer ursprünglich nur zu bestimmten Zwecken geduldeten Corruption in allen socialen Beziehungen zu beachten.

In Frankreich wurde dieses britische Vorbild einer Repräsentivverfassung mit rein democratischen Principien aus Nordamerica verschmolzen, und zulezt nach der Restauration ein abstractes System derselben — abgelöst von allem Geschichtlichen, sowohl in dem Grundstoff, welcher dort untergegangen war, als in den Formen der Institutionen, unter welchen ein solcher sich mit der Zeit wieder hätte bilden können, in ganz moderner Gestalt verwirklicht. Es wurden daher von jenem Vorbild nur die Verhältnisse der Gewaltvertheilung entlehnt, welche die monarchische Regierungsform erforderte, ohne zugleich gesezliche Elemente zu schaffen, welche das dabei nöthige Gegengewicht gesichert und als ein dem politischen Räderwerk übergebener Stoff die Reibung desselben gemindert hätte. Die Folge war, daß die letzten Consequenzen dieses sublimirten Re-

präsentativsystems in wenigen Jahren zu Tag kamen. Die französische Nation zeichnet sich überdies durch ein eigenes Talent aus, mit ihrem lebhaften Verstande und einer damit verbundenen Leichtfertigkeit Ideen und Institutionen alles Zaubers zu entblößen, und auch diejenigen, für welche sie sich enthusiasmirt hat, durch die Uebertreibungen der Anhänger, so wie durch den Wiz der Gegner derselben bald paradirend bis an die Gränzen ihrer Haltbarkeit und darüber hinaus zu verfolgen. Dahin hat sie es in der neuesten Zeit auch mit dem Repräsentativsystem gebracht, und an demselben bewährt, daß ein Schritt von dem Erhabenen zu dem Absurden führen kann. Aber auch in England hat die allgemeine Bewegung der Zeit die alten Grundlagen erschüttert und ihre Schwächen geoffenbart. Sie treten dort in den Kampf einer mächtigen und tiefgewurzelten Aristocratie mit der erstarkenden Democratie hervor; — so lange erstere unter monarchischen Formen eine zwar durch Volksrechte in Schranken gehaltene, aber doch im Wesentlichen ungetheilte Herrschaft behauptete, blieb der von denselben vorangestellten Königswürde der äußere Schein einer hinreichenden Begründung, und der Mangel ihrer Realität wird erst durch den Gegenstoß anderer Kräfte enthüllt.

Die Zustammenstellung der Staatsverfassungen Großbritanniens und Frankreichs, als in ihren wesentlichen Grundlagen übereinstimmender und anerkannter Musterbilder für die reine Durchführung des Repräsentativsystems, bezieht sich indessen immer nur auf den hier festzuhaltenden Gesichtspunct des monarchischen Princips und seiner Beschränkung durch einen Repräsentantenkörper, nicht auf den Character des leztern, denn hierin und in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen des Volkes ist die große Verschiedenheit in beiden Reichen nicht zu verkennen.

Die Ansicht, daß dieses Repräsentativsystem in einer zergliedernden Prüfung seiner gemeinsamen englisch-französischen Normalgrundlagen seinem Wesen nach auf die republikanische Verfassungsform zurückführe, und dem wahren Begriffe einer monarchischen nicht mehr entspreche, läßt sich am besten durch Hinweisung auf die allmählige Ausbildung zweier Hauptgrundsäze desselben rechtfer-

tigen, welche beide in ihrer urſprünglichen Bedeutung als unabweisliches Erforderniß für eine jede auf conſtitutionelle Schuzwehren gegründete Monarchie anerkannt werden müſſen, aber von einer ſolchen in der ihnen gegebenen Ausdehnung und beſonders in der Verbindung, in welche ſie mit einander gebracht worden ſind, nur noch einen täuſchenden Schein übrig laſſen; — es ſind dies die Principien der Abgabenbewilligung und der Miniſterverantwortlichkeit. In dem Erſten liegt jedoch der eigentliche Grund und der Schlüſſel zur Erklärung dieſes Characters, die Ausbildung des Zweiten hat nur zu ſeiner Vollendung beigetragen.

Daß, wie bereits bemerkt wurde, eine Beſtimmung geſezlicher Gränzen der höchſten Gewalt im Staate, welche von der Idee einer Theilung derſelben ausgeht, ſich unhaltbar erweiſen und in ihren Wirkungen nur zu Täuſchungen führen werde, indem die entſcheidende Macht ſich zulezt immer nur auf einer Seite befeſtigen könne, — dies hat die Geſchichte der Entwickelung des ganzen Syſtems bewährt.

Wer die Mittel zur Führung der Staatsmaſchine in Händen hat, iſt auch der wahre Inhaber der höchſten Gewalt, und hier offenbart ſich der Unterſchied zwiſchen dem Begriff ihrer Beſchränkung und ihrer Theilung. Leztere wird dadurch verſucht, daß auf der einen Seite über die Herbeiſchaffung dieſer Mittel, die Auswahl und das Maaß derſelben, auf der andern Seite über ihre Verwendung zu den beſtimmten Zwecken verfügt werden ſoll; — ein anderer Theilungsfuß nach verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung iſt nicht möglich und würde die Einheit derſelben aufheben; — das Reſultat iſt aber zulezt immer, daß die wahre Gewalt ſich nur da befindet, wo die Quelle des Lebensſtoffs für die Regierung in Verwahrung gehalten wird, denn wer dieſe eröffnen oder verſchließen kann, iſt auch in der Lage, die Verwendung zu beſtimmen, ſelbſt wenn dieſe geſezlich eben ſo unbeſtimmt dem Wirkungskreiſe eines Andern zugewieſen wäre. Eine Beſchränkung der höchſten Gewalt hingegen kann nur darin gefunden werden, daß man den Inhaber derſelben nicht einſeitig über alle zu ihrer Ausübung für erforderlich erklärte Mittel

gebieten läßt, ihm die strenge Nothdurft sichert, aber jede Ueberschreitung derselben auch im unverkennbaren allgemeinen Interesse von einer Zustimmung der aufgestellten Vertreter dieses leztern abhängig macht, und so zu einer beabsichtigten Verständigung auf beiden Seiten freie Stellung läßt. Dies ist der einzige Ausweg, um hierin Widersprüchen zu entgehen, denn selbst der Vorbehalt einer solchen Zustimmung ist nicht mehr bloße Beschränkung der höchsten Gewalt, wenn ihre Ausübung dadurch augenblicklich und in allen ihren Zweigen aufgehoben werden kann; — eine ihr in negativer Form gegenübergestellte Macht wird dadurch zur positiven.

Wo daher unter den Formen einer beschränkten Monarchie dem Repräsentantenkörper die Abgabenbewilligung ganz unbedingt übertragen ist, da sind alle daraus abgeleiteten Folgerungen bis zur völligen Verläugnung des monarchischen Princips ganz consequent, und inconsequent ist nur, daß die Verfassung eine monarchische genannt wird, oder daß wenn über ihren wahren Character sich nicht getäuscht wird, für dieselben gleichwohl das äußere Gewand der Monarchie gewählt worden ist, womit, wie die genauere Prüfung zeigen wird, nichts gewonnen, sondern nur ein Widerspruch zwischen Form und Wesen, und da die einen sich an dieses, die andern an jene halten, eine unheilsame Reibung begründet werden kann; umgekehrt aber, wo ein Staatsgrundgesez die beabsichtigte Festhaltung des monarchischen Princips außer Zweifel sezt, ist es consequent, sich auf dessen unerläßliche Bedingungen zu berufen, aber inconsequent, wenn dieselbe durch mangelhafte oder ihm widersprechende Bestimmungen über die Erfordernisse zur Regierung Anfechtungen blosgestellt bleibt.

Der Begriff einer constitutionell beschränkten Monarchie überhaupt wäre allerdings ganz aufgehoben, wo nicht die Beistimmung von Vertretern des Volks zur Festsezung der für die Staatsbedürfnisse in Anspruch zu nehmenden materiellen Kräfte desselben vorbehalten bliebe. Es liegt in der natürlichen Ordnung des staatsgesellschaftlichen Verhältnisses, daß ein Verzicht hierauf der lezte Schritt der Hingebung, die Wiederherstellung dieses Vorbehalts der erste

Schritt zur Beſchränkung der Regierungsgewalt ſein wird, daher findet man den Grundſaz der Steuerbewilligung in größerer oder geringerer Ausdehnung, ſei es auch nur noch als eine aus der alten Feudalverfaſſung überlieferte Form, ſelbſt in Staaten, in welchen ſich ſonſt keine andere conſtitutionelle Begränzung der Alleinherrſchaft erhalten hat, und es iſt geſchichtliche Thatſache, daß ſich alle ſtändiſchen und repräſentativen Verfaſſungen der neuern Zeit aus derſelben entwickelt haben.

Das Naturgemäße einer ſolchen Mitwirkung der Geſammtheit des Volks zur Aufbringung des Staatsbedarfs durch beſondere, der oberſten Gewalt gegenübergeſtellte Vertreter derſelben beruht für's Erſte darauf, daß es die einfachſte Weiſe bleibt, ohne verwickelte conſtitutionelle Beſtimmungen über Gewaltvertheilung die Beachtung ihrer Intereſſen zu ſichern, wenn man zwar die Staatsregierung ohne actives Eingreifen dieſer Vertreter dafür ſorgen, dagegen nicht nach ihrem Gutdünken über alle zu dieſem Zwecke in Anſpruch zu nehmenden Kräfte verfügen läßt, ſondern ihre Aufbietung ganz oder zum Theil von allgemeiner Zuſtimmung abhängig macht und dadurch die Möglichkeit bewahrt, Mißbräuchen oder verderblicher Willkür die Quelle abzuſchneiden. Für's Andere greifen im Staat wie in jeder andern Geſellſchaft die Angelegenheiten der Geſammtheit in keiner Beziehung fühlbarer in die individuellen Lebenszwecke ſeiner Glieder ein, als wo es ſich um die Deckung ſeines Aufwandes handelt, und jeder einzelne Bürger kann die Beſorgung von Staatsgeſchäften, in ſo weit ſie mittelbaren Einfluß auf ſein Wohlſein ausübt, unbedenklicher der dafür eingeſezten Regierung anheimſtellen als die Feſtſezung deſſen, womit er unmittelbar und perſönlich in Anſpruch genommen wird. Daher iſt die Abgabenbewilligung durch eine Volksvertretung als die weſentlichſte und ſicherſte Grundlage einer Beſchränkung der höchſten Gewalt und in jedem Syſtem derſelben als nothwendig zu betrachten; die Erfahrung lehrt auch, daß wo ſie in Wahrheit und nicht blos zum Schein erhalten wurde, die bürgerliche Freiheit beſſer geſchüzt war, als durch jede andere künſtlich erſonnene Garantie. Allein in der Monarchie müſſen die Grenzen der Anwendung dieſes

allgemeinen Grundsazes mit Umsicht bestimmt werden, weil sonst eine ihm entgegengesezte unbedingte Verfügung über alle Mittel zum Regieren auf ihrer Seite alles Regieren von selbst aufhöbe, und damit auch über die ursprüngliche, noch immer als geltend angegebene Idee des Repräsentativsystems hinausgegegangen wird. Diese besteht in einer solchen Theilung der Befugnisse zwischen dem Monarchen und der Volksrepräsentation, bei welcher weder der eine noch der andere Theil den Ausschlag geben könne, sondern eine Vereinbarung zur Nothwendigkeit werde. Diese auf das Gesez der Gravitation gebaute Bürgschaft für die Erreichung des Staatszweckes soll durch die der Repräsentation vorbehaltene Anweisung der Mittel zur Führung der Staatsmaschine gegeben sein; dieselbe zu erhalten, soll für die monarchische Regierung, sie nicht über die Gebühr zu verkümmern, für die Volksvertreter gleich gebieterische Nothwendigkeit sein.

Dem auflösenden Geiste unserer Zeit, welcher alle durch die Staatseinrichtungen offen gelassenen Wege zur Umgehung jeder gesezlichen Autorität aufgedeckt und bis auf's Aeußerste zu verfolgen gelehrt hat, war es vorbehalten, die Illusion eines solchen Gleichgewichts zu zerstören und dem Grundsaz der Steuerbewilligung eine ganz andere Seite abzugewinnen, als ursprünglich bei seiner Aufstellung in's Auge gefaßt worden war. Die Prüfung des anzuerkennenden Staatsbedarfs und der angemessensten Art seiner Bedeckung erscheint nicht mehr einzig als Zweck für sich, sondern zugleich als ein Mittel, der Regierung überhaupt ihren Gang und die Wahl ihrer Organe gebieterisch vorzuschreibeu. Zwar läßt sich eine gänzliche Abschneidung aller Quellen, aus welchen die Bedürfnisse des Staats geschöpft werden müssen, vernünftiger Weise nicht ohne planmäßigen Angriff auf die Existenz dieses Staates selbst denken, und kann nicht in dem Wahn versucht werden, daß dadurch blos die in demselben bestehende Regierung in Frage gestellt werde, daher auch die in Frankreich den Barricaden des Jahres 1830 vorausgegangene Association zur Steuerverweigerung nicht blos Vorbote, sondern Anfang der Revolution war, wobei nur befremden

kann, daß selbst die leidenschaftlichste Aufregung nicht mit Scheu vor der Offenbarung eines solchen Mittels zur Zerstörung aller bürgerlichen Ordnung zurücktrat. Aber auch ohne dieses Extrem und ohne jene Staatseinrichtungen preis zu geben, welche durchaus keine wenn gleich nur augenblickliche Stockung ertragen, kann doch jede Verwaltung in den Verwilligungen so beschränkt werden, daß sie dadurch zum augenblicklichen Zurücktreten genöthigt wird, denn zwischen den Bedürfnissen, deren verweigerte Befriedigung auf der Stelle alle Bande des Staatsvereins auflösen würde, und zwischen jenen, für welche gleichfalls gesorgt sein muß, um einer angegriffenen Regierung Zeit zu Ausgleichungsversuchen zu lassen, bleibt einer Opposition, welche die parlamentarische Majorität gewonnen hat, zu viel Spielraum, als daß sich von ihr ein Verzichten auf die Benuzung irgend eines von der Gunst des Moments dargebotenen Vortheiles erwarten ließe.

Nicht dadurch wird das monarchische Princip untergraben, daß eine Volksrepräsentation den Zweck der ihr vorbehaltenen Steuerbewilligung, die Sicherung eines geregelten Staatshaushaltes mit Strenge in's Auge faßt und verfolgt, sondern dadurch, daß in derselben ein Mittel gefunden wurde, den Monarchen mit seinem Ministerium überhaupt auch in der Verschanzung hinter den gesezlichen Prärogativen der Krone zu belagern und durch Abschneidung des Proviants und der Munition zur Uebergabe zu zwingen.

Auch das Repräsentativsystem im engern Sinne ist, wie überhaupt alle beschränkt monarchischen Verfassungen, in seiner Entwicklung von der Grundidee ausgegangen, daß die Regierung nicht unabhängig von dem sich durch seine gesezlichen Vertreter aussprechenden Willen des Volkes, wohl aber bei der Beweglichkeit und Lenkbarkeit desselben gegen seine augenblicklichen Launen und seine ihm ungünstige Bearbeitung in einer selbstständigen Stellung geschüzt, daher nur in dem Fall sein solle, einem sich mit Beharrlichkeit kund gebenden, und unzweifelhaft in der Gesammtheit vorherrschenden Verlangen nachzugeben. Damit war in früheren Zeiten, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen der Regierungen bei einem einfachern Organismus größtentheils in Krondomainen oder in gewissen Regalien bestunden und

Steuern meistens nur für außerordentliche oder nüzliche, aber nicht unabweisliche Ausgaben verlangt wurden, auch eine unbedingte Abhängigkeit dieser leztern von einer Steuerbewilligung der Stände leichter zu vereinbaren, als bei den heutzutage bestehenden staatswirthschaftlichen Einrichtungen, und einem socialen Zustande, in welchem jede politische Kraft bis auf die äußerste Gränze ihres Vermögens versucht wird. Auf diesem Standpuncte der Gegenwart werden weitere verfassungsmäßige Bestimmungen nothwendig, wenn eben sowohl die Monarchie als die ihrer Ungebundenheit entgegengesezte Steuerbewilligung in Wahrheit bestehen soll. Daß hiezu eine der Regierung bei nicht bewirkter Vereinbarung zugestandene kurze Nothfrist von einigen Monaten bis zur Wahl und Einberufung neuer Volksrepräsentanten nicht genüge, muß aus dem einfachen Grunde einleuchten, weil es nicht blos auf die Anstellung einer Probe ankommt, ob das, was im Namen des Volkes ausgesprochen worden, auch wirklich in dem gegebenen Moment die in demselben vorherrschende Gesinnung seien, sondern auch darauf, diesn Volkswillen selbst in der häufig schwankenden Majorität seiner Vertreter auf die Probe der Nachhaltigkeit zu stellen, bevor jedes Ergebniß seiner augenblicklichen Stimmung als feststehend anerkannt wird. Die Regierung soll bei einer nicht sogleich zu erzielenden Vereinbarung zwar nicht in die Lage gesezt sein, dieselbe entbehren zu können, aber doch jene Freiheit der Stellung behaupten, welche überhaupt der Begriff einer Vereinbarung gegenseitig voraussezt, und ohne welche ihr nichts übrig bleibt, als sich bei dem ersten Widerspruch der parlamentarischen Entscheidung zu unterwerfen.

Die Aufgabe ist keineswegs leicht; auch in Staaten, welche fortwährend einen monarchisch-constitutionellen Character behauptet haben, findet man sie meistens nicht durch grundgesezliche Bestimmungen auf eine Weise gelöst, wodurch alle casuistische Zweifel beseitigt werden, der Unterschied ist nur, daß in denselben durch die Bildung der Volksvertretung und durch die sonstige Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse mehr solchen Fällen vorgebeugt ist, wo jeder Theil seine lezten Mittel berechnen und aufbieten muß, und daher einer

auf Gegenseitigkeit der Zugeständnisse beruhenden Verständigung mehr Raum gelassen ist. Indessen wird auch dort die allgemeine Richtung des Zeitalters diese Verhältnisse immer mehr auf die Spize stellen und dadurch für die Zukunft eine schärfere Bezeichnung der äußersten Gränzen gegenseitiger Befugnisse zum Bedürfniß machen. Sie kann nur darin gefunden werden, daß man nicht alles, was sich auf den Staatsbedarf bezieht, als Gegenstand einer periodischen Bestimmung behandelt, sondern der Regierung auch hier wie in ihrem sonstigen Wirkungskreise für das, was von wandelbaren Umständen weniger abhängig ist, einen festern Standpunct einräumt. Bei jedem Gesez versteht sich der Vorbehalt seiner Abänderung und Verbesserung im Wechsel der Zeiten von selbst, aber seine ausdrückliche Beschränkung auf einen kurzen und bestimmten Zeitraum macht es auch von äußern Zufälligkeiten abhängig, welche auf die Stimmung der Gesezgeber einwirken, und begründet keinen sichern Zustand. Finanzielle Gesezе insbesondere erfordern zwar allerdings ihrer eigenthümlichen Natur zufolge größtentheils nach dem wechselnden Bedürfniß eine öftere Erneuerung, und mit den Schwankungen desselben ist ein stabiles Budget unvereinbar, allein auch hier soll eine monarchische Executivgewalt nicht in die Lage versezt werden, die unveränderliche Nothdurft als Precarium durch unbedingte Hingebung zu erkaufen. Sie kann dagegen auf zweifache Weise gesichert werden, entweder durch das Aussprechen des Grundsazes, daß in Ermangelung einer Vereinbarung über eine neue Regulirung, die bestehenden Finanzgesezе mit Ausnahme der für bestimmte Zwecke eröffneten besondern und außerordentlichen Einnahmequellen in fortdauernder Gültigkeit bleiben, oder wenn besorgt wird, damit der Executivgewalt zu viel einzuräumen, durch die Beschränkung dieses Grundsazes auf ein Ordinarium, in welches blos für die zur Verhütung einer Stockung der ganzen Verwaltung unentbehrlichen Mittel aufgenommen werden. *)

Wo dagegen das Repräsentativsystem im engern Sinne bereits

*) In Ermangelung einer solchen Bestimmung enthält die Verfassung des Konigreichs Sachsen ein in gewöhnlichen, nicht extremen Fällen hinrei-

bis zu seinen lezten Consequenzen durchgeführt worden ist, hat die zuerst in der Praxis offenbar gewordene und festgestellte indirecte Abhängigkeit der Regierung von einer unbeschränkten Verfügung der Volksrepräsentanten über alle materiellen Erfordernisse zur Leitung der Staatsmaschine dahin geführt, diese Abhängigkeit auch in der Theorie anzuerkennen. Um zu diesem Resultat zu gelangen, mußte jedoch bei monarchischen Verfassungsformen die Ausbildung des Princips der Verantwortlichkeit eines an die Stelle des Monarchen gesezten Ministeriums damit gleichen Schritt halten, — auf dieses muß daher vorerst zurückgegangen werden, um einen Ueberblick zu erhalten, was sich aus seiner Verbindung mit dem Princip der Abgabenbewilligung entwickelt hat.

So nothwendig überhaupt für jede monarchische Verfassung der Grundsaz ist, daß der Monarch, welcher nicht blos der Erste im Staate, sondern der sichtbare Repräsentant seiner höchsten Gewalt, der Träger seiner Majestät sein soll, in seiner Person unverlezlich und keinem Richter seiner Handlungen unterworfen seie, eben so unerläßlich ist für die constitutionelle Monarchie, deren Aufgabe es ist, eine dem Staatszwecke entsprechende Regierung nicht blos wie in der absoluten durch moralische Bestimmungsgründe, die Macht der Sitte und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung, sondern durch gesezliche Einschränkung der Willkür zu sichern, der weitere Grundsaz, daß seine Minister, die obersten Glieder in dem Organismus seiner Regierung, für eine Ueberschreitung dieser gesezlichen Schranken und eine Verlezung der innerhalb derselben liegenden Pflichten an seiner Stelle verantwortlich seien.

Allein hier ist ein Scheideweg. Wo das monarchische Princip in seinen wesentlichen Erfordernissen festgehalten wird, kann der Regent durch die Verantwortlichkeit seiner Minister nur negativ an

---

chendes Auskunftsmittel, indem sie der Regierung bei nicht zu erwirkender Vereinbarung den Fortbezug der früheren Auflagen für den Staatsbedarf noch auf ein Jahr einräumt, und als Ablehnung ihrer Forderung nur eine solche anerkennt, zu welcher mindestens 2/3 der Anwesenden in einer der beiden Kammern gestimmt haben.

einer Verlezung der Verfassung und an solchen offenbaren Fehlern in der Regierung, welche nach allgemeinen Rechtsbegriffen als strafbar erkannt werden müssen, verhindert werden, weitere und positive Beschränkungen seiner Machtvollkommenheit hingegen können nur auf geradem Wege in einer ihm gegenübergestellten Autorität, in den Rechten einer Volksvertretung und den Vorbehalten einer Beistimmung derselben gesucht werden, nicht aber auf dem Umwege einer Täuschung darin, daß seine eigenen Organe von ihm unabhängig, von andern abhängig gemacht werden. In einem wahrhaft monarchischen Staate kann daher der Grundsaz der Verantwortlichkeit dieser Organe nur die Wirkung haben, daß Anordnungen, welche verfassungsmäßig bestimmte Rechte und Verhältnisse berühren, nicht unmittelbar von dem Regenten aus seinem Cabinet ausgehen dürfen, sondern nur von seinen Ministern, welche für ihre Gesezlichkeit verantwortlich sind, es muß ihm aber überlassen bleiben, diese leztern mit persönlicher Freiheit des Willens nicht blos zu wählen, sondern auch, so weit seine Einsichten reichen, in ihrer Amtsführung zu leiten. Seine Willkür bleibt auch innerhalb dieser Gränzlinie, deren Bestimmung für die in's Einzelne gehende Durchführung des Grundsazes allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft ist, dennoch auf doppelte Weise beschränkt; erstlich durch die Aufgabe, Minister zu finden, welche als Rathgeber seinen Willen mit ihren Ansichten in Uebereinstimmung zu bringen und sofort als Vollzieher für eine verfassungsmäßige Ausführung desselben zu haften vermögen, und für's Andere dadurch, daß als natürliche Folge der ganzen Stellung dieser Minister gegen den Repräsentantenkörper, von dessen Beistimmung ihre Wirksamkeit in den wichtigsten Angelegenheiten abhängig ist, die Nothwendigkeit, demselben über die Verwaltung zur Rede zu stehen, von selbst auch über die Gränzen einer juristischen Verantwortlichkeit hinaus von der Gesezlichkeit überhaupt auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt wird.

Dies war die Idee, aus welcher sich der Grundsaz der Verantwortlichkeit der Minister entwickelt hat, aber sie ist in jenen Staa-

ten, deren Verfaſſung als Verwirklichung des vervollkommneten und reinen Repräſentativſyſtems betrachtet zu werden pflegen, in zwiefacher Beziehung überſchritten worden, in der Stellung der Miniſter ſowohl gegen den Monarchen als gegen die Volksrepräſentation.

In der erſten Beziehung offenbart ſich dieſe Ueberſchreitung in dem Schluß, daß, weil die Miniſter für die Regierung verantwortlich ſein ſollen, der Monarch aber nicht, lezterer ſich auch aller perſönlichen Einwirkung auf ihre Geſchäftsführung enthalten müſſe. Es fällt in die Augen, wo der Sprung in dieſe Folgerung gemacht wird, er geht von dem Grundſaze, daß der conſtitutionelle Monarch zwar an das Geſez gebunden, aber keinem dasſelbe auf ſeine unverlezliche Perſon anwendenden Richter untergeordnet ſei, und daher ſeine Gewalt durch Diener ausüben müſſe, welche die Verantwortlichkeit für deſſen Beobachtung an ſeiner Stelle übernehmen, zu der Amplification, daß er überhaupt perſönlich gar nicht zu regieren, ſondern nur einige oberſte Staatsbeamte zu ernennen habe, welche vermöge einer Fiction unter ſeinem Namen regieren.

Auf der Verantwortlichkeit der Miniſter beruht die Wahrheit einer conſtitutionellen Monarchie, denn der Monarch iſt durch die Verfaſſung nur ſcheinbar beſchränkt, wo ſeine perſönliche Erhebung über die Anwendung des Geſezes auch auf ſeine Organe ausgedehnt wird, und wo es mithin an einer präventiven Bürgſchaft und an einem repreſſiven Anhaltpuncte gegen geſezwidrige Willkür und verderbliche Mißgriffe in der Ausübung ſeiner Gewalt gebricht, allein eben ſo wird auf der andern Seite die Monarchie zum Schein und beſteht nur in Formen, wo dieſe Organe an ſeine Stelle treten und ihm alle perſönliche Leitung derſelben entzogen iſt.

Eine ſolche Ausdehnung des Verantwortlichkeitsprincips findet ſich in keiner jener Staatsverfaſſungen, auf welche ſich ihre Vertheidiger berufen, grundgeſezlich ausgeſprochen, ſondern ſie gehört vielmehr in das Gebiet abſtracter Theorien, welche aber allmählig in der Praxis zu feſtſtehendem Anſehen gelangt ſind, wo ſich einmal ein parlamentariſches Uebergewicht begründet hat; die damit verbundenen Begriffe ſind jedoch bisher dunkel und ſchwankend geblieben, denn ſie

ſind nur das Ergebniß einer progeſſiven Untergrabung des monarchiſchen Princips und führen auf einen Widerſpruch zwiſchen den äußern Formen der Inſtitutionen, welche aus ihm abgeleitet ſind, und einer derſelben herkömmlich unterlegten Deutung, wodurch ſeine Realittät aufgehoben wird.

Eine Beſtätigung dieſes Widerſpruches findet ſich in der bei den Franzoſen eingeführten politiſchen Glaubensformel: **Le roi regne, mais il ne gouverne pas.** Hier werden zwei Ausdrücke, von welchen der lezte bildlich das Nämliche bezeichnet, wie der erſte, in Gegegenſaz geſtellt. Verfolgt man die Vorſtellungen, welche daran geknüpft werden, ſo ergibt ſich, — abgeſehen einſtweilen von der Abhängigkeit, in welche beide auf ſolche Weiſe ausgeſchiedene Functionen von der in einem Repräſentantenkörper vereinten Volksſouverainetät geſtellt ſind, — daß unter dem Gouverniren die eigentliche Beſorgung der Staatsregierung unter dem ſ. g. Regieren nur die äußerliche monarchiſche Darſtellung ihrer Einheit und Majeſtät nebſt der Auswahl der damit zu beauftragenden Individuen verſtanden wird. Hierauf gründen ſich die in Frankreich ſo laut erhobenen Beſchwerden über die Theilnahme des Königs an den Berathungen der Miniſter und ſeinen perſönlichen Einfluß auf den Gang der Regierung, welcher geradezu als verfaſſungswidrig erklärt werden darf, ohne daß jemand wagte, mit Einräumung der Thatſache die Theorie zu beſtreiten, und da ſie nicht im Buchſtaben der Charte ausgeſprochen iſt, ihre Ableitung aus dem Geiſte derſelben einer Erörterung zu unterwerfen. In England, dem Mutterboden dieſer Theorie, wird noch ſtrenger darauf geſehen, daß der König ſich nicht nur aller Einwirkung auf die Entſchließungen der Miniſter, ſondern ſelbſt aller Aeußerungen über Staatsangelegenheiten, die ihm nicht in dem Conſeil derſelben zum Memoriren oder Ableſen vorgeſchrieben worden ſind, enthalte, um nicht etwa in dem Urtheil der Menge, welche die Subtilität ſeiner conſtitutionellen Annullirung nicht zu faſſen vermag, denſelben ein Gewicht zu geben, wodurch das Anſehen und die Wirkſamkeit einer miniſteriellen Regierung beeinträchtigt werden könnte, daher die eiferſüchtige Kritik, welcher dort

alle Worte des Souverains ausgesezt sind, die außerhalb der Mauern seines Pallastes ruchbar werden; demungeachtet vernimmt man in England nicht wie in Frankreich stete Klagen über Versuche des Königthums, aus dem engen Kreise herauszutreten, in welchen sein Nimbus durch diese Grundsäze gebannt ist; die Erklärung dieser Verschiedenheit ist nicht in Persönlichkeiten zu suchen, auch nicht blos darin, daß dort die Theorie sich geschichtlich mit dem gesammten Volkszustande aus der Praxis gebildet hat, hier aber die Einführung der Theorie die Praxis bestimmen soll, sondern hauptsächlich in dem, was dem monarchischen Princip in dem einen und dem andern Lande gegenüber steht. Eine Democratie kann wohl einen Thron umstürzen, nicht aber bei Untergrabung seiner Grundlagen sich dennoch zur Bedeckung seiner Blößen mit Mäßigung und schonenden Ehrfurchtsbezeugungen um seine Stufen stellen, — nur ein Bund von Aristocraten, welcher sich in England in der Ausbildungsperiode seiner heutigen Verfassung hinter manchen monarchischen und democratischen Formen der Staatszügel bemächtigt hatte, konnte eine so künstliche Umstrickung der äußerlich von ihr vorangestellten königlichen Gewalt ersinnen, sie zur Resignation in die ihr zugeschiedene nichtige Rolle erziehen, und auf diesem Wege auch der allmählig mehr Boden gewinnenden Democratie vorarbeiten, indem diese dadurch der Aufforderung enthoben wird, einen Angriff auf übrig gebliebenen äußern Glanz der Krone in ihrer Weise zu unternehmen.

Die Aufhebung des monarchischen Characters in dem modernen System der Repräsentativverfassung wird indessen selbst durch die gänzliche Beseitigung eines unmittelbaren Eingreifens der Monarchen in die Leitung der Staatsangelegenheiten noch nicht vollendet, so lange der mittelbare Einfluß übrig bleibt, welchen ihm die Wahl der Minister auf ihre Amtsführung einräumt, sie wird es aber durch die Stellung dieser Minister gegen die Volksrepräsentation, durch den aus der Verfügung dieser leztern über die Staatskräfte abgeleiteten, und allmählig zur unbestrittenen Anerkennung gebrachten Grundsaz, daß die Existenz des gesammten, den Monarchen in seinen Regierungsrechten vertretenden Ministeriums durch eine ununterbro-

chene Beistimmung und Unterstüzung der parlamentarischen Majorität bedingt seie. Hier reichen sich die beiden Grundsäze der Ministerverantwortlichkeit und der Steuerbewilligung auf dem Culminationspuncte ihrer Entfaltung die Hand, indem die erstere die Emancipirung der Minister von einem leitenden königlichen Willen begründet, der zweite das übrig gebliebene Ernennungsrecht der Krone in die Aufgabe verwandelt, eine Auswahl im Sinne jener Majorität zu treffen.

So natürlich es auch scheint, wenn die Theorie aus der Praxis den Schluß zieht, daß eine Verwaltung, welcher die Volksrepräsentanten alle Mittel zu ihrer Behauptung entziehen können, in jeder von derselben verweigerten Beistimmung das Gebot ihrer Auflösung erkennen müsse, so offenbart sich doch darin ein weiterer Schritt zur Hinwegräumung des monarchischen Princips, denn statt daß dem Regenten ein Ministerwechsel nur dann zur Nothwendigkeit gemacht wäre, wenn der auf seinen Namen geführten Regierung der Lebensstoff ausgeht, welcher ihm nicht mit einem Schlage entzogen werden kann, und wenn dies möglich wäre, dem Staate selbst entzogen werden müßte, ist nun jede Verwerfung eines Vorschlages derselben, auch solcher, welche sie fallen lassen könnte, ohne dadurch in ihrem Gange aufgehalten zu werden, jede auch nur indirect gegen sie ausgesprochene Mißbilligung dazu hinreichend; die mittelbare Abhängigkeit des Ministeriums von der Parlamentarmacht durch eine im äußersten Falle zu besorgende, aber immer bedenkliche Subsidienverweigerung, wird in die unmittelbare Abhängigkeit von jeder Abstimmung, von jedem Spiel der Parteiumtriebe oder selbst jedem zufälligen Umstande, wodurch ihm einmal die Niederlage einer Abvotirung zugezogen wird, verwandelt, welche wie das Schwert des Damokles stets über seinem Haupte schwebt und keine sichere Haltung zuläßt. Es wird angenommen, daß durch einen solchen Unfall die moralische Kraft eines Ministeriums gebrochen werde, welche nur auf seiner Unterstüzung durch die Vertreter der Volksgesinnung beruhe, und daß es alsdann für dasselbe schon vor dem Eintreten physischer Nöthigung Ehrensache werde, seine Entlassung einzureichen,

etwa so wie nach den bei den Japanern herrschenden Begriffen ein schwer Gekränkter gedrängt wird, sich selbst den Leib aufzuschneiden ohne den lezten Schlag seines Gegners abzuwarten.

Ein solche Ausdehnung des Grundsazes wird für den Character einer Repräsentativverfassung entscheidend. Das Recht, die Minister zu bestellen, verliert seine Bedeutung, wenn demselben gegenüber durch ein einziges Votum ihre Verwerfung ausgesprochen und so lange wiederholt werden kann, bis diese an sich negative Willensäußerung in ihrer Wirkung einer positiven Auswahl gleichkommt, oder diese höchstens noch zwischen einigen möglichen Candidaten frei läßt. Wo eine fortgesezte Opposition zur Verdrängung der Minister vom Staatsruder erforderlich ist, kann der Vortheil, dasselbe in Händen zu haben, der in ihrer nachhaltigen Vereinigung zwar unwiderstehlichen, aber veränderlichen und oft getheilten Macht, welche über die Bedingungen seiner dauernden Behauptung verfügt, die Wage halten, eine kluge und die Bedürfnisse des Volks beachtende Regierung kann alsdann durch Nachgeben zur rechten Zeit, ohne gänzliches Hingeben, einer solchen Vereinigung zu ihrem Umsturz vorbeugen, und der Monarch kann sich, ohne unmittelbar zu regieren, doch mit einem Ministerium identificiren, welches er auswählt, um in seinem Namen zu regieren, aber diese Möglichkeit fällt hinweg, wenn er demselben keinen gegen die erste Anfechtung haltbaren Standpunct anzuweisen vermag.

Wenn die Staatspraxis es einmal zur unbestrittenen Anerkennung gebracht hat, daß die Existenz eines Ministeriums von der ununterbrochenen Beistimmung der Repräsentantenmehrheit abhänge, läßt sich der Grundsaz auch nicht mehr darum in Frage stellen, weil er in keinem Paragraphen der Verfassungsurkunde geschrieben steht, denn er beruht demungeachtet nicht auf einem Vorurtheil, sondern ist der Schlußstein eines Systems, gegen welches auf der lezten Stufe seiner antimonarchischen Entwicklung kein Widerstand mehr möglich bleibt. Es ist nur eine Hinweisung auf die äußersten Mittel, wodurch ein Ministerwechsel erzwungen werden kann, und diese muß hinreichen, es nicht darauf ankommen zu lassen, wo die sonstigen

Verhältniſſe eine Anwendung vorausſezen laſſen, und das Sträuben gegen eine allgemein angenommene Maxime um ſo mehr dazu auffordern würde.

Man will einige Gleichheit der gegenſeitigen Stellung darin finden, daß der Monarch die Repräſentation des Volkes auflöſen könne, wie dieſe das Miniſterium als die Repräſentation des erſtern, allein dies iſt eine ganz unrichtige Parallele. Gleich iſt zwar, daß Monarch und Volk ſich nur durch Repräſentanten gegenüberſtehen, welche in ihrem Namen handeln, aber im Uebrigen iſt das Verhältniß ganz verſchieden. Die Auflöſung einer Deputirtenkammer iſt nichts anderes als ein Verſuch der Berufung auf einen reinern Ausdruck der Volksgeſinnung, welche dadurch auf keine Weiſe gehindert wird, die nämlichen Vertreter mit Bekräftigung ihres Verfahrens in die Verſammlung zurückzuſchicken und dadurch die Regierung zu einem nur um ſo unbedingtern Nachgeben zu nöthigen; wird hingegen ein Miniſterium durch eine zur Mehrheit angewachſene parlamentariſche Oppoſition zur Auflöſung gebracht, ſo iſt die Bildung eines neuen im Sinne derſelben unausweichlich.

Der königlichen Prärogative bleibt hiernach nur die Aufgabe, in den parlamentariſchen Kämpfen die Kräfte und die Stellung der Parteien zu beobachten, den Einfluß der dabei hervortretenden Perſönlichkeiten abzuwägen und die Combination eines möglichen Miniſteriums aus Elementen, welche ſich verbinden, die Gewinnung der Majorität hoffen laſſen, zu ermitteln; — mißlingt der Verſuch, ſo muß er wiederholt werden, bis er zur Bildung einer für den Augenblick wenigſtens haltbaren Verwaltung führt; den als verantwortliche Unternehmer dieſes Regierungsverſuchs an ihre Spize tretenden Miniſtern muß ſofort überlaſſen werden, alle Stellen, in ſo weit es nur immer ohne gänzliche Stockung im Geſchäftsgange und plözliches Abſchneiden des Fadens ſeiner Kenntniß geſchehen kann, mit ihren Anhängern zu beſezen, denn nur durch deren Unterſtüzung gelangen ſie an das Staatsruder und können ſie ſich an demſelben behaupten. Das der Krone zugeſchriebene Ernennungsrecht iſt daher eben ſo ſcheinbar hinſichtlich der untergeordneten als der oberſten

Glieder im ganzen Organismus, sie sind gleichen Einflüssen, gleichem Wechsel unterworfen. *)

Bei solchen Verhältnissen kann es kaum noch als etwas Neues und Weitergehendes betrachtet werden, wenn in der lezten Zeit dem König der Franzosen sogar der Versuch, selbst Minister aufzusuchen, welche in einer bis zur gänzlichen Verwirrung gespaltenen Kammer eine Mehrheit gewinnen könnten, zum Vorwurf gemacht und ihm nur der Beruf angewiesen wurde, sich zum vermittelnden Werkzeug für die Parteiumtriebe herzugeben, aus welchen die zur formellen Sanction vorgezeichnete Namensliste eines Coalitionsministeriums hervorgehen sollte. Nur persönliche Gewandtheit konnte der Zumuthung einer solchen gänzlichen Passivität in den verlängerten Geburtswehen einer neuen Verwaltung ausweichen. Sie war an sich folgerichtig, erscheint aber demungeachtet in ihrer grellen Aufstellung als eine Parodie des Repräsentativsystems entweder im rein republicanischen oder im royalistischen Sinne, weil demselben dadurch das in seiner Berechnung liegende monarchische Gewand vollends entzogen wurde. Der Grundsaz in seiner äußersten Ausdehnung läßt sich an und für sich nicht als widersinnig verwerfen, denn es kann in einer mit Consequenz durchgeführten Absicht der Staatseinrichtungen liegen, jeder einzelnen Aeußerung des Volkswillens durch seine gesezlichen Vertreter auf solche Weise die augenblickliche Herrschaft zu sichern, nur sollte dann eingeräumt werden, daß man mit denselben auf republikanischem Boden stehe, und daß wo seine Ausbildung von der Grundlage monarchischer Formen ausgegangen ist, diese dadurch auf das Absurde geführt worden seien.

---

*) Durch eine s. g. Dienerpragmatik werden die Verfassungen mancher teutschen Staaten, welche sonst auf die Grundlagen des Repräsentativsystems gebaut sind, oder doch im Geist derselben als noch unvollkommene, durch weitere Ausbildung auf die Höhe desselben zu erhebende Schöpfungen betrachtet zu werden pflegen, von dem Gesichtspunct dieses Systems immer als Zwittergattungen erscheinen, bei einer Beleuchtung desselben in seiner Reinheit und in seiner consequenten Ausführung muß jedoch über eine solche Anomalie hinausgegangen werden.

Der Begriff einer Monarchie ist von der Persönlichkeit eines Monarchen unzertrennlich; ist dieser nichts als der wie immer mit äußerem Glanz ausgestattete Darsteller einer Fiction, so ist auch die Monarchie nur eine Fiction. Welcher Antheil an der höchsten Staatsgewalt bleibt aber dem Träger der Krone nach dem Repräsentativsystem in seiner hier bezeichneten Vollendung oder Ausartung — man betrachte das Ergebniß als das eine oder als das andere — noch übrig? Er soll sich des persönlichen Eingreifens in die Leitung des Staats, — wofür Regieren und Gouverniren nur verschiedene Ausdrücke sind, enthalten, und der mittelbare Einfluß auf dieselbe durch Minister, welche sie in seinem Namen besorgen, ist ihm gleichfalls entzogen, weil er diese weder nach eigener Auswahl ernennen noch in ihrer Stellung schüzen kann, und in beiden Beziehungen seine ursprünglich blos beschränkte Willensfreiheit gänzlich aufgehoben worden ist. Ihm bleibt nur noch die Bestimmung, die Einheit der Staatsgewalt und ihres ganzen Organismus in einem sichtbaren Mittelpuncte zu reflectiren, und damit dieses lebende Symbol derselben ihrer Würde in der sinnlichen Anschauung entspreche, wird das durch die Geburt dazu ausersehene Individuum mit reichlichem Unterhalt, — gleichsam in der Schazkammer der Krone aufbewahrt — (damit es in gehöriger, seiner Rolle angemessener Gewahrsam gehalten werde, ist in England selbst die Wahl seiner nächsten Umgebung Staatsangelegenheit) — um die wichtigern Regierungsacte zu unterzeichnen, bei Verhandlungen unter den Parteien über einen Wechsel in der Verwaltung das Protocoll zu führen, deren Resultat zu verkünden, und bei gewissen feierlichen Gelegenheiten zur Ablesung von Reden, zum Empfang von Gesandten und dergleichen vorgeführt zu werden, überhaupt aber die Honneurs für den Staat zu machen. In allem dem liegt nichts, was nicht Sieyes in seinem Vorschlage eines **Grand-Electeur**, worüber Napoleon sich so kräftig äußerte, eben so gut mit republikanischen Formen zu vereinbaren wußte.

Es ist aber auch keine Uebertreibung in dieser Auffassung des Verhältnisses, wenn gleich die Erfahrung uns Monarchen zeigt,

deren persönlicher Einfluß ungeachtet seiner constitutionellen Annullirung sich dennoch in der Staatsregierung entscheidend äußert, denn bei einer zergliedernden Prüfung des Systems hat man blos die gesezlichen Grundlagen der Gewalt in's Auge zu fassen, und den Spielraum, welchen dieselben einem selbstständigen Willen gewähren, nicht jenen, welchen die von zufälligen Umständen abhängende Benuzung menschlicher Schwächen dem eben so unsichern Uebergewicht persönlicher Eigenschaften offen läßt. Die Königswürde erscheint hier nicht mehr als politische, auf eigener Unterlage beruhende Gewalt, wohl aber noch immer als das erste Amt im Staate, welches vorzugsweise Gelegenheit zum Einfluß auf seine Regierung darbietet, weil es den Vereinigungspunct für alle Verhandlungen über dieselbe bildet, wobei Einsicht und Gewandtheit sich geltend machen können, weil die dem Staatsoberhaupt obliegende Ernennung der Minister, wenn auch nicht hinsichtlich der sich die Herrschaft streitig machenden Parteien, doch häufig hinsichtlich der Individuen eine Auswahl frei läßt, und, wo diese Parteien sich mit gleichen Kräften gegenüberstehen, ihm gestattet, einer derselben durch ihre Einführung an's Staatsruder den Vorschub des Besizstandes zu leisten, dadurch aber so wie durch mancherlei Arten einer Mittheilung von äußerm Glanze der Krone Mittel gegeben sind, die Hebel des Ehrgeizes und der Eitelkeit zu benüzen. Hiezu kommt für denjenigen, welcher zu dieser obersten Würde durch die Geburt berufen ist, der eigenthümliche Vortheil, ohne mühsames Emporstreben und ohne die Gefahr der Verdrängung auf den Schauplaz der Staatsleitung gestellt zu sein, während andere meistens die größere Hälfte ihrer Kräfte dazu verwenden müssen, sich auf demselben Zutritt zu verschaffen und zu behaupten.

Eben darum, weil das auf solche Weise ausgebildete Repräsentativsystem auf der einen Seite dem darin vorangestellten Monarchen keine gesezlich durchgreifende Gewalt übrig läßt, auf der andern Seite aber demselben ungeachtet dessen die mannigfaltigsten Hülfsmittel und Gelegenheiten zu Erlangung eines moralischen Einflusses auf die am äußern Scheine hängende Masse und ihre den An-

lockungen der Auszeichnung zugängliche Führer übrig läßt, iſt es in erſter Beziehung eine Fälſchung der Monarchie, in der zweiten eine Fälſchung der Republik, und mehr als jedes andere ein Syſtem der Illuſionen und der Fictionen, deſſen practiſcher Charakter ſich nach wandelbaren Volkszuſtänden, insbeſondere aber nach der Perſönlichkeit des Monarchen höchſt verſchiedenartig offenbaren muß. Es wird als das vollendetſte Product des Strebens nach genauer Abwägung der Gewalten und Ordnung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe geprieſen, und iſt dennoch mehr als irgend eine andere Verfaſſung auf Zufälligkeiten im öffentlichen Leben und auf Geſchicklichkeit im Eingreifen in dieſelben gebaut, wobei überall auf eigene Willensbeſtimmung weniger als auf die Benuzung der Motive Anderer zu rechnen iſt. Bei der Unmöglichkeit einer ausreichenden geſezlichen Baſis für die Bewegung der ſich gegenüber geſtellten Kräfte, mußte zu ſeiner Ergänzung die Zuflucht zu Traditionen genommen werden, welche allmählig zu Axiomen erhoben wurden, aber unerſchöpflichen Stoff zu ſtaatsrechtlichen Controverſen übrig laſſen. Es führt mehr als die ausgeſprochene reine Democratie zu einem unaufhörlichen Schwanken der Wage zwiſchen den um die parlamentariſche Majorität ringenden Parteien, weil die Fiction des Monarchen nur die Verwicklungen vervielfältigt, ohne eine reelle Macht zwiſchen dieſelbe zu ſtellen, und fügt der republikaniſchen Bewegung noch den Kampf hinzu, welcher das in der Menſchennatur liegende Streben, für den Schein einer Realität oder für dieſe auch die entſprechende äußere Form zu gewinnen, überall erzeugt. In Zeiten der Erſchlaffung ſezt es den Staat einer auf Corruption gegründeten factiſchen Alleinherrſchaft aus, in Zeiten der Aufregung einer Democratie, welche die ihr im Wege ſtehenden Formen zu ſprengen droht, wird aber, ſo lange es beſteht, keine dauernde Sicherung der einen oder der andern begründen.

In dieſer Ausbildung des Repräſentativſyſtems hat man bereits im Gefühl, daß es nicht mehr als ein monarchiſches bezeichnet werden könne, für die Sache auch einen neuen entſprechenden Namen geſucht, und dasſelbe eine Parlamentarregierung genannt, dies heißt

aber mit andern Worten eine republikanische, eine Regierung des Volkes durch seine Repräsentanten, und es fragt sich daher nur, welche Bedeutung es habe, wenn man gleichwohl auch die aufrichtigen Anhänger dieses Systems, welche sich auf der Höhe seiner Grundsäze befinden, nicht blos diejenigen, welche sich gegen seine lezten Consequenzen sträuben und eine Rückkehr zum monarchischen System wünschen, im Kampf mit einer republikanischen Partei findet? Die Erscheinung erklärt sich nur dadurch, daß dieses System auch eine Entstellung der reinen Republik ist, und einen Streit über die Interessen der durch Bildung und Besiz höher stehenden Classen herbeiführt, welche unter den beibehaltenen monarchischen Formen eine Sicherung ihrer socialen Stellung gegen allzugroße Beweglichkeit und überfluthende Herrschaft der Masse suchen.

Die Prüfung der Hauptmerkmale des wahren Besizes der höchsten Gewalt im Staate führt nicht nur zu einem richtigen Urtheil, wo eine Constitution aufhöre in ihrem Wesen monarchisch zu sein, sondern eben so auch im Gegensaz zur Erkenntniß, was einer Monarchie den Character einer constitutionellen benehme, und worin demnach die Bedingungen für das eine und für das andere, nämlich für eine wahrhaft constitutionelle Monarchie bestehen.

Die erste und unerläßlichste dieser Bedingungen bleibt immer eine Theilung der gesezgebenden Gewalt. Die Formen einer Monarchie bringen es mit sich, daß dem Regenten die vollziehende Gewalt übertragen wird, und er ist in derselben immer nur mittelbar, wenn gleich auf diesem Wege, wie gezeigt wurde, oft bis zur gänzlichen Aufhebung alles selbstständigen Einwirkens beschränkt. Das Gesez ist aber die einzige Grundlage einer solchen Beschränkung, er ist nur der Vollstrecker eines fremden Willens, wenn ihm dasselbe ohne Freiheit des seinigen, welche ihm wenigstens in der Sanction vorbehalten bleiben muß, aufgedrungen werden kann, — wenn er dagegen für sich allein zugleich die Regeln des Rechts für den ihm überlassenen Vollzug aufstellen und einseitig abändern kann, ist er hierin in keinen außer ihm selbst liegenden Schranken gehalten, und herrscht absolut. Ein blos berathendes Mitwirken von Volksver-

tretern bei der Gesezgebung liegt außerhalb dieses Begriffes ihrer Theilung, und ist, wie früher bemerkt wurde, nur als Aufstellung geordneter Organe zur Vernehmung der Wünsche und Gesinnungen des Volkes zu betrachten.

Eben so wenig können Provinzialstände in Ermanglung einer allgemeinen Volksrepräsentation dem vollen Umfange dieses Begriffes entsprechen, denn es ist unmöglich, daß sie in ihrer Vereinzelung entscheidenden Einfluß auf dasjenige ausüben, was Gesez für das Ganze sein und den Bedürfnissen desselben genügen soll. Behaupten sie eine solche Concurrenz in allem, was die von ihnen vertretene Provinz auch als Glied eines Gesammtstaates berührt, so geht für diesen nothwendig die Einheit verloren, und wenn sie es nicht vermögen, so wird ihre Wirksamkeit sich von selbst in den wesentlichsten Verhältnissen zu einer blos berathenden gestalten. Monarchien, deren Zusammensezung keine Verbindung ihrer Bestandtheile zu einer allgemeinen Volksvertretung zuläßt, sind daher nicht zur constitutionellen Beschränkung der Gesammtregierung geeignet.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit in Verfassungen, welche das monarchische Princip in seinen wesentlichen Forderungen festhalten, ist die Bestimmung einer Gränzlinie zwischen der getheilten Gesezgebung und der ungetheilten vollziehenden Gewalt. Sie wird leichter umgangen in jenen Repräsentativverfassungen, welche die ganze Amtsführung eines von dem Monarchen emancipirten Ministeriums unbedingt von der fortwährenden Beistimmung des Repräsentantenkörpers abhängig machen, denn weil dieser ohnehin auch den Vollzug auf solche Weise beherrscht, ist es natürlich, daß alle Anordnungen allgemeinen Inhaltes, welche zur Richtschnur für mehrere darunter zu subsummirenden Fälle gelten sollen, vorsorglich seiner Genehmigung unterworfen werden, und es ist ohne praktisches Interesse, streng auszuscheiden, was dem einen oder dem andern Zweige angehört, wo aber die monarchische Executivgewalt nicht bloßes Werkzeug eines fremden Willens sein, sondern einen freithätigen Wirkungskreis erhalten soll, muß ihr auch überlassen bleiben, innerhalb desselben Regeln ihres Handelns aufzustellen, und diese werden

als Verordnungen im Gegenſaz von Geſez im engern Sinne bezeichnet.

Es iſt auf mannigfaltige Weiſe verſucht worden, eine gegen alle Zweifel ausreichende Beſtimmung zu finden, was Gegenſtand der Geſezgebung und der Verordnung ſeie, aber es wollte nicht gelingen, weil der allgemeine Begriff eines Geſezes jede Regel für eine Mehrheit von Fällen umfaßt, und der wahre Sinn der Aufgabe nicht ſowohl darin beſteht, auf dieſem in's Unendliche gehenden Gebiet eine ſcharfe Theilung zu bewerkſtelligen, ſondern vielmehr nur die Nothwendigkeit einer Gränze anzuerkennen, damit die Geſezgebung ſo wie dem Einzelnen, ſo auch der Staatsgewalt nicht alle Freiheit der Bewegung entziehe. Viele glaubten ein Merkmal der Unterſcheidung kurz und genügend damit zu bezeichnen, daß die geſezgebende Gewalt feſtzuſezen habe, *was* geſchehen ſolle, der vollziehenden hingegen überlaſſen bleiben müſſe, *wie* ſolches geſchehen ſolle; wiſſenſchaftlich ausgedrückt würde hiernach der erſtern nur die materielle Geſezgebung bleiben, welche den Grund und Inhalt, die Bedingungen und Gränzen eines jeden Rechtsverhältniſſes ausſpricht, der leztern aber würde die geſammte organiſche Geſezgebung anheimfallen, welche beſtimmt, wie die ausgeſprochenen Rechtsverhältniſſe gehandhabt und geltend gemacht werden ſollen. Allein das Was und das Wie fließen überall ſo zuſammen, daß es unmöglich iſt, genau anzugeben, wo dieſes aufhöre, die ganze Bedeutung von jenem zu beſtimmen, und mit Hülfe eines ſo ſchwankenden und dunkeln Begriffes könnte die eigentliche Geſezgebung darauf beſchränkt werden, in einigen allgemeinen Säzen Aufgaben zu ſtellen, deren ganze Löſung der Executivgewalt anheimgeſtellt bliebe, und dieſe wäre dann im Grund die wahre Schöpferin der Geſeze.

Auch durch das künſtlichſte Verfaſſungsgebäude kann und ſoll die bürgerliche Geſellſchaft nicht in einen Mechanismus verwandelt werden, welcher ſich nach genau beſtimmten Regeln, ohne Spielraum für Verſtand und Willen, mithin ohne Colliſionen fortbewegt, und es iſt daher kein verbeſſerliches Gebrechen, wenn der Buchſtabe nirgends allein für alle vorkommenden Fälle erſchöpfend und maaß-

gebend erfunden wird, zumal in Staaten, welche auf eine Theilung der Gewalt gegründet sind, wenn nur das Verhältniß im Ganzen so geordnet ist, daß die Regierung dadurch in den Schranken einer vernünftigen und billigen Anwendung allgemeiner Grundsäze gehalten wird, und wenn diese auch nicht hinreichen, alles freie Urtheil über den Punkt, wo in jedem gegebenen Falle Gesez und Vollzug sich scheiden, abzuschneiden, so können sie doch als Anhaltpunkt für eine Verständigung in Folgendem gefunden werden:

Alle Bestimmungen, wodurch Regeln des Rechts für das Verhältniß der Staatsangehörigen unter sich und gegen das Ganze aufgestellt werden, gehören in das Gebiet der Gesezgebung; Vorschriften, welche blos für die mit ihrer Handhabung beauftragten untergeordneten Behörden gegeben werden, oder auch ohne ihre Natur und ihren Umfang zu ändern, die Staatsangehörigen an eine zu diesem Zweck erforderliche Ordnung binden, gehören zu den der vollziehenden Gewalt überlassenen Verordnungen. *)

Wo diese leztere dem monarchischen Princip gemäß dem Regenten unbeschränkt erhalten werden soll, kann auch der Zweck, den bloßen Vollzug der Gesezе zu erleichtern und selbst zu verbessern, kein hinreichender Grund eines Eingreifens der gesezgebenden Gewalt sein, wenn es sich nicht um solche Vollzugsmaßregeln handelt, welche zugleich einen Einfluß auf den Geist und die Wirkung des Gesezes selbst haben. Diese Gränzlinie bleibt zwar immer etwas willkürlich, wo es sich um ein erst zu gebendes Gesez handelt, aber bei bereits

*) Nicht genügend wird dagegen diese Unterscheidung ausgedrückt, wenn z. B. die baierische Verfassungsurkunde die Zustimmung der Stände für jedes (allgemeine) Gesez erfordert, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft. Bei folgerichtiger Auslegung wird dadurch der Executivgewalt kein freier Spielraum gesichert, und kein Streit über denjenigen, welcher ihr nöthig ist, abgeschnitten, denn alle im Staatsverhältniß verbindlichen Anordnungen berühren, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar, die persönlichen oder die dinglichen Rechte der Staatsangehörigen, oder ihre Freiheit, in so fern für irgend eine Handlung Regeln aufgestellt werden.

bestehenden Gesezen ist sie durch dasjenige bestimmt, was sie entweder in ihr Bereich gezogen oder dem Vollzug überlassen haben.

Wo in Vollzugsvorschriften eine wesentliche Garantie des Rechts liegt, wie z. B. in den oft gleichgültig scheinenden Einzelheiten des Verfahrens bei Wahlen, der Conscription und dergleichen, fallen sie der Gesezgebung anheim.

In so weit diese allgemeinen Grundsäze in ihrer Anwendung einem willkürlichen Ermessen Raum lassen, muß das in jedem constitutionell-monarchischen Staate sich bildende Herkommen zur Richtschnur dienen, und dafür besteht die weitere Regel, daß alles dasjenige, was einmal unbestritten auf dem Wege der Gesezgebung oder umgekehrt der Verordnung festgesezt worden ist, auch in der Folge als derselben angehörig betrachtet wird, diese Regel sezt aber Consequenz in dem Verfahren nothwendig voraus.

Die Initiative in der Gesezgebung, unter welcher man die Ausarbeitung eines Gesezesvorschlages und seine Vorlage zur Berathung versteht, wird nicht mit Unrecht für die Krone als ausschließliches Recht in Anspruch genommen; es entspricht dies der Natur der gegenseitigen Stellung einer in permanenter Thätigkeit verbleibenden, daher zu Vorbereitung von Gesezesentwürfen mehr geeigneten Regierung, und einer das Volk gegen sie vertretenden, nur periodisch einberufenen Versammlung. Die leztere wird dadurch keineswegs auf eine blos negative Mitwirkung beschränkt, wenn ihr sowohl im Motionsweg der Antrag auf die Vorlage eines Gesezentwurfes, als in der Berathung jeder Verbesserungsvorschlag unbenommen und die Zustandbringung eines Gesezes am Ende immer von dem Uebereinkommen der beiden Factoren der Gesezgebung abhängig bleibt. Ohne dieses Vorrecht wird es einer Regierung schwerer, die Leitung der Staatsangelegenheiten zu behaupten und sich des Andrangs improvisirter Ausarbeitungen zu erwehren, als den Organen des Volkes, den erkannten Bedürfnissen und selbst einem richtigen Urtheil über Einzelheiten der dazu dienlichen Bestimmungen gehörige Würdigung zu verschaffen.

Da Gesezе überhaupt das Ergebniß einer gereiften Prüfung sein sollen, und diese durch das Zusammenwirken mehrerer Factoren,

welches ihre Zweckmäßigkeit zu verbürgen bestimmt ist, um so mehr aufgehalten wird, die Executivgewalt hingegen kräftig und ohne Zeitverlust handeln muß, um dem Bedürfniß des Moments zu entsprechen, so sind Fälle unvermeidlich, wo leztere der Gesezgebung vorzugreifen genöthigt wird, und für ihre Wirksamkeit ist daher das Recht, provisorische Gesezе zu erlassen, erforderlich. Wo die Verfassung keine Bestimmungen hierüber gibt, ist die Executivgewalt entweder bei sonstiger allzugroßer Abhängigkeit in ihrer Wirksamkeit gelähmt, oder die Macht der Umstände zwingt sie, sich dieses Recht ohne feste Regel mit der Verweisung auf eine s. g. Indemnitätsbill oft zur Ungebühr und zur Beeinträchtigung der gesezgebenden Gewalt anzueignen.

Der Begriff dieser Provisorien beschränkt dieselben auf solche gesezliche Anordnungen, welche zwar nach ihrem Gegenstand verfassungsmäßig zur Mitwirkung der Volksvertretung geeignet wären, deren alsbaldige Erlassung aber durch das Staatswohl dringend geboten wird, und deren Zweck durch eine Verschiebung bis zur Möglichkeit seiner Erreichung auf dem gewöhnlichen Weg der Gesezgebung vereitelt würde. Es folgt hieraus, daß sie zu ihrem Fortbestand einer nachträglichen Bestätigung auf diesem Wege bedürfen, sobald derselbe eingeschlagen werden kann, und daß, wenn die Regierung verabsäumen sollte, sie dem Repräsentantenkörper bei der nächsten Wiedereröffnung seiner Berathungen zu diesem Zwecke vorzulegen, lezterer ihre Vorlage verlangen kann, um ihre verbindende Kraft zu verlängern oder sie außer Wirksamkeit zu sezen. Es ist ein unfruchtbarer Streit, ob ihre Gültigkeit von selbst als erloschen betrachtet werden könne, wenn eine solche Vorlage unterlassen und nicht verlangt, sondern auf der einen und der andern Seite übersehen worden ist, weil in einem solchen Fall der Regierung immer unbenommen bleibt, ein Provisorium, welches während der auf seine Erlassung gefolgten Periode parlamentarischer Verhandlungen nicht zur Sprache gebracht worden wäre, bis zur nächstfolgenden Wiedereröffnung derselben von neuem in dieser Eigenschaft zu verkünden. Dagegen versteht es sich von selbst, daß ein von den Volksrepräsen-

tanten verworfenes Provisorium außer dem Fall einer offenbaren Veränderung der veranlassenden Umstände nicht wieder erneuert werden kann, ohne die verfassungsmäßige Theilnahme derselben an der Gesezgebung zu eludiren. Noch mehr würde dies der Fall sein, wenn eine dem Monarchen eingeräumte Befugniß, in dringenden Fällen für sich allein der getheilten Gesezgebung vorzugreifen, auf Abänderungen in der Staatsverfassung selbst ausgedehnt werden könnte. Es widerspricht dem Wesen derselben und würde ihr jede feste Grundlage entziehen, wenn in ihr selbst ein Weg zu ihrer einseitigen Umstoßung entdeckt werden könnte, und es ist noch in frischem Andenken, wohin der Versuch einer solchen Auslegung des Art. 14 der französischen Charte vom Jahr 1814 geführt hat; allein in dem Conflict der Gewalten kann mit Hülfe einer gezwungenen Auslegung wohl versucht werden, was als offener Staatsstreich gescheut würde, und daher ist es immer eine der Vorsicht angemessene Clausel in manchen Constitutionen, wenn sie selbst gegen jede Abänderung ihrer Bestimmungen durch Provisorien verwahrt werden.

Auch die Bestimmung der zur Führung der Staatsregierung erforderlichen materiellen Mittel fällt unter den allgemeinen Begriff von Gesezen und einer nothwendigen Mitwirkung der Volksvertretung zu denselben als Grundlage jeder beschränkten Monarchie; es sind transitorische, in so weit das Maaß und die Art ihrer Aufbringung nach dem jeweiligen Bedürfniß bemessen wird. Wie bereits bemerkt worden ist, hängt die Sicherung des monarchischen Princips in Beziehung auf den Staatsbedarf nur von der Beobachtung einer richtigen Gränzlinie zwischen periodischen und nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Verwilligungen ab.

Von großem Einfluß auf die gegenseitige Stellung ist auch die Beobachtung eines richtigen Maaßes für die Specialität des Budgets, die Bestimmung desselben fällt jedoch in das practische Gebiet der Staatsmaximen, weil kein Verfassungsparagraph ausreichend festsezen kann, wo jenes Detail anfange, welches dem Ermessen einer nach Gesezen vernünftig frei, nicht maschinenmäßig handelnden Exekutivgewalt überlassen werden soll. Nur als solche steht eine consti-

tutionelle Regierung in allem, was materielle Mittel erfordert, — und ohne dieſe bleibt ihr beinahe kein Wirkungskreis übrig, — der Volksrepräſentation gegenüber; während ſie in andern Gegenſtänden der Geſezgebung als einer der Factore erſcheint, ſtellt ſie hier nur ihre eigene Forderung auf, und ſie hört auf monarchiſch zu ſein, wenn ſie ſich dieſe Mittel für jeden einzelnen Aufwandpoſten ihres geſammten Organismus vormeſſen und dieſen dadurch bis in das Kleinſte vorſchreiben laſſen muß. Dagegen läßt ſich nicht beſtreiten, daß das Recht, die Mittel für die Staatszwecke zu verwilligen, auch das Recht in ſich ſchließt, ihre Verwendung für dieſelben zu verlangen, und darüber zu wachen, daß nicht nur die Anweiſung deſſen, was nach vorausgegangener Berechnung dazu erforderlich befunden wurde, im Ganzen nicht überſchritten, ſondern auch keiner dieſer Zwecke gegen die dabei zu Grunde liegende Abſicht durch willkürliche Verwendung auf andere vernachläſſigt werde. Die richtige Mitte zwiſchen Extremen läßt ſich am beſten auf dem Wege eines in Zeiten guten Einvernehmens begründeten Herkommens finden. Die Regieruug muß dabei den Unterſchied zwiſchen dem Begriff eines Budgets, welches eine zur Begründung ihrer Forderung aufgeſtellte Nachweiſung des Staatsbedarfs iſt, und eines als Reſultat ſeiner Prüfung angenommenen Auflagengeſezes feſthalten. Bei der Berathung des erſtern, als Motivirung ihrer Anträge und der Anerkennung oder Berichtigung derſelben, findet das Eingehen in das Einzelne keine Gränzen, und werden die dabei gemachten Ausſtellungen nicht beachtet, ſo kann damit in der Folge wohl eine beſchränktere Verwilligung gerechtfertigt werden, aber die Verantwortlichkeit der Regierung für eine dieſer Verwilligung entſprechende Verwendung kann nur auf die Poſitionen des Auflagengeſezes, nicht auf das Detail des zu ſeiner Motivirung aufgeſtellten Budgets gegründet werden, und erſteres ſoll in ächt conſtitutionell-monarchiſchem Geiſte außer beſondern Verwilligungen für außerordentliche Zwecke dem Staatsorganismus ſeinen Bedarf und dadurch ſeine Einrichtung nur nach ſeinen Hauptzweigen und ſeinen weſentlich verſchiedenartigen Unterabtheilungen, nicht aber in ſeinen unterſten

Gliedern vormessen. Auch wo diese Maxime nicht beachtet wird, bewährt sich am Ende doch immer die Unmöglichkeit genauer Einhaltung bestimmter Vorschriften, und die Nothwendigkeit, Geschehenes gut zu heißen, wenigstens wo kein absichtlicher und grober Mißbrauch der Verwilligung zu Tage liegt, nur zu einem hofmeisternden Eingreifen in die Verwaltung wird dazu Anlaß gegeben; für Staaten, in welchen die s. g. Parlamentarregierung durch das sublimirte Repräsentativsystem begründet ist, erscheint aber freilich die Lehre überflüssig und diese Gränze der Specialität gleichgültig.

Sobald die Regierung nicht bei dem ersten Angriff einer im Repräsentantenkörper zur Mehrheit gelangten Opposition durch Abschneidung alles Lebensstoffs genöthigt werden kann, jeden Widerstand aufzugeben, sondern ihr noch ein haltbarer Standpunct bleibt und eine Verständigung gegenseitiges Bedürfniß werden muß, wird sich auch das Verhältniß der Minister im monarchisch-constitutionellen Sinne gestalten. Sie bleiben nicht nur für die Gesezlichkeit der Verwaltung verantwortlich, sondern auch genöthigt, für die Zweckmäßigkeit derselben stets zur Rede zu stehen, aber ihre Stellung wird nicht mehr durch jede parlamentarische Niederlage unhaltbar, und dem Monarchen, welchem dadurch nicht ihre alsbaldige Entlassung und die Wahl ihrer Nachfolger vorgeschrieben werden kann, ist dadurch von selbst die Leitung ihrer Amtsführung innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken gesichert, seine Persönlichkeit ist nicht in Fictionen absorbirt. Er muß und wird sich hüten, Minister beizubehalten, welche die öffentliche Meinung entschieden gegen sich haben und ihn in allen finanziellen und legislatorischen Bedürfnissen steten Hemmnissen aussezen, aber er kann sie gegen vorübergehende Anfechtungen einer nicht auf wahres Bedürfniß des Volkes gegründeten Opposition in Schuz nehmen, er deckt sie mit dem Schilde seiner Prärogative, wie sie ihn mit ihrer Verantwortlichkeit decken, und dadurch allein läßt sich sein persönliches, aber verfassungsmäßiges Einwirken auf die Regierung behaupten.

Wenn die Verantwortlichkeit der Minister als allgemeiner Grundsaz ausgesprochen, aber durch keine maaßgebenden gesezlichen Be-

stimmungen für dessen Anwendung in einzelnen Fällen gesorgt ist, — und hieran fehlt es in den meisten Verfassungen, — wird ein solcher Mangel ganz verschiedene Wirkung äußern in Staaten, wo sich aus der vagen Allgemeinheit dieses Grundsazes in Verbindung mit dem Ganzen ihrer Einrichtungen jene bereits characterisirte Parlamentarregierung entwickelt hat, und in Staaten, wo dem Monarchen der persönlich leitende Einfluß auf seine Minister bewahrt worden ist. In erstern hat das Verantwortlichkeitsprincip seine Dienste geleistet, indem es dazu beigetragen hat, die Existenz eines Ministeriums in jedem Augenblicke von der Mehrheit des Repräsentantenkörpers abhängig zu machen, wo es daher gestürzt werden kann, wenn es nur mißbeliebig, wenn auch nicht verfassungswidrig verwaltet, und wo auch, wenn es verurtheilt, nicht blos entfernt werden soll, von der Allgewalt die dazu erforderlichen Formen immer nach Umständen gefunden werden können; — in den leztern hingegen ist mehr daran gelegen, denn hier ist der Vortheil des Besizes auf der Seite der Minister und des sie schüzenden Regenten, wo die gesezlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung ausreichen, und es besteht in diesem Falle keine genügende Sicherheit gegen eine verfassungswidrige Regierung.

Eine von der Volksvertretung ausgehende Anklage der Minister kann sich auf alles dasjenige erstrecken, was in Beziehung auf ihre Amtsführung nach allgemeinen Begriffen in das Gebiet des Strafrechts gehört, sie findet hingegen ihre Anwendung nur auf diese obersten Glieder in dem Organismus der Regierung, die untergeordneten können nur bei ihren Vorgesezten angeklagt werden, und diese sind für die Ahndung der gesezwidrigen Handlungen und der Mißgriffe derselben, eben so wie für die ihnen ertheilten Weisungen verantwortlich. Wo die Volksvertreter solche untergeordnete Staatsbeamten vor ihren Richterstuhl ziehen, so wie überhaupt wo sie sich auf irgend eine Weise unmittelbar mit denselben in Verbindung sezen, greifen sie in die Executivgewalt ein und verrücken die gegenseitige Stellung. Neben dieser Verantwortlichkeit der Minister in strafrechtlicher Bedeutung besteht ihre Verantwortlichkeit in weite-

rem Sinne auch für die Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung. Sie ergiebt ſich nicht nur aus der Hinweiſung auf die Anklage als äußerſtes Mittel, ſondern auch aus der Nothwendigkeit, darüber denjenigen zur Rede zu ſtehen, deren Beiſtimmung ſie zu allen wichtigern Staatsangelegenheiten ſtets in Anſpruch nehmen müſſen.

Wenn die ganze Procedur in Fällen einer Anklage der Miniſter erſchwert wird, ſo iſt es kein Gebrechen, ſondern beruht auf dem guten Grunde, daß Leidenſchaft und ehrgeiziges Streben, ihre Stelle einzunehmen, ſich nicht zu leicht der Inſtitution bemächtige. Solche Erſchwerungen liegen beſonders in dem Syſtem zweier Kammern, unter welche die dabei zu übernehmende Rolle auf mannigfaltige Weiſe ausgetheilt werden kann. Wenn die Uebereinſtimmung beider erforderlich iſt, um die Verſezung der beſchuldigten Miniſter in den Anklageſtand zu bewirken, ſo kann die eine der Uebereilung und vorherrſchenden Parteilichkeit in der andern hemmend entgegentreten, aber nicht leicht, der öffentlichen Meinung zum Troz, eine wahrhaft ſtrafbare Verwaltung in Schuz nehmen. Weniger angemeſſen iſt es jedoch immer, wenn die eine Kammer den Gerichtshof bildet und ſomit das Ganze der Volksvertretung in ſeinen einzelnen Beſtandtheilen als Kläger und als Richter zugleich erſcheint, ſondern es bleibt jedenfalls eine beſſere Einrichtung, wenn für ſolche Fälle ein beſonderes Gericht beſtellt wird.

Die Geſchichte der conſtitutionellen Staaten weist nur ſeltne Beiſpiele von Fällen auf, wo es zu einer förmlichen Anklage und Verdammung von Miniſtern gekommen iſt. Es wird dadurch immer eine Erſchütterung bewirkt, welche kaum anders als in Begleitung einer den ganzen Staat ergreifenden Umwälzung bewirkt werden kann, aber auch ohne dieſes Aeußerſte bleibt der Grundſaz wirkſam, weil die Möglichkeit des lezten Mittels die Wirkſamkeit gelinderer ſichern muß.

Mit einer Beleuchtung des geſezlichen Verhältniſſes der Gewaltvertheilung oder der Gewaltbeſchränkung zwiſchen einem Monarchen und einer Volksvertretung wird indeſſen immer nur die eine Seite der conſtitutionellen Monarchie und der Bedingungen ihrer Wahrheit

aufgefaßt, ſie genügt aber allein noch nicht zur Erklärung der Erſcheinung, daß eine im Weſentlichen gleiche Beſtimmung dieſes Verhältniſſes dennoch ſo verſchiedenartige Wirkungen äußern, bei einem Volke einen monarchiſchen Character der Verfaſſung, bei einem andern blos monarchiſche Formen derſelben begründen kann. Dieſe Verſchiedenheit iſt nicht blos in dem Mechanismus einer auf das Princip der Gravitation gegründeten Staatsgewalt, ſondern wie ſchon die Gegenüberſtellung eines Repräſentativ- und eines Ständeſyſtems in der Wahl die Benennung andeutet, auch in der Bildung der Vertretung des Volkes und ihrem Verhältniß zu der Geſammtheit desſelben, von welcher ihr Character und ihr Gewicht eben ſo ſehr als von ihrer collectiven Stellung gegen die Regierung abhängt, endlich in der ganzen geſellſchaftlichen Organiſation des von ihr vertretenen Volkes zu ſuchen. Auch hierauf muß daher zurückgegangen werden, um den verſchiedenen Gattungen beſchränkter Monarchien ihre Stelle in den Verfaſſungsſyſtemen anweiſen, ihren Geiſt umfaſſend beurtheilen zu können.

IX.

Volksvertretung in der Monarchie.

Der Unterschied zwischen dem Begriff einer Vertretung und einer Repräsentation des Volkes ist bereits bemerkt worden. Auch in republikanischer Verfassungsform muß das Volk repräsentirt werden, weil es die höchste Gewalt nicht in allen ihren Ausflüssen unmittelbar in Masse ausüben kann; wäre es hingegen blos vertreten, so würde dadurch seine Selbstregierung aufgehoben und eine Aristocratie begründet, in welcher auch diese Vertretung nur scheinbar bestände, weil sie einen Dritten voraussezt, gegen welchen sie allein Bedeutung erhalten kann. Eine von der Staatsregierung geschiedene und derselben zur Beschränkung ihrer Machtvollkommenheit gegenübergestellte Repräsentation oder Vertretung des Volkes ist demnach nur auf Monarchien anwendbar. Hier fällt die beschränkende Autorität in Beziehung auf das Volk als Ganzes betrachtet unter den Begriff einer Vertretung, wenn sie nur aus einzelnen Classen desselben gebildet ist, unter den Begriff einer Repräsentation aber, wenn alle Classen der hiezu befähigten Gesellschaftsmitglieder an ihr Theil nehmen. Eine Eintheilung der Staaten in solche, welche das allgemeine, und in solche, welche das besondere Interesse Einzelner als den Zweck ihrer Einrichtungen aufstellen, ist aber so wenig in Beziehung auf die Vertretung der Regierten als auf die Regierung selbst haltbar, denn gleichwie das vom Mißverstand geläuterte Legitimitätsprincip die höchste Gewalt eines Monarchen nur aus dem Gesichtspunct des allgemeinen Wohls und des Volkes wegen heiligt, so führt es auch alle Beschränkung derselben auf diesen Rechtsgrund zurück, und betrachtet das Par-

ticularintereſſe von Claſſen und Individuen nie als den lezten Zweck der ihnen übertragenen Befugniſſe. Ihrer urſprünglichen Beſtimmung zufolge ſind ſie immer Vertreter, wenn auch nicht die unmittelbaren Abgeordneten der Volksgeſammtheit, und nur davon kann die Rede ſein, ob die Inſtitution ſelbſt und ihre Anwendung dem Zwecke entſpreche.

Die Unterſcheidung zwiſchen Ständen, welche aus Repräſentanten beſonderer Claſſen des Volkes oder organiſirter Körperſchaften zuſammengeſezt ſind, und Volksrepräſentanten, welche aus der Geſammtheit nach irgend einer dafür feſtgeſezten Ordnung gewählt ſind, bezieht ſich hingegen nicht auf die Vollſtändigkeit, ſondern auf die Art und Weiſe der Repräſentation, denn nach derſelben gehören auch ſolche Inſtitutionen zur erſten Gattung, durch welche zwar alle Claſſen des Volks, aber als ſolche und nicht als ein ungetheiltes Ganzes repräſentirt werden.

Sind Stände jener erſten Gattung blos aus gewählten, zum Theil auch ſchon durch die Geburt oder die Bekleidung einer Würde beſtimmten Repräſentanten und Wortführern einzelner Claſſen oder Körperſchaften gebildet, welche in dieſer Beziehung den bevorzugten und allein vollberechtigten activen Theil der Nation ausmachen, dagegen andere Volksclaſſen, und zwar wie alsdann immer der Fall iſt, diejenigen, aus welchen die größere Maſſe beſteht, von dieſem Recht ausgeſchloſſen, ſo bleiben die Mitglieder eines ſolchen Körpers zwar immer berufen, das allgemeine Wohl und mithin außer den eigenthümlichen Intereſſen des Standes, welchem ſie angehören, auch jene der nicht unmittelbar repräſentirten Volksclaſſen zu beachten, und ſind in ſo weit collectiv als deſſen Vertreter zu betrachten; allein es liegt in der menſchlichen Natur, daß jene Intereſſen, welchen eigene Repräſentanten mangeln, in den ſtets eintretenden Colliſionen ſelten uneigennüzig vertheidigt, in der Regel aber geopfert werden. Eine ſolche Einrichtung erſcheint daher auf dem heutigen Standpunct der meiſten europäiſchen Staatsgeſellſchaften immer als eine Unvollkommenheit, und läßt ſich nur da rechtfertigen, wo die untern Volksclaſſen in der Bildung noch ſo

weit zurück sind, daß keine Gattung von Rechten der Mündigkeit auf sie ausgedehnt werden kann.

Wenn man aber den wesentlichen Character des ständischen und des repräsentativen Systems, unabhängig von den Mängeln, welche ihren Grund in einem noch unausgebildeten Gesellschaftszustand haben, vergleichen will, so muß man bei ersterem die vollkommenere Einrichtung in's Auge fassen, wo keine Classe des Volks bei seiner Eintheilung in repräsentirte Stände ausgeschlossen ist, sondern jede in einem festgesezten Verhältniß an der Zusammensezung des Ständekörpers Theil nimmt.

Nach dieser Voraussezung besteht der Unterschied darin, daß das Repräsentativsystem, indem es auf dem Grundsaz beruht, das Volk nur als Einheit und Gesammtpersönlichkeit zu betrachten, deren Wille sich in der Mehrheit ausspricht, dieser leztern in rein democratischem Geist die unbedingte Entscheidung über jedes eine Minderzahl verbindende Verhältniß einräumt, das Ständesystem hingegen auf die Bestandtheile mit verschiedenartigen Bedürfnissen, aus welchen diese Gesammtheit zusammengesezt ist, zurückgeht, und jeder bedeutend in derselben hervortretenden Particularität ihre Vertretung möglichst sicher zu stellen sucht.

Von der Gesammtrepräsentation kann nicht behauptet werden, daß in derselben jede durch Eigenthümlichkeit ihrer Stellung und Bedürfnisse ausgeschiedene Classe des Volkes in dem Verhältniß Einfluß übe, in welchem sie als Theil zum Ganzen stehet, indem selbst eine der absoluten Mehrheit nahe kommende Classe bei der für die Wahlen erforderlichen Abtheilungen möglicher Weise überall, und leicht wenigstens weit unter dem Maaße ihrer Minderzahl von der Aufstellung ihrer Vertreter ausgeschlossen werden kann, und ihre Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten demnach nicht gesezlich bestimmt, sondern von zufälligen Umständen abhängig ist, dagegen hat dieses System für sich, daß es den einfachen Grundsaz, auf welchen es gebaut ist, in seiner Art vollkommen durchzuführen vermag.

Bei dem Ständesystem ist der umgekehrte Fall. Eine Classeneintheilung des Volkes kann nie vollständig alle Eigenthümlichkeiten der

ſocialen Stellung berückſichtigen, ſondern nur auf diejenigen gegründet werden, welche ſich in der Verſchiedenartigkeit der Intereſſen am meiſten gegenübertreten; auch die Beſtimmung des Verhältniſſes für die Theilnahme der hiernach ausgeſchiedenen Stände behält immer etwas Willkürliches, denn es kann nicht blos nach der Zahl ihrer Angehörigen ausgemeſſen werden, welche ungleicher iſt als das billige Gewicht eines jeden derſelben in der Wagſchale des Geſammtwohls, — dieſes billige Gewicht läßt ſich aber nicht mathematiſch berechnen, und es bleibt nur die allgemeine Regel, die Repräſentation der einzelnen Stände in einem combinirten Verhältniß ihrer numeriſchen Stärke und des Grades ihrer Eigenthümlichkeiten, welche in andern Claſſen minder beachtet werden können, ſo auszumitteln, daß keine für ſich allein entſcheiden und vorherrſchen, aber auch keine unterdrückt, ſondern in Colliſionsfällen durch die Vermittlung der jeweils dabei unbefangenen Claſſen die vielſeitigſte Berückſichtigung aller gerechten Intereſſen geſichert werde. Ein ſolches Gleichgewicht kann, je nachdem in einem Volke ſich Stände ausſcheiden, auf ſehr verſchiedene Weiſe geſucht werden, überhaupt aber läßt ſich dabei keine über alle Einwürfe erhabene Antwort auf die Frage geben, warum die Einrichtung ſo und nicht anders getroffen worden ſeie, allein das Arbiträre in der Löſung der Aufgabe iſt kein Grund, auf dieſelbe zu verzichten, ſonſt bliebe in allen Fällen die dürftigſte Geſezgebung, welche einige allgemeine Grundſäze auf eine tabula rasa ſtellt, immer die vollkommenſte. Unverhältnißmäßigkeit in dem den verſchiedenen Ständen angewieſenen Antheil kann eine Verfaſſung mangelhaft machen, hebt jedoch den Character einer Repräſentation aller Claſſen des Volkes nicht auf, wenn keine derſelben ganz ausgeſchloſſen iſt.

Damit eine Vertretung nach Ständen nicht durch allzuſehr vervielfältigte Sonderungen die Beweglichkeit der Staatsmaſchine hemme, darf ſie nur auf die weſentlichſten Verſchiedenheiten des äußern Standpunctes in der bürgerlichen Geſellſchaft und der dadurch erzeugten Intereſſen gegründet werden. Dieſe entſpringen entweder aus einer natürlichen und freien Entwicklung der ſocialen

Verhältniſſe, und hier ſtehen ſich hauptſächlich Beſitz oder Anbau des Bodens und Gewerbsbetrieb entgegen, wozu noch, wiewohl in minderer Ausbreitung, als dritte Gattung von Berufsthätigkeit die Cultur der Wiſſenſchaften und Künſte kommt, — oder ſie beruhen auf poſitiv geſchaffenen Standesrechten, und wo dergleichen beſtehen, bringt es ihr Weſen mit ſich, daß ihnen auch eine eigene Repräſentation eingeräumt wird.

Zuerſt wird ſich bei jeder Unterſcheidung von Ständen immer jene des Landvolks und der ſtädtiſchen Bevölkerung als die natürlichſte aufdringen, weil hierdurch überall die große Maſſe der Nation nicht ſcharf, aber im Ganzen mit kaum bemerklichen Uebergängen in zwei Hauptclaſſen geſondert wird, welche in den weſentlichſten Beziehungen einer ganz verſchiedenen Richtung folgen. Die Verhältniſſe der gewerbetreibenden Städte erfordern ſo mannigfaltige Rückſichten, deren Würdigung von der ackerbauenden Claſſe nicht erwartet werden kann, und es läßt ſich zugleich in ihrer Mitte bei ausgedehntern ſocialen Berührungen ſo viel mehr politiſche Bildung und Vielſeitigkeit der Anſichten vorausſezen, daß ihnen nicht nur ein beſonderer Antheil an der Repräſentation, ſondern auch ein ſtärkerer, als ſie nach dem gleichen Maaßſtab der Menſchenzahl treffen würde, eingeräumt werden kann, um ſo mehr, da ſie in einem naturgemäßen, nicht durch induſtrielle Ueberſpannung alterirten Zuſtand einen bei weitem minder zahlreichen Theil des Volks enthalten. Als eine zweckmäßige, jedoch immer von den beſondern Verhältniſſen eines Staates abhängige Einrichtung läßt ſich im Allgemeinen empfehlen, daß nur größeren oder gewerbreicheren Städten durch Einräumung einer beſondern, jedoch nicht überwiegenden Repräſentation die Vertretung der Eigenthümlichkeiten des ſtädtiſchen Bürgerthums übertragen, die Mehrzahl der Ständemitglieder hingegen bezirksweiſe aus den kleinern Städten und vom Lande zuſammen, als dem Volke insgemein gleichheitlich gezogen werde, wo ſich dann bei dem nie fehlenden Einfluß der gebildeten Claſſen auf dieſes leztere dennoch ein richtiges Verhältniß herſtellen wird. Eine gänzliche Trennung von Stadt und Land iſt wegen Verwiſchung der Gränzen in

ihrer Eigenthümlichkeit nicht thunlich. In keinem Falle aber darf die Masse des Landvolkes als ein zwar in Einsichten beschränkterer, oder weniger in denselben hervorragende Individualitäten enthaltender, aber auch weniger dem Verderben des natürlichen Gefühls ausgesezter, kräftiger, an Grund und Boden wie an alter Sitte hängender Theil des Volkes in der Vertheilung verkürzt werden, denn er bildet in Zahl und im Lebensberufe die Grundlage des Ganzen, von welcher sich die andern Classen der Gesellschaft pyramidenförmig erheben. Seine Repräsentation kann daher auch stärker sein als die jeder andern Classe, zumal in der Gemeinschaft mit den kleinern Landstädten, weil es ohnehin, auch bei eingeräumtem Rechte, davon häufiger durch Vertrauen auf höher stehende Vertreter, als durch ihre Wahl aus eigener Mitte Gebrauch machen wird.

Diese Bemerkungen beziehen sich auf das System einer ständischen, nicht auf jenes einer Gesammtrepräsentation, in welchem ein angemessenes Verhältniß mehr in Beschränkungen der Theilnahme an derselben durch Festsezung strengerer Befähigungskategorien, als in der Sonderung von Berufsclassen gesucht wird, um künstlich einer oder der andern ein für räthlich gehaltenes Uebergewicht zu verschaffen, oder zwischen denselben ein Gleichgewicht zu erhalten; doch kann sich auch dieses leztere System dem erstern dadurch nähern, daß, wie in Großbritannien, die Wahlrechte zwischen einzelnen Städten, Flecken und Grafschaften vertheilt werden. Eben so ändert sich das ganze Verhältniß in jenem minder naturgemäßen Zustande, wo die von Industrie im engern Sinne lebende Bevölkerung eine der ackerbauenden gleichstehende oder sie sogar übersteigende Masse bildet, und zwar sowohl in den quantitativen Berechnungen, als in der alsdann fast ganz hinwegfallenden Ausscheidung von Stadt und Land.

Weniger allgemeine Anerkennung findet eine eigene Repräsentation des Gelehrtenstandes. Nicht auf den Grund eines vom Staat übertragenen Lehramtes kann sie verlangt werden, denn in dieser Eigenschaft gehört derselbe zum Organismus der Regierung und ist derselben nicht zugleich gegenüber zu stellen, so wenig als andere

nicht zu ihm zu zählende Staatsbeamte, und der Krieger- oder s. g. Wehrstand; — auch nicht um in den dazu gehörigen Individuen einen höhern Grad geistiger Bildung gesezlich zu stempeln, denn diese muß das äußere Recht als Gemeingut behandeln, mithin überhaupt nicht wie bei Bürgern und Bauern aus subjectiver Rücksicht auf eigenthümliche Rechtsverhältnisse der Glieder dieses Standes, sondern lediglich in einem objectiven Gesammtinteresse einer Vertretung jener Gattung der in dem socialen Verkehr eingreifenden Kräfte, welche die geistige Cultur im Gegensaze zur materiellen zum Gegenstande haben. Sowohl wegen der verhältnißmäßig geringen Zahl derer, welche sich diesem Berufe ausschließend oder vorzugsweise widmen, als weil sie ohne umfassenden Vereinigungspunct in der Gesellschaft zerstreut sind, genügt es den durch sie zu vertretenden Interessen einige Stimmen außer jenen, welche ihnen unabhängig vom Gesez und zufällig durch Vertrauen und freie Wahl eingeräumt werden, zu sichern, ohne daß dabei ein numerisches Verhältniß ihres Gewichts auszumitteln nothwendig und möglich wäre. Unterscheidet man hiebei Religion und Wissenschaft, so können einem ständischen Körper einige Geistliche und einige Gelehrte, leztere zur Umgehung einer Zunfteinrichtung etwa als Abgeordnete von Universitäten oder andern wissenschaftlichen Instituten, beigesellt werden. Wo der Adel als ein gesezlicher Stand besteht, erfordert er als solcher nothwendig seine eigene Repräsentation, sobald diese überhaupt auf das Ständesystem gegründet ist. Eben darum, weil er unter dieser Voraussezung nicht blos durch natürlich sich bildende Interessen, sondern durch positive Institution als abgeschlossener Stand eine Stellung im Staat behauptet, kann es auch nicht als gleichbedeutend und für diesen Zweck genügend betrachtet werden, wenn statt des Adels nur größere Güterbesizer überhaupt eigene Abgeordnete in einen Ständekörper zu senden haben. Wohl kann es, namentlich für manche teutsche Staaten, in welchen sich viele geschlossene s. g. Rittergüter mit besondern Rechten befinden, deren Besizer aber zum Theil nicht dem Adel angehören, zweckmäßig sein, die Vertretung der eigenthümlichen Verhältnisse solcher Gutsbesizer nicht auf den adeligen Stand

zu beſchränken, und derſelbe bildet alsdann entweder eine Unterabtheilung der vorhin erwähnten natürlichen Standesclaſſen, wenn ſie auf größerem Grundeigenthum überhaupt, oder eine Abtheilung in den poſitiven Standesclaſſen, wenn ſie auf beſondern Rittergutsrechten beruht, aber wenn nicht außerdem auch noch der Adel als ſolcher repräſentirt iſt, ſo enthält eine auf Standesunterſchied gegründete Verfaſſung einen Widerſpruch oder wenigſtens das Bekenntniß, daß in derſelben zwar ein überlieferter Erbadel als noch nicht zur Abrogation reif geduldet, jedoch nicht mit aufrichtiger Anerkennung ſeiner Zweckmäßigkeit in eine neue Staatsorganiſation aufgenommen worden iſt.

Wo die Geiſtlichkeit ein beſonderes Glied in dem Ständeſyſtem mit eigenen Rechten bildet, fällt ſie nicht mehr in die oben bezeichnete Kategorie eines Beſtandtheils der Repräſentation geiſtiger Cultur überhaupt, als eines natürlichen Elements der in der Staatsgeſellſchaft wirkſamen Kräfte, ſondern in jene eines poſitiven Standes. Als ſolcher nahm ſie in den mittelalterlichen Verfaſſungen die erſte Stelle ein, nicht nur in Folge der damaligen Begriffe von einer Herrſchaft der Kirche über weltliche Macht, ſondern auch wegen ihrer Unentbehrlichkeit in Zeiten, wo die zur Leitung der Staatsgeſchäfte erforderliche Bildung auf ſie beſchränkt war, und zugleich als große Güterbeſizerin. Heutzutage fallen dieſe Gründe überall hinweg, denn der ihr in einigen Ländern noch erhaltene Reichthum für ſich allein läßt ſie mit ihrer Dotation nur als Theilnehmerin an den darauf gegründeten Rechten und Intereſſen erſcheinen, eignet ſie aber nicht zu einem abgeſchloſſenen Stande, und wo ſie noch in dieſer Eigenſchaft geſchüzt wird, geſchieht es nur aus allgemeinen conſervativen Rückſichten. Aus dem Verhältniß der Kirche zum Staat, ſo verſchieden daſſelbe auch immer noch aufgefaßt wird, läßt ſich die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Reichsſtandſchaft der Geiſtlichkeit nicht ableiten, denn wird die Kirche dem Staate gegenüber geſtellt, ſo haben die Diener der erſtern als ſolche in dem leztern keinen politiſchen Standpunct, wird ſie aber als eine demſelben untergeordnete Inſtitution betrachtet, ſo erſcheinen auch dieſe ihre Diener zugleich als

Beamte des Staates, und stehen, wie bereits bemerkt wurde, in dieser Beziehung auf der Seite des Regierungsorganismus, nicht der Volksvertretung.

Eine Ausscheidung besonders zu repräsentirender Standesclassen müßte in's Unendliche gehen, wenn man alle Abstufungen der eigenthümlichen Verhältnisse im Staatsleben dabei berücksichtigen wollte, und es wäre nicht einmal räthlich, zu viele Absonderungen in Theile aufzustellen, wodurch Einheit und Kraft des Ganzen gefährdet würde. Die hiebei unvermeidliche Unvollständigkeit wird dadurch ausgeglichen, daß alle Classen, welche keine abgesonderte Repräsentation erhalten, sich theils dem in den größern Städten vertretenen höhern Bürgerstande anschließen, theils mit dem Landvolke und den Einwohnern kleinerer Städte vereint, als die Masse und Grundlage des Volkes betrachtet, demnach mit dem ihnen als solcher gebührenden Gewichte den abgesondert constituirten Ständen gegenüber bedacht werden.

Die Volksvertretung überhaupt ist in jeder darauf gegründeten Staatsverfassung ein mit dem Ganzen derselben so wesentlich zusammenhängendes Institut, daß das Urtheil über die Vorzüge der ständeweisen oder Gesammtrepräsentation nicht durch allgemeine hierauf keine Rücksicht nehmende Gründe bestimmt werden kann. Die Gesammtrepräsentation beruht auf dem rein democratischen Grundsaze einer vollkommenen Gleichheit aller Staatsbürger, und befördert in den Organen des Volkswillens alle jene Beweglichkeit, welche das alleinige Ausschlaggeben einer immer von wechselnden Einflüssen abhängigen Mehrheit mit sich bringt. Nicht nur die Vertretung der Interessen einzelner Classen des Volkes, sondern die Zusammensezung und der Character des ganzen Körpers ist diesem Wechsel in dem Vorherrschen der verschiedenartigsten Elemente unterworfen. Eine Repräsentation nach Ständen bewahrt in dieser Hinsicht mehr Stetigkeit, fordert daher auch weniger zu allgemeinen Parteikämpfen über ihre Bildung auf, und hat einen mehr aristocratischen Character im weitern Sinne, in so fern nämlich als sie die Vertretung besonderer Interessen dem Despotismus einer veränderlichen Mehrheit entgegen-

ſezt. Dagegen iſt es auch ſchwerer, in derſelben Einheit des Ganzen zu erhalten und dem Geſammtwohl die Oberhand über die oft engherzigen Rückſichten auf jene beſondern Intereſſen zu ſichern.

Da die monarchiſche Gewalt in keiner Staatsverfaſſung einer rein democratiſchen ohne vermittelnde Autorität gegenüber geſtellt werden kann, ohne von derſelben untergraben und überwältigt zu werden, ſo hat das Ständeſyſtem überall, wo von der Monarchie mehr als die äußere Form beibehalten werden ſoll, ſelbſt die Nothwendigkeit für ſich, in ſo fern nicht auf andere Weiſe zwiſchen eine democratiſch organiſirte Repräſentation der ungetheilten Volksgeſammtheit noch eine beſondere Repräſentation ariſtocratiſcher Elemente in die Mitte geſtellt wird. Dieſes leztere geſchieht durch die Bildung von zwei abgeſonderten Kammern.

Wo die monarchiſche Gewalt überhaupt durch die Verfaſſung weniger beſchränkt iſt, und innerhalb der Gränzen einer geſezlichen Ordnung die Kraft und Mittel zu einer ungetheilten Regierung behaupten kann, bedarf ſie weniger einer Spaltung der ihr gegenüber geſtellten Vertretung der Regierten in zwei Körper, und es kann ihr genügen, wenn dieſe leztere in ihrer Zuſammenſezung als ein Ganzes aus geſonderten Ständen das Vorhandenſein vermittelnder Elemente ſichert; allein in dem ſ. g. vervollkommneten Repräſentativſyſtem, welches nicht blos auf einer Theilung der Gewalt, ſondern auf einem wahren Uebergewichte der parlamentariſchen oder der Volksvertretung beruht, genügt eine ſolche Bildung derſelben nach Ständen in einen Körper nicht, weil diejenigen unter denſelben, von welchen ein die democratiſche Bewegung mäßigender Character erwartet werden darf, darin nie die Oberhand erhalten können, ohne den Begriff einer Repräſentation der Maſſe des Volkes, welcher als ſolcher das Uebergewicht gebührt, aufzuheben und ihnen zunächſt nur in ihrem eigenthümlichen Intereſſe, nicht in jenem des Monarchen, einige Stimmen in einem ſolchen, alle Claſſen des Volkes vertretenden Körper geſichert werden ſollen. Dagegen kommt es bei dem Beſtehen von zwei Kammern für die Behauptung eines monarchiſchen Characters der Verfaſſung weniger darauf an, ob diejenige, welche

die Masse des Volkes zu vertreten hat, auf rein democratische Einheit oder auf Unterscheidung von Ständen gegründet ist.

Die Bildung von zwei Kammern führt an und für sich schon auf denselben Grundsaz zurück, aus welchem ursprünglich das ganze System der monarchisch-repräsentativen Verfassungsform abgeleitet worden war, nämlich auf jenen des Gleichgewichts politischer Gewalten, welches eine Vereinbarung nothwendig machen und auf keine Seite ein entscheidendes Uebergewicht geben soll, weil dazu zwischen zweien eine dritte erfordert wird, welche sich auf die eine oder die andere Seite neigen und verhindern kann, daß keine in dem Vortheil und der Herrschaft über die andere sich befestige, gleich wie ein Collegialverhältniß nicht unter weniger als drei Mitgliedern denkbar ist; bei der Ausbildung', welche jenes Repräsentativsystem heutzutage erhalten hat, oder vielmehr nach seinen allmählig zu Tage gekommenen Consequenzen werden aber zwei parlamentarische Kammern vollends eine unabweisliche Nothwendigkeit, denn es ist dadurch klar geworden, daß eine monarchische Regierung keinen Anhaltpunct mehr gegen die Allgewalt einer einzigen, von Geburt aus democratischen Kammer findet, welche in ihrer beweglichen Natur stets zu Uebergriffen getrieben wird, so lange noch Raum dazu gegeben ist, und welche alle Mittel zum Widerstand abschneiden kann, wenn sie nicht durch eine vermittelnde Autorität geschüzt wird, die ihrer Bildung zufolge einen conservatorischen Character hat, und vermöge ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten dem Ueberfluthen der Democratie ein hemmendes Veto entgegensezen kann.

Gerade dieses Veto ist es, was einer solchen mehr aristocratisch gebildeten oder Pairskammer in der gegenwärtigen Zeit die heftigsten Anfechtungen zuzieht. Sie sind von dem Standpunct des Radicalismus ganz natürlich und consequent, aber da dieser sein leztes Ziel nicht immer zum allgemeinen Motiv aller Mithelfenden erheben und offen erklären kann, so wird die Institution meistens mit unhaltbaren Scheingründen angegriffen. Es wird bei jedem Anlaß darüber declamirt, daß eine Handvoll Aristocraten die Macht haben soll, dem Ungestüm der Vertreter des Gesammtwillens sich entgegen zu

ſtellen, alle Wünſche des Volks zu vereiteln und ſich dadurch zu „Herren“ des Staates zu machen. Es wird aber dabei für's Erſte nicht beachtet, daß es überhaupt bei einer Gleichheit von Befugniſſen der natürliche, aber blos negative Vortheil desjenigen Theiles iſt, welcher einer in Anregung gebrachten Veränderung Widerſtand entgegenſezt, ſich auf den beſtehenden Zuſtand ſtüzen zu können, und daß er dadurch nicht zum Herrn des andern Theiles wird, dieſer vielmehr der ſeinige wäre, wenn er nicht widerſtehen könnte. So müßte das Verhältniß ſelbſt bei vollkommener Gleichheit des geſezlichen Standpunctes zweier Kammern aufgefaßt werden, aber dieſe iſt nicht einmal vorhanden, weil nach allen beſtehenden Repräſentativverfaſſungen die Kammer der Volksvertreter mehr oder weniger indirecte Mittel voraus hat, einem poſitiven Willen Gewicht zu geben, während die andere Kammer blos jene negative Geltung des ihrigen zu behaupten vermag. Es wird ferner dabei vergeſſen, daß gerade dieſe conſervatoriſche Stellung im Intereſſe der Beſonnenheit, der Rechtsbeachtung und der Vermeidung übereilten Wechſels in den Staatseinrichtungen der anerkannte Zweck iſt, welcher einem als Mittelglied zwiſchen der Regierung und den Organen des Willens der Volksmaſſe eingeſezten Körper zu Grunde liegt. Als Beleg dieſes allgemein gefühlten Bedürfniſſes genügt es, daran zu erinnern, wie man ſich in Staaten, in welchen keine ariſtocratiſchen Elemente zu dieſer in ihrer Natur liegenden Beſtimmung vorhanden ſind, oder wo man ſie nicht dazu benüzen will, von jeher abgemüht hat, eine andere Combination zu erſinnen, welche einen ſolchen Character annehmen und bewahren könnte. Ueberhaupt aber hat es mit dieſem Widerſtand gegen die Wünſche und Beſtrebungen der Mehrheit des Volkes bei einer ſolchen mehr ariſtocratiſch gebildeten Kammer in ſo fern die gleiche Bewandtniß, wie bereits in Beziehung auf die monarchiſche Gewalt bemerkt worden iſt, nämlich daß dadurch der Befriedigung wahrer Bedürfniſſe, und darauf gegründeter Forderungen jener Mehrheit kein fortdauerndes Hinderniß entgegengeſtellt, ſondern der Willen derſelben nur wegen der gleich zweifelhaften Aechtheit und Nachhaltigkeit ſeiner Aeußerung durch wortführende Vertreter jeweils

auf die Probe der Ausdauer gesezt und ein übereilter Wechsel der Einrichtungen, eine Beweglichkeit, welche keinen Ruhepunct gewährt, dadurch gehemmt werden kann und soll. Wo hingegen Forderungen des Augenblicks diese Probe bestehen, hat niemals irgend eine politische Macht, eine aristocratische so wenig als eine monarchische, in die Länge sich einem mit Stetigkeit und gereifter Erkenntniß verfolgten Streben der großen Mehrzahl entgegenstemmen können. Dies liegt in der Natur des Verhältnisses, der wesentliche Unterschied in den Institutionen ist nur, daß, wo dem Volkswillen geordnete Organe gegeben sind, er sich nicht nur ohne regellose Ausbrüche äußern kann, sondern auch leichter bildet und fixirt. Einen Beleg dieser Ansicht gibt gegenwärtig Großbritannien; dort hat das Oberhaus bereits weit mehr nachgegeben, als es nach freier Ueberzeugung seiner Mehrheit für gut erachtet hätte, und es sträubt sich noch gegen manche Veränderungen, ohne ihrer Abwendbarkeit versichert zu sein, nur um dem fortreißenden Strom der Umwälzungen einen Damm entgegenzusezen, und um Zeit zur schwierigen Beobachtung einer unzweifelhaft vorherrschenden und durchdringenden Volksstimmung zu gewinnen. Diese läßt sich, zumal wenn man den Sturm, welcher den socialen Zustand von Europa jezt erschüttert, in seinen Tiefen erfaßt, nicht aus dem Wettkampf veranstalteter Meetings, noch weniger aus dem Possenspiel von Adressen mit auf dem Schubkarren nachgeführten Unterschriften oder Fahnenaufzügen bemessen, und auch das Argument, daß ein Vorschlag im Unterhaus etwas mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten habe, läßt selbst bei der willkürlichen Annahme, daß hiedurch genau das Verhältniß in der Nation ausgesprochen sei, den nicht gewählten Mitgliedern des Oberhauses dennoch das Recht, sich als Vertreter eines angesehenen Theiles derselben zu betrachten und es auf unzweideutigere Kennzeichen eines in derselben überwiegenden Verlangens ankommen zu lassen.

Die Bildung einer Pairskammer, welche auch erste Kammer genannt zu werden pflegt, weil sie in der natürlichen Stufenfolge zwischen dem Monarchen und den Volksabgeordneten steht, hängt von den zur Erfüllung ihrer Bestimmung geeigneten Elementen ab, welche

ſich in dem einen und in dem andern Staat in verſchiedener Weiſe vorfinden. Was die Ariſtocratie überhaupt in dem ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniß iſt, ſoll ſie in der Anwendung auf die Stellung der conſtitutionellen Gewalten ſein; — eine ariſtocratiſche Grundlage iſt daher bei ihr weſentlich. Hierzu bietet vor allem der Erbadel, wo ein ſolcher beſteht, den natürlichſten Stoff dar, weil er ſeinem wahren Begriff nach nichts als eine auf poſitive Einrichtung gegründete und durch die Erblichkeit geſicherte Ariſtocratie iſt.

Wo ſich eine hinreichende Anzahl angeſehener, zur Behauptung einer ſolchen Stellung geeigneter Familienhäupter vorfindet, bilden daher erbliche Pairs oder durch ihre Geburt zur Reichsſtandſchaft berufene Individuen immer den weſentlichſten Beſtandtheil einer erſten oder ariſtocratiſchen Kammer, welche dem Zweck ihrer Einſezung entſprechen ſoll, und ſind, unter welchen Formen ſie auch zu dieſer Beſtimmung berufen ſein mögen, eben ſo immer als ein Erbadel zu betrachten, weil das Weſen desſelben ſich in ihrer Inſtitution ausſpricht.

Ihre Ernennung muß der Krone vorbehalten ſein, denn ſie ſollen im Staat eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit erhalten, ohne ſich jedoch als Kaſte in demſelben abzuſchließen; lezteres würde bei ihrer Ergänzung durch ſich ſelbſt der Fall ſein. Würden ſie hingegen durch Volkswahl eingeſezt, ſo wäre die Berückſichtigung der Erforderniſſe ihrer Selbſtſtändigkeit auf mehrere Generationen gefährdet. Auch die monarchiſche Gewalt wird zwar nicht immer geneigt ſein, auf die Selbſtſtändigkeit eines zwiſchen ſie und die Democratie geſtellten politiſchen Körpers die geeignete Rückſicht zu nehmen, aber ſie kann dieſelbe doch nie ganz aus den Augen verlieren, weil ſie öfter, und nicht blos in extremen Fällen der Unterſtüzung dieſes Körpers bedarf. Auch kann die Qualification zu einer Auszeichnung von oben herab unbefangener beurtheilt werden, als von dem Standpuncte derer, über welche ſie ſich erheben ſoll.

Wird dem Monarchen die Ernennung von Pairs ohne Erblichkeit auf Lebensdauer eingeräumt, ſo gewinnt er zwar an Einfluß auf dieſelben, weil die Berechnung bei der in ſeinem Intereſſe getroffenen

Auswahl im Ganzen öfter durch ihre fortdauernde Ergebenheit gerechtfertigt als durch spätere Emancipirung getäuscht wird, aber die Institution selbst verliert die durch die Erblichkeit erzeugte moraliſche Kraft und zugleich die materielle Grundlage, auf welcher eine ſelbſtſtändige und als ſolche ſich Achtung verſchaffende, zugleich aber den Thron ſchüzende Stellung allein beruhen kann, denn nur durch die Erbfolge können ihr die dazu erforderlichen Mittel geſichert werden, ohne dieſelbe wird ſie bloße Amtswürde, eine übertragene Stelle ohne Wurzel in den ſocialen Verhältniſſen. Bei den Angriffen, welchen die Erblichkeit der Pairs in neueſter Zeit ausgeſezt war, iſt die wahre und tiefeingreifende Bedeutung der Frage allerwärts ganz richtig aufgefaßt oder doch inſtinctmäßig geahnet worden. Im monarchiſchen Intereſſe iſt die Erblichkeit, ungeachtet des nicht verkannten Vortheils bei der auf die Perſon beſchränkten Ernennung, möglichſt vertheidigt worden, weil darin das Weſen einer nicht entbehrlichen Schuzwehr erkannt wurde, welche nicht auf der einen Seite aus beſchränkter Politik ausgehöhlt werden darf, wenn ſie auf die andere Seite hin feſthalten ſoll, eben darum iſt ſie aber in radicalem und democratiſchem Intereſſe bekämpft und der Monarchie das zweideutige Geſchenk des perſönlichen Ernennungsrechtes unbedenklich dargeboten worden.

In Staaten, wo es entweder an ſolchen hinlänglich für die Würde geborner Virilſtimmführer dotirten Magnaten fehlt, oder wo umgekehrt die Zahl derer, welche darauf Anſpruch machen dürfen, zu groß ſcheint, können ſie auch durch gewählte Abgeordnete ihres Standes, wie die ſchottiſchen und iriſchen Pairs, oder eines niedern Adels, wie in mehreren teutſchen Staaten, erſezt werden, ohne daß der Character des immer nach den beſondern Landesverhältniſſen zu bildenden Körpers im Weſentlichen dadurch entſtellt würde. Hier tritt die Erhebung in die Claſſe der Wahlfähigen an die Stelle der individuellen Berufung zu Siz und Stimme.

In der Unbeſchränktheit einer dem Monarchen eingeräumten Befugniß, Pairs zu ernennen, liegt, ſelbſt wenn keine Erblichkeit damit verbunden wäre, etwas Willkürliches, das möglicher Weiſe allerdings zum Mißbrauche führen könnte, beſonders wenn man ſich in

augenblicklichen Verlegenheiten zu sogenannten Fournées verleiten ließe. Unter der frühern Herrschaft der historischen Staatsrechtsverhältnisse, wo nicht jeder Gesezesbuchstabe auf die äußerste Gränze seiner Anwendbarkeit versucht wurde, lagen Besorgnisse dieser Art ferner, doch finden sich Beispiele, wo sie nicht ohne Grund rege wurden. Im heutigen Frankreich kam immer nur das Interesse des Augenblicks in Betracht, welchem dort ohnehin alle Einrichtungen im steten Wechsel ohne Consolidirung dienen, — in England hingegen, wo in der neuesten Zeit einigemale Versuchung zu einem solchen Auskunftsmittel gegeben war, hat sich die practische Besonnenheit immer noch gescheut, dadurch die Zukunft bloszustellen, indessen könnten doch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge leicht irgendwo Verhältnisse eintreten, welche eine Beschränkung, etwa auf eine nicht zu überschreitende Zahl, oder durch andere erschwerende Bedingungen vermissen ließen. So sehr einer Regierung, welche constitutionell-monarchisch sein soll, die für diesen Character nöthige directe Macht gegönnt werden muß, eben so sehr ist selbst in ihrem eigenen Interesse die Verrückung ihrer Stellung durch Fälschung des Characters jeder andern constitutionellen Macht zu vermeiden.

Da der Geschlechtsadel als eine positive Institution nicht alle aristocratischen Elemente in sich schließt, welche die natürliche Ausbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse erzeugt, so wird die Repräsentation der Aristocratie vervollständigt und ein eigens dafür gebildeter Körper mehr vor Einseitigkeit bewahrt, wenn demselben auch noch andere, dieser Bestimmung angemessene Bestandtheile einverleibt werden. Zu diesem Zweck ist in mehrern Verfassungen der Krone auch noch die Einführung einer, besser bestimmten als unbestimmten Anzahl lebenslänglicher Mitglieder der obern oder Pairskammer eingeräumt, um in derselben außer dem hohen Adel auch noch andern Notabilitäten eine sowohl dem allgemeinen Interesse als dem besondern ihrer Classen entsprechende Stelle anweisen zu können, ohne daß die Eigenthümlichkeit ihrer gesellschaftlichen Stellung aufgehoben wird, und ihre Repräsentanten, wie in Großbri-

„annien, ſich durch die Erblichkeit fortan in dem hohen Adel verlieren. Dadurch wird dem Monarchen zugleich ein öfterer Gebrauch vom Ernennungsrecht ohne die Beſorgniß einer das Weſen der Inſtitution gefährdenden Ueberhäufung geſichert und mit den Vortheilen der Erblichkeit vereinigt. An geſezlich beſtimmte Kategorien läßt ſich die Auswahl ſolcher lebenslänglicher Mitglieder oder Perſonaliſten im Allgemeinen nicht wohl binden, weil das Verhältniß, in welchem ſich verſchiedenartige Auszeichnungen für dieſelbe darbieten, veränderlich iſt, und Spielraum für die Berückſichtigung fordert, doch ſind einzelne Beſtimmungen hierüber möglich. *)

Erbliche und von dem Monarchen mit Beſchränkung auf ihre Perſon ernannte Mitglieder erſchöpfen noch nicht den möglichen Stoff für die Bildung einer Pairskammer. Iſt die andere oder die Volkskammer nach dem Grundſaz der einheitlichen oder Geſammtrepräſentation gebildet, ſo erſcheint es allerdings zuträglich, in die erſte auch noch Mitglieder aus andern zu einer beſondern Vertretung ſich eignenden Claſſen mittelſt geſezlicher Beſtimmung und nicht blos durch Verweiſung auf ihre jeweilige Berückſichtigung bei den der Regierung vorbehaltenen Ernennungen aufzunehmen, wo hingegen die zweite Kammer auf eine Ausſcheidung von Ständen gegründet iſt, beurkundet es immer eine conſequentere Durchführung des Princips, wenn dieſer leztern die Vertreter der mehr durch Eigenthümlichkeit der Intereſſen, der erſten Kammer die Vertreter der mehr durch ariſtocratiſchen Character und zugleich durch größeres Anſehen der geſellſchaftlichen Stellung ſich auszeichnenden Standesclaſſen zugewieſen werden. Insbeſondere zeigen die Verfaſſungen teutſcher

*) Die Verfaſſung des Großherzogthums Baden enthält die Beſtimmung, daß der Großherzog acht Mitglieder in die erſte Kammer zu ernennen habe, ohne den Beiſaz, daß dies lebenslänglich geſchehen müſſe, und die Praxis iſt, daß dieſelben für jeden Landtag neu gewählt werden. Es wird dadurch in dieſer erſten Kammer ein Verhältniß begründet, das mit dem Beruf derſelben in größern Staaten und bei ſtärkerer Reibung der conſtitutionellen Gewalten ſchwerer zu vereinigen ſein dürfte, und zu einer nähern Beleuchtung auffordern würde, wenn es nicht als Singularität beſtände.

Bundesstaaten hierin die mannigfaltigsten Bestimmungen, welche zwar zum Theil nur der Schwierigkeit, auf beschränkterm Raum den Stoff zur Nachbildung der Institutionen größerer Reiche, namentlich ihrer bei dem Repräsentativsystem als unentbehrlich erkannten Pairskammer aufzufinden, und nicht einem auf eigenem Boden erwachsenen System zuzuschreiben sind, aber doch auch beweisen, daß die bei einer Volksvertretung so nothwendige Rücksichten auf die Verschiedenheit der besondern Verhältnisse nicht einer gehaltlosen Einförmigkeit geopfert wurden. *)

In so weit besondere Repräsentanten des geistlichen Standes unter den oben angegebenen Beschränkungen in dem Ständesystem nach den Begriffen und den Verhältnissen unserer Zeit noch eine Stelle finden können, eignen sie sich bei einer Theilung der gesammten Repräsentation in zwei Kammern am besten in das Oberhaus, in welchem durch sie ein von dem Adel verschiedener, aber gleichfalls erhaltender und oft mehr vermittelnder Geist vertreten werden kann. Ebenso können in dasselbe einige Repräsentanten wissenschaftlicher Corporationen, namentlich von Universitäten oder unter beibehaltenen Titeln ehemaliger geistlicher Stifter berufen werden. Eine besondere Vertretung der höhern Industrie läßt sich hingegen nicht leicht unter andern gesezlichen Formen als der Verweisung auf ein dem Monarchen vorbehaltenes Ernennungsrecht und dessen nach Umständen bemessene besondere Rücksichtsnahme in diesen Körper aufnehmen. Municipalkörperschaften passen nicht in denselben, weil sich in ihnen unter keiner Form ein Geist entwickeln soll, welcher ihnen nicht vielmehr ihre rechte Stelle in der zweiten Kammer oder dem Unterhaus anweisen ließe.

---

*) In dem Königreich Sachsen z. B. finden sich Abgeordnete der Rittergutsbesizer in beiden Kammern, nur in der ersten auf Lebenszeit, in der zweiten durch periodische Wahl, desgleichen in beiden Repräsentanten von Städten, in der ersten durch das Amt, in der zweiten durch die Wahl als Abgeordnete bestimmt, in der ersten die Abgeordnete der Universität und einiger Corporationen so wie Mitglieder der Geistlichkeit, in der zweiten besondere Vertreter des Fabrikanten- und Handelstandes.

Die Frage, ob eine ſolche entweder ganz oder zu einem großen Theil aus Mitgliedern vermöge eigenen und erblichen Rechtes gebildete Kammer noch unter den Begriff eines Theils der Volksvertretung falle, muß dahin beantwortet werden, daß das Weſentliche dieſes Begriffes in dem übertragenen Beruf, nicht in der Art der Berufung zu ſuchen ſeie. Auch die obere Kammer übt keine Regierungsrechte aus, ſondern gehört zu einer der Regierung gegenüber geſtellten Vertretung der Regierten; dieſe wird zum Theil den Repräſentanten beſonderer, aus der Maſſe des Volks ausgeſchiedener Stände, wozu erbliche Virilſtimmführer ſo gut als gewählte oder auch perſönlich ernannte gehören, zum Theil den aus dieſer Maſſe gewählten Abgeordneten übertragen, und nur in ſo weit als lezlere das Volk im engern Sinn genannt wird, ſind die von ihr Gewählten auch die Volksrepräſentanten im engern Sinn; dieſen ſtehen die Mitglieder des Oberhauſes in ſo weit gegenüber, aber in Beziehung auf den hier in Betracht kommenden politiſchen Beruf im Verhältniß gegen die Regierung vielmehr zur Seite.

Eine Volksvertretung kann auch in mehr als zwei Kammern oder abgeſonderte Collegien getrennt ſein. So waren in den Generalſtaaten des alten Frankreichs und in den ſpaniſchen Cortes Geiſtlichkeit, Adel und dritter Stand geſchieden, ſo ſind es noch in Schweden Adel, Geiſtlichkeit, Bürger- und Bauernſtand. Solche Verfaſſungen gehören insgeſammt dem Ständeſyſtem an, denn nur wo das Volk überhaupt in Stände gegliedert iſt, können auch ſeine Repräſentanten auf verſchiedene Weiſe nach denſelben eingetheilt werden, das Repräſentativſyſtem kennt aber nur eine oder zwei Kammern, denn das Volk, welches politiſch nur eine Geſammtmaſſe ohne Ständeunterſchied bildet, läßt ſich auch in ſeinen Vertretern nicht theilen, und wenn zwiſchen dieſe und den Monarchen ein vermittelnder Körper geſtellt wird, ſo läßt die Beſtimmung desſelben ebenfalls keine Spaltung zu. Im Weſentlichen bleiben die Bemerkungen über das Verhältniß zweier Kammern auch da anwendbar, wo mehrere beſtehen; die Geiſtlichkeit wird ſich in ihrer mehr oder weniger obſolet gewordenen politiſchen Stellung der conſervativen Richtung der Adels-

Aristocratie anschließen, Bürger- und Bauernstand werden sich ungeachtet des bei allen solchen Ständesonderungen hie und da einwirkenden Körperschaftsinteresse im beweglich democratischen Character einer Volkskammer vereinigen; so zeichnet sich namentlich die Stellung gegenwärtig in Schweden. Bei einer solchen Ausscheidung mehrerer Stände werden sich indessen die Formen immer weniger unbehülflich erweisen, wenn diese Stände blos in das Verhältniß von Unterabtheilungen eines sich jeweils nach abgesonderten Vorberathungen zu Finalentscheidungen vereinigenden Gesammtkörpers gestellt sind, wie auch in einem solchen Fall die Stimmenzählung geregelt sein mag, als wenn sie unter sich nur als völlig getrennte Collegien verkehren, zumal wenn jeder derselben durch sein Veto eine Schlußfassung der andern vereiteln kann. Der Regierung kann dies eben so oft hinderlich als dienlich sein, aber die Verhandlung mit den Ständen und die klare Uebersicht der Stellung wird ihr dadurch immer erschwert.

Die Bildung einer Volkskammer oder einer Repräsentation der Masse des Volks nach Ausscheidung der zu einem aristocratischen oder wenigstens vermittelnden Gegengewicht bestimmten Elemente führt auf die Anwendung der allgemeinen, aus dem Wesen des democratischen Princips abgeleiteten Grundsäze über die Bedingungen der Befähigung zur Ausübung bürgerlicher Rechte, und zwar sowohl hinsichtlich der Theilnahme an der Wahl der Vertreter als der Wählbarkeit zu diesem Berufe.

In der ersten Beziehung findet eine Ausschließung von Proletariern von dem Wahlrecht in den hierüber vorausgeschickten Bemerkungen ihre genügende Begründung, keineswegs aber eben so auch eine Abstufung der als theilnahmfähig anerkannten Staatsbürger nach dem Vermögen und dessen Besteuerung, weder in der Art, daß man die höher Besteuerten absondert und eine verhältnißmäßig größere Zahl von Abgeordneten allein wählen läßt, noch durch andere gekünstelte Bestimmungen, wie in Frankreich das doppelte Wahlrecht derselben in der Periode der Restauration, und es bleibt daher nur der gänzliche Ausschluß der wegen Vermögensmangel als

unfähig zur Ausübung dieſes Rechtes zu betrachtenden Staatsangehörigen übrig. Auch hierin äußert ſich der Character einer ſtändeweiſen und einer einheitlichen Geſammtrepräſentation verſchieden. Die eigenthümlichen Verhältniſſe der Stände, auf welche die erſtere gegründet iſt, führen zum Theil auch auf Vermögensungleichheiten zurück, aber die Wirkung derſelben braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, als in ſo weit die Standeseigenthümlichkeit ſelbſt darauf beruht, ſonſt ſind nicht mehr Standes-, ſondern Vermögensclaſſen ausgeſchieden, und wo auf dieſe Weiſe für gehörige Theilnahme der aus der größern Maſſe hervortretenden Particularitäten geſorgt iſt, beſteht kein Intereſſe mehr in dieſer Maſſe, die Gleichheit der Rechte noch weiter über die Nothwendigkeit zu beſchränken; — daher findet ſich auch in ſolchen Verfaſſungen die Theilnahme am Wahlrecht meiſtens auf ſehr liberale Grundlagen beſtimmt, dagegen zeigt ſich in Staaten, deren Verfaſſung eine Geſammtvertretung aufſtellt, häufig der grellſte Contraſt zwiſchen dem rein democratiſchen Princip, auf welches ſie geſtellt iſt, und der Ausführung, wodurch die Mehrheit des Volks davon ausgeſchloſſen wird. Es genügt, an das Beiſpiel von Frankreich in allen Perioden ſeiner wandelbaren Conſtitution ſeit der Einführung des Repräſentativſyſtems zu erinnern. Vergleicht man eine geſezlich geordnete, ihrer erhaltenden und vermittelnden Beſtimmung entſprechende Ariſtocratie mit einer ſolchen Täuſchung, welche die pomphaft ausgeſprochenen Volksrechte zum Monopol für eine geringe Anzahl von Höchſtbeſteuerten und einzelner begünſtigter, ihnen gleichgeſtellter ſ. g. Kategorien umwandelt, um dieſe damit ihren Ehrgeiz befriedigen und den Handel ihrer Convenienz treiben zu laſſen, ſo können denſelben nur diejenigen den Vorzug geben, welchen der Ausſpruch allgemeiner Grundſäze in einer Verfaſſungsurkunde mehr gilt, als eine Verwirklichung ihres Zwecks auf einem andern Weg als jenem ihres Syſtems. Allein es iſt nicht Betrug, ſondern Wahrheit, daß das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft überall, wo die Regierung entweder unmittelbar oder auch mittelbar dem Weſen nach unter Formen einer Repräſentativverfaſſung im Namen des Volkes geführt werden ſoll,

größere Einschränkungen seines Begriffs erfordert werden, daß hingegen die Stimme des wirklichen Volkes nach nothwendiger Ausscheidung der Unselbstständigen weniger zu scheuen ist, wo seine Führer nicht unbeschränkt gebieten. Die Democratie unter monarchischen wie unter republikanischen Formen erfordert, um nicht in anarchische Demagogie auszuarten, in größern Staaten ein fingirtes Volk, eine auf festem Grund stehende Monarchie, wenn sie zugleich auch durch aristocratische Elemente gedeckt ist, kann eine Einschränkung durch ungefälschte Organe des wahren Volkes leichter ertragen.

Die physische Unmöglichkeit, eine ganze Nation zur Wahl ihrer Vertreter in einer einzigen Versammlung zu vereinigen, macht es nothwendig, sie zu diesem Zweck in Wahlbezirke abzutheilen, und hat häufig auch zu indirecten oder doppelten Wahlen geführt, wo von der Masse nur Wahlmänner und von diesen sodann Abgeordnete gewählt werden, aber weder die indirecte noch viel weniger die bezirksweise Wahl hebt in der Person des einzelnen Abgeordneten die Eigenschaft eines Mitrepräsentanten der Volksgesammtheit auf. Zwar bleibt es nur Fiction, daß die Wahl eines jeden derselben das wirkliche Ergebniß des allgemeinen Willens sei, aber Repräsentation überhaupt ist nichts als eine fingirte Identität, die Repräsentation des Volkes ist ein Ausschuß aus demselben, und wo es unmöglich ist, denselben mittelst eines einzigen Actes aus dem Ganzen zu ziehen, kann es in seiner rechtlichen Eigenschaft keinen Unterschied machen, wenn die Gesammtheit zu einer solchen Operation erst in Abtheilungen gesondert wird, nur müssen diese, wenn nicht besondere Classen zu repräsentiren sind, gleichartig topographisch bestimmt und nach gleichem Verhältniß ausgemessen sein; — eben so wenig wenn durch ein doppeltes Verfahren erst ein Ausschuß von Wählern und von diesen ein Ausschuß von Volksrepräsentanten gebildet wird, denn so gut ein vom Volk unmittelbar gewählter Ausschuß dasselbe in einer Berathung vertreten könnte, kann er es nach demselben Grundsaz auch zum Behuf einer engern Auswahl derer, welche zu der Berathung berufen werden.

Hieraus folgt, daß jedes auf solche Weise gewählte einzelne

Mitglied als integrirender Bestandtheil des zum Organ der Gesammtheit gebildeten Körpers unabhängig von seinen unmittelbaren Wählern betrachtet werden muß, und dieser Grundsaz kann unbedenklich selbst auf eine Repräsentation nach Ständen ausgedehnt werden, denn auch bei dieser darf angenommen werden, daß die Eintheilung des Volkes in Standesclassen nicht zum Zweck habe, dasselbe als Ganzes durch sie zu spalten, sondern nur jeder dieser Classen ihren angemessenen Antheil an der Repräsentation sicher zu stellen. Nur dadurch kann die Abhängigkeit der Abgeordneten von Instructionen ihrer Wähler beseitigt werden, welche in großen Staaten und bei verwickelten Verhältnissen unmöglich mit umfassender Voraussicht der eintretenden Bestimmungsgründe ertheilt werden können, und bei einer auch nur theilweisen Zulassung jeder großartigen Entschließung engherzige Localrücksichten oder Particularinteressen in den Weg legen, der Intrigue bei den Wählern einen gefährlichen Spielraum eröffnen und überdies zu einem unerträglich schleppenden Geschäftsgang führen würden. Die Wahl ist ein Vertrauensmandat, wodurch nur die Personen bestimmt werden, welche als Ausschuß des nicht in Masse vereinbaren Volkes gelten können, aber dieses würde selbst aufhören ein Ganzes zu sein, wenn seine Repräsentanten nach ihrem Zusammentritt nicht als solches an seiner Stelle handeln könnten. Demungeachtet bleiben die einzelnen Abgeordneten durch nähere Kenntniß von den Bedürfnissen ihrer Wähler immer die besondern Vertreter, nur nicht die Stimmführer derselben.

Was in der Republik für directe Wahlen in Urversammlungen angeführt werden kann, ist nicht in gleichem Maaße auf die constitutionelle Monarchie anwendbar. Die mit der Größe einer Versammlung von Stimmgebern wachsenden Gefahren leidenschaftlicher Aufregung und Irreleitung sind auch in der ersten als Kehrseite ihrer geltend gemachten Vorzüge zu betrachten, aber sie sind ihr Lebenselement, und ihr ganzer Organismus ist darauf berechnet. Hustingsscenen zeigen das Volk überall in physischer Losgebundenheit, nicht in moralischer Freiheit, aber bei republikanischen Formen, wo es selbst durch seine aufgestellten Gewaltnehmer regiert, bleibt es mehr in der Lage,

die Folge ſeiner Uebereilung zu verbeſſern, als unter monarchiſchen, wo es dadurch unmittelbar nicht ſich, ſondern einer ihm gegenüber ſtehenden Regierung Verlegenheit bereitet. Hier werden ſich ſchroffe Gegenſäze leichter vermeiden laſſen, wenn auf einer Mittelſtufe von Wahlcollegien die Action des democratiſchen Princips gemildert wird, bevor es mit dem monarchiſchen in's Handgemenge kommt, und es genügt ihm die Freiheit der Wahl auf der erſten und der zweiten Stufe. Es darf vorausgeſezt werden, daß die große Menge, welche nicht berufen iſt, die höchſte Gewalt unmittelbar auszuüben, auch weniger im Stande ſeie, aus eigener Kenntniß die beſte Wahl eines Abgeordneten zu treffen, als unter ihren Mitbürgern diejenigen zu finden, welchen ſie die Beurtheilung der Perſonen und der Umſtände anvertrauen kann. Nach vorausgegangener Bearbeitung der Gemüther pflegen ſich die Anſichten hierüber meiſtens erſt in den Wahlverſammlungen zu fixiren, und dazu ſind kleinere mehr geeignet als allzugroße. Alles dieſes iſt aber für Demagogen gerade ein Beſtimmungsgrund, die Wahlen in Urverſammlungen vorzuziehen.

Nach dieſer Unterſcheidung wird auch eine öffentliche Stimmgebung, ſo weit als das geſammte Volk an Wahlen Theil nimmt, alſo in Urverſammlungen, eine geheime hingegen in Wahlcollegien, wo die Freiheit mehr durch Rückſichten aller Art gefährdet werden kann, den Vorzug verdienen.

Wenn die geſezlichen Beſtimmungen über die Theilnahme am activen Wahlrecht nach richtigen Grundſäzen gegeben ſind, ſo wird dadurch dem erſten und weſentlichſten Erforderniß einer Volksrepräſentation Genüge geleiſtet, weil alsdann das in der Wahl ſich ausſprechende Vertrauen für die Aechtheit derſelben entſcheidend iſt, jedoch werden auch noch einige Beſchränkungen der Wählbarkeit durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, dem Ganzen Sicherheit zu gewähren, daß einzelne irregeleitete Wahlverſammlungen dem Repräſentantenkörper keine ſtörend in ſeine Berathungen einwirkende Mitglieder zuſenden. Sie ſind alſo aus dem Geſichtspunct einer Bürgſchaft für die Geſammtheit des Volkes gegen Mißgriffe einzelner Wahlbezirke oder Abtheilungen desſelben zu betrachten. Hiezu gehört die Aus-

ſchließung von Individuen, welche, weil ſie ein feſtzuſezendes Alter noch nicht erreicht haben, als unreif oder durch einen Richterſpruch als unwürdig zu dieſem Beruf bezeichnet werden. Auch eine unabhängige Stellung und zugleich eine eigene unmittelbare Betheiligung bei den allgemeinen Staatsintereſſen werden mit Recht von Vertretern des Volks, welche zur Verhandlung ſeiner wichtigſten Angelegenheiten mitwirken ſollen, in höherem Grade erfordert, als von denjenigen, welche nur eine Stimme bei ihrer Wahl zu geben haben. Die Bedingung der Anſäßigkeit mit irgend einem Grundbeſiz und überhaupt eines mäßigen, dem Staat durch Beſteuerung verhafteten Einkommens ſchließt nicht ſowohl die Intelligenz aus, welche ſich auch innerhalb der dadurch ohnehin nicht eng gezogenen Schranken findet und außerhalb derſelben auf andern Wegen geltend machen kann, als vielmehr den gefährlichen Ehrgeiz derer, welche ohne eine ſolche Verſchlingung ihrer Privatintereſſen mit dem allgemeinen leichter verſucht werden, ſich in die einflußreiche Stellung eines Deputirten einzudrängen, um ſie für erſtere auszubeuten. In dieſer Hinſicht läßt ſich wohl ſagen, daß in der Regel die beſten Volksrepräſentanten diejenigen ſeien, welche bei dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten für ſich ſelbſt mehr zu verlieren als zu gewinnen und zu ſuchen haben. Es iſt auch vom practiſchen Geſichtspuncte betrachtet, nicht gut, wenn in der Fortſezung dieſer Erforderniſſe zur Wählbarkeit der Vermögensbeſiz und das aus einem Berufsſtand geſchöpfte, immer mehr vom Wechſel der Umſtände abhängige Einkommen ganz gleichgeſtellt werden. Bei bürgerlichen Gewerben, welche nur in geordnetem Zuſtand eines ruhigen Fortſchreitens gedeihen, unterliegt dies weniger Bedenken, als bei einer auf wiſſenſchaftliche Studien gegründeten geſellſchaftlichen Stellung, welche den intellectuellen Kräften oft gerade im Unfrieden und in Verwicklungen einen Wirkungskreis eröffnen, und je nach der eigenthümlichen Richtung, welche dieſe Kräfte in derſelben erhalten, einen ſehr verſchiedenen Character äußern kann. Die Erfahrung hat es in manchen Ländern als nachtheilig erwieſen, wenn z. B. Advocaten oder Gelehrten von Profeſſion die parlamentariſche Laufbahn in ſolchem

Uebermaaß geöffnet wird, daß ſie in derſelben den Ton angeben. Dieſem Nachtheil kann durch eine verhältnißmäßige Erſchwerung in den Bedingungen der Nachweiſung eines nicht auf ſteuerbarem Eigenthum beruhenden Einkommens überhaupt und durch eine Berückſichtigung der Eigenthümlichkeit verſchiedener Gattungen desſelben vorgebeugt werden.

Eine Ausſchließung der Regierungsbeamten von der Wählbarkeit iſt beinahe überall als unzweckmäßig erkannt worden, weil dem Repräſentantenkörper dadurch Mitglieder entzogen würden, die vorzugsweiſe im Stande ſind, in demſelben durch Erfahrung und Geſchäftskenntniß nüzlich zu werden, allein es muß der Regierung überlaſſen bleiben, zu entſcheiden, ob und wo ſie Diener ihrer Executivgewalt gebrauchen könne, welche zugleich Volksrepräſentanten ſind, wie dem Volke in ſeinen einzelnen Wahlcollegien, ob ihm Repräſentanten zuſagen, welche im Dienſt der Regierung ſtehen. Das Intereſſe der Volksvertretung wird ſchon durch die Freiheit der Wahl eines ſolchen Beamten gewahrt, indem ſich dadurch ein perſönliches Zutrauen ausſpricht, daß ſeine wohlbekannte Abhängigkeit im Dienſtverhältniß ihn nicht an der Erfüllung ſeiner parlamentariſchen Pflichten verhindern werde, und es können in dieſer Hinſicht als Bürgſchaft für die Geſammtheit nur einige geſezliche Beſtimmungen empfohlen werden, nach welchen gewiſſe Beamten nicht von ſolchen Bezirken zu Abgeordneten gewählt werden dürfen, in welchen ſie ein unmittelbar einwirkendes Amtsverhältniß leicht zu einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit mißbrauchen könnten. Nebſtdem iſt es ganz folgerichtig, wenn feſtgeſezt wird, daß jeder, welcher erſt nach ſeiner Wahl zum Abgeordneten in das Verhältniß einer Dienſtabhängigkeit von der Regierung tritt, ſich durch neue Wahl der Probe unterwerfen müſſe, ob ihm deſſen ungeachtet das Vertrauen ſeiner Committenten verbleibe. Im Intereſſe der Regierung, welche keinen Staatsbürger als ſolchen hindern kann, einen Ruf als Volksvertreter anzunehmen, wohl aber zu beſtimmen hat, unter welchen Bedingungen er ihr dienen kann, bedarf es keiner beſondern Fürſorge, wo ſie in dieſem natürlichen Verhältniß nicht beſchränkt und durch keine geſezliche Einrichtung in der Wahl ihrer

Organe gebunden ist. Sie kann sich unter dieser Voraussezung leicht gegen die doppelte Gefahr schüzen, von denselben ihren Dienst wegen einer übernommenen Deputirtenstelle vernachlässigen lassen zu müssen oder unter ihnen gefährliche, sich emancipirende Gegner zu hegen, und wird diejenige entlassen, welche ihr in der einen oder der andern Beziehung nicht Genüge leisten. Ganz anders gestaltet sich aber das Verhältniß da, wo die Staatsbeamten durch eine gesezlich ausgesprochene Unentlaßbarkeit in die Lage gesezt sind, gegen den Dienstherrn eine unabhängige Stellung behaupten zu können. Hier ist es von practischer Wichtigkeit für die Regierung, das ganz natürliche, durch keine Sophismen widerlegbare Recht zu behaupten, daß es ihrem Ermessen überlassen bleiben müsse, ob sie die Annahme des Rufs zum Volksabgeordneten mit dem Dienstverhältniß ihrer Beamten vereinbar finde und denselben ohne Austreten aus diesem leztern gestatten wolle.

Wird nicht hieran festgehalten, so ist das geringere Uebel häufige Vernachlässigung des Dienstes, welcher alsdann von oben herab keine Gränze gesezt werden kann, das größere ein Hinzudrängen untergeordneter, hinter eine s. g. Dienerpragmatik verschanzter Executivbeamter in den Repräsentantenkörper, welches für sie häufig der Weg wird, sich in der Opposition wichtig zu machen, gegen ihre Vorgesezten selbst mit Verlezung des nothwendigen Dienstgeheimnisses zu intriguiren und sich auf ihre Stelle zu schwingen. Es ist zu bedauern, daß von manchen Regierungen dieses Recht, den Eintritt ihrer Beamten in die Volksvertretung zu gestatten oder zu untersagen, dessen sie sich nie entäußern können, in dem hierüber aufgeregten Streit nicht immer mit der gehörigen Offenheit und Würde behauptet worden ist. Sie sollten sich nie scheuen zu bekennen, daß es für sie zweierlei Gattungen von Gründen einer Verweigerung geben könne, sowohl das besondere Interesse des Dienstes, welchem der Gewählte entzogen wird, als das höhere und allgemeinere, in dem eigenen Organismus keine Emancipation und keine Opposition seiner Glieder aufkommen zu lassen, daher ist nicht blos die Entscheidung, ob eines ihrer Glieder seinen Posten verlassen könne, son-

dern auch das Ermeſſen, ob er mit demſelben die Annahme der Eigenſchaft eines Volksrepräſentanten verbinden könne, ein Recht und ein Intereſſe, das ſie nicht aufgeben dürfen. In ſeiner parlamentariſchen Wirkſamkeit ſelbſt, ſobald ſie ihm geſtattet worden, iſt ein Beamter der Regierung nur an ſeine Ueberzeugung und an menſchliche Rückſichten auf ſeine Verhältniſſe gebunden, aber Wähler, welche einen entſchiedenen Oppoſitionsmann verlangen, ſollen ihn nicht in dieſer Claſſe ſuchen. *)

Im Kreiſe derer, welche Abgeordnete zu wählen haben, beſchränkt ſich die Beurtheilung der hiezu erforderlichen Eigenſchaften

---

*) Der Streit über das Recht der Regierung, ihren Dienern als ſolchen die Annahme einer Wahl zu Volksrepräſentanten zu geſtatten oder zu unterſagen, iſt lediglich eine Particularität einiger kleinerer, namentlich teutſcher Staaten, in welchen das Intereſſe und der Einfluß einer Beamtenclaſſe, zum Theil auch noch der Mangel hinlänglich ausgebildeter politiſcher Intelligenz in andern Staatsbürgerclaſſen zu der Inconſequenz geführt hat, ſich die Grundſäze des Repräſentativſyſtems in allem, was die monarchiſche Gewalt beſchränkt, anzueignen und damit das auf ganz andern Grundlagen beruhende Surrogat dieſes Syſtems, nämlich die in einer ſelbſtſtändigen Stellung der Staatsbeamten geſuchten Garantien zu cumuliren.

In größeren Staaten, in welchen keine ſolche Dienerpragmatik beſteht, offenbart ſich ein umgekehrtes Verhältniß. In denſelben iſt es die Regierung, welche das Eintreten ihrer Beamten in das Parlament oder die Deputirtenkammer möglichſt zu befördern ſucht, die Oppoſition, welche dagegen geſezliche Beſchränkungen in Antrag bringt.

Unter allen Scheingründen, womit jenes in der Natur der Verhältniſſe gegründete Recht der Regierung bekämpft wird, beurkundet keiner ſo ſehr ein gänzliches Mißkennen des Princips der conſtitutionellen Monarchie, als der, daß der Beruf eines Volksrepräſentanten und das von dem Regenten übertragene Amt beide Dienſt desſelben Staates ſeien, der erſtere aber als höher zu betrachten ſeie, wodurch die Verpflichtung des leztern zeitlich aufgehoben werde. Es wird dabei nicht beachtet, daß in dieſem Verfaſſungsſyſtem Regierung und Volksvertretung ſich unabhängig gegenüber ſtehen, daß zwar die eine wie die andere das Staatswohl zum Gegenſtande haben und demſelben dienen, daß ſie aber ſubjectiv als zwei verſchiedene Rechtsinhaber in der Quelle geſchieden ſind, deren gegenſeitige Unabhängigkeit durch keine von der einen Seite unfreiwillige, von der andern aufgedrungene Gemeinſchaft ihrer Organe und getheilte Pflichten derſelben beeinträchtigt werden darf.

keinesweges an Individuen aus ihrer eigenen Mitte, sie können daher nicht an solche gebunden sein, selbst dann nicht, wenn die Gewählten blos als ihre Repräsentanten betrachtet würden, als Glieder eines Körpers, welcher die Gesammtheit repräsentirt, haben dieselben ohnehin nur dieser anzugehören. Eine gesezliche Beschränkung der Wählbarkeit auf Angehörige des Wahlbezirks würde zwar allerdings dazu dienen, der verderblichen Einwirkung leitender Comités, welche bei überhand nehmenden Parteiungen häufig den Wählern ganz unbekannte Candidaten aufdringen und durch deren Umtriebe der Character einer Volksvertretung so sehr entstellt wird, Schranken zu sezen, aber dem ungeachtet erscheint es bedenklicher, den Grundsaz einer möglichst freien Vertrauenswahl auch in seiner wohlthätigen Wirkung aufzuheben, als seinen möglichen und selbst häufigen Mißbrauch zu ertragen.

Bei einer Repräsentation nach Ständen bringt es zwar die Natur der Verhältnisse mit sich, daß diese in der Regel nur Angehörige wählen, bedarf jedoch wegen möglichen Gründen zu Ausnahmen keines Ausspruchs gesezlicher Nothwendigkeit, und am wenigsten dürfte dieselbe auch auf jene Classe von Staatsbürgern ausgedehnt werden, welche nach einer solchen Ausscheidung besonderer Stände als die größere Masse des Volkes übrig bleibt und öfter in den Fall kommt, ihre Vertreter in andern als der eigenen zu suchen. Es gibt Stände, deren Repräsentation ohne besondere Wahl an ein voraus dazu bestimmtes Amt oder eine Würde geknüpft werden kann, namentlich wenn in ihnen eine Körperschaftsverbindung besteht, aber bei dem Systeм zweier Kammern ist in der zweiten oder dem Unterhaus eine solche Beimischung nicht gewählter Mitglieder immer ihrer eigenthümlichen Grundlage zuwider.

Von entscheidendem Einfluß auf den Character einer Repräsentation sind die Gesezе über ihre jeweilige Erneuerung. Ihre Bestimmung zu einem Organ der Volksgesinnung gestattet keine allzulange, der Zweck einer Vermeidung unaufhörlicher und unsteter Bewegung keine allzukurze Dauer ihres unveränderten Bestandes. So wie der Regierung die Berufung an das Volk selbst durch Auflösung seiner

Vertretung — ſo muß auch dieſem die Aechtheit des Ausdrucks ſeines Willens durch zeitweiſe Erneuerung derſelben geſichert ſein. Die Anwendung dieſes Grundſazes unterliegt arbiträrem Ermeſſen, aber auch eine ſiebenjährige Parlamentsdauer, wie in England, erſcheint nicht allzulang, weil die Erneuerung nur einer dem Volke allmählig entfremdeten Zuſammenſezung abhelfen ſoll, welche nicht auf einmal erfolgen kann, die fortwährende Beachtung ſeiner nach Zeitumſtänden wechſelnden Stimmung aber außer einem ſolchen Fall nicht gefährdet iſt.

Hiemit ſteht die Frage in Verbindung, ob es beſſer ſei, eine Repräſentation in feſtgeſezten Zeiträumen als Ganzes oder immer nur theilweiſe zu erneuern? *) Die Einrichtung, welcher zufolge aus einem durch Wahl gebildeten Körper nach Ablauf einer gewiſſen Zeit jeweils nur eine Minderzahl ſeiner Mitglieder austritt und durch neue erſezt wird, hat den Zweck und die Wirkung, in demſelben einen von der augenblicklichen Stimmung der Wählenden weniger abhängigen Geiſt, mehr Selbſtſtändigkeit und Stetigkeit der Grundſäze, und zugleich auch mehr Kenntniß der Verhältniſſe zu erhalten, indem dadurch verhindert wird, daß jemals die Mehrheit dem ihr angewieſenen Wirkungskreis und den in demſelben angenommenen Grundſäzen fremd werde. Daher iſt auch eine ſolche Art der Erneuerung urſprünglich von Republiken entlehnt, welche dadurch jene zu einer guten Verwaltung unentbehrliche Eigenſchaften für Behörden, die zur Theilnahme an der Regierung berufen waren, zu ſichern ſuchten. In Frankreich wurde ſie auf einen blos repräſentativen Körper zu einer Zeit übertragen, da es noch zu bedenklich ſchien, deſſen Zuſammenſezung ganz von der wandelbaren Richtung der in den Revolutionsſtürmen aufgeregten Maſſe abhängig zu machen; — ſeitdem iſt ſie dort aufgegeben worden.

---

*) Das hier Folgende iſt ein Auszug aus zwei Vorträgen des Verfaſſers in landſtändiſchen Verhandlungen, in deren maſſenhaftem Anwuchs ſie der Aufmerkſamkeit ſo entzogen ſind, daß der Vorwurf einer Wiederholung wohl hier nicht zu beſorgen iſt.

Dem Begriff einer ſolchen Repräſentation entſpricht aber diejenige Einrichtung am meiſten, wodurch ihre Zuſammenſezung möglichſt unbeſchränkt von der Wahl der Repräſentirten abhängt, und dies iſt offenbar der Fall, wenn alle Mitglieder gleichzeitig gewählt werden, denn wenn immer nur eine Minderzahl neu hinzutritt, muß dieſelbe ſich der unverändert bleibenden und für die Gegenwart von ihren Wählern unabhängigen Mehrheit anſchließen, und kann nur, wenn dieſe ohnehin ſehr getheilt iſt, einen Ausſchlag geben. Wird auch für den einzelnen Abgeordneten die Dauer dieſer Eigenſchaft nicht auf längere Zeit bei der theilweiſen als bei der Geſammterneuerung feſtgeſezt, ſo findet ſich doch bei der erſten außer dem Fall einer Kammerauflöſung von Seiten der Regierung nie ein Moment, in welchem die Bildung des ganzen Körpers oder auch nur einer Mehrheit in demſelben von der Wahl des Volkes abhinge, und da auf ſolche Weiſe der Stamm in dieſer Mehrzahl niemals ausgeht, ſo wird dadurch die Fortpflanzung eines ſelbſtſtändigen Körperſchaftsgeiſtes und traditioneller Maximen begünſtigt. Es beruht daher die theilweiſe Erneuerung, indem ſie die Abhängigkeit der Gewählten von den Wählenden beſchränkt, nicht auf einem democratiſchen, ſondern vielmehr auf einem ariſtocratiſchen Princip.

Unter allen Gründen, welche für dieſelbe und gegen eine Integralernennung angeführt werden, iſt unſtreitig der gewichtigſte der, daß es für das Wohl und den innern Frieden des Staates viel und mehr gewagt ſeie, wenn man die ganze Volksvertretung von dem Ergebniß der Wahlen in einem und demſelben oft unheilſchwangern Momente abhängig macht, daß dieſe Wahlen in einer Periode der Kriſis der Regierung allzu ungünſtig ausfallen und eine ſie überall hemmende, ihr feindſelig entgegentretende Zuſammenſezung zur Folge haben könnte, — oder umgekehrt, wenn eine übelgeſinnte Regierung in einem zur Durchſezung verderblicher Abſichten auserſehenen entſcheidenden Augenblicke alle ihr zu Gebot ſtehenden Triebfedern in Bewegung ſezen wollte, um eine überwiegende Mehrheit aus ihren unbedingten Anhängern zu bilden, dies ihr leichter gelingen und die Vernichtung aller Volksfreiheit möglich machen könnte. Auf

die Beſorgniſſe in dieſem leztern Intereſſe läßt ſich erwiedern, daß es überhaupt kein ausreichendes Mittel gibt, ein Volk gegen ſich ſelbſt und gegen eigene Kraftloſigkeit im Gebrauch ſeiner Rechte zu ſchüzen, und daß, wo es ſich auf ſolche Weiſe blos gibt, die Regierung einen gefährlichen Einfluß in der Regel immer noch leichter zur allmähligen Vorbereitung ihrer Plane auf ſucceſſive und theilweiſe Wahlen ausüben kann, als auf allgemeine, wo ſie ihre Kräfte zerſplittern und gleichzeitig auf alle Wahlverſammlungen vertheilen muß, daß wenn ſie aber gleichwohl dieſes nach Umſtänden vortheilhafter fände, die Ausübung des ihr auch bei eingeführter Partialerneuerung beinahe in allen Verfaſſungen vorbehaltenen Rechtes der Auflöſung den nämlichen Dienſt leiſten würde. Auf der andern Seite hingegen und im monarchiſchen Intereſſe läßt ſich allerdings das Bedenken durch die Verweiſung auf dieſes Auflöſungsrecht nicht vollſtändig beſeitigen, da eine ungünſtig ausgefallene allgemeine Wahl durch eine neue ſelten verbeſſert wird, und in einem Moment allgemeiner Aufregung im Volke, wie das Beiſpiel in Frankreich unmittelbar vor der Julirevolution beſtätigt hat, die Nothwendigkeit, eine ſolche neue Wahl alsbald zu veranſtalten, leicht und ſelbſt wahrſcheinlich wieder eine aus denſelben feindſeligen Elementen gebildete Kammer herbeiführt. In dieſer Rückſicht iſt daher der Standpunct der Regierung bei theilweiſer Wahlerneuerung immer als geſicherter, die Integralerneuerung hingegen als eine richtigere Auffaſſung des democratiſchen Intereſſe zu betrachten.

Wie überhaupt bei ſtaatsrechtlichen Erörterungen, ſo offenbart ſich insbeſondere in den Anſichten über Volksvertretung ein auffallender Widerſpruch zwiſchen den ſo häufigen Schlußfolgerungen aus einem zur Selbſttäuſchung oder zur Verblendung Anderer vorausgeſezten idealen Zuſtand und der im practiſchen Leben ſich zeigenden Menſchennatur. Wohl ſoll man ſich vom empiriſchen Standpunct zur Abſtraction aus allgemeinem Vernunftgeſez erheben, nicht aber zugleich den Gegenſtand dieſer Abſtraction, die Menſchen mit entkörpern, ſie als Weſen annehmen, welche mit vollkommener Vernunftmäßigkeit und Reinheit der Geſinnungen handeln, und darauf ein Syſtem von

Geſezen bauen, deren Zweck doch einzig nur iſt, Schuzwehren gegen ihre Fehler und Schwachheiten aufzuſtellen. Hiervon zum Schluß noch eine Anwendung im Gebiete der Staatsmoral.

Es wird oft über Einwirkung der Regierung auf die Volkswahlen geklagt, doch in Teutſchland, wo man das Weſen des Repräſentativſyſtems noch nicht in ſeinem ganzen Umfang erfaßt hat und noch an manchen ſpießbürgerlichen Anſichten hängt, in einem weit ausgedehntern Sinne als in größern Staaten, wo gewöhnlich nur grobe Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten gerügt werden. Man behauptet mit Recht, daß die Volksvertretung ſich von der Regierung in ihrer Bildung eben ſo unabhängig erhalten müſſe, wie ſie beſtimmt iſt, es in ihrer ganzen Wirkſamkeit zu ſein, indem ſie ſonſt aufhöre, in ihrer Stellung gegen dieſelbe ein unverfälſchtes Organ der Regierten zu ſein. Dieſer Gegenſaz von Regierung und Volksvertretung iſt unbeſtreitbar, ſoweit er ſich auf die Rechtsidee bezieht, folglich auch der daraus abgeleitete Schluß, in ſo weit er ebenfalls in der Sphäre des Rechtsverhältniſſes gehalten wird. Die Bildung des Repräſentantenkörpers muß daher von rechtlich freier Willensbeſtimmung derer, welche repräſentirt werden ſollen, ausgehen, und zwar um noch mehr zuzugeben, nicht allein von einer Willensbeſtimmung, gegen welche keine Formen des äußern Rechtes verlezt werden, ſondern, da mit dieſen kein böſes Spiel getrieben werden ſoll, auch frei von jeder Art moraliſchen Zwanges, welcher durch Mißbrauch der Macht die Ausübung der Wählerpflicht nach Ueberzeugung hindern könnte, und frei von jeder irreführenden Täuſchung.

Allein unter dem Schuze und in den Formen des äußern Rechtes bewegt ſich der menſchliche Geiſt auf dem freien Gebiete der Gedanken und Meinungen, und auf dieſem treten andere Gegenſäze hervor, — in Beziehung auf das Staatsleben, Regierungsſyſtem und Oppoſition. Es wird, auch abgeſehen von Privatintereſſen und Leidenſchaften, welche dabei eine bedeutende Rolle ſpielen, immer, wo rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erwacht iſt, ein Kampf über Grundſäze und einzelne Maaßregeln beſtehen, und er iſt in der

Natur der Repräsentativverfassungen gegründet, deren Formen sonst verderblicher als formlose Alleinherrschaft wären, wenn nicht solche Reibungen den Geist in denselben wach erhielten. Auf welche Seite die Regierung sich wende, sie wird und muß Gegner finden, aber diese dürfen die Masse, aus welcher sie hervortreten, nicht als ihnen angehörig erklären und der Regierung anmuthen, zuzuwarten, bis dieselbe vereint gegen sie zu Felde geführt werden könne. Hier steht das Volk in der Mitte zwischen der Regierung und ihren Gegnern, es soll die ersten unterstüzen oder sich für die leztere gegen sie erklären, dazu ist gegenseitige, nicht blos einseitige Belehrung, und wie man es in der Praxis oft nennen muß, Bearbeitung erforderlich. Vor den Wahlen, welche für den Gang der Verhandlungen entscheidend sind, wendet sich jede Partei unmittelbar an das Volk, wenn seine Repräsentation einmal gewählt und zusammengetreten ist, hat es dieser seine Rechte übertragen und es kann sich nicht mehr an dasselbe berufen werden. Allerdings mögen jedoch auch hierin der Regierung engere Schranken vorgezeichnet werden, als den ohne obrigkeitliches Ansehen bei dem Wahlgeschäft thätigen Privatpersonen. Nicht blos Mißbrauch der ihr zu Gebote stehenden Macht, sei es durch Fälschungen in den Wahlanstalten oder durch Versprechungen und Drohungen, welche die Freiheit der Stimmgeber beeinträchtigen, ist verwerflich, sondern auch in Mitteln der Persuasion soll sie ihren Agenten Vorsicht empfehlen, und nicht gestatten, daß dieselben dabei das Gewicht eines Amtsansehens in die Wagschale legen, vielmehr sie darauf beschränken, leidenschaftlichen und selbstsüchtigen Umtrieben durch Belehrung entgegen zu wirken und den Parteigeist zu beschwichtigen, nicht für ihre Plane zu nähren. Doch hier gibt es keinen Maaßstab des äußerlich erkennbaren Rechts, nur das innere Gefühl des Rechten, und vor Allem die Vergegenwärtigung der Erfahrung, daß jede Ueberschreitung sich am Ende in ihren Folgen bestrafe, können dabei zur Richtschnur dienen.

Die Bürgschaft wahrer Freiheit und selbstständiger Willensbestimmung in der Wahl ihrer Repräsentanten können die Wählenden nur in sich selbst finden. Jede Verfassung muß die Mündigkeit des

Volkes vorausſezen, welchem ſie dieſes Recht einräumt; gibt daſſelbe ſich gleichwohl einem ſeinen wahren Intereſſen feindſeligen Einfluß hin, von welcher Seite er komme, ſo iſt es für die ihm angewieſene Stellung noch unreif oder zu verdorben, und hat ſeine Vertheidigung ſelbſt aufgegeben. Keine Geſezgebung kann Formen finden, welche für ſich allein ausreichen gegen den böſen Willen und die Kraftloſigkeit der Menſchen.

X.

Der Erbadel.

Wenn der herrschende Geist der Zeit seit jenen ersten Voranzeichen einer allgemeinen Revolutionsperiode in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich in seiner Richtung auf irgend einen Gegenstand in allen bis jezt durchlaufenen Stadien unverändert treu geblieben ist, so ist es in der auf den Adel geworfenen Ungunst. Dies müssen auch die Vertheidiger desselben anerkennen und seine Stellung hiernach beurtheilen. Der Grund der Erscheinung ist auf der einen Seite in einer natürlichen Reaction zu suchen, welche eine lange, oft drückende Herrschaft des Adels und seine beinahe durchgängig schroffe Abschließung von andern Ständen erzeugen mußte, und wozu nunmehr die Beobachtung kommt, daß manche dadurch an sich verhaßt gewordene Ansprüche die Mittel zu ihrer Geltendmachung überlebt haben, — auf der andern Seite aber auch in jenem allgemein gewordenen ungenügsamen Aufstreben, welches in den socialen Verhältnissen überhaupt nichts unerreicht über sich dulden kann und zur Unbedingtheit der Einebnungstendenz geführt hat. Hierauf muß beim Eingreifen in's practische Leben nothwendig Rücksicht genommen werden; es genügt nicht mehr zu untersuchen, was an dem Adelstand in seinem bisherigen und noch bestehenden Verhältniß dem Gesammtwohl nachtheilig und daher zu reformiren seie, sondern es frägt sich, ob überhaupt etwas an dem Institute nüzlich sein könne, mithin erhalten zu werden verdiene, und selbst in diesem Falle die gegen das Ganze gerichteten Angriffe wohl überdauern könne?

Um jedoch den Gegenstand einer solchen Prüfung bestimmter zu bezeichnen, muß dabei die Erblichkeit des Adels vorausgesezt werden,

indem ein blos persönlicher mit dem erblichen zwar einige äußere Formen, aber nicht dasjenige gemein hat, was diesen hauptsächlich vor andern aristocratischen Institutionen unterscheidet, nämlich die Gründung positiver gesezlicher Auszeichnungen auf die Geburt und den darauf beruhenden traditionellen Character. Durch diese Ausscheidung wird die Vertheidigung des Erbadels auf dem Standpunct unserer Zeit erleichtert, weil dadurch von selbst die Möglichkeit ausgeschlossen wird, mit seiner Erblichkeit sowohl die wirkliche Anerkennung eines höhern persönlichen Werthes als irgend einen Vorzug welcher bei der Untersuchung seines Grundes auf eine solche Vorstellung zurückführt, in Verbindung zu sezen, wenn er nicht mit Vernunft und Recht in Widerspruch kommen soll, und manche Begriffsverwirrungen bei seinen Vertheidigern wie bei seinen Gegnern, welche nur seiner Stellung Blößen geben, werden dadurch abgeschnitten.

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen überhaupt ein Erbadel als Inbegriff gewisser mehr oder minder ausgedehnter, in Geschlechtern erblicher Auszeichnungen und an dieselben geknüpfter politischer Rechte ein nüzliches Glied in dem Staatskörper sein könne, muß aus Gründen des allgemeinen Staatsinteresse beantwortet werden, und ist unabhängig von der besondern Erörterung, ob etwa privatrechtliche damit in Verbindung gebrachte Verhältnisse einer dem Zeitbedürfnisse angemessenen Veränderung zu unterwerfen seien. Zu einer solchen Prüfung ist es nothwendig, daß man aus seiner Partei in dem Kampf der Gegenwart heraustrete und sich nur an dasjenige halte, worin das Wesen des Erbadels nach allgemeinem Begriff besteht, nicht an die Gestaltung, in welcher sich derselbe irgendwo in der Geschichte oder in noch bestehenden Verfassungen darstellt, denn es muß voraus anerkannt werden, daß das Institut in unsern europäischen Staaten nirgends als die Geburt einer politischen Abstraction der Zwecke, wozu es dienen könne, sondern als das Werk einer ohne das Bewußtsein derselben erfolgten allmähligen Ausbildung erscheint, und daher jedenfalls vieles darin aufgenommen worden ist, was mit solchen Zwecken in keiner nothwendigen Verbindung, zum Theil vielmehr mit derselben in Widerspruch steht.

Nicht als geſchichtliche Inſtitution, ſondern nur als geſchichtlicher Stoff kann daher der beſtehende Adel in dem Geiſt der Zeit Anerkennung und Schuz in Anſpruch nehmen. Seine Nüzlichkeit oder Nothwendigkeit namentlich in Monarchien muß aus allgemeinen Grundſäzen abgeleitet werden, und nur in ſo weit dies möglich iſt, kann es ſich darum handeln, die überlieferten Verhältniſſe für einen ſolchen anerkannten Zweck zu benuzen und zu ordnen, und zwar nicht nur weil ſie poſitiv vorhanden, ſondern auch weil ſie etwas ſind, das nicht durch ein Machtwort hervorgerufen, ſondern nur durch die Zeit gebildet werden kann.

Der Adel iſt, ſeinem allgemeinen und weſentlichen Begriff zufolge, — abgeſehen von allem, was zufällig damit verbunden, und von der Verſchiedenheit des Grundſtoffs, aus welchem er bei einzelnen Völkern gebildet worden iſt, — ein Stand, deſſen eigenthümlicher Beruf und deſſen Einfluß in der bürgerlichen Geſellſchaft auf der Wirkſamkeit von Motiven beruht, welche ſowohl die ihm in derſelben durch Geſez und Sitte eingeräumten äußerlichen Auszeichnungen, als die daran geknüpften beſondern Rechte erzeugen, und welche durch deren Vererbung nicht nur unterhalten, ſondern auch verſtärkt werden. Er bildet daher einen Gegenſaz auf der einen Seite von dem innern Menſchenwerth, auf der andern vom materiellen Beſiz, und aus dieſem Geſichtspunct iſt ſeine wahre Stellung zu beurtheilen. So weit Tugend, Verſtand und Kenntniſſe im Staatsleben erkannt und geltend gemacht werden können, ſoll ihre Benüzung zum Staatswohl durch keinen davon unabhängigen Stempel äußerlicher Auszeichnungen beeinträchtigt werden, aber weil es unmöglich iſt, ausreichende geſezliche Beſtimmungen für eine gerechte Abwägung dieſer perſönlichen Eigenſchaften aufzufinden, ſo darf ihre möglichſte Würdigung nicht auch noch durch eine Begriffsverwirrung erſchwert werden, welche veranlaßt wird, wenn eine im geſellſchaftlichen Verhältniß ausgezeichnete Stellung als Surrogat derſelben behandelt wird. Dazu iſt aber ein durch die Zufälligkeit des Erbrechts eingeräumter Standpunct weniger geeignet als jeder andere, welcher wenigſtens die perſönliche Fähigkeit zu ſeiner Behauptung vorausſezen läßt. Dem Reichthum

aber wird der Adel in so weit entgegengesezt, als das ihm eigenthümliche Princip der auf eine Auszeichnung gegründeten Standesehre den Einfluß des erstern beschränkt, indem er demselben noch eine andere Gattung äußerer Vorzüge in dem gesellschaftlichen Verhältnisse an die Seite sezt, nicht aber in dem Sinn, daß er vom Vermögensbesiz unabhängig, bei gänzlichem Mangel desselben bestehen könnte; er bedarf vielmehr materieller Mittel als einer wesentlichen Bedingung der Behauptung seines Ansehens, und materieller Interessen, wodurch er in Verbindung mit den besondern Triebfedern seines Standes zu der allgemeinen Bestimmung jeder Aristocratie, einen erhaltenden und vermittelnden Character zu äußern, befähigt wird.

Wenn der Adel als ein Ehrenstand betrachtet und demnach das ihm eigenthümliche Princip in einer Standesehre gesucht wird, so versteht sich, daß damit nicht die innere sittliche Ehre, welche keinem Stand vorzugsweise beigemessen werden kann, sondern eine auf äußere Auszeichnung gegründete gemeint ist, und eben so, daß auch mit dieser leztern immer eine Realität verbunden sein muß, da der bloße Ausspruch, daß Jemand ausgezeichnet sein solle, ohne irgend etwas, das denselben in seiner Stellung verwirklicht, als bedeutungslos, nie ein wirksames Motiv werden könnte. Politische Rechte im eigentlichen Sinne sind an und für sich nicht dazu erforderlich, indem der Staat auch einer Auszeichnung durch Titel und Rang, an deren Erblichkeit sich überdies mannigfaltige Illustrationen ihrer Ueberlieferung knüpfen lassen, die Anerkennung eines conventionellen Werths in den gesellschaftlichen Verhältnissen verschaffen kann, und selbst eine ausschließliche Verwendung zu gewissen glänzend hervortretenden, aber keinen Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gewährenden, Verrichtungen, wie namentlich zu Hofdiensten, läßt sich dazu zählen; allein für die Staatszwecke, wozu eine aristocratische Institution dient, kann der Adel erst dann gehörig benuzt werden, wenn ihm auch eine staatsrechtliche Stellung angewiesen wird. Eine solche besteht in der unumschränkten Monarchie nicht gegen die ungetheilte höchste Gewalt, sondern läßt sich nur auf Vorrechte im Verhältniß zu

andern Volksclaſſen gründen, in der conſtitutionellen Monarchie hingegen beruht ſie hauptſächlich auf einer geſezlich beſtimmten Theilnahme an der Repräſentation; die Einräumung ſonſtiger beſonderer Rechte, in ſo weit ſie nicht die eigene innere Standesorganiſation zum Gegenſtand haben, iſt aber dazu nicht nothwendig.

Die Beurtheilung des Adels nach ſeinem Weſen, nach ſeiner Beſtimmung und ihren Bedingungen läßt ſich hiernach auf drei Hauptgeſichtspuncte zurückführen, auf ſeine ſociale Stellung, auf die politiſche, welcher erſtere zur Grundlage dient, und auf das in beiden Beziehungen beſtehende Bedürfniß eigenthümlicher Einrichtungen zu ſeiner phyſiſchen und moraliſchen Erhaltung. Hieran knüpft ſich alsdann die Prüfung mancher geſchichtlich mit ſeiner Inſtitution verbundener, nicht aus dem allgemeinen Begriff derſelben als nothwendiges Erforderniß abzuleitender Vorzüge.

Wenn durch die äußerliche Auszeichnung der ſocialen Stellung eines Adelſtandes bei demſelben für's Erſte nur die Triebfeder bloßer Eitelkeit in Bewegung geſezt wird, ſo kann auch dieſe den Staatszwecken dienſtbar werden. Es liegt in der Natur des Menſchen, daß er ſich durch zufällige von ſeinem innern Werthe unabhängige Vorzüge nicht blos perſönlichen Genuß zu bereiten, ſondern auch bei Andern Anſehen zu verſchaffen ſucht; — je mannigfaltiger dieſelben ſind, um ſo mehr wird zum Wohl des Ganzen ſowohl das Streben nach denſelben, als ihr Gewicht vertheilt. Unter ſolchen Vorzügen werden zwar immer diejenigen am meiſten begehrt werden, welche beides zugleich, eigenen materiellen Genuß und Anſehen in der Geſellſchaft gewähren, aber die Eitelkeit kann auf alles, was in derſelben conventionelle Geltung erhält, eben ſo gut als auf das Glänzen mit pecuniären Mitteln gerichtet werden, und dadurch, daß eine Claſſe vorzugsweiſe auf eine nicht von dieſen leztern abhängige Auszeichnung verwieſen wird, iſt eine ſolche Claſſe von der Einſeitigkeit der Richtung auf den Erwerb derſelben, in welchem nicht Alle Befriedigung finden können, abgeleitet, mithin ſowohl die Colliſion in dem Streben nach dieſem Erwerb vermindert als der Einfluß des errungenen Reichthums gemäßigt. Betrachtet man ſolche äußere

Auszeichnungen in der gesellschaftlichen Abstufung auch nur in dem Verhältniß eines Papiergeldes zu baarer Münze, so bewirkt der Staat dadurch immer eine Vervielfältigung der Mittel, durch welche er sich Kräfte dienstbar macht, und auch darin ist die Vergleichung mit dem Papiergeld passend, daß sie wie dieses vom Staat geschaffen werden, während das Metall auch ohne Ausprägung innern Werth im Verkehr hat. Es werden daher auch Forderungen mit der Verleihung einer solchen Auszeichnung verbunden, eine größere Hingebung und eine gewisse Rücksicht auf Convenienz der Verhältnisse, welche das allgemeine Sittengesez nicht von Allen verlangen kann. Diesen höhern Ansprüchen der Gesellschaft an eine in ihr vorangestellte Classe können sich auch diejenigen Glieder derselben nicht entziehen, welche sich durch entsprechende Gesinnungen nicht selbst dazu gedrungen fühlen, denn sie sind eine Bedingung des ihnen angewiesenen Standpuncts, und von demselben durch Hintansezung seiner Verpflichtungen herabzusteigen, würde für sie nicht blos ein Verzicht auf seine vielleicht gleichgültig betrachteten Vorzüge, sondern ein Anstoßen gegen herrschende Meinungen und dadurch ein positives Uebel sein.

Ein unmerklicher Uebergang von der Eitelkeit, welche sich nur an die in die Augen fallenden Kennzeichen dieses Standpuncts hält, führt die bessern Naturen zu einem Stolz, welcher sich auf die Anerkennung der Würde und der Pflichten eines dadurch angewiesenen Berufes gründet, und worin die wahre Standesehre besteht. Es ist nicht blos eine Steigerung des allgemeinen sittlichen Ehrgefühls, welches Gutes und Böses, Würdiges und Unwürdiges unterscheidet, denn es wird dadurch auch Vornehmes, den Höhergestellten Geziemendes, dem Gemeinen, welches Andern gestattet ist, entgegengesezt. Allgemein verbreitete Bildung und Verfassung müssen durch möglichste Hebung des Selbstgefühls aller Volksclassen in der ihnen angewiesenen eigenthümlichen Stellung einen solchen Stolz, welcher nur durch seine Ausartung in geringschäzende Behandlung Anderer auf das gesellschaftliche Verhältniß störend einwirkt, außerdem aber als ein psychologisch und geschichtlich anerkannter mächtiger Hebel für das

Geſammtintereſſe benüzt werden kann, in den gehörigen Schranken halten. Sowohl die Wirkſamkeit dieſer Standesehre eines Adels an ſich, als die Möglichkeit, ſie für das Ganze in Anſpruch zu nehmen, ohne diejenigen, welche davon ausgeſchloſſen ſind, zu verlezen, beruht darauf, daß ſie als eine Particularität betrachtet und behandelt wird, nicht als eine Veredlung des Reinmenſchlichen, ſondern als eine auf beſondere Verhältniſſe gegründete, und den damit verbundenen Vortheilen entſprechende beſondere Verpflichtung. In der bürgerlichen Geſellſchaft ſoll Jedem der Weg offen ſtehen, die höchſte Achtung zu verdienen und zu erwerben, aber es iſt nicht für Alle derſelbe Weg. Durch Tapferkeit und Abhärtung ſoll der Kriegerſtand ſich auszeichnen; — auch andere können dieſe Eigenſchaften beſizen, aber von ihm werden ſie gefordert, ſeine beſondere Ehre beruht darauf, nicht die allgemeine. So konnte von Mönchen das Gelübde des eheloſen Lebens und der Armuth gefordert werden, welches ihnen mit beſonderer Ehre gelohnt wurde, obgleich es unmöglich war, daſſelbe zu einer allgemeinen Forderung zu erheben, und mit der Anerkennung ſeiner Verdienſtlichkeit eine Herabſezung derer, welche es nicht ablegen, zu verbinden.

Die Erblichkeit, wodurch der Adel als ariſtocratiſches Glied des Staatskörpers in ſeinem äußern Verhältniß gegen Wechſel und Unzuverläſſigkeit geſichert wird, dient eben ſo ſehr auch zur Entwicklung von Geſinnungen, durch welche er ſeiner Beſtimmung entſprechen ſoll. Der Grund zu denſelben muß durch die erſte Erziehung gelegt werden, ihre Kraft wird durch das Beſtreben, ſie mit der Geſchlechtsauszeichnung auch auf die Nachkommen fortzupflanzen, und durch die das Gemüth anſprechenden geſchichtlichen Erinnerungen erhöht; — auch denjenigen, deren Individualität dafür weniger empfänglich iſt, wird die Emancipation von den Rückſichten auf überlieferte Standesverhältniſſe und Verpflichtungen erſchwert.

Wenn gleich der eigenthümliche Character des Adels nicht auf der Macht des Reichthums beruht, vielmehr demſelben entgegengeſtellt iſt, ſo bleibt doch Vermögensbeſiz eine negative Bedingung deſſelben, einestheils zur Erhaltung ſeines unabhängigen Stand-

puncts in der Gesellschaft überhaupt und in seinem politischen Berufe insbesondere, anderntheils weil die moralische Wirkung seiner auf ein Princip der Ehre gegründeten Auszeichnung sich ohnehin gegen das Uebergewicht materieller Kräfte und ihre Ueberschäzung in den Augen der Menschen, — auch derer, welche sie nicht selbst besizen, nicht ohne Verbindung mit einem äußern Glanz, am wenigsten aber in einer dürftigen und armseligen Lage äußern kann. Es ist keineswegs nöthig, daß der Adel auch durch großen Reichthum vor andern Classen hervorrage, wenn er ihnen nur in so weit das Gleichgewicht zu halten vermag, daß er ohne Erschöpfung, auch mit geringern Mitteln durch größere Opfer für den bei ihm wesentlichen äußern Anstand so viel erschwingt, um durch das, was den durch Reichthum Hervorragenden eine unbeschränktere Rücksicht auf Lebensbequemlichkeit oder Erwerbsanhäufung zur freiwilligen Schaustellung übrig läßt, nicht allzusehr in den Hintergrund gestellt zu werden. Ein Volk, dessen Reichthum sich blos in dem Besize eines Adels zusammenhäufte, würde dadurch vielmehr in einen fehlerhaften Zustand gerathen, denn dieser würde dann mit doppeltem, statt mit getheiltem Gewicht auf die Masse drücken, und das in festeren Händen zusammengehaltene Grund- und Capitalvermögen dem Kreislauf und industriellen Aufschwung entziehen. Ein solches Mißverhältniß ist indessen nur auf einer ganz niedern Culturstufe, auf welcher ein unter Wenige vertheiltes Grundeigenthum den einzigen Reichthum bildet, und als Singularität in kleineren Staaten denkbar, wo, wie vormals in einigen italienischen, der Adel sich des Handels bemächtigt, oder der Handelsstand sich zn einem Adel erhebt, wird aber nie auf die Dauer bestehen, weil die natürliche Beweglichkeit der Glücksgüter und die Stabilität eines Erbadels sich nicht verschmelzen lassen.

Die Ansicht, daß der Betrieb des Handels und industrieller Gewerbe mit dem Adelsstande unvereinbar seie, bot allerdings die Blöße eines Vorurtheils, so lange zugleich jeder nicht adelige Stand in der gesellschaftlichen Achtung auf eine niederere Stufe gestellt war, wofür die industriellen Notabilitäten sich nur durch ein um so schrofferes

Pochen auf die Realität ihres Gewinnes ſchadlos halten konnten, — ſie läßt ſich hingegen rechtfertigen, wenn die Unvereinbarkeit aus dem, was über den beſonderen Character des Adels geſagt worden iſt, abgeleitet wird, indem er demſelben durch die Motive der Gewerbsthätigkeit entfremdet wird; — dieſe müſſen nicht als ſeiner höhern Würde, ſondern als ſeiner eigenthümlichen Beſtimmung zuwider laufend betrachtet werden, und ſo aufgefaßt, liegt es auch im allgemeinen Intereſſe, dieſe Anſicht eher zu unterhalten als zu bekämpfen; — ſie eignet ſich jedoch nicht zu einem geſezlichen Ausſpruch, ſondern nur zur Anerkennung in Sitte und Meinung.

Wenn der Erbadel zu einem Staatszwecke dienen ſoll, und wenn anerkannt wird, daß er dazu nicht ohne Vermögensbeſiz tauglich iſt, ſo iſt es auch immer ein Fehler, wenn nicht für eine dauerhafte Verbindung der Inſtitution mit dieſer Bedingung ihrer Wirkſamkeit, ohne welche ſie der Geſellſchaft nur zur Laſt fällt, geſorgt wird. Dies kann entweder dadurch geſchehen, daß der Adel an der Veräußerung eines beſtimmten, zu ſeiner Ausſtattung für nothwendig erachteten Vermögens verhindert wird, oder dadurch, daß ſeine Standesrechte von der Erhaltung eines ſolchen Vermögens abhängig gemacht werden. Da auf dieſem leztern Wege zu ſehr in den Character der Erblichkeit eingegriffen wird, ſo muß vorzugsweiſe auf dem erſtern Fürſorge getroffen werden.

Zu dieſer materiellen Ausſtattung des Adels iſt nur Grundeigenthum dienlich, weil ſeine Vererbung und die daran ſich knüpfende Anhänglichkeit allein dauernd in den Geſchlechtern geſichert werden kann, bewegliches Vermögen hingegen immer eine in ſeiner Subſtanz gleichgültige Waare für den Verkehr bleibt, und alle Vorſichtsmaaßregeln, um etwas davon im Beſize zu fixiren, unzureichend und unzuverläſſig bleiben, weil ferner der Grund und Boden am wenigſten von allgemeinen Landesintereſſen unabhängig iſt, daher die Verweiſung auf denſelben vorzugsweiſe dem Beruf des Adels im Staate entſpricht, und weil ſeine Bewirthſchaftung ſich mehr als jede andere Gattung von Vermögensverwaltung zur Erzeugung und Fortpflanzung jener Geſinnungen eignet, in welchen der moraliſche Hebel

einer auf das Princip der Standesehre gegründeten Aristocratie bestehen soll.

Ist ein Adel in dem gesellschaftlichen Verhältniß auf die hier nur im Allgemeinen berührten moralischen und materiellen Grundlagen gestellt, so wird er dadurch auch zur staatsrechtlichen Rolle befähigt, welche ihm nach Maaßgabe der ganzen Verfassungsform auf sehr verschiedene Weise angewiesen werden kann. Zur nähern Beleuchtung, wie dies zweckmäßig geschehen könne, ist vor allem ein Rückblick auf die Mannigfaltigkeit der Ausbildung dienlich, welche Adelsinstitutionen in älterer und neuerer Zeit erhalten haben; er führt sowohl auf die Erkenntniß des Fehlerhaften als auf die Möglichkeit seiner Verbesserung.

Der Adel findet sich bei den Völkern des Alterthums und der neuern Geschichte in zwei verschiedenen Hauptformen: als Patriciat und als grundherrlicher Adel. Der Unterschied bezieht sich auf den Gegenstand seiner Vorrechte, ohne jedoch eine Vermischung der einen und der andern Eigenschaft auszuschließen.

Das Patriciat an und für sich ist eine rein politische Institution, wodurch eine erbliche Aristocratie gesezlich in den Staatsorganismus eingefügt wird, indem einer bestimmten Anzahl der angesehensten Geschlechter, und zwar entweder den Häuptern oder allen Gliedern derselben ein eigener, sie von andern Volksclassen auszeichnender Wirkungskreis in der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt wird, welcher durch die Verfassung sehr verschiedenartig bestimmt werden kann. In aristocratischen Republiken befindet sich das Patriciat im ausschließenden oder in einem vorzugsweisen Besiz der Regierungsgewalt, in beschränkten Monarchien bildet es eben so entweder allein oder in einem dasselbe auszeichnenden Verhältniß die dem Regenten gesezlich an die Seite gestellte Autorität; in einer unumschränkten Monarchie gibt es keine solche verfassungsmäßige und selbstständige Autorität, daher auch kein Patriciat im eigentlichen Sinne, und der politische Einfluß eines ausgezeichneten Standes beruht nur auf dem Willen des Alleinherrschers und der Macht des Herkömmlichen. Auch mit der Patricierwürde kann — und sollte

pflegt, ſo iſt doch die Verſchiedenheit des dazu gegebenen Stoffes auf altgermaniſchem, romaniſchem und ſlaviſchem Boden nicht ohne großen Einfluß auf Einzelheiten geblieben, welche daher nur mit Vorſicht zu allgemeinen Anſichten benuzt werden dürfen.

Die Grundherrlichkeit hat dem Inſtitut des Adels eine materielle Unterlage gegeben; — er hätte ſie allerdings auch ohne dieſelbe durch eine Ausſtattung mit einfachem Grundbeſiz erhalten können, aber die gutsherrlichen Rechte, welche urſprünglich aus einem Privatverhältniß in regelloſen Verwicklungen ausgebildet und bei durchgängiger Verſchlingung mit dem öffentlichen Recht zu einer damit parallel laufenden Stellung im Staatsverhältniſſe erhoben wurden, haben das Anſehen eines darauf gegründeten Adelſtandes an und für ſich erhöht und weit mehr vor dem Wechſel geſichert. Gleichwohl würde dadurch allein ſein politiſcher Standpunct nur der einer natürlichen, nicht einer geſezlich organiſirten Ariſtocratie geweſen ſein.

Erſt durch die Ausbildung des Lehensſyſtems, durch die ſcharfen Abſonderungen, welche mit demſelben eingeführt wurden, und durch die Verbindung des Dienſtverhältniſſes mit dem grundherrlichen iſt der Adel ein geſchloſſener Stand geworden und hat als ſolcher ſeine geſezliche Stellung erhalten. Für das privatrechtliche Verhältniß des Adels zu ſeinen Grundpflichtigen oder Unterthanen dagegen iſt zwar das gutsherrliche Obereigenthum in dem alten Germanien die Hauptquelle und in den auswärts gegründeten Reichen das Vorbild der neuen Einrichtungen geblieben, aber auch in dieſem Verhältniß hat eine in der Lehensverfaſſung erblich gewordene Amtsgewalt theils durch bloße Anwendung, theils durch Mißbrauch überall zur Erweiterung ſeiner Rechte, welche deswegen im Allgemeinen Feudalrechte genannt worden ſind, beigetragen.

Indem die Lehensverfaſſung aus Grundherren einen geſchloſſenen Stand bildete, hat ſie zwar zuerſt einen Adel geſchaffen, welcher auf eine Verbindung von Vorrechten des Güterbeſizes und des Geſchlechts geſezlich gegründet war, ſie enthielt jedoch zugleich wieder den Keim zu einer ſpätern allmähligen Auflöſung dieſer Verbindung, indem die Belohnung der Treue im Lehendienſt die erſte Veranlaſſung

zur Verwirrung der Begriffe vom Adelsſtand und von der Anerkennung ausgezeichneter Verdienſte, dadurch aber auch, ſo wie mit der Verleihung von Lehengütern, nicht mehr ausgereicht werden konnte, zur Einführung eines Titularadels gegeben hat, und dieſer wurde ſofort durch grundherrliche Geſchlechter, welche ihre Allodien veräußerten, noch weiter vermehrt.

Der hohe Feudaladel iſt in vielen Staaten durch die Bildung einer erblichen Pairie, und zwar meiſtens mit Beſchränkung auf die Familienhäupter, in das rein politiſche Verhältniß eines Patriciates getreten; zwiſchen ihm und dem ſ. g. Bürgerſtand oder den nicht auf Geſchlechtsauszeichnung gegründeten Volksclaſſen beſteht dann als Mittelſtufe der niedere Adel, welcher nach allmähliger Sonderung des öffentlichen und des Privatrechts und nach der Hinwegräumung mancher an ſeine Abſtammung oder an ſeine Beſitzungen geknüpfter, mit den geläuterten Begriffen der neuern Zeit nicht mehr vereinbarer Vorrechte, wo er nicht gänzlich bis auf die alten Benennungen untergegangen iſt, als ein nur noch theilweiſe begüterter erblicher Ehrenſtand übrig geblieben iſt, und in manchen Ländern mehr oder weniger ausgedehnte politiſche Rechte erhalten hat, in andern aber auf einige äußere Auszeichnungen beſchränkt, nur noch eine Empfänglichkeit für die Benützung zu Staatszwecken bewahrt hat.

Das grundherrliche Verhältniß hat in dem Adel Unabhängigkeit und Freiheitsſinn, wenn gleich oft in ſelbſtſüchtigem Uebermaaß erhalten, — das Lehenweſen hat in demſelben den Character eines auf Dienſtehre beruhenden Standes, und in Verbindung mit andern nicht hierher gehörigen Eigenthümlichkeiten der germaniſchen Völkerbildung, jenen romantiſchen Geiſt des Ritterthums entwickelt, welcher in ſeinem Aufſchwung wie in ſeinen Auswüchſen eine der merkwürdigſten Erſcheinungen des Mittelalters iſt. Die Zeit ſeiner Blüthe iſt längſt verſchwunden, aber es bleibt lehrreich, wie in vielen andern Beziehungen, ſo auch für die Erkenntniß der Lebensprincipien, welche in ſtaatsklug berechnete Formen eines Adelsſtandes gelegt werden könnten.

Der gegenwärtig in den europäiſchen Staaten beſtehende Adel

hat ſich mit Ausnahme einiger weniger urſprünglich ſtädtiſcher reiner Patriciate, wie z. B. des venetianiſchen, überall aus dem grundherrlichen und dem Lehensverhältniß in ihrer ebenerwähnten Verſchmelzung gebildet, aber nirgends auf eine Weiſe, welche nicht bei näherer Betrachtung nach allgemeinen Begriffen von ſeiner Beſtimmung mehr oder weniger als fehlerhaft erkannt werden müßte. Daher knüpft ſich auch an die Gründe für ſeine Erhaltung immer die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer derſelben beſſer entſprechenden Einrichtung. Ein zwar ebenfalls nicht vollkommenes, aber doch in manchen Beziehungen lehrreiches Vorbild läßt ſich von England entnehmen, woſelbſt überhaupt die Ausbildung der mittelalterlichen Feudalverfaſſung frühzeitig eine eigenthümliche und namentlich in den Verhältniſſen des Adels zweckmäßigere Richtung nahm, allein in der Zeit, wo es Mode wurde, dort Vorbilder zu ſuchen, war eine unbefangene Correction dieſer Inſtitution nicht mehr an der Tagesordnung.

Daß der Adel ſich lange in einem ausſchließenden oder unverhältnißmäßig ausgedehnten Beſiz politiſcher Macht befand, war ein Uebelſtand, welcher auf die allgemeinen Ausſtellungen gegen die rein oder vorherrſchend ariſtocratiſche Verfaſſungsform zurückführt, und wurde verbeſſert in dem Maaß als er immer mehr in die Gränzen einer blos erhaltenden und vermittelnden Stellung verwieſen worden iſt; allein ſchwieriger war es, organiſche Fehler in ſeiner eigenen und innern Bildung zu beſeitigen, und der zerſtörende Geiſt der Zeit mehr geneigt, entdeckte Gebrechen zu verfolgen, als in einem untergeordnet überlieferten Stoffe die Brauchbarkeit zu einer neuen lebenskräftigen Schöpfung nach geläuterten Grundſäzen zu erkennen, hat auch vom Adel, wohl mehr als gut war, zerſtört, aber an dem, was übrig geblieben iſt, wenig gebeſſert.

Der erſte Fehler war, daß dem Adel, ſtatt ihn blos als das, was er allein ſein kann und ſoll — als eine politiſche Standeseigenthümlichkeit zu behandeln, die Ideen eines höhern innern Werthes untergeſchoben wurde, und zwar nicht blos in ſo weit als dieſer in der Anſicht der Menge überhaupt nach äußern Vorzügen bemeſſen

wird, sondern durch die Staatseinrichtungen selbst, indem, wie vorhin bemerkt worden ist, durch das Lehensverhältniß der Gebrauch veranlaßt wurde, dem persönlichen Verdienste durch die Aufnahme in die Adelsgenossenschaft den Stempel öffentlicher Anerkennung aufzudrücken. Dadurch wurden andere Classen herabgewürdigt, weil hervorragende Persönlichkeiten keinen angemessenen Standpunct mehr in denselben fanden, und sich doch immer nur theilweise durch mühsames Aufstreben auf denjenigen erheben konnten, welcher den Angehörigen des allein geehrten Standes schon durch die Geburt eingeräumt war. Der Adel selbst ist dadurch in eine falsche Stellung gerathen, in welcher er, als gegen Vernunft und allgemeines Menschenrecht anstoßend, in einer aufgeklärten Zeit mit der öffentlichen Meinung zerfallen mußte; allein er ist dadurch auch in einer andern Beziehung untergraben worden, denn indem er auf solche Weise ausschließend den Character eines geehrten Standes erhielt, und bei fortgeschrittener Bildung anderer Volksclassen versäumt wurde, ihn von dem gefährlichen Alleinbesitze öffentlicher Auszeichnung zu entlasten, mußten nicht nur die um den Staat verdienten Männer, sondern alle in der socialen Stellung hervorragenden Notabilitäten, um an derselben Theil zu nehmen, ihm beigesellt werden, und es blieb bei dem dadurch herbeigeführten Zudrang nicht mehr möglich, mit der Aufnahme in den Adel zugleich die reelle Grundlage zu verbinden, auf welcher sein Einfluß im Staate beruht. Mit dieser fällt aber auch die Triebfeder des Traditionellen bei demselben hinweg, welche nicht blos in der Fortpflanzung ehrenhafter Gesinnungen und erhebender Erinnerungen im Allgemeinen besteht, von welchen kein Stand ausgeschlossen ist, sondern durch das Eigenthümliche seiner Stellung bedingt wird, und seine Erblichkeit läßt sich dann nicht mehr vertheidigen. Durch die allmählige Bildung eines zahlreichen Titularadels in mannigfaltigen Abstufungen wurde er nicht sowohl mit andern Ständen in eine wohlthätige Verbindung gebracht, denn dazu konnte eine Zwittergattung nicht dienen, als vielmehr nur sein Werth herabgesezt; er konnte nicht mehr in den Gränzen eines geschlossenen Standes mit bestimmten politischen Rechten und Interessen erhalten werden, selbst

nicht mit perſönlichen, noch weniger mit denen, welche in den germaniſchen Verfaſſungen auf das Landeigenthum gepfropft waren.

Soll daher die Inſtitution des Adels mit dem Geiſt und dem Bedürfniß unſerer Zeit ausgeſöhnt werden, ſo muß vorderſamſt Alles aus ihr entfernt werden, was auf den Begriff einer zu höherm Menſchenwerth oder zu ausſchließlicher Ehre ausgeprägten Claſſe zurückführt. Es muß aufgegeben werden, ſie als eine Anſtalt zur Auszeichnung des Verdienſtes zu betrachten. Wohl können in einzelnen Fällen verdienſtvolle Männer in den Adelſtand aufgenommen werden, wenn ſie ſich in Verhältniſſen befinden, welche ihnen den Eintritt in denſelben wünſchenswerth und zugleich die Erfüllung der Bedingungen ſeiner Realität möglich machen, ſo wie Andere durch Ordensauszeichnungen, Beförderung in der Dienſteshierarchie oder auch durch pecuniäre Vortheile belohnt werden können, aber es muß der Grundſaz feſtgehalten werden, daß die höchſte Ehre und Würde im Staate vom Adelſtand unabhängig ſeie. Zur Beſeitigung eines eiferſüchtigen Argwohns, daß dieſe richtige Anſicht noch nicht über frühere Vorurtheile geſiegt habe, thut es in unſerer Zeit beſonders Noth, mit dem Adeln ausgezeichneter Männer aus dem Bürgerſtand ſparſam zu ſein, und in manchen Staaten, wo es noch an hinlänglichen Beiſpielen fehlt, mögen ſolche ſelbſt vorzugsweiſe mit einiger Affectation auf die oberſten Stufen geſtellt werden. Wenn dann der mächtigen Triebfeder bloßer Eitelkeit und des beſſern Ehrgeizes in jedem Stande auf ſeine Weiſe hinlänglicher Raum gegeben iſt, werden auch die Bürgerlichen aufhören, dem ihrigen untreu zu werden und ſelbſt ſein Anſehen herabzuwürdigen, indem ſie ſich in die Adelsclaſſe eindrängen, ſobald günſtige Umſtände ſie ihnen öffnen. Aus dieſem Geſichtspuncte wäre eine Aenderung in der bisher üblichen Faſſung von Adelsdiplomen zu empfehlen; ſtatt daß in denſelben die Motivirung durch beſondere Verdienſte des Geadelten als ein weſentliches Erforderniß betrachtet und ſich abgemüht wird, dergleichen auch da anzuführen, wo blos Reichthum oder ſonſtige Convenienz zu Grunde liegt, wäre es beſſer, bei der Wahrheit ſtehen zu bleiben, und ſelbſt wo ein verdienter Mann geadelt wird, das Motiv vielmehr von ſeinen

äußern Verhältnissen z. B. einem Gütererwerb zu nehmen, welche seine Versezung in den Adelstand ihm selbst und dem Staatsinteresse zuträglich machen.

Zu einer falschen und anstößigen Stellung des Adels hat ferner beigetragen, daß er sich in den Zeiten seiner Uebermacht in allen Verhältnissen zu einem privilegirten Stande erhoben hat. Der Mißbrauch, welchen Oberflächlichkeit häufig mit diesem Vorwurf treibt, erfordert jedoch eine Berichtigung. Nach abstracten Begriffen lassen sich selbst wahre Privilegien eines Standes auf Kosten Anderer nicht unbedingt verdammen, in so weit sie nach der besondern Verfassung eines Staates aus allgemeinen Interessen, welchen jene der Einzelnen untergeordnet bleiben, abgeleitet werden können, wie z. B. in mehrern teutschen Ländern, aus einem Verhältniß der Mediatisirung, als Bedingung der bestehenden Staatenbildung, *) aber es bleibt immer ein allgemeines und höheres Gebot der Politik, die durch einen Stand zu erreichenden Staatszwecke nicht auf einem Wege zu suchen, welcher ihn für seine Mitbürger zum Gegenstand der Anfeindung machen muß, und aus diesem Gesichtspunct erscheint jede Ungleichheit in Rechten und Pflichten, wo diese gleich sein können, verwerflich. Hiernach läßt sich auch zur Begünstigung des Adels keine Befreiung von den persönlichen Verpflichtungen und den allgemeinen Lasten der Staatsangehörigen **), keine Ausnahme in den Bestimmungen über erlaubte oder unerlaubte Handlungen und die Bestrafung der leztern, kein Vorzug in öffentlichen Aemtern, welche Jedem nach Verdienst und Fähigkeit offen stehen sollen, rechtfertigen. In dieser leztern Beziehung werden nur noch Hofdienste

*) Beispiele hievon lassen sich auch aus andern Classen anführen. Hieher gehören namentlich manche Priviligien für nüzliche Einwanderer oder industrielle Unternehmungen, selbst für Städte, welche dadurch in Aufnahme gebracht werden sollen, Befreiung derer, welche sich gewissen Berufsgattungen widmen, von der Conscription u. dgl.

**) Ein Unterschied zwischen der s. g. Dominical- und Rustical-Besteuerung soll sich — ganz abgesehen von der Richtigkeit des Systems — nicht auf eine Begünstigung, sondern auf das Princip einer Gleichstellung bei der Verschiedenheit der Ertragsverhältnisse von Gütern gründen.

für den Adel ausschließend in Anspruch genommen. Als Regel läßt sich der überall noch bestehende Gebrauch, daß Monarchen ihre Hausgenossen vorzugsweise, und für die zur äußern Repräsentation gehörigen Verrichtungen allein aus dem Stande nehmen, dessen ganzes Verhältniß ihn zu besonderer persönlicher Hingebung anweisen muß und der Lebensweise des Fürsten am meisten nähert, wohl vertheidigen. Die Folge davon ist keineswegs, daß der Monarch dadurch in eine Umgebung eingeengt wird, welche ihn für andere Classen weniger zugänglich macht, und die ängstliche Eifersucht auf den Einfluß einer Camarilla hat in dieser Hinsicht überall keinen Grund, wo die Regierung nicht aus einem geschlossenen Pallast ausgeht, sondern alle Glieder ihres Organismus bis zum Träger der höchsten Gewalt in eine geordnete Verbindung sezt. Gleichwohl würde es sich nicht der Mühe lohnen, für den Adel diesen Ueberrest ehemaliger Vorrechte zu vertheidigen, wenn seine Verweisung auf den Hofdienst nicht die wohlfeilste Abfindung für die bereits aufgestellte Forderung irgend einer seiner Auszeichnung zu unterlegenden Realität wäre. Wenn man indessen die entschiedene Richtung des herrschenden Zeitgeistes in Erwägung zieht, so läßt sich wohl voraussagen, daß er nicht beruhigt sein werde, bis auch dieses lezte eigentliche Vorrecht des Adels beseitigt sein wird.

Damit darf jedoch nicht verwechselt werden, daß bei jeder in der Staatsverfassung begründeten Ausscheidung von Ständen durch die eigenthümlichen Verhältnisse derselben mehr oder weniger auch besondere Einrichtungen und gesezliche Bestimmungen für sie zum Bedürfniß werden, welche nur so beschaffen sein müssen, daß dadurch weder das Interesse Anderer verlezt noch das allgemeine beeinträchtigt werde. Von Standesrechten dieser Gattung sind dem Adel in Staaten, deren Verfassungen die alten geschichtlichen Grundlagen behalten haben, aber auf denselben den Fortschritten der neuern Zeit angepaßt worden sind, hauptsächlich ein eigener Gerichtsstand, eine Autonomie in Familienverhältnissen, und im Zusammenhange mit derselben meistens ein Körperschaftsverband übrig geblieben.

Der privilegirte Gerichtsstand ist dem Boden der alten Freiheits-

begriffe entwachsen und aus dem Grundsaz abgeleitet, daß Jeder nur von ihm Gleichen gerichtet werden dürfe. Er bestund nicht nur in der Strafrechtspflege, sondern auch in Gegenständen des persönlichen Privatrechts, und nicht blos für den Adel, sondern auch für viele andere gesonderte Classen, hat sich aber bei ersterem länger erhalten, weil bei ihm zu dem auf alle solche Exemptionen anwendbaren Grund, daß man den gemeinen Richter weniger im Stand erachtete, manche eigenthümliche Standesverhältnisse zu würdigen, auch noch die Ansicht kam, daß es sich nicht zieme, Höhergestellte vor ihn zu laden. Mittelbar kann ein privilegirter Gerichtsstand auch eine Begünstigung auf Kosten Anderer werden, in so fern der Rechtsschuz dadurch erschwert wird, und er ist im Allgemeinen wohl nicht zu den haltbarsten Ueberlieferungen aus frühern Zeiten zu zählen, wenn sich auch einzelne Ausnahmen immer durch die politische Stellung von Pairs oder Standesherren, so wie durch eine eigenthümliche Standesorganisation des Adels überhaupt in seinen darauf bezüglichen innern Verhältnissen begründen lassen. *)

Die Autonomie des Adels, vermöge welcher ihm gestattet wird, verbindliche Verfügungen in seinen Familien- und Vermögensverhältnissen über die Gränzen des gemeinen Rechts zu treffen, beruht auf dem Grund, daß die Erhaltung des Geschlechts auf dem seiner Bestimmung angemessenen Standpuncte zu seinem Wesen gehört und vorzugsweise seiner eigenen Fürsorge überlassen werden muß. Wenn durch die vorbehaltene Staatsgenehmigung verhindert wird, daß ein eitles Streben, den Glanz der Familie zu erhöhen, weder in Ungerechtigkeiten gegen ihre eigenen Glieder ausarte, noch dem

*) Für eine Periode des Uebergangs in eine neue Ordnung der Dinge, wie namentlich in Teutschland, kann die Festhaltung eines ausgedehntern privilegirten Gerichtsstandes auch für Mitglieder des Adelstandes, welche sich über das Vorurtheil einer Herabwürdigung durch Rechtsgleichheit erheben, von Werth sein, nämlich um sich dadurch vor einem gehässigen Reactionsgeist zu schüzen, welchem sie nach der Verdrängung aus ihrer frühern Stellung, besonders in den untern Regionen der Beamtenhierarchie, gewöhnlich noch lange bis zu einer allmähligen friedlichen Ausgleichung ausgesezt bleiben.

allgemeinen Intereſſe zuwider zu viele Beſitzthümer dem freien Verkehr entziehe, können andere Claſſen des Volkes ſich auf keine Weiſe durch dieſe Particularität beeinträchtigt finden.

Auch körperſchaftliche Inſtitutionen für den Adel ſind aus dem Geſichtspunct zu betrachten, daß für die Erhaltung der äußern und der innern Lebensbedingungen dieſes Standes, an welche ſich Staatszwecke knüpfen ſollen, nicht beſſer als durch ihn ſelbſt, durch einen Spielraum für ſeine jedoch gehörig zu überwachende Thätigkeit in eigenem Intereſſe geſorgt werden könne. Es war eine Zeit — und wir ſind ihr noch nicht ſehr fern, wo dunkle Ideen ohne Sichtung des Wahren vom Falſchen, jeden Verband, in welchem ſich ein körperſchaftliches Intereſſe entwickeln kann, als Pflanzſchule eines dem Geſammtwohle widerſtrebenden Kaſtengeiſtes, als einen Staat im Staate erſcheinen ließen. Es war die Periode jenes einförmigen Centraliſirungsſyſtems, welches zwiſchen den Individuen und dem Ganzen nur unvermeidliche Unterabtheilungen ohne ſelbſtſtändige Eigenthümlichkeit gelten läßt, deſſen Alleinherrſchaft in der Theorie aber vorüber iſt, wenn gleich die Machthaber oft noch bequem finden, dasſelbe in der Praxis feſtzuhalten. Gegen den Adel insbeſondere werden ſolche Anſichten auch da, wo man im Allgemeinen davon zurückgekommen iſt, öfter noch behauptet, wenn man ſeiner Erhaltung überhaupt nicht günſtig iſt. Wahr iſt es, daß man die Glieder keines Standes und keiner Gemeinheit in ihren Vereinigungen, welche blos ihre beſondern Angelegenheiten zum Gegenſtand haben ſollen, über allgemeine Staatsgeſchäfte berathen laſſen kann, ohne dieſe anarchiſchen Einwirkungen auszuſezen, obgleich der Radicalismus gegenwärtig auch dieſes für regelloſe Aſſociationen in Anſpruch nimmt, während geſezlich organiſirte Körperſchaften ihm ein Aergerniß ſind; daher iſt es auch in conſtitutionellen Staaten räthlich, die Theilnahme aller Staatsbürger an den Angelegenheiten der Geſammtheit auf die Wahl und Abſendung ihrer Vertreter in die zu dieſem Zwecke beſtimmte Volksrepräſentation zu verweiſen, ohne einzelnen Claſſen oder Körperſchaftsvereinen eine in den Wirkungskreis derſelben eingreifende Vorberathung zu geſtatten; wo dieſer Grund-

ſaz überhaupt in der Verfaſſung durchgeführt iſt, kann er auch bei dem Adel feſtgehalten und ſeine geſezlich organiſirte Verbindung auf eine Aufſicht über die autonomiſch beſtimmten Familienverhältniſſe, namentlich die Erhaltung von Stammgütern und eine leicht mit der allgemeinen Geſezgebung in Einklang zu bringende vormundſchaftliche Sorge für ſeine Glieder beſchränkt werden. So wie überhaupt keine geſezliche Vereinigung von Individuen an der Berathung über die ihnen eigenthümlichen Rechte verhindert werden kann, ſo kann auch bei dem Adel die Möglichkeit von Fällen, wo er ſich mit Wahrung ſeiner politiſchen Standesrechte beſchäftigt, kein Bedenken erregen, und vor etwaiger Ausartung kann und muß die repreſſive Beaufſichtigung der Staatsbehörde ſchüzen.

Für die Erhaltung eines dem Adel zur Behauptung ſeiner Stellung unentbehrlichen Vermögensbeſizes war in den Zeiten ſeiner Macht keine geſezliche und allgemeine Fürſorge getroffen, deren Nothwendigkeit ſich auch erſt jezt in ſeinem ſichtbaren Verfall aufdringt, wo ſeine innere Lebenskraft nicht mehr hinreicht, durch freie reproductive Thätigkeit dem Zahn der Zeit zu widerſtehen, und es ſich daher im Intereſſe des Staates darum handelt, ihn entweder aufzugeben oder ſeine fernere Tauglichkeit zu einer politiſchen Beſtimmung durch allgemeine Anordnungen zu ſichern. Das Inſtitut des Adels beſteht überall nur als Ueberlieferung aus einer längſtvergangenen Periode, in welcher er ſich ſelbſt zu helfen vermochte, und in welcher es daher vernachläſſigt worden war, die Erhaltung der Geſchlechtsvorzüge und des Güterbeſizes als ihrer urſprünglichen Grundlage an einander zu knüpfen. Die Folge davon iſt, daß ſich gegenwärtig in dem Adelſtand beinahe eben ſo viele alte Geſchlechter finden, welche ſeiner Beſtimmung durch den Verluſt ihrer Güter entfremdet worden ſind, als neue, welche für dieſelbe durch bloße Titel nie gewonnen werden konnten. Mit Ausnahme von England, wo ein aus der ganzen Entwicklung der Volksverfaſſung hervorgegangenes Gewohnheitsrecht dem Adel einen beinahe ausſchließlichen Beſiz des großen Grundeigenthums bis auf unſere Tage erhalten hat, findet ſich nirgends weder geſchriebenes Recht noch Herkommen, wodurch in dieſer Beziehung für dieſen Stand in ſeiner Geſammt-

heit geſorgt wäre, ſondern nur eine ſpecielle Sicherſtellung einzelner Geſchlechter durch die Ueberbleibſel des durchlöcherten Lehensverbandes, oder durch Familienſtatuten als Ausflüſſe ſeiner Autonomie, welche unter einen nachläſſigen und in neuerer Zeit oft unwillig gewährten Staatsſchuz geſtellt ſind. Dies ſind aber nur Ausnahmen, und die Mehrzahl des Adels bietet beinahe überall nur noch ein nothdürftiges Material zu einer neuen politiſchen Standesbildung, welches der zunehmenden Veränderlichkeit aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe nicht lange mehr widerſtehen kann.

Wird nun die Erhaltung oder vielmehr eine Reorganiſation des Adelſtandes als in einem allgemeinen Intereſſe empfehlungswerth, ſomit als eine Aufgabe der Staatsklugheit erkannt, ſo bedarf es dazu einer geſezlichen Beſtimmung, durch welche die Errichtung eines dem Reichthum und den ſonſtigen beſondern Verhältniſſen eines jeden Staates angemeſſenen unveräußerlichen Stammgutes zu einer unerläßlichen Bedingung der Aufnahme in dieſen Stand gemacht wird. Die Einführung einer ſolchen Ordnung würde in der Anwendung auf die gegenwärtig vorhandenen adeligen Geſchlechter eine Ausſcheidung derer, welche dieſer Bedingung Genüge leiſten können, und derer, welche es nicht vermögen, zur Folge haben, nur die erſtern würden den eigentlichen Stand in ſeiner politiſchen Bedeutung bilden und an der Ausübung der damit verbundenen Rechte Theil nehmen, den leztern bliebe die perſönliche, meiſtens geſchichtliche Auszeichnung, womit ſich noch Manches von dem eigenthümlichen Character des Adels erhalten wird, was auf Tradition und nicht auf ſtaatsrechtlicher Beſtimmung beruht; — auch würden ſie von ſelbſt in die volle Gemeinſchaft der Standesrechte eintreten, ſobald ihnen die Errichtung des dazu geforderten Stammgutes möglich wird, und die Billigkeit bei einer ſolchen durch Staatszwecke gebotenen Ausſcheidung erforderte, daß man ihnen dazu behülflich wäre, was auf mannigfaltige Weiſe geſchehen kann. In den meiſten Ländern würde dann ferner noch ein zahlreicher Titularadel auf einer niederern, ſich faſt unmerklich verlierenden Stufe übrig bleiben, welcher ohne ſociale, meiſtens auch ohne geſchichtliche Auszeichnung allmählig, wenn Werth

und Zweck bloßer Titel hinwegfallen, in den nicht minder achtbaren Bürgerstand *) zurückkehren wird, aus welchem er nie hätte heraustreten sollen.

Durch eine Zurückführung des Adels auf die Grundlage eines unveräußerlichen Landeigenthums wird seine maaßlose Vermehrung verhindert, ohne ihm den Zufluß frischer Säfte zu entziehen, deren er zeitweise bedarf, sowohl um ausgestorbene Geschlechter zu ersezen, als auch überhaupt um sich vor Stagnation zu bewahren. Die Bedingung der Dotation wird dem Rechte der Regierung, neue Glieder in denselben aufzunehmen, in der Regel hinreichende natürliche Gränzen sezen; sollte aber irgendwo eine für das Ganze nachtheilige Vermehrung des dem freien Verkehr entzogenen Stammgutes besorgt werden, so lassen sich in constitutionellen Staaten gesezliche Schranken auf verschiedene Weise, selbst durch den Vorbehalt ständischer Beistimmung zu neuen Stammgutserrichtungen, wenn einmal ein gewisses zu einer ersten derartigen Reorganisation erforderliches Maaß erreicht ist, ausmitteln.

Obgleich der Adelstand bisher in den meisten monarchischen Staaten dem Namen nach fortwährend durch eine unverhältnißmäßige Menge neuer Familien vermehrt wurde, so ist er doch dadurch keineswegs mit den übrigen Volksclassen in einer wohlthätigen Verbindung erhalten worden, sondern alle sonstigen Einrichtungen waren vielmehr geeignet, ein kastenartiges Abschließen desselben zu befördern, wodurch er seine Bestimmung, sich als vermittelndes Glied im gesellschaftlichen Gebäude Achtung und moralischen Einfluß zu verschaffen, nothwendig verfehlen mußte. Eine solche falsche Richtung in dem Verhältniß

*) Es ist eigentlich keine richtige Bezeichnung, wenn die nicht zum Adel gehörigen Volksclassen Bürgerstand genannt werden, denn Bürger soll und will bei richtiger Auffassung seines Standpunctes auch der Adelige sein, jedenfalls im Staate, theilweise auch im Gemeindeverband, aber der Sprachgebrauch ist dafür. Angemessener wäre die aus der Geschichte Roms entlehnte und in derselben hochgestellte Benennung Plebejer, wenn nicht der negative und daher ganz richtige Ausdruck nicht adelig vorgezogen wird.

der verſchiedenen Stände zu einander führt immer auf Mängel in der Verfaſſung zurück; durch dieſe wird die Spaltung in den Geſinnungen erzeugt und genährt, bei näherer Prüfung zeigt ſich auch, daß mit dem Aufhören politiſcher Uebermacht und gehäſſiger Privilegien des Adels, ſo wie mit der gleichen Würdigung des Verdienſtes in jeder Claſſe, noch keineswegs aller Grund derſelben gehoben iſt.

Eine Vergleichung der verſchiedenartigen Ausbildung des Adelsinſtitutes bei den Hauptvölkern der neuern Zeit iſt in dieſer Beziehung belehrend. In Frankreich iſt dasſelbe nach gänzlicher Demoraliſirung durch den Hofdespotismus in den obern, und gränzenloſe Vermehrung in ſeinen untern Regionen durch die Revolution weggeſpült worden, in Teutſchland und in England hingegen führt ſeine Geſchichte und ſeine aus derſelben hervorgegangene gegenwärtige Einrichtung auf zwei durchaus verſchiedene Syſteme, und bei der Prüfung ihrer Reſultate kann das engliſche, auch ohne alle ſonſtige Anglomanie, in den weſentlichſten Puncten zum Vorbild empfohlen werden. Nur eine Eigenthümlichkeit des engliſchen Adels muß von dieſer Empfehlung ausgenommen werden, nämlich daß er mit Ausnahme der parlamentariſchen Pairswürde nicht auf geſezlichen Beſtimmungen, ſondern lediglich auf einem durch Jahrhunderte im ganzen Zuſtande der Nation befeſtigten Herkommen beruht, deſſen Macht und bisherige Dauer in einem zwar durch Handel und Schifffahrt mit allen Völkern der Erde in Verbindung ſtehenden, in ſeinem innern Hausweſen aber aller Einwirkung von außen her unzugänglichen Inſelland für andere Völker keinen Maaßſtab gibt.

Die ganze Eigenthümlichkeit des engliſchen Adelsverhältniſſes leitet ſich aus dem Primogeniturſyſtem ab, auf welches dasſelbe durchgängig gegründet iſt, geſezlich in den erblichen Pairswürden, durch allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht aber in der Vererbung des Landeigenthums, und zwar nicht blos in den Pairsfamilien, als der einzigen poſitiven Ariſtocratie, ſondern auch bei dem niedern Landadel, als einer dichten Maſſe natürlicher Ariſtocratie. Dadurch hat ſich für's Erſte der Reichthum des Adels, welcher beinahe im ausſchließlichen Beſiz des Grund und Bodens geblieben iſt, ſelbſt in einem

offenbaren Uebermaaß erhalten, ſo daß nur der Spielraum, welchen die außerordentliche Entfaltung der Induſtrie andern Claſſen eröffnet hat, eine fühlbare Störung des Gleichgewichts beſeitigen konnte. Die wichtigſte und empfehlenswertheſte Folge dieſes Syſtems iſt aber, daß nach demſelben die Nachgebornen aller, auch der erſten Familien in die allgemeine Bürgerclaſſe zurücktreten, daß keine auf adeliges Blut gegründete Abſchließung aufkommen und ſich daher auch nicht in einer Beſchränkung der ehelichen Verbindungen des Adels auf ſeinen Stand äußern konnte. So blieb er mit dem Volk durch ſeine geſellſchaftliche Stellung und durch Blutsverwandtſchaft verbunden, in den Familienhäuptern den großen Güterbeſiz und in den Pairs zugleich die ſtaatsrechtliche Bedeutung des Adels, in den übrigen Gliedern nur das Traditionelle ſeines natürlichen Anſehens und der damit verflochtenen Geſinnungen darſtellend.

In Teutſchland hingegen nahm der hohe wie der niedere Adel von Anbeginn eine ganz andere Richtung: er wurde auf das ganze Geſchlecht ausgedehnt und blieb auf das Blut in der Art gegründet, daß die Gemeinſchaft desſelben ſich auf alle damit verbundenen Vorzüge erſtreckte, daher findet man bei demſelben mehr Stammgut als Erſtgeburtsrecht, welches ſelbſt in den meiſten reichsfürſtlichen Häuſern nach bereits ausgebildeter Landeshoheit als deren nothwendiges Erforderniß nur allmählig eingeführt worden iſt, und die durchgängige Beibehaltung der Geſchlechtsnamen mit der Theilnahme aller Sprößlinge an den damit verbundenen Würden uud Titeln, welche jezt noch ein ſouverain gewordener Herzog von Sachſen, Braunſchweig oder Mecklenburg nicht blos auf ſeinen Regierungsnachfolger, ſondern wie jeder Graf oder Freiherr auf alle ſeine Kinder fortpflanzt. Dies würde, ſelbſt wenn für die Erhaltung eines Stammgutes allgemein geſorgt worden wäre, zu einer mit der Behauptung des der hohen oder niedern Adelswürde entſprechenden Standpuncts unvereinbaren Zerſplitterung des Beſizes geführt haben, ſo wie es eine Vermehrung der Betitelten zur Folge hatte, deren Ueberzahl und Anſprüche für das Ganze eine Laſt wurden. Indem aber ferner alle Adelsvorzüge einzig auf Gemeinſchaft des Blutes gegründet erſchienen, verband

das Vorurtheil damit auch den Begriff eines besondern Werthes seiner Reinheit und verhinderte jede Vermischung desselben mit unadeligem. Eine auf alle socialen Verhältnisse sich erstreckende Absonderung vom Bürgerstand hat den Adel zu einer unpopulären, früher oft durch Uebermuth zurückstoßenden und später bei dem allmähligen Schwinden der Behauptungsmittel eben so oft verhöhnten und ungerecht angegriffenen, selten in seiner wahren Bedeutung gewürdigten Kaste gemacht; ihm selbst wurde dadurch bei zunehmender Erschöpfung ein Mittel abgeschnitten, sich durch Verbindungen mit den erwerbenden Classen in seinem Vermögensbesiz zu erhalten. Das Gefühl der Unmöglichkeit, eine solche isolirte Stellung ferner zu behaupten, verbunden mit den allgemeinen Fortschritten in den Begriffen, haben nun in neuerer Zeit die Schranken dieser Vorurtheile bereits vielfältig durchbrochen und es ist überflüssig ferner dagegen anzukämpfen, vielmehr thut es Noth, auf das aufmerksam zu machen, was nach Beseitigung derselben erhalten zu werden verdient. Vorurtheil ist es, auf unvermischtes adeliges Geblüt, aber nicht auf die Abstammung von berühmten oder hochgestellten Ahnen einigen Werth zu legen. Auf die Erinnerungen an dieselben und an einen durch eine Reihe von Generationen vererbten ausgezeichneten Standpunct gründet sich bei den Nachkommen ein erhebendes Gefühl, und auch bei Andern ein gewisses historisches Interesse, wodurch die Bestimmung des Adels in der Gesellschaft wesentlich befördert wird. Selbst das Spiel, welches menschliche Eitelkeit damit zu treiben geneigt ist, muß der geschichtlichen Wahrheit eher gegönnt werden als ihrer überhand nehmenden Verfälschung, wodurch neu emporgekommene Geschlechter sich mit den alten auf gleiche Linie zu sezen trachten, statt daß sie, wenn dies nicht immer leichter würde, mehr Antrieb hätten, in eigenem Streben ihr Selbstgefühl zu bewähren und in den frischern Erinnerungen einer näher liegenden Zeit ihre Geltung zn suchen.

Durch die hier nur kurz berührten organischen Fehler hat der Adel in den meisten europäischen Staaten seine alte materielle und die damit in Verbindung stehende moralische Grundlage bereits verloren oder ist auf dem Wege sie vollends zu verlieren. Durch

Aneignung einiger Vorzüge der britischen Einrichtungen kann er sie wieder gewinnen, aber dazu kann nur eine Correction des Bestehenden, nicht eine durchgängige Reconstruction führen, weil bei ihm alles auf den vorhandenen Stoff ankommt, welcher nur unter begünstigenden Umständen für eine ferne liegende Zukunft vorbereitet werden könnte, wenn das Wenige, was davon in der durch lange Ueberlieferung bewahrten Eigenthümlichkeit noch vorhanden ist, vollends noch der Umwälzung preisgegeben würde. So läßt sich namentlich eine allgemeine und ausschließliche Gründung des Adels auf Primogenitur nicht ausführen, weil dazu die Mittel fehlen und nicht gewaltsam geschaffen werden können, zumal wo auch ein niederer Adel, nicht wie in dem britischen Inselland durch alte Sitten und Herkommen, sondern nur in gesezlicher Institution bestehen kann. Dagegen läßt sich eine möglichste Beförderung von Majoratsstiftungen und Erschwerung der Stammgutsvertheilung überall, so wie bei neuen Adelsverleihungen und da, wo sich Gelegenheit zu durchgreifenden Veränderungen in der Staatsverfassung darbietet, eine Beschränkung der politischen Standesrechte und Titel des Adels auf Familienhäupter mit dem Erforderniß eines bestimmten und unveräußerlichen Grundbesizes, mithin einer Majoratserrichtung empfehlen.

In den meisten Staaten, deren Verfassung nicht aus einer gänzlichen Umwälzung hervorgegangen, sondern auf geschichtlichen Grundlagen ausgebildet worden ist, findet sich der Adel noch im Besiz von mehr oder weniger Rechten, welche von dem alten grundherrlichen und Feudalverhältniß übrig geblieben sind, und auch diese kommen in Betrachtung, wo es sich von einer den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit entsprechenden Stellung desselben handelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle solche Ueberbleibsel vollends hinweggeräumt werden könnten, ohne dem Adel dadurch die wesentliche Basis eines gesicherten Grundbesizes zu entziehen, aber damit ist die Frage noch nicht erledigt, ob es auch nothwendig oder räthlich seie, so weit zu gehen?

Die Verhältnisse des begüterten Adels zu seinen Grundpflichtigen waren in den neuern Zeiten, nachdem die regellose Willkür der alten

Feudalherrſchaft aufgeklärtern Begriffen und einer beſſern geſellſchaftlichen Ordnung Plaz gemacht hatte, abwechſelnd patriachaliſcher und freundlicher oder feindſeliger Natur, und haben nur in ſo weit einen wahren Uebelſtand begründet, als die allmählige Emancipation und Entlaſtung des Bauernſtandes hinter den Fortſchritten ſeiner Bildung und ſeiner Bedürfniſſe zurückgeblieben iſt. Allerdings gibt es in manchen Ländern auch jezt noch Mehreres hinwegzuräumen, was überhaupt in den gegenwärtigen ſocialen Zuſtand nicht mehr paßt, und insbeſondere in conſtitutionellen Staaten mit den Begriffen allgemeiner bürgerlicher Rechtsgleichheit nicht in Uebereinſtimmung gebracht werden kann; wo aber von den alten Herrenrechten nur noch eine Art von Patronat ohne Regierungsgewalt *) mit einigen geringen, eigentlich nur zur Recognition dieſes fortdauernden Verhältniſſes dienenden, nicht drückenden Leiſtungen übrig geblieben iſt, läßt ſich für die Beibehaltung desſelben doch immer geltend machen, daß den Grundherren dadurch nur ein entweder wohlthätiger oder wenigſtens nicht entſcheidender und daher jedenfalls unſchädlicher Einfluß in Angelegenheiten ihrer vormaligen Unterthanen, welche in ihnen nur Vertheidiger der vielfach verſchlungenen Intereſſen, aber keine Gebieter finden können, eingeräumt, und dem gegen die Einebnungsſucht der heutigen Zeit vertheidigten Princip einer auf Mannigfaltigkeit beſonderer Verhältniſſe gegründeten Volksverfaſſung eine Anerkennung verſchafft wird. Ueberhaupt iſt es aber ein auf einſeitiger Auffaſſung beruhender Irrthum, wenn man Adel und Bauernſtand als natürliche Gegner betrachtet; die Erfahrung beſtätigt, daß gerade zwiſchen dieſen beiden Ständen die meiſte Gemeinſchaft der Intereſſen und am wenigſten Stetigkeit des Reibungsſtoffes beſteht, ſobald die Verfaſſung ihnen eine ſichere Stellung gewährt, und die meiſten zwiſchen ihnen beſtehenden Colliſionen in den Staaten, wo ihre gegenſeitigen Beziehungen gänzlich verändert wurden, kommen nur auf Rechnung eines immer ſchwierigen Ueberganges. Hierbei iſt auch

*) Eine Patrimonialgerichtsbarkeit iſt hiernach in dem, was hier in Schuz genommen wird, nicht mitbegriffen.

noch zu berücksichtigen, daß der Adelstand überall nur durch seine geschichtliche Ausbildung eine im Gesellschaftszustand begründete Realität sein und nicht durch ein Machtwort geschaffen werden kann, daß daher die als das langsame Werk der Zeit vorhandenen Elemente bei klarer Erkenntniß eines damit zu verbindenden Staatszwecks von der ordnenden Hand des Gesezgebers möglichst geschont werden müssen. In vielen Ländern ist aber das grundherrliche Verhältniß so mit dem Adelsinstitut verwachsen, daß die Wurzel des einen nicht ohne jene des andern ausgerissen werden kann, zumal wo man mit dem Ausreißen nicht die Sorge für eine ersezende Pflanzung zu verbinden geneigt ist. Aus diesen Gründen hat man auch in Teutschland die Sicherung des erstern durch das positive Bundesstaatsrecht zu Gunsten der Mediatisirten nicht als eine lästige Erbschaft aus der alten Reichsverfassung zu betrachten und zu beklagen. Bei seiner nothwendigen Läuterung nach den Forderungen der gegenwärtigen Zeit ist aber die doppelte Rücksicht zu empfehlen, daß auch die Insassen von Grundherrschaften dadurch auf keine Weise in der Gleichheit der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte verkürzt werden, und daß die Grundherren auch nicht mehr zum Nachtheile des Ganzen mit wesentlichen Rechten der Staatsgewalt dotirt bleiben.

XI.

Das System der Ständegliederung in seiner Durchführung.

In jedem Volk, welches über die erste Bildungsstufe hinausgeschritten ist, lassen sich nach der Mannigfaltigkeit des Lebensberufs und der Hülfsmittel, worauf der gesellschaftliche Standpunct seiner Angehörigen beruht, verschiedene Classen ausscheiden, aber Stände im eigentlichen oder staatsrechtlichen Sinn entstehen nur aus gesezlichen Einrichtungen, welche auf diese Verschiedenheit gegründet werden. Dies erfordert jedoch eine nähere Bezeichnung, da oft von Ständen gesprochen wird, wo nur der allgemeine Begriff von Volksclassen anwendbar ist.

Geseze über jene besondern Gegenstände des Besizes oder der menschlichen Thätigkeit, aus welcher der Classenunterschied hervorgeht, z. B. über Grundeigenthum, über Handel und Gewerbe, werden in jedem Staate gegeben, dadurch werden aber nur die Verhältnisse geregelt, welche eine ihrer Natur entsprechende eigenthümliche Richtung der Individuen in der Bewegung des Staatslebens bestimmen, und nach deren Wechsel sie sich jeweils für die Berechnung ihres Einflusses auf diese Bewegung in gewisse Kategorien eintheilen lassen; — eine Ständebildung hingegen erfaßt das Eigenthümliche nicht blos in objectiver, sondern auch in subjectiver Beziehung, um darauf den persönlichen Standpunct der Staatsbürger und einen Organismus des Ganzen zu gründen. Das erste, was dazu gehört, sind Institutionen, wodurch eine Stetigkeit in gewissen Verhältnissen, auf welchen die Ausscheidung beruhen soll, befördert wird, weil sonst der durch dieselbe entwickelte besondere Character sich nur sporadisch äußern, aber nicht in den Individuen Wurzel fassen

kann, um sie als einen dadurch in sich zusammenhängenden eigenthümlichen Bestandtheil des Volks in fortdauernder Wirksamkeit erkennen zu lassen. Schon auf dem Gebiet des Privatrechts wird dazu der Grund gelegt; — so können sich aus Gesezen über die Vererbung und Theilung des Grundeigenthums die ersten Elmente eines Gutsherren- und Bauernstandes entwickeln, und so kann auf mannigfaltige Weise, wenn auch zum Theil weniger augenscheinlich und mehr mittelbar, zu einer Fixirung der Verbindung des Sächlichen und des Persönlichen in den verschiedenartigsten Beziehungen beigetragen werden.

In dem öffentlichen Recht treten aber Stände erst in ihrer vollen Bedeutung hervor; sie erhalten in demselben ihre Ausbildung auf zweifache Weise, theils durch eine selbstständige Stellung, welche einzelnen Classen in gewissen ihnen eigenen Verhältnissen der Gesammtheit und der Staatsgewalt gegenüber eingeräumt wird, und welche daher als ein besonderes Recht für dieselben erscheint, theils dadurch, daß die Theilnahme der Staatsbürger an den allgemeinen Angelegenheiten nach einer Classenverschiedenheit bestimmt wird. Dies leztere findet nicht allein auf die Volksvertretung in constitutionellen Staaten, sondern auf alle Institutionen Anwendung, wodurch dieselben in untergeordneten Wirkungskreisen und selbst in gänzlicher Abhängigkeit von der Regierung für das Gesammtinteresse in Anspruch genommen werden. Hierdurch werden die eine eigenthümliche Classe in der Staatsgesellschaft bildenden Individuen auch in eine verfassungsmäßig bestimmte Gemeinschaft gebracht, welche sie in ihren Wirkungen als ein organisches Glied des Gesammtkörpers erkennen läßt; — noch in höherm Grad ist dies der Fall, wenn als weiterer Schritt in einer solchen Gliederung, entweder für ganze auf diese Weise gebildete Stände, oder auch, in so weit es ihre Ausdehnung nicht zuläßt, für einzelne Abtheilungen derselben Vereine mit der Eigenschaft einer anerkannten Gesammtpersönlichkeit oder als Körperschaften gebildet werden, um ihre besondern Interessen im Einklang mit den allgemeinen zu bewahren und zu befördern.

Volksclassen, welche als solche nur in einer natürlichen, nicht

durch poſitive Einrichtungen begründeten Gemeinſchaft eigenthümlicher Verhältniſſe erkannt werden, ſcheiden ſich in der Maſſe ohne ſcharfe Gränzen, oft in unmerklichen Uebergängen aus, organiſirte Stände hingegen ſind in ſo fern immer geſchloſſen, als ein geſezliches Verhältniß immer auch auf beſtimmte Individuen Anwendung findet, — abgeſchloſſen ſind ſie jedoch dadurch noch nicht, ſondern nur dann, wenn der Eintritt in dieſes Verhältniß nicht allein von der Erlangung der dazu erforderten Eigenſchaften, ſondern von einer beſondern Aufnahme durch die Staatsgwalt, oder bei körperſchaftlichen Vereinen auch durch dieſe ſelbſt abhängt.

Das Syſtem einer Ständegliederung im Allgemeinen und ſeine Ausdehnung auf die Bildung der Körperſchaften geht von der Anſicht aus, daß wenn die geſezliche Stellung eines jeden Staatsangehörigen möglichſt den beſondern Bedürfniſſen ſeiner Lebensweiſe, den Kräften, welche dadurch in ihm entwickelt werden, und ſeinen dadurch beſtimmten geſellſchaftlichen Verbindungen angepaßt wird, er in denſelben nicht nur für ſich ſelbſt an Freiheit gewinnt, ſondern auch leichter zu einem Gemeingeiſt geleitet wird, welcher das Geſammtwohl fördert, und die Lebenskraft des Ganzen durch eine zwangloſe Bewegung ſeiner Glieder, ſo wie durch eine in enger gezogenen Kreiſen angeregte Thätigkeit derſelben erhöht.

Dieſer Sonderung von Ständen wird das Syſtem der Einheit und Centraliſirung entgegengeſezt, welches die Kraft der Völker vielmehr in der unbedingteſten Verfügbarkeit einer vollſtändig verſchmolzenen Maſſe ſucht, dieſelbe aber nicht nur durch eine unabhängige, ſondern durch jede auch in der nothwendigen Unterordnung ſelbſtthätig wirkſame beſondere Verbindung der durch Gleichartigkeit der Verhältniſſe dazu geeigneten Individuen als gefährdet erachtet, und den Verein ihrer Thätigkeit, in ſo weit ſie den Staatsanordnungen nachhelfen ſoll, ſtatt deſſen auf das offen bleibende Feld freier und wandelbarer Privat-Aſſociationen verweiſt, häufig aber auch auf dieſem möglichſt beſchränkt, weil hier eine Regelung hinwegfällt und die Ueberwachung ſchwieriger iſt.

Beide Syſteme werden auf Wahrheiten gegründet, welche in ſo

weit es unbedingte sind, darum aber auch nothwendig vereinbar sein müssen, der Ausführung des einen und des andern gewisse Gränzen sezen, — in so weit sie sich aber entgegengesezt sind und sich aufheben, nur auf die Erkenntniß führen können, daß und wie ihre Anwendbarkeit durch den Zusammenhang mit der gesammten gesellschaftlichen Ordnung eines Staats bedingt werde. Daß aber die herrschende Richtung eines Zeitalters oder einzelner Nationen sich hierin meistens nur einem Extrem zuwendet, ist der Einseitigkeit, womit überhaupt Systeme sich geltend machen, und ihrer Schärfung durch die Macht der Reaction beizumessen.

Die mittelalterliche Zersplitterung, deren Hauptgebrechen daher rührte, daß nicht sowohl die einzelnen Stände durch den Staat ihre Ausbildung erhielten, als vielmehr dieser die seinige durch jene, und daß in Folge dessen die besten Kräfte der Nationen sich im innern Kampf der vereinzelten Interessen aufrieben, hat die Regierungen bei fortgeschrittener Einsicht und allmähliger Erstarkung zu dem Bestreben geleitet, im Innern des Staats nicht nur jede gegen seine gesteigerten Forderungen ausreichende Widerstandskraft, sondern auch alle sonst gehörig untergeordnete Verbindungen, welche sich mit seiner Allgemeinheit in die Hingebung seiner Angehörigen theilen könnten, hinwegzuräumen, und nachdem einige Staaten sich auf diesem Weg in den Stand gesezt hatten, gegen andere, welche auf demselben zurückgeblieben waren, eine überlegene Macht zu entfalten, wurde die Verfolgung desselben unumstößliche Maxime aller Machthaber, um so mehr, als zugleich der Sieg allgemeiner Grundsäze über die bunte Regellosigkeit der aus einem autonomischen Privatverkehr hervorgegangenen Institute in der Staatsgesetzgebung den Geist symmetrischer Einförmigkeit vorherrschend gemacht hatte. Durch die allzueinseitige und rücksichtslose Verfolgung dieser Richtung ging aber die wahre Freiheit der Völker verloren, und die auf einer selbstständigen Bewegung beruhende moralische Kraft derselben, worauf ihre Regierungen in Zeiten der Gefahr am meisten rechnen müssen, wurde mehr geschwächt, als für die physische ihrer Gesammtheit auf diesem Weg gewonnen war. Wenn der Staat eine Anstalt zur

Beförderung des Wohls ſeiner Glieder bleiben, nicht ſich ſelbſt in der Abſtraction als lezten Zweck für ſie hinſtellen ſoll, ſo darf er das Beſondere nur dem Allgemeinen unterordnen, nicht aber dieſe ſeine Glieder für die Allmacht einer ſich, gleichviel ob in monarchiſcher oder republikaniſcher Form, erzeugenden Willenseinheit in eine ſeelenloſe Maſſe von Atomen zermalmen, er darf nicht zur Dampfmaſchine werden, deren einzige Beſtimmung es iſt, durch Concentrirung ihres Zehrungsſtoffs den größtmöglichſten Druck hervorzubringen, die aber auch durch jede Stockung in ihrem Mechanismus geſprengt wird.

Die Ergebniſſe einer ſolchen Uebertreibung des Einheitsprincips haben auf die Erkenntniß zurückgeführt, daß die Unbedingtheit ſeiner Anwendung zu keinem wahren Fortſchritt des geſellſchaftlichen Zuſtandes führe, und man hat angefangen wieder einzuſehen, daß den Völkern ein freierer Spielraum für die Verfolgung ihrer Lebenszwecke in nähere Verbindungen außer der von dem Mittelpunct großer Staatsvereine ausgehenden Bewegung offen gelaſſen, daß derſelbe durch Inſtitutionen befördert und geregelt werden müſſe, allein die Begriffe ſind meiſtens noch zu ſehr in der Oppoſition gegen die Anarchie des alten Sonderungsgeiſtes befangen, um ſich mit einer organiſchen Gliederung von Volksclaſſen zu befreunden, dagegen kommt häufig wieder die Eröffnung eines ſelbſtſtändigern Wirkungskreiſes für provinziellen und gemeinheitlichen Verband in Anregung; — ob dies genüge, läßt ſich im Allgemeinen weder bejahen noch verneinen, jedenfalls iſt es der erſte und ein unter allen Vorausſezungen nothwendiger Schritt, wenn es ſich im Staatsverhältniß von einer Vermittlung zwiſchen der Einheit des Ganzen und der Freiheit ſeiner Glieder handelt. Es wird dadurch anerkannt, daß ein Staatsverein zu ausgedehnt ſeie, um ohne Unterabtheilung vom Siz ſeiner Regierung, wie dieſelbe auch gebildet ſein möge, alles zu leiten, was das allgemeine Wohl erfordert und was nicht ungeregelten Privatverbindungen überlaſſen werden kann; aber ſolche blos topographiſche Abtheilungen umfaſſen doch wieder im kleinern Maaßſtab, wie der ganze Staat im größern, eine ungleichartige, nicht nach der Verſchiedenheit der ſocialen Verhältniſſe gegliederte und

dadurch zu einer derselben entsprechenden freiern Thätigkeit angeregte Masse. Die Eigenthümlichkeiten, welche in derselben berücksichtigt werden sollen, sind aber von doppelter Art, — sie gründen sich theils auf Oertlichkeit, theils auf die gesellschaftliche Stellung der Individuen; — erstere können durch Provinzial- und Gemeindeverfassung, leztere durch die Bildung von Ständen eine Sicherstellung erhalten. Bei jenen wird durch ein Uebermaaß von Selbstständigkeit der Staatsverband als ein Körper, welchem ganze zusammenhängende Glieder den Dienst versagen können, leichter bedroht, bei dieser sind lähmende Reibungen in allen Gliedern mehr zu besorgen. Für die eine wie für die andere bleibt es Grundsaz, daß keine auf besondern Rechten beruhende Stellung einzelner, seie es nach Oertlichkeit oder nach Standesgemeinschaft, unter sich enger verbundenen Theile einer Volksgesammtheit da geduldet werden dürfe, wo sie einer nothwendigen oder wohlthätigen Kraftentfaltung des Ganzen und der dazu unerläßlichen Belebung eines gemeinsamen nationalen Characters als Hinderniß in den Weg träte, oder auch wo sie als Abnormität nicht mit dem Geist übereinstimmen würde, auf welchen die ganze Staatsverfassung gegründet ist, — eben so ferner, daß die Rechte und Freiheiten, welche einzelnen Classen in der Nation oder Bestandtheilen ihres Gebiets eingeräumt werden, die gleich zu achtenden wahren Interessen anderer nie beeinträchtigen dürfen. Bei der Festhaltung dieses Grundsazes muß die Gesezgebung im Staat ein richtiges Maaß so zu finden trachten, wie die Natur es in dem Nebeneinanderbestehen und der Entwicklung solcher Mannigfaltigkeiten unter der Herrschaft ihrer allgemeinen Gesezе vorgezeichnet hat.

Provinzielle Institutionen sind in größern Staaten, gemeinheitliche in allen, auch in kleinern, als unentbehrlich zu betrachten, um ein gerechtes Verhältniß der Theile zum Ganzen in ihrer Verbindung zu sichern, die Empfehlung einer gesezlichen Ständebildung hingegen bleibt von Bedingungen abhängig. Die Aufgabe für jeden Staat, in die individuelle Freiheit seiner Angehörigen nicht tiefer einzugreifen, als der Zweck ihres Vereins es erfordert, schließt zwar in sich, daß die besondern Verhältnisse ihres gesellschaftlichen Standpuncts

möglichſt beachtet werden müſſen, aber die allgemeine Forderung, daß ſie hierin keinem vermeidlichen Zwang unterworfen werden, iſt nur negativer Art; ob ſolche Eigenthümlichkeiten hingegen durch poſitive Einrichtungen gefördert, ob dieſelben in das Staatsrecht übertragen und die Bürger nach ihnen in Stände eingetheilt werden ſollen, um hiernach auch das, was ihnen als Glieder des Ganzen obliegt und zuſteht, verſchiedenartig zu beſtimmen, — dies iſt eine Frage, deren Entſcheidung nicht auf die Anſprüche der Einzelnen, ſondern auf das Intereſſe der Geſammtheit zurückführt. Den erſtern Genüge zu leiſten, gibt es zwei verſchiedene Wege: — der eine iſt, durch die ganze Verfaſſung der Staatsgewalt Schranken zu ſezen, welche ihr überhaupt einen über die Nothwendigkeit in die freie und ſelbſtſtändige Bewegung ihrer Untergebenen eingreifenden Character benehmen, und hierbei iſt namentlich zu bemerken, daß Beſchränkungen derſelben im Verhältniß zu Gemeinden und größern Gebietstheilen ihr auch in Beziehung auf Einzelne und Claſſen derſelben Rückſicht auferlegt; — der andere Weg iſt, die beſondern Intereſſen einzelner Claſſen durch den ihnen gelaſſenen Spielraum unmittelbar zum Widerſtand gegen unnöthige Beeinträchtigung zu befähigen. Wie dieſe freie Bewegung eines Jeden in dem ſeiner Thätigkeit angewieſenen Kreis, ſo kann auch die der Geſammtheit einer Nation hieraus erwachſende Kraft auf beiden Wegen geſucht werden. Immer bleibt es indeſſen bei der Behandlung des Volks als einförmige ungegliederte Maſſe ſchwieriger, die Freiheit Aller gegen willkürliche und maaßloſe Gewalt des in einer Mehrheit oder in einem Monarchen ſich darſtellenden Staatswillens, bei dem Beſtehen organiſirter Stände hingegen dieſen leztern in ſeiner nothwendigen Einheit und Kraftentwicklung gegen Hemmungen durch den Sonderungsgeiſt ſicher zu ſtellen; bei jener wird das Princip der politiſchen Rechtsgleichheit augenſcheinlicher gewahrt, als durch die ſorgfältigſte Abſtufung und Berückſichtigung der verſchiedenen Ständeclaſſen geſchehen kann, hier kann die durch ſelbſtſtändigere Thätigkeit in nähern Verbindungen erhöhte Tüchtigkeit und Nachhaltigkeit der Kräfte auch für das Ganze eine beſchränktere Verfügbarkeit derſelben aufwiegen·

Hiernach bleibt die Wahl zwiſchen beiden Syſtemen von dem ganzen Character der verſchiedenen Verfaſſungsformen und ihrer Anwendung auf den beſondern Zuſtand einer Nation abhängig.

Wo überhaupt Lebensart und Beruf, Bildung und Subſiſtenzmittel keinen ſchroffen Abſtand zwiſchen verſchiedenen Volksclaſſen bilden und ihre Intereſſen weniger ſpalten, was beſonders in kleinern Staatsverbindungen der Fall ſein kann, erſcheint es nicht angemeſſen, ſolche Abſonderungen durch geſezliche Einrichtungen hervorzurufen, welchen die gehörige Wurzel im ſocialen Zuſtand fehlen würde.

Mit dem Geiſt einer rein oder auch vorherrſchend democratiſchen Verfaſſung iſt eine Unterſcheidung von Ständen als Abweichung von dem Gleichheitsprincip nicht vereinbar. Werden in derſelben Schuzwehren gegen allzugroße Beweglichkeit oder gegen die Verlezung beſonderer Intereſſen durch die Centralgewalt geſucht, ſo laſſen ſie ſich nur in localen Gliederungen finden, wofür ſich verſchiedene Abſtufungen von einem vollkommenen Staatenbundverhältniß bis zu einem beſchränkten Vorbehalt von Provinzial- und Municipalrechten darbieten. Durch eine freiſinnige Gemeindeverfaſſung für ſich allein können wohl örtliche Intereſſen gegen einen Centraldruck geſchüzt werden, aber ohne die Zwiſchenſtufe eines Provinzialverbands ſtehen auch größere Gemeinden in Staaten von einigem Umfang zu vereinzelt, um demſelben in allgemeinen Angelegenheiten ein bedeutendes Gewicht entgegen zu ſtellen Für Freiſtaaten mit gemiſchter Verfaſſung taugt eine durchgeführte Ständegliederung beſſer zur Beſchränkung der Democratie als ein derſelben allein und ſtets feindlich in der Form des Patriciats entgegengeſezter Erbadel. Hauptſächlich dient ſie jedoch in Monarchien zu einer Vermittlung zwiſchen der in allen Gattungen derſelben als Bedürfniß anerkannten poſitiven Ariſtocratie und der wenigſtens natürlichen, wenn gleich nicht überall ſtaatsrechtlich feſtgeſezten Macht des derſelben in Maſſe gegenüberſtehenden Volks, indem ſie zwiſchen beiden den Uebergang bildet und der erſtern dadurch ihre Stellung deckt, aber eben ſo auch ihr Gewicht mäßigt. Hier iſt es eine doppelte Vermittlung zwiſchen der

monarchiſchen Gewalt und der Volksmaſſe durch die Ariſtocratie, zwiſchen den beiden leztern wieder durch intermediäre Stände.

Das Weſen der Ariſtocratie beruht im Gegenſaz von dem democratiſchen Princip der Einebnung auf der zweifachen Grundlage einer Particularität in der geſellſchaftlichen Stellung und einer Bevorzugung durch dieſelbe; die erſte hat jede im Volke mit Rechten eines Standes ſich ausſcheidende Claſſe mit ihr gemein, und wo die leztere anfange, wo in den beſondern Verhältniſſen eine Auszeichnung und eine Begünſtigung enthalten ſeie, wird relativ, da kein Stand die ſeinigen gering anſchlägt, wenn er ſich in denſelben wohl befindet. In dieſer Hinſicht hängt daher eine auf die Hauptclaſſen der Geſellſchaft ausgedehnte Ständegliederung auf mannigfaltigen Uebergangsſtufen mit einer an ihre Spize geſtellten Ariſtocratie im engern Sinn zuſammen, und kann auch je nach der ganzen Verfaſſung eines Staats als ein genügender Erſaz derſelben betrachtet werden, da ſie mehr oder weniger auf jeder Stufe, in ſo weit gleiche Motive wirkſam werden, einen ariſtocratiſchen Character annimmt. Wie ſich natürliche und geſezliche Ariſtocratie zu einander verhalten, ſo auch Volksclaſſen, welche von ſelbſt im geſellſchaftlichen Zuſtand hervortreten, zu organiſirten Ständen.

Die Verhältniſſe, nach deren Eigenthümlichkeit und Gemeinſchaft ſich Claſſen in einem Volke abſondern, ſind von mannigfaltiger Art. Es gibt darunter auch ſolche, welchen ihrer Natur zufolge überlaſſen werden muß, ihren oft mächtigen Einfluß in freier, durch keine Inſtitutionen geregelter Wirkſamkeit zu üben, weil ſie aus Eigenſchaften oder aus dem Beſiz von Mitteln hervorgehen, welche zwar eine in dem geſellſchaftlichen Leben zuſammentreffende Richtung, aber keine Empfänglichkeit zu einer organiſchen Verbindung begründen; Claſſen dieſer Art beſtehen daher überall auch neben geſezlich gebildeten Ständen und laſſen ſich, ohne von dieſen abſorbirt zu werden, durch ihr Gewicht im geſellſchaftlichen Verhältniß als eine Realität erkennen. Ueberhaupt hängt der weſentliche Character der Ständegliederung weniger von der Vervielfältigung als von einer zweckmäßigen Auswahl und Bildung der ſich hiezu darbietenden Elemente ab, welche

denſelben dem Ganzen mittheilen, und auch bei ihrer möglichſten Durchführung in's Einzelne bleibt immer ein Reſiduum auf allgemeine Volksrechte verwieſen übrig.

Dies führt auf die Frage, ob eine Freiheit der Bewegung und Entwicklung im Staat, welche auf Particularität, auf Rechte und auf Organiſation einzelner Stände gegründet wird, dadurch nicht aufhöre, eine allgemeine zu ſein, und nicht für die bei jeder Einrichtung immer große Maſſe derer verloren gehe, welche in einer ſolchen Ständebildung unberückſichtigt bleiben? Gegen eine abſolute höchſte Gewalt gewährt die Organiſirung von Ständen überhaupt keine politiſche Rechte, ſondern befördert nur die Ausbildung eigenthümlicher Verhältniſſe, und kein Stand hat gegen eine ſolche Regierung einen andern Schuz als die Macht der Sitte und der eingeführten Ordnung, welcher aber dagegen auch in einem nicht conſtitutionellen Staat ſo weſentlich iſt, daß er allen Claſſen auch ohne beſondere Ständeeinrichtungen zu ſtatten kommen muß. Wo aber alle Garantie gegen willkürliche und fehlerhafte Regierung auf einer Volksvertretung beruht, hört dieſelbe allerdings auf, für Alle wirkſam zu ſein, wenn ſie nur auf einzelne Stände beſchränkt iſt, und die Intereſſen der davon ausgeſchloſſenen Staatsangehörigen werden auch dann von ihren hierin begünſtigten Mitbürgern vernachläſſigt. Eine Volksvertretung muß hiernach, um ihrer Beſtimmung zu entſprechen, für alle zur Theilnahme am activen Staatsbürgerrechte befähigte Claſſen beſtehen; da jedoch eine Ständegliederung ſich nie vollſtändig auf alle Claſſenverſchiedenheiten erſtrecken kann, ſo folgt daraus, daß ſie nicht zur alleinigen Grundlage für das ganze Inſtitut der Volksvertretung, ſondern in demſelben nur zu einer beſondern Repräſentation einzelner Stände neben dem gemeinen Recht taugt, und unter dieſer Vorausſezung dient der dadurch genährte Geiſt ſelbſtſtändiger Particularität zugleich zu einer Stüze für die Freiheit Aller.

In Staaten, deren Verfaſſung auf das Princip der Ständegliederung gebaut iſt, werden oft Volksclaſſen, welche in andern Staaten unter ſonſt ähnlichen Verhältniſſen aus einer verfaſſungsmäßig als Einheit behandelten Maſſe mit einem ſie auszeich-

nenden Character und als eine Potenz hervortreten, in mehrere Stände mit verschiedener Stellung und in mancher Beziehung abweichenden Interessen getheilt, so daß sich Manches von dem verliert, was ihnen in jenem erstern gemeinsam bleibt. Auf diesen Unterschied in den Wirkungen beider Verfassungssysteme muß bei der Beurtheilung des Verhältnisses solcher Classen immer Rücksicht genommen werden.

Wo ein Erbadel allein oder auch in Verbindung mit andern hohen Würdenträgern, wie vordem mit Häuptern der Geistlichkeit, als Stand bevorrechtet ist, desgleichen wo ohne alle Standesrechte eine natürliche Aristocratie mit fühlbarer, nicht in unmerklichen Uebergängen sich verlierender Ausscheidung die höchste Stufe in der Gesellschaft behauptet, pflegt man Alles, was sich zwischen diesen Hochgestellten und der Masse des Volks zu einiger Bedeutung erhebt, mit dem in seiner Ausdehnung unbestimmten, aber viel umfassenden Namen des Mittelstandes zu bezeichnen, und als den tüchtigsten, weder durch Macht und Ueberfluß, noch durch Abhängigkeit und Mangel verdorbenen Bestandtheil einer Nation zu betrachten, dessen Emporhebung und Einfluß möglichst befördert werden müsse. Der Begriff eines solchen Mittelstandes umfaßt jedoch die verschiedenartigsten Individuen, welche nur das mit einander gemein haben, daß sie weder vornehm noch gering gestellt sind, er ist daher ein blos negativer, und es kann schon darum nichts Positives hineingelegt werden. Seine Realität beruht nur auf der Beobachtung eines Gewichts, welches sich in der staatsgesellschaftlichen Bewegung aus mannigfachen Elementen gebildet, zwischen Extremen gegen die Mitte wendet und als solches für die Berechnung der Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist, aber sich nicht in ein unveränderliches Ganzes verschmelzen läßt.

Seitdem der Adel von der Höhe seines alten Standpuncts herabgesunken und wenigstens überall genöthigt worden ist, auf eine ausschließende Behauptung desselben zu verzichten, haben sich ihm manche andere Notabilitäten, auf welche die mit einem Mittelstande verbundenen Begriffe nicht mehr anwendbar bleiben, theils in politischen

Rechten, theils wo er noch dergleichen voraus hat, doch in socialer Geltung an die Seite gestellt, oder auch ihn ganz verdrängt. So hat sich namentlich in Frankreich nach dem Untergange des Adels eine Classe erhoben, welche unter dem Namen der Bourgeoisie, seitdem sie in die höchste Stellung eingerückt ist, bei dem reinen Democratismus nicht minder Eifersucht und Mißtrauen erregt, als vormals ersterer, obgleich sie vor ihm voraus hat, daß sie nicht durch positive Vorrechte dem Gleichheitsprincip, sondern nur in ihrem Wirken der practischen Beobachtung anstößig wird. Eben darum ist es aber auch den Theoretikern nicht leicht, über die Stellung in's Klare zu kommen, welche sie dieser Bourgeoisie in ihrem System anweisen sollen, denn sie bildet sich aus Individuen, welche nicht durch Gleichartigkeit der socialen Grundlage verbunden sind, sondern nur mit in gewissen Beziehungen übereinstimmenden Tendenzen und einem zusammenwirkenden Einfluß aus der Masse hervorragen. Sie dringt auch den Verfechtern des unbeschränkten Einebnungssystems die Unvermeidlichkeit der in jeder Staatsgesellschaft bestehenden Ungleichheiten und unwillkürlich eine Ahnung der Nothwendigkeit ihrer Regelung durch gesezliche Einrichtungen auf.

Mehr oder weniger gibt sich das Dasein einer solchen aus dem Mittelstand hervortretenden vornehmen Classe überall kund, wo die Ausbildung des gesellschaftlichen Zustandes Fortschritte gemacht hat, jedoch mit Verschiedenheit ihrer Stellung und ihres Einflusses, je nachdem sie mit einem ihr gesezlich oder auch nur durch eingewurzelte Sitte vorgezogenen Adel in Berührung kommt, oder selbst auf der obersten Stufe steht. Im ersten Falle findet man sie an der Spize der Kämpfer für Volksrechte, wiewohl sich auch da immer ein Unterschied zwischen denjenigen wahrnehmen läßt, welche nach Besiegung gemeinschaftlicher Gegner selbst Anwartschaft auf ihren Plaz haben, und denen, welche nur bei möglichster Erhaltung der Gleichheit gewinnen können, indem wahrer und nachhaltiger Eifer für dieselbe nur bei diesen, bei jenen hingegen mehr Neid gegen Höhergestellte als Triebfeder wirksam erscheint. Im zweiten Fall aber kehrt diese Classe ihre Macht selbst gegen das Volk, und wird oft härter gegen

dasselbe, als diejenigen waren, welche sie verdrängt hat, indem sie besorglicher die Fortwirkung der Kräfte bewacht, durch welche sie den Gipfel erreicht hat. Dies ist nicht blos Beobachtung einer zufälligen Richtung in einzelnen Fällen, sondern liegt in der Natur der Verhältnisse und des menschlichen Characters. Eine lange vererbte und in Zuversicht eingewiegte Macht erzeugt leicht empörenden Uebermuth, Leichtsinn und Verblendung, so wie Vernachlässigung persönlicher Befähigung, es verbindet sich aber auch damit eine liberalere, dem Gegner im Kampf Manches vorausgebende Handlungsweise; eine nicht nur in einer gegebenen Zeit noch neu entstandene, sondern auch eine sich fortwährend im Wechsel ihrer Bestandtheile erneuernde Macht ist vorsichtiger, consequenter und rühriger; sie kann zwar in der Theorie die Grundsäze, welchen sie ihr Aufkommen verdankt, nicht so schnell verläugnen, wendet aber um so schonungsloser in der Praxis alle Mittel an, um sich nicht selbst durch dieselben überflügeln zu lassen. Hierzu kommt da, wo das Verhältniß nicht von Alters her so war, sondern eine bevorzugte Classe verdrängt wurde, der besondere Character, welchen das lange Wirken der Eifersucht erzeugt, und welcher mehr dazu geeignet ist, einem Vorherrschen Anderer das Gegengewicht zu halten, als selbst die Herrschaft zu üben.

Eine solche höhere Bürgerclasse erscheint unter einem andern Gesichtspunct in Verfassungen, welche auf dem Princip der Einheit einer ungegliederten Volksmasse, und in solchen, welche auf Ständeverschiedenheit beruhen. In ersteren vereinigt sie bei einer reinen Durchführung des Princips in sich selbst die in dem gesellschaftlichen Verhältniß erzeugten aristocratischen Elemente, oder beschränkt den Einfluß der etwa noch außer ihr bestehenden aristocratischen Institutionen, — in den leztern hingegen reihen sich diese Notabilitäten der Bürgerclassen in verschiedene Standesabtheilungen ein, und mit jenem allgemeinen Namen für dieselben wird alsdann blos das collective Gewicht bezeichnet, welches sie in einer ihnen gemeinschaftlichen Richtung, besonders in ihrer Stellung gegen einen geschlossenen Adelstand geltend machen. Allein zu einem organischen Glied in dem Ständesystem ist eine Elite oder Aristocratie bürgerlicher, das heißt nicht

adeliger Classen so wenig als ein s. g. Mittelstand geeignet, weil beiden der dazu erforderliche innere Zusammenhang und die Gleichartigkeit der Individuen abgeht, aus welchen sie sich bilden, indem diese immer nur in einzelnen Interessen und der sich darauf beziehenden äußern Stellung gegen Andere als eigener Bestandtheil des Ganzen erscheinen.

Rechte und gesezlich bestimmte Eigenthümlichkeiten eines Standes können nicht auf eine ohnehin schwankende Ausscheidung von Vornehmern und Geringern oder jenen, welche zwischen beiden die Mitte halten, sondern nur auf solche Verhältnisse gegründet werden, durch welche die Staatsbürger auf irgend eine Weise thätige Mitglieder der Gesellschaft werden und auf welchen das Besondere ihres Standpuncts in derselben beruht, je nachdem sie entweder ihre Kräfte unmittelbar den Gesammtinteressen widmen oder den materiellen Bedarf des Ganzen in den verschiedenartigen Zweigen der producirenden Thätigkeit liefern. Bloße Consumenten, welche sowohl von geistigen als von materiellen Mitteln ohne unmittelbare Einwirkung auf das gesellschaftliche Verhältniß zehren, können zwar dadurch in demselben bedeutenden Einfluß erlangen, aber sie bilden keine besondere Classe durch einen gesezlich bestimmbaren Beruf, und bleiben daher auch gesezlich in einem passiven Bürgerverhältniß, in so weit dieses auf organisirte Stände gegründet wird und sie sich nicht einem derselben anschließen können.

Manche haben an der Idee Gefallen gefunden, eine Ständeverfassung auf die Eintheilung des Volks in einen Lehr-, Wehr- und Nährstand zu gründen, wobei zugleich eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Umbildung der drei reichsständischen Körper in den meisten ältern Verfassungen, der Geistlichkeit, des Adels und des dritten oder Bürgerstandes in's Auge gefaßt wurde; — auf die Probe der Klarheit ist jedoch diese Idee durch ihre weitere Ausführung nicht gestellt worden. Mit einem Lehr- und Wehrstand werden nur zwei einzelne Gattungen des öffentlichen Dienstes bezeichnet, in welche sich nicht einmal diejenigen einreihen lassen, die denselben auf andere Weise als in einem geistlichen oder weltlichen Lehramt oder im Sol-

datenſtand zu ihrem Lebensberuf machen, und es iſt in denſelben daher nur ein Theil von denjenigen enthalten, welche ſchon durch die Hierarchie des Dienſtes gegliedert werden, wogegen das geſammte Volk im Gegenſaz von dieſen leztern, welches durch eine Ständeinſtitution eigentlich gegliedert werden ſoll, als Nährſtand in eine Maſſe geworfen wird.

Beſſer laſſen ſich jene Grundlagen einer Ständebildung in drei Hauptgattungen eintheilen: den Beruf zur unmittelbaren Beſchäftigung mit Intereſſen der Geſammtheit, worunter außer dem Staatsdienſt und dem öffentlichen Lehramt jede der allgemeinen Bildung oder den geſellſchaftlichen Verhältniſſen gewidmete Thätigkeit begriffen iſt, ſodann die Cultur des Bodens und den Gewerbsbetrieb oder die künſtliche Production.

Jene erſte Gattung kömmt hier nur in ſo weit in Betracht, als ſie im Staatsverein eine von der freien Würdigung ihres Verdienſtes unabhängige äußere Stellung gewährt, denn ſonſt gehört ſie eben ſo wie der blos genießende, nicht producirende Reichthum nur jenen Kräften an, welche ſich im geſelligen Verkehr von ſelbſt Geltung verſchaffen und wofür geſezliche Einrichtungen keinen Maaßſtab geben. Es wird gegenwärtig viel von der Stellung geſprochen, welche den ſ. g. Capacitäten in den Staatsangelegenheiten einzuräumen ſeie; — es iſt ein Modewort für einen alten Begriff und es werden darunter alle diejenigen verſtanden, welche überhaupt durch die practiſche in's bürgerliche Leben eingreifende Richtung der Geiſtesbildung den materiellen Kräften ein Gewicht entgegenſezen können. Der Grad der Intelligenz und der Bildung, welche ſich überall, wenn gleich nach Umſtänden größern oder geringern Einfluß verſchaffen, iſt aber ſo wenig als die moraliſche Würdigkeit ein Gegenſtand poſitiver Claſſificirung und Einweiſung in eine politiſche Stellung. Alles, was hierüber mit Wortaufwand ausgeführt wird, führt entweder nur auf den Gemeinplaz, daß in keinem Staat den perſönlichen Fähigkeiten der ihnen gebührende Spielraum verkümmert werden dürfe, oder es werden gewiſſe beſtimmte Berufsgattungen als vorzugsweiſe zur Vertretung geiſtiger Intereſſen gegen das Vor-

herrschen der materiellen zur Anweisung eines gesicherten Wirkungskreises empfohlen, was insbesondere in der Einrichtung einer Volksvertretung geschehen kann, und zwar auch, wo dieselbe auf keiner Ständebildung beruht, dadurch, daß ihnen der Zutritt durch Begünstigungen in den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit erleichtert wird. Diese Capacitäten sind aber von keiner Classe des Volks ausgeschlossen, und wo Stände organisirt sind, reihen sie sich größtentheils von selbst in dieselben ein; sie bedürfen daher im Ganzen für ihr gehöriges numerisches Gewicht keiner allgemeinen Vereinigung als besonderer Stand. Diejenigen, welche sich dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen, finden, wie bereits bemerkt worden, schon in den Abstufungen desselben ihren bürgerlichen Standpunct, außerdem können aber einige gelehrte oder kirchliche Institute, deren Angehörige sich zu einer körperschaftlichen Verbindung eignen, in derselben dazu dienen, um der geistigen Bildung neben ihrem natürlichen Einfluß in allen Classen der Gesellschaft und unabhängig von der Zufälligkeit desselben auch selbstständige Vereinigungspuncte zu sichern. Diese können jedoch nur als Einzelheiten zwischen die Hauptclassen gestellt werden, in welche die Masse des Volks sich theilt, und dürfen nicht zu sehr vervielfältigt werden, um nicht zu einer Zersplitterung zu führen.

Die Verhältnisse der gewerbtreibenden Classen haben sich seit den Zeiten, aus welchen sich die alten Ständeverfassungen herschreiben, wesentlich verändert. In ihrer damaligen Kindheit war alle Industrie auf größere städtische Gemeinheiten verwiesen, und erhielt durch die Municipaleinrichtungen derselben von selbst ihre gesellschaftliche Stellung und Reglung; — in ihrer nunmehrigen Entfaltung ist sie aber im Allgemeinen und abgesehen von ganz besondern Erfordernissen für einzelne Zweige an keine Gattung von Localitäten mehr gebunden. Demungeachtet bleibt sie ihrer Natur nach in ihrer ganzen Thätigkeit und in ihren Fortschritten mehr als die Landwirthschaft von den gesellschaftlichen Vereinigungspuncten und insbesondere von den mehr ausgebildeten städtischen abhängig. Daher finden die Gewerbtreibenden dasjenige, was Staatseinrichtungen zur Entwick-

lung ihrer Kräfte und eines sie zu einem eigenthümlichen Stand erhebenden, für das Ganze ersprießlichen Geistes beitragen können, immer noch am besten und vorzugsweise in einer zweckmäßigen Gemeindeverfassung überhaupt, und insbesondere wenn dieselbe zugleich den Verhältnissen angepaßt wird, welche städtischen Gemeinden eigen sind. Hierin äußert sich ein Unterschied zwischen dem System der Ständebildung und jenem der ungegliederten Volksmasse, indem ersterem eine Berücksichtigung dieser besondern Verhältnisse in der Verfassung für Städte und Landgemeinden, lezterem eine gleiche Behandlung derselben nach dem Grundsaz der Einförmigkeit angemessener ist.

Mit der Municipalverfassung der Städte war in ältern Zeiten das Zunftwesen verflochten, welches zwar heutzutage in der unbedingten Allgemeinheit der herrschenden Ansichten als ein durchaus veraltetes, einer freien industriellen Thätigkeit hinderliches Institut verworfen zu werden pflegt, aber doch einst die Wiege derselben war, und einen so tüchtigen Geist in dem gewerbtreibenden Bürgerstand genährt hat, daß es wohl eine gründlichere Prüfung verdient, ob nicht Manches davon auch bei veränderten Verhältnissen noch anwendbar bleibe.

Ohne Abschweifung in andere Materien muß doch hier auf Gemeinde- und Zunft-Institutionen in so weit hingewiesen werden, als sie auf die Bildung von Ständen und die Entwicklung eines eigenthümlichen Characters derselben Einfluß haben. Städte bleiben immer noch, wenn auch nicht mehr der alleinige Boden für den Gewerbbetrieb, doch diejenigen Localvereine, in welchen er vorherrscht, seine Ausbildung erhält, und in welchen seine besondern Interessen vorzugsweise vertreten werden. In denselben wird daher jeder Gemeindeverband zugleich ein gesezlicher Verein für die gewerbtreibenden Classen, in so weit sie sich nicht durch Unternehmungen in's Große auf einen isolirten, von demselben unabhängigen Standpunct stellen, und wenn neben den allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß der Gemeindebürger in einer Städteordnung auch das, was sie vor andern Classen auszeichnet, berücksichtigt wird, so sind sie dadurch

ſchon ohne eine ſie von ihren Mitbürgern ausſcheidende Körperſchaftseinrichtung als Stand hervorgehoben. Für den Handwerker insbeſondere bleibt indeſſen das, worin der weſentliche Begriff des Zunftweſens beſteht, immer noch ein angemeſſenes, in dem Syſtem der Ständegliederung nicht wohl zu entbehrendes Inſtitut. In ſeinen mittelalterlichen Formen und Auswüchſen paßt dasſelbe zwar nicht mehr auf der gegenwärtigen Stufe der Cultur, ſo ſehr auch deren erſte Entwicklung dadurch befördert wurde, allein wenn daraus entfernt wird, was auf Ausſchließung freier Concurrenz unter gleich oder doch hinreichend Befähigten und auf Schranken in der Vervollkommnung der Kunſtfertigkeit durch Verhinderung einer Verbindung ihrer in einander greifenden Zweige, — desgleichen aus dem hier hauptſächlich in Betracht kommenden politiſchen Geſichtspunct auf die Emancipation von der Staatsaufſicht gerichtet war, ſo kann demungeachtet dasjenige beibehalten werden, was die Prüfung der Befähigung und die Sorge für einen rechtlichen Betrieb, ſtatt der Verweiſung auf eine unzureichende Controle der Polizei oder auf die thörichte Theorie der Warnung des Publicums durch erlittenen Schaden, einer körperſchaftlichen Verbindung überträgt, durch dieſe der Anhäufung einer Maſſe bald der Geſellſchaft zu Laſt fallender Pfuſcher Schranken ſezt, und in derſelben den Geiſt eines gemeinſamen Strebens nährt, deſſen Selbſtgefühl ſtets dem allgemeinen Wohl dienſtbar erhalten werden kann.

Die Zunftverfaſſung hat ſich in frühern Zeiten auch auf die höhere Induſtrie ausgedehnt; die producirende, welche auf Manufacturen und Fabriken gegründet iſt, hatte ſich damals noch nicht auf eine der Körperſchaftsverbindung unzugängliche Stufe erhoben, der eigentliche Handel aber fand, wie das Handwerk, in einem analogen Verband den Weg zu ſeiner Beförderung und zur Handhabung rechtlicher Ordnung in ſeinem Betrieb; er bildete daher mit einer durch ſeine Natur gebotenen größern Freiheit in bedeutendern Städten meiſtens die erſte unter den Zünften, an welche ſich, in ſo weit dieſe zugleich politiſche Abtheilungen der Bürgerſchaft waren, auch andere, kein Gewerb treibende Honorationen vorzugsweiſe anzuſchließen

pflegten. Auch unter den jezigen Verhältniſſen kann ein ſolcher Verband, wo er noch beſteht, dem Handel im Großen wie im Kleinen zuſagen, da ſeine Intereſſen einer ſachverſtändigen Leitung bedürfen, wozu in Ermanglung anderer hierzu dienender Inſtitutionen, Handelsgerichte mit einer nicht blos richterlichen Attribution aufgeſtellt werden. Eine Ständegliederung reicht indeſſen auch über die Empfänglichkeit zu einem Körperſchaftsverband hinaus, wo dieſe aufhört, bleibt die Anweiſung einer eigenthümlichen Stellung in der Volksrepräſentation übrig. *) Auf dieſe Weiſe können alle induſtrielle Notabilitäten, namentlich auch die Fabrikanten als Stand vereinigt werden, nothwendig iſt es jedoch nicht zur Durchführung des Syſtems, da das ihnen gebührende Gewicht im Staat auch ſchon durch den natürlichen Einfluß ihres Reichthums und den auf verſchiedene Weiſe von ihnen abhängigen Theil der Bevölkerung geſichert wird, wo ſie ſich zu einem bedeutenden Element in der Geſammtheit erhoben haben.

Auf der Cultur des Bodens beruht die geſellſchaftliche Stellung großer Gutsbeſizer und gemeiner Bauern. Der weſentliche Unterſchied zwiſchen beiden Claſſen iſt darin zu ſuchen, daß die einen in dem beträchtlichen Umfang ihres Grundeigenthums ein Vermögen beſizen, welches ſie der Nothwendigkeit enthebt, ihre Lebensbedürfniſſe durch eigene Bewirthſchaftung desſelben zu befriedigen, wenn ſie ſich nicht aus freier Berufswahl damit beſchäftigen, und welches ihnen zugleich die Mittel verſchafft, eine Rolle unter den gebildetern Claſſen einzunehmen, — die andern aber in dem Anbau eigener oder fremder Grundſtücke durch Händearbeit einen mehr oder minder gemächlichen Unterhalt finden, und dadurch den untern Volksclaſſen in Lebensart, Bildung und Anſprüchen angehören.

Der große Grundbeſiz wird da, wo ein darauf baſirter Adel beſteht, ſchon durch dieſen in der Allgemeinheit ſeiner eigenthümlichen Verhältniſſe und Intereſſen vertreten, da er aber in einem fortgeſchrittenen Culturzuſtand nicht auf einen geſchloſſenen Stand beſchränkt bleiben kann, ſo werden alsdann neben dem Adel auch

*) S. oben Abſchnitt IX.

andere Theilhaber desſelben als eine beſondere Claſſe hervortreten, welche in einer Ständeverfaſſung eben ſo, wie bereits von der großen Induſtrie bemerkt wurde, durch die Anweiſung einer angemeſſenen Stelle in Repräſentativ-Inſtitutionen berückſichtigt werden kann.

Der Bauernſtand bildet den urſprünglichen Stamm, und bei einem naturgemäßen Zuſtand fortwährend die überwiegende Mehrheit, aber unter allen Umſtänden eine zu große, in ſich ſelbſt wieder zu verſchiedenartig geſtellte Maſſe in jedem Volk, um ſich in ſeinem Ganzen zu einer organiſchen Verbindung zu eignen. Die Geſetzgebung kann im Allgemeinen durch privatrechtliche Beſtimmungen die Erhaltung der Grundlagen ſeiner Selbſtſtändigkeit befördern und durch ſtaatsrechtliche das ihm gebührende Gewicht im bürgerlichen Verhältniß ſichern, aber zur vollkommenen Bewahrung eines eigenthümlichen, dem Geſammtwohl zuträglichen Characters dieſes Standes können nur beſondere Inſtitutionen für einzelne Beſtandtheile desſelben dienen, wodurch dieſe zu Muſterbildern und zu einem Stamm für ſeine Fortpflanzung und Entwicklung erhoben werden.

Allein der Zuſtand des Landvolks bietet auch in den cultivirteſten europäiſchen Staaten einen ſehr erheblichen Unterſchied dar, nach welchem ſich nothwendig der Geſichtspunct bei der Beurtheilung ſeiner bürgerlichen und überhaupt ſeiner ſocialen Stellung richten muß. Es gibt Länder, und dieſe bilden ſelbſt die Mehrzahl, wo ſich vom Eigenthum des Bodens nur Weniges in den Händen derer befindet, welche ihn anbauen, und wo dieſe mit geringer Ausnahme theils aus größern, die Landwirthſchaft mit pecuniären Mitteln betreibenden Pächtern, theils aus Stückpächtern und Tagelöhnern beſtehen, welche hinſichtlich der Abhängigkeit ihrer Exiſtenz ſo ziemlich auf gleiche Linie geſezt werden können. In andern und namentlich in vielen teutſchen Ländern beſteht in dieſer Beziehung das glücklichere Verhältniß, daß ſich das Grundeigenthum größtentheils im Beſiz ſeiner Anbauer, eines eigentlichen und ſelbſtſtändigen Bauernſtandes befindet. Dieſe Verſchiedenheit bleibt häufig bei der Aufſtellung allgemeiner Anſichten unbeachtet, weil es in dem Geiſte der Zeit liegt, überall denſelben Maaßſtab anzulegen.

Wenn auch der gemeine Landmann, welcher Grundeigenthum beſizt, in der Bildung meiſtens auf derſelben Stufe ſteht, wie derjenige, welcher nur fremdes bearbeitet, und wenn er ſelbſt in dieſer Hinſicht den größern Pächtern in manchen Ländern, wie in England, wo dieſes Eigenthum meiſtens in Maſſen vereinigt geblieben iſt, bedeutend nachſteht, ſo hat er dagegen doch vor leztern die ſelbſtſtändigere Grundlage ſeiner Exiſtenz voraus, und dieſe gibt in Staaten, wo dieſe Claſſe einen überwiegenden Theil der Landesbevölkerung bildet, der ganzen Verfaſſung einen eigenen Character; — namentlich bedarf es da nicht jener künſtlichen Berechnungen und Erfindungen, um in einem Repräſentativſyſtem den Einfluß einer Ariſtocratie der Gutsbeſizer über ihre Pächter eine Begünſtigung von Städten entgegenzuſezen, und eben ſo wird dadurch die Nothwendigkeit legislatoriſcher Vorſichtsmaßregeln gegen die von einer übergroßen Maſſe von Proletariern drohenden Gefahren beſeitigt, wenn nicht zugleich auch ein unnatürliches Mißverhältniß zwiſchen dem von Ackerbau und dem von induſtrieller Fabrication lebenden Theil der Nation beſteht. Ein Bauernſtand, welcher Grundeigenthum beſizt, wird zwar einen minder lenkſamen und beweglichen, dagegen der geſezlichen Ordnung anhängenden Character offenbaren, in der großen Maſſe das conſervative zuſammenhaltende Element bilden, und am meiſten ihrer Demoraliſirung ſo wie dem Verwiſchen aller Nationaleigenthümlichkeit widerſtehen. Die Fortſchritte der Cultur werden von ihm langſamer, aber auch mit Vermeidung mancher Nachtheile ihrer erſten unvorbereiteten Einwirkung auf die untern Claſſen und daher mit mehr Zuverläſſigkeit aufgenommen werden. Dem Druck, welchen er in Landgemeinden gegen unbegüterte Mitbürger auszuüben geneigt iſt, muß die Staatsgeſezgebung einen durchgreifenden Schuz der allgemeinen Volksrechte namentlich auch in der Gemeindeverfaſſung entgegenſtellen.

Ein ſolcher ſelbſtſtändiger Bauernſtand wird indeſſen auch da, wo er noch als geſunder Kern der Volksmaſſe beſteht, durch die gegenwärtige Richtung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe allmählig untergraben. Nur eine umſichtige Erkenntniß der ſich an ſeine Erhaltung

knüpfenden allgemeinen Interessen kann seinem Verschwinden Schranken sezen. Auf der einen Seite — und diese stellt sich allerdings der Betrachtung zuerst dar — haben zwar die in neuerer Zeit theils auf gewaltsamem, theils auf friedlichem Wege bewirkten Veränderungen Vieles zur Erhebung des Bauernstandes beigetragen, sowohl dadurch, daß sie große Staatsdomainen und Güter der Geistlichkeit oder des Adels in seine Hände brachten, als noch mehr und allgemeiner durch die Aufhebung drückender Feudallasten, womit er nicht blos dinglich, sondern selbst persönlich belastet war; — auf der andern Seite aber führt die mit der Cultur fortschreitende Beweglichkeit im Verkehr und zunehmende Vermögensungleichheit dahin, das Grundeigenthum immer mehr in den Besiz der Reichen zu vereinigen, und was durch Revolutionen, auf welche keine Berechnung gegründet werden darf, und welche in einem Wiederholungsfall auch nicht mehr denselben Stoff fänden, in einem Moment zur Vertheilung kommen könnte, wird auf diesem langsamern aber nachhaltig eingeschlagenen Weg durch die Speculation wieder in Massen vereinigt.

Nichts befördert die fortwährende Verminderung der kleinen Grundeigenthümer mehr als eine gränzenlose Theilbarkeit der Güter, welche in Folge derselben, wo einmal diese Richtung genommen ist, sowohl durch Erbschaft als durch Veräußerung in so kleine Parzellen aufgelöst werden, daß auch die beschränkteste Subsistenz einer Familie nicht mehr auf ihre Bewirthschaftung gegründet werden kann, und daß sie daher um so leichter bei jedem augenblicklichen Bedürfniß oder anlockenden Vortheil vollends hingegeben werden. Es ist zu einem Axiom erhoben worden, daß jede Beschränkung der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit von Grundstücken hinweggeräumt werden müsse, um den höchsten Grad ihrer Benuzung zur Erhöhung des Nationalreichthums möglich zu machen; so viel Wahres indessen in dieser Ansicht liegt, so schreibt sich doch ihre Unbedingtheit von einer Periode her, wo die blendende Neuheit solcher allgemeinen Säze noch keiner durch Erfahrung gereiften Prüfung der Gränzen ihrer Anwendbarkeit Raum gegeben, sondern ein Extrem von Beschränkungen natürlicher Freiheit zum andern Extrem der Hinwegräumung

aller nicht blos willkürlicher, ſondern auch in der Natur der Verhältniſſe gegründeter Schranken geführt hatte. Wahr iſt es, daß große Gütercomplexe in der Regel nicht mit gleicher Sorgfalt zur vollen Ertragsfähigkeit gebracht werden, als wo das eigene Intereſſe Mehrerer ſich in deren Bewirthſchaftung theilt, wiewohl auf der andern Seite Fortſchritte in derſelben meiſtens nur durch Verbeſſerungsverſuche größerer, in Mitteln und Einſichten weniger beſchränkter Beſizer bewirkt wurden, — eben ſo wahr iſt es, daß wo die Eigenthumsübertragung ſehr erſchwert iſt, nicht blos der Productionskraft des Bodens, ſondern auch ſeinen Beſizern Feſſeln angelegt werden, welche mit der Freiheit auch den Aufſchwung der Betriebsthätigkeit niederdrücken, allein ſelbſt aus dem Geſichtspunct der Oeconomiſten muß eine Gränze der Parcellirung anerkannt werden, mit deren Ueberſchreitung wohl Gartenfeld für Handwerker und Tagelöhner übrig bleibt, aber für den zum Ackerbau beſtimmten Hauptbeſtandtheil des Bodens die Möglichkeit einer vortheilhaften Benuzung, nicht blos deren Steigerung aufhört, folglich den kleinen Eigenthümern, auch abgeſehen von dem dadurch beförderten Auskaufen derſelben, die hinreichende Grundlage eines ſelbſtſtändigen Nahrungserwerbs im Widerſpruch mit den an ihre Erhaltung geknüpften Intereſſen des Ganzen entzogen wird. Ein allgemeines Agriculturgeſez, wodurch eine ſolche Gränze feſtgeſezt wird, iſt in Frankreich zur Sprache gekommen, konnte aber dort nicht unabhängig von Parteirückſichten gewürdigt werden, in Teutſchland iſt man im Ganzen, einige Gegenden ausgenommen, noch nicht auf den Punct gekommen, wo deſſen Bedürfniß ſich in gleichem Grad fühlbar aufdringt, nähert ſich demſelben aber immer mehr, und zu einer vorbeugenden Einſchreitung wäre es daher auch hier an der Zeit.

In demſelben Intereſſe für die Erhaltung eines ſelbſtbegüterten Bauernſtandes läßt ſich auch die Benuzung einiger alten Rechtsinſtitute empfehlen, und denſelben bei gehöriger Läuterung ihres Weſentlichen wohl eine andere Seite als diejenige, von welcher ſie gewöhnlich insgeſammt betrachtet zu werden pflegen, abgewinnen. So unabweislich auch auf dem gegenwärtigen Standpunct des ge-

ſellſchaftlichen Zuſtands die Aufhebung jener mannigfaltigen Grundpflichten und Laſten erſcheint, wodurch die freie Thätigkeit des Landmanns niedergedrückt wird, und ſo viel auch in dieſer Hinſicht noch in manchen Ländern für ſeine ſtaatswirthſchaftliche und ſtaatsrechtliche Erhebung zu thun übrig bleibt, ſo verdient doch Einiges von dieſer ſo eifrig betriebenen Hinwegräumung alter Ueberbleibſel der ſogenannten Feudalverfaſſung ausgenommen zu werden, was unbeſchadet einer gerechten und wohlthätigen Befreiung des kleinen Grundbeſizes auch zu ſeiner Erhaltung dient. Dahin gehört insbeſondere das Erbbeſtandverhältniß; es kann nämlich dem überhandnehmenden Verſchlingen dieſes kleinen Grundbeſizes durch das anwachſende Capitalvermögen der Reichern am wirkſamſten durch eine theilweiſe Ableitung vorgebeugt werden, wenn ſich für die Anlegung des leztern in Liegenſchaften neben der vollſtändigen Erwerbung derſelben zugleich eine Art mäßig aber mühelos rentirenden Obereigenthums darbietet, welches für den Anbauer ein nicht allzuſehr belaſtetes nuzbares Eigenthum übrig läßt, und ein ſolches Verhältniß iſt ſelbſt in der aus der franzöſiſchen Revolution hervorgegangenen Geſezgebung beibehalten worden.

Durch die Untheilbarkeit kommen Erbbeſtandgüter und eben ſo auch geſchloſſene freieigene Hofgüter hier noch in einer andern Beziehung, nämlich als Mittel zur Erhaltung einer größern oder geringern Zahl einzelner wohlhabender Landleute in Betrachtung. Nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſäzen dürfen ſolche dem freien Verkehr entzogene Grundſtücke, wo nicht die beſondere Beſchaffenheit des Bodens die Cultur mit zu ſehr getheilten Kräften unmöglich macht, nicht die Regel bilden, ſondern nur als Ausnahme von derſelben beſtehen, auch von keinem den Maaßſtab einer Bauernwirthſchaft überſchreitenden Umfang ſein, aber in dieſer Beſchränkung werden dem geſammten Stand in den Eigenthümern derſelben Träger und Vertreter ſeines eigenthümlichen Characters und ein Anhalt für die Behauptung desſelben gegen den Einfluß der höhern Claſſen und der ſtädtiſchen Bevölkerung gegeben, damit er nicht in der Hefe des Volks untergehe, welche für keine Selbſtſtändigkeit der bürgerlichen

Stellung empfänglich iſt. Dazu ſind auch in dem Bauernſtand Notabilitäten nothwendig, weil er nur in ſich ſelbſt und nicht von außenher gehoben werden kann, und im Ständeſyſtem ſind ſie ihm um ſo unentbehrlicher, da er bei ſeiner großen Ausdehnung und den verſchiedenen Abſtufungen, in welchen er ſich zulezt in der unterſten Volksclaſſe verliert, als Ganzes nicht geſchloſſen und organiſirt werden kann.

Mit dieſen kurzen Andeutungen ſoll ohne Anſpruch auf Vollſtändigkeit nur in allgemeinem Umriß der Weg bezeichnet werden, auf welchem eine Ständegliederung in den producirenden Claſſen durchgeführt werden kann, ſtatt damit in den oberſten Regionen ſtehen zu bleiben und durch Standesrechte bevorzugter Claſſen nur eine Ariſtocratie aus der Volksmaſſe auszuſcheiden. Es läßt ſich nicht verkennen, daß alle Inſtitutionen, wodurch der Gewerbbetrieb an eine beſtimmte Ordnung gebunden oder dem Bebauer des Bodens ein Eigenthum desſelben erhalten wird, mehr oder weniger auch eine Beſchränkung der unbeſtimmten Freiheit in der Bewegung des geſellſchaftlichen Zuſtandes, von welcher ſein Fortſchreiten abhängt, enthalten, — allein dieſe unbedingte Freiheit bleibt immer ein Extrem, welches ſo wie zur Vervollkommnung, ſo auch zu einer Auflöſung aller menſchlichen Verhältniſſe und zur Nothwendigkeit einer Rückkehr auf eine naturgemäßere Grundlage führen kann, — bei jenen Beſchränkungen hingegen, welche als ſolche das Princip derſelben nicht aufheben, läßt ſich ein Extrem vermeiden.

Kein Volk, welches ſich über die unterſten Culturſtufen erhoben hat, kann in abgeſchloſſene Kaſtenabtheilungen eingezwängt werden, und am wenigſten iſt dies für jene beiden producirenden Hauptclaſſen möglich, welche überall die große Maſſe und die Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft bilden. Allein jede in derſelben nach der Verſchiedenheit der Berufsgattungen ſich ausſcheidende Claſſe theilt ſich von ſelbſt wieder in ſelbſtſtändige und abhängige Mitglieder, ſo der Handwerkerſtand in Meiſter und Geſellen, der Bauernſtand in Eigenthümer, Pächter und Taglöhner; auch in den höhern Claſſen hat nicht nur die Induſtrie eine oft unverhältnißmäßig große Zahl von

Lohnarbeitern in ihrem Dienſt, ſondern ſelbſt die mannigfaltigen auf gelehrte Bildung gegründeten Berufszweige ihre wiſſenſchaftlichen oder mechaniſchen Handlanger. Wie in dieſer natürlichen Abſtufung der untergeordnete Standpunct durch denjenigen, von welchem er abhängig iſt, auch im geſellſchaftlichen Verhältniß zum Ganzen beſtimmt wird, eben ſo wird auch die Bedeutung und die Richtung einer ganzen Claſſe vorzugsweiſe durch die an ihrer Spize ſtehenden Standesgenoſſen beſtimmt, für die Profeſſioniſten durch die für ihre Verbindungen in größern Städten getroffenen Einrichtungen, für die mit dem Ackerbau beſchäftigte Bevölkerung durch diejenigen ihrer Angehörigen, welchen die Mittel zur Behauptung ihres Gewichts geſichert ſind, und ſo in allen Claſſen nach ihren beſondern Verhältniſſen. Denn wenn auch die Mehrbegünſtigten zuerſt für ſich ſorgen und zum Druck auf ihre geringer geſtellten Mitgenoſſen geneigt ſind, wogegen in anderer Weiſe Schuz geſucht werden muß, ſo vertreten ſie doch immer die Eigenthümlichkeiten ihres Standes, ſo wie die darauf beruhenden Intereſſen, und ſind am meiſten geeignet, das Gewicht desſelben in der Staatsgeſellſchaft geltend zu machen.

Hierauf gründet es ſich, daß in dem Gliederungsſyſtem Inſtitutionen für Vertreter eines Standes genügen, wo eine organiſche Verbindung aller ſeiner Angehörigen nicht ausführbar erſcheint, oder zu einer die Freiheit der geſellſchaftlichen Verhältniſſe aufhebenden und der Einheit des Ganzen nachtheiligen Abſchließung führen würde. Es iſt ein Repräſentativſyſtem für die Standeseigenthümlichkeit, wie jenes für die Volksgeſammtheit es in Beziehung auf die Staatsregierung iſt. Was ſich in ein ſolches Gliederungsſyſtem nicht einfügt, ſind keineswegs jene untergeordneten, unſelbſtſtändigen oder zu keiner Organiſation geeigneten Angehörigen einer durch Berufsthätigkeit in dem Volk hervortretenden Claſſe, ſondern nur diejenigen, welche ſich entweder als unabhängige Conſumenten iſoliren, oder doch nur als Staatsbürger im Allgemeinen an den Geſammtangelegenheiten Theil nehmen, ohne dieſe Theilnahme auf eine Particularität zu gründen, eben darum aber auch in Einrichtungen, welche nach dieſen bemeſſen werden, keine Lücke laſſen.

Als eine allgemeine, von dem Syſtem einer verfaſſungsmäßigen Ständegliederung unabhängige, aber auch auf dieſe auwendbare Betrachtung über die Richtung unſerer Zeit wird öfter hervorgehoben, daß ſie dahin gehe, ſtatt der frühern Macht des Adels oder der Ariſtocratie überhaupt, den Mittelſtand immer mehr zur Herrſchaft zu bringen, und daß es das Problem ihres Endreſultats bleibe, ob lezterer ſich darin behaupten werde, oder auch ſeine Ueberwältigung von der Maſſe der unteren Volksclaſſen zu gewärtigen ſeie. In Verbindung damit wird es als wünſchenswerth und als vernünftiges Ziel der Beſtrebungen bezeichnet, eine ſolche Herrſchaft des Mittelſtandes möglichſt zu ſichern. Es iſt eine Anſicht, welche durch die Allgemeinheit des Ausdrucks, die für dieſe Gegenüberſtellung ſich als neue Auffaſſung eines Grundgeſezes der gegenwärtigen großen Bewegung in dem geſellſchaftlichen Zuſtand der Völker geltend macht, aber dadurch an Schärfe und Klarheit verliert.

Wird unter der Herrſchaft gewiſſer Claſſen verſtanden, daß ſie in der geſellſchaftlichen Abſtufung obenan ſtehen, ſo wäre es widerſinnig, ſie mittlern oder untern Claſſen zuzuſchreiben, da dieſe dadurch aufhörten, einer ſolchen Bezeichnung zu entſprechen, bald aber aus ſich ſelbſt wieder den Stoff für dieſen unvermeidlichen Unterſchied entwickeln würden. Der vernünftige Sinn, welcher einer ſolchen Anſicht unterlegt werden kann, iſt aber kein anderer, als der, daß wenn in jeder Volksgeſammtheit ſich hochgeſtellte Individuen mit vergleichungsweiſe größerem Einfluß, Gemeine und ein Mittelſtand zwiſchen beiden ausſcheiden, und wo die Elemente dieſes Unterſchieds in einer durchgreifenden Umgeſtaltung unter einander gerührt worden ſind, derſelbe ſich nothwendig wieder bilden muß, doch das Ergebniß ſehr verſchieden ſein kann, je nachdem der Schwerpunct und die Hauptſtärke eines Staatskörpers ſich mehr in den oberſten, mittlern oder unterſten Regionen feſtſtellt, und in dieſer Bedeutung hat allerdings die Mitte das Meiſte für ſich, da ein entſchiedenes Uebergewicht auf der Seite der Hochgeſtellten die Freiheit und das Fortſchreiten gefährden, auf der Seite des Mittelſtandes beides mit Stetigkeit vereinbaren, wenn es aber der großen Maſſe zufällt, nur

eine unruhige, die Grundlagen aller bestehenden Verhältnisse fortwährend in Frage stellende und ihrer Ausbildung hinderliche Bewegung zur Folge haben kann. Zu einer dauerhaften, auf vollkommener Gleichheit beruhenden Herrschaft können die untersten Volksclassen, welche diese Masse bilden, nicht gelangen, und wenn sie, allen Widerstand überwältigend, auch eine sociale, nicht blos politische Umwälzung bewirkten, so würden sie dadurch nur die Nothwendigkeit der Reconstruction eines neuen Gebäudes bürgerlicher Ordnung herbeiführen, wenn mit dem Untergang des alten die Früchte seiner Cultur verloren gegangen wären. Vor der Gefahr eines solchen Rückfalls die Völker zu bewahren, ist eine größere Aufgabe für unsere Zeit, als die gegenseitige Stellung höherer und mittlerer Classen.

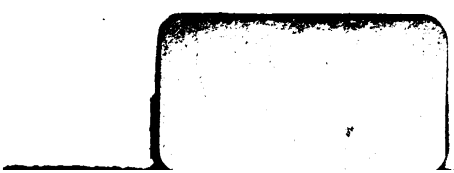

Gov 530.11
Betrachtungen auf dem Gebiet der Ve
Widener Library
007507299
3 2044 080 040 256